VITUS GUGGE
CONTIN
Od
Deß Juristischen R
Fortse
Innh

I. Uber die rare curieuse, und außerlesene erörte
lich mit ja und nein beantwortet worden / zu
richts-Praxi, mit Allegirung der in Chur-Ba
II. Eine Instruction, wie die Scripta, und stritt
darüber eine Beschreibung / nach Ordnung
III. Wie ein ordentliches Stüfft und Saal-Bu
Papir / mit Einverleibung eines jeden Grund
künfftiger Versicher- und Verhietung der des
IV. Wie / und welcher Gestalten ein ordentlich
gehörigen Rubricen, einzurichten / innhaltli
widerumb / was bey Erkauff- und Appliciru
eines andern schlechten Hopffens zu observir
sowohl im Sommer- als Schenck Bier / a
nach denen vil oder wenig beschehenen Sud
deme noch weiters anhängig.
V. Eine weithere Instruction, wie eine Geld-Am
oder Getraid-Rechnung / insonderheit / wo
handen / eingericht / und verificirt werden s
VI. Neben unterschidlichen practicablen Anhäng
nem jeden insonderheit eines gantz klaren Fo

Augspurg / in Verlegung Daniel A

ENBERGERUS
UATUS,
oder
EPERTORII
ßung.
altlich:

rte Casus Juridici, und Fragen/ deren theils kürtz
sambt einer jeden Orths angeführten üblichen Ge
yrn ehdessen außgangnen Generalien und Mandaten:
tige Acta, auch andere Documenta registriret/ und
g deß Alphabets, ein- und auffgericht werden solle.
ch (ausser Beschreibung der Gründ) auff Regal-
- und Vogts-Unterthans völliger Schuldigkeit/ zur
twillen entspringenden Strittigkeiten auffzurichten.
verificirliche Bräuhauß-Rechnung mit denen darzu
ch deren / auch was zu einer Außmältzung zu liefern/
ng zum Nutzen deß Böhaim und innländisch-oder
en. Item Führung deß Gutß / auf wie vil Aymer
uf einen gut gerechten Trunck/ auch was aigentlich
en an Brandwein geliffert kan werden / und was

nbts-sonderbahr aber auch eine ordentliche Cassen/
ein Feld-Bau / und einige Zehende einzusetzen ver-
oll. Und
gen / und zwar mit Beylegung all obigem / auch ei-
ormular und Modelle.

Walders Buchhändlers. Anno 1712.

Vorred.

GLeichwie in der Vorred ehedessen dises meines Repertorij von denen unqualificirten und untreuen Beambten eine kurtze Anregung geschehen/ also will sich entgegen gezimmen/ daß auch angezeigt werde/ was einer Herrschafft an einem verständigen und getreuen Diener / und Beambten gelegen/ und daß ein solcher nach aller Ehr nnd Redlichkeit trachten solle / in Anbetrachtung man durch kein anderes Mittel ehender

der bey einer Herrschafft zu Gnaden kommen kan / als durch Gottsforcht und Treue / dann wann einmahl ein solch gutes Vertrauen zu einem Diener gesetzet wird / und man dessen Threu und Redlichkeit vergwißt / und versichert ist / so lasset sich ein Herrschafft durch falsches Angeben darvon so bald nit wider abwenden / so ich bey allen biß anhero gehabten Herrschafften / denen umb die empfangne so vilfältige Gnaden immerwehrender Danck erstattet wird / nach genügen erfahren / massen dann auch Fürsten und Herren ins gemein ihre Diener und Beambte dahero / liebe Getreue / schreiben / daß sie ihre Zuversicht in deroselben Aufrichtigkeit gesetzet / welches fürwahr ein so schöner Titul und Nahm ist / daß

ihn

ihn auch ein Diener höher / als alle seine Wohlfahrt / Leib und Leben achten / und denselben zu erhalten / ihme äusserist angelegen seyn lassen solle / nach Lehr deß Spathen Secretariat-Kunst part. 1. cap. 8 pag. 87. welch dessen ich mich nicht unbillich anzurühmen habe / sintemahlen nach freywilliger Resignirung der Pflegs-Verwaltung Reichertshofen von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Neuburg / ꝛc. mir in dem gnädigst ertheilten Abschied mir dises Lob unter anderm / doch gantz unmeritirter / zuschreiben lassen / was massen ich bey allen Dicasterien Satisfaction gegeben / und daß man mit mir ein sonderbar Gnädigstes Contento gehabt / darnebē auch noch anzu mit einer angehengten Recom-

mendation, so ansonsten gar nicht zu geschehen pfleget / zubegnaden / zugeschweigen nun auch von anderen Herrschafften / sonderbahr meine Gnädige Herren / Herren der Grafen von Törring / rc. indeme bey allen dreyen Linien bedient gewesen / welche mein ehrliches und redliches Verhalten jederzeit / mehr als zu vil / mir zu einer sonderbahren Consolation, angerühmet / so ich nur darumb mit wenigem anziehe / auf daß ich hierdurch umb so mehrer einen oder andern Beambten und Diener in Erzeigung seines unerspahrenden schuldigen Fleisses und Eyffers / auch aller Threu und Redlichkeit / sich also auch bey seiner Herrschafft zu verhalten / anfrischen möchte / und zwar in mehrer Anbetrachtung dises folgenden Verß :

Am

Am jüngsten Tag wird offenbar /
Wer hier ein treuer Beambter war.

Dahero soll sich ein solcher Diener und Beambter zu solch seinen Verrichtungen jederzeit gefaßt halten / und bey sich erwegen / daß der Mensch zur Arbeith / gleichwie der Vogel zum Fliegen / erschaffen / und wird ein solcher / so fleissig / auch zur Arbeith geschickt / und willig ist / fast bey jederman in grossen Ehren gehalten / welche Ubung auch den Menschen erquicket / den Geist erfreuet / und das Hertz belustiget. In Considerirung aber eines solchen / so gedeyet es einem Fürsten und Herrn zu hohem Ruhm / wann sie ihren Be-

Beambten und Bedienten zulängliche Besoldung machen / und geben lassen / worvon sie nicht allein mit denen Ihrigen sich ehrlich hindurch bringen / sondern auch etwas darvon erübrigen / und beylegen können / damit sie im Alter / oder nach ihrem Tod die Wittib und Kinder nit Noth zu leiden haben / und zwar auß zweyerley Ursachen / erstens / damit sie bey dem Dienst erhalten werden / und anderns / damit sie sich aller Corruptelen / Geschäncken / Gaaben / Stehlen / und Betrugs enthalten mögen / ingestalten dann eine ehrlich- und hinlängliche Besoldung einen Beambten und Diener umb so vilmehr verbindet / daß er seinem Herrn threu und redlich unter die Augen gehe / dessen Nutzen / äusser-

stem

stem Vermögen nach / suche / und schaffe / auch sein Ambt desto hurtiger und fleissiger / sonderbahr in Ablegung der Rechnungen / dern Außgaben so ehrlich als die Einnahmen seyn sollen / verrichte / und zwar nach dem alten Spruch-Wort: Gethreuer Herr / getreuer Knecht; zu jetzigen Zeiten ist zwar die Auffrichtigkeit / Redlichkeit und Wahrheit ein seltzames Wildpredt / und wird von manchem Herrn wenig nach solchen Haupt-Qualitäten gefragt / ja / diejenige / so sich derselben befleissigen / werden wohl zuweilen gar darmit außgelacht / für einfältige Simplicisten / und schlechte Leuthe gehalten / hingegen aber wer falsch / politisch / darneben nach deß Jacobs Stimm / und Esaus Hand mit dem grossen

Messer tapffer auffschneiden / auß einer Fliegen einen Elephanten / und wider auß einem Elephanten eine Fliege machen kan / und waiß vil unbegründlich-schädliches Geschwätzwerck vorzubringen / auch nicht auff deß Herrn / sondern seinen Beutel einzufüllen trachtet / der ist ein tapffer / gewaltiger / redlicher / (scil.) und beliebter Mann / und wañ ein solcher einen Rath gibt / da wird darauff gehalten / als wann man GOtt umb etwas gefragt hätte / und müssen die andere alle schweigen.

Und zumahlen ich dises vermehrte Repertorium in meiner dazumahl noch angehaltnen Reformation, zu Verhütung deß Müssiggangs / zusammen getragen / umb nur an mir nicht erfüllt wurde / was der faule / und

und desthalber undanckbare Knecht/ Matth. 25. besorget/ daß GOTT kommen werde zusamblen / wo er nit gesäet hat / dann daß er nit gesäet / seynd jene schuldig daran / daß sie ihn verhindert haben.

Fleuch faule Täg und Müssiggang/
So bleibst ohn Schand/ bey Ehren lang /
Wer dem Müssiggang ist ergeben /
Kan nit wohl ohne Laster leben /
Für Müssiggang dich wohl bewahr/
Daß dir kein Schade widerfahr/
Lieber solt du fischen/dann ligen faul/
Und fiengest du gleich nichts dann Krottenkraul.
Wer allzeit suchet Feyertag/
Nimmer kein Kunst erlangen mag /

Und

Und bey allen Spihlen will seyn/
Wird selten geschickt / wie ich meyn.

Als habe solchem nach dise meine Vorrede mit disem Anzug hiermit beschliessen wollen / welchen Joannes Stephanus Menochius Soc. Jes. Cent. 7. c. 28. von Diogenio anmercket / welcher sich zu Corintho damahls / und zu selbiger Zeit befunde / da man besorgte / Philippus der König in Macedonien woll Corinth belagern/ da er sahe / daß die gantze Stadt beschäfftiget ware / die Waffen zu butzen / die Mäuren zu verbessern / die Mannschafft zu üben / Lebens-Mittel fürzusehen / und in viel andere Weeg/ fieng er auch an/ sein Wohnhauß / das ware ein Faß / ein Gassen hin / die ander herzuwältzen / und

da

da man ihn fragte / warumb er dises thue / gabe er zur Antwort / damit nicht er allein müssig / und unbeschäfftiget wäre / weilen die gantze Stadt unruhig / und in Arbeith stehet. Also auch ich / damit ich nicht allein feyrend wäre / habe rathsamb erachtet / auch diß mein Faß in Vermehrung dises Repertorij weiters fortzuwältzen / und zur Nachfolge zuschreiben.

INDEX.

Auß etwelch bewehrten Authoren die Casus Juridici, und erörtherte Juristische Fragen genommen worden.

FAbian. Wildericus Streng/ in 4. 2. Theil
Jacobus Fridericus Ludovici. 4.
Anton. Wilhelm. Ertel. zweyter Theil. der freyen Ritterschafft. in 4.
German. Philoparch. Tractat von klugen Beambten. 2. Theil. in 4.
Jacobi Döpleri Tractat. vom threuen Rechnungs-Beambten. 4.
Francisc. Ignatius Severus vierdte Centuri, in 4.
L. V. j. K. J. Tract. von Cauteln. in 4.
Flores Vernales. in 4.
Georg. Adam. Struv. Jurisprudenz. in 4.
Johann Ludwig Widerholt. 4.
Christoph Andreas Remer. 4.
Joan. Carl. Nevius. von Vatter und Ehe-Recht. 8.
Deliciarum, Juridicarum volum. II. 8.

A.

In sich begreiffent von Appellationen / Abschied / oder Urtheil / Mein-Eyd und Schwur / Ackerbau / Adelstand / Ausschlag / Accis, Alchimia, Gütter-Schätzung / Advocaten / Alter / Abwesenheit / arme Leuth / und vom Arrest.

Von Appellationen.

Bayr. Sum. Processf. 8. 9. 10. & 11. tit. Gerichts-Ord. 5. tit. 12. Gesatz. 10. It. 11. tit. Mand. 28. Nov. anno 1645.

Von einer Appellations-Sach / da sich der Freyheit der ersten Instanz eydlich oder sonsten begeben worden ist.

Von denen Gerichts-Kosten / wann absonderlich versprochen worden / daß man dem richterlichen Ausspruch Folge leisten wolle.

Ob eine Appellation von einem Compromisso, statt finde?

Ob im Fall der überlassenen Possession ein Schuldner / oder seine Erben / appelliren könne?

Ob denen Bürgen / welche vor einen andern die

Versicherung gegeben / daß was gesprochen werden würde / bezahlet werden solle / die Gutthat der Appellation zukomme?

Wann einer Obrigkeit die Abhandlung nicht gebühret / ist man nicht schuldig von solch nichtig gegebenen Beschaid zu appelliren / hat auch ex defectu Jurisdictionis das res Judicata nicht statt / ein anders wäre es / wann man circa formalitatem processus peccirt hätte / oder sonsten eine nullität mit untergeloffen wäre.

Daß man wider einen Bescheid / so in puncto Expensarum ergangen / gar wol waigern kan.

Wann in einer Pollicey Sach ein Austrag beschiehet / ist man nicht schuldig / hierwider intra appellatione præfixa fatalia zu reclamiren. Fabian Wildericus Streng. *part.* 1. *cas.* 25. *pag.* 301. Jocob Fridericus Ludovici. *cap.* 33. & 34.

Hiervon ist im ersten Theil *pag.* 3. was mehrers enthalten.

Von Aussprüchen / Abschied oder Urtheil.

Bayr. Summ. Proc. 4. tit. 3. art. 10. tit. Gerichts-Ord. 9. tit. 5. Gesatz & seqq.

1. Von einem Fall / da die Sache auf den rechtlichen Ausspruch zwischen einer hohen Schul ausgestellet worden / selbige aber nicht einer Meynung gewesen. Fabian. Wildericus Streng. *part.* 1. *cas.* 29. *pag.* 345.

2. Wann ein Bescheid in rem judicatam erwachst /

wachst / und zu statt introducirt wird / daß solcher nicht mehr attendirt werden kan.

Daß / wann eine Obrigkeit eine Parthey in auditu condemnirt / selbige so dann cont. formalitatem processus peccirt hat.

Daß eine Sach / oder ergangener Sentenz nit anderst auszudeuten ist / als wie die klare Wort da liegen.

Wann man vor Gericht eine Sach selbst bestehet / und darüber der Judex den Bescheid ausfället.

Von der Execution, oder Vollstreckung des gesprochenen Urtheils. Jocob Fridericus Ludovici *cap.* 35.

In wem eigentlich der Meineyd bestehet.

1. Worinn ein Meineyd eigentlich bestehet / wann selbiger in der That begangen worden / und daß man einen vergeblichen Schwur nicht gleich mit dem Nahmen des Meineyds tauffen müsse. Christ. Andr. Remer. *Tract.* vom Meineyd. *cap.* 1. *§.* 21.

2. Wann gewisse Persohnen einen Contract ohne Solennität macheten / statt dessen aber so verbinden sie sich eydlich von dem gemachten Contracte nicht zu weichen; wie nun alles unter ihnen schon fest geschlossen / so will der eine von diesen solche Handlung / ungeachtet selbige von ihm mit einem Eyde bestärcket worden / nicht halten / son-

dern bricht Contract und Eyd / unter dem Vorwandt / daß der Vergleich / oder die Handlung nicht richtig sey / weil bey deren Abhandlung die vorgeschriebenen gesetzlichen requisita nicht mit wären in acht genommen: So ist dann die Frage zu erördern / ob er von diesen beschwornen Contracte wol wieder abweichen könne? Remer. *cap.* 1. §. 44.

3. Wann jemand weiß / daß er durch den Eyd sich nicht verbindlich machen kan / und dannoch vergebens ohne vorhergehende tringende Noth schweret. Remer. *c.* 2. §. 6.

4. Der Meineyd ist eine wol überlegte Anruffung GOttes / daß er den Schwörenden als Zeuge und Richter straffen solle / wann er nicht das Gelobte entweder bereits schon geleistet / oder noch zukünfftig leisten wolle / von einem solchen begangen / der in diesem Stuck seiner Pflicht nicht nachgekommen. Remer. *c.* 2. §. 8.

5. Der jenige / welcher bey einer Creatur oder andern vermeinten Gott / an welchem doch sonst nichts göttliches zu finden / falsch schweret / der begehet würcklich einen Meineyd / und hat deswegen die denen Meineydigen angedrohete Straffe zu gewartten / vid. Remer. *c.* 2. §. 12.

6. Wer da weiß / daß der jenige / bey welchem er schweren soll / nicht wahrer GOtt sey / er leget aber diesen unangesehen bey der Creatur als einem wahren Gott solchen falschen Eyd ab / der begehet zwar keinen Meineyd / wol aber eine Verleugnung

nung seines Schöpfers / und ein sehr frevelhafftes und kühnes Unternehmen. Remer. c. 2. §. 14.

7. Wer GOttes Straffe bey einer gewissen Creatur anruffet / oder wer durch eine Creatur GOtt selbsten andeutet / und erfüllet das Zugesagte nicht / der hat einen Meineyd begangen / und die Straffe zu gewartten. Remer c. 2. §. 16.

8. Wann GOtt als Zeug und Richter bey Ablegung des Eyds ernant wird / und der Schwörende kommt dem eydlich ausgesagten nicht treulich nach / mit Vorwenden / daß dieselbiges Orts gewöhnliche Solennitäten nicht beobachtet wären / so hat er einen Meineyd begangen / Remer c. 2. §. 17.

9. So offt die Eydes Formul nicht den wahren oder vermeinten GOtt (nachdem der Schwörende diesen oder jenem für einen GOtt hält) als einen Zeugen und Rächer ausdrucket / so offt hat der Schwörende weder einen Eyd noch Meineyd begangen / er mag das Versprochene halten oder nicht / sondern nur nach Anweisung der Formul den Nahmen GOttes gemißbrauchet / ob gleich alle Solennitäten bey der Handlung gewesen. §. 18.

10. Wer bey Ablegung des Eydes von den Worten und Meinung des / der solchen zu schwören verlanget / abgehet / der begehet würcklich einen Meineyd. §. 19. & seqq.

11. Wer wider die Gesetze geschworen / der

darf solchen gethanen Eyd nicht halten / es sey dann dasselbige die Solennitäten durch den Eyd ausdrücklich erfüllet haben wollen / und wann dieses sich nicht findet / so ist er auch in seinem Gewissen darzu nicht verbunden / und ein folglich als ein Meineydiger anzusehen. §. 23.

12. Alle Obligationes oder Verbindungen / sie mögen pacta oder Contractus heissen / oder man mag sie sonst tauffen wie man will / die aus einem vorhergehenden aufrichtigen Consens, oder Einwilligung eingegangen sind / die obligiren die Verbindende / und wann der Eyd selbigen hinzu gesetzet wird / so ist er als ein Meineyd an zu sehen / wann der jenige / welcher geschworen hat / hernachmahls seine Zusage ohne des andern Bewilligung in acht zu nehmen sich verweigert. §. 25.

13. Daß alle Eydschwur / wider das natürliche Recht begangen / keine Verbindungen bey sich führen / und derohalben nicht als Meineyde / sondern als Frevelthaten nur zu achten sind. §. 26.

14. Daß der jenige Eyd / welcher aus Furcht oder Zwang jemand abgenöthiget worden / nicht verbinde / und also unter die Zahl der Meineyde nicht aufgezeichnet ist. §. 27.

15. Wann die affecten den Schwörenden gäntzlich verhindert / daß er der beschwornen Sache nicht nachdencken können / so hat er nicht vonnöthen / solches vor genehm zu halten / und ist deswegen unter die Meineydigen nicht zu zehlen. §. 28. 29.

16. Daß

16. Daß der jenige einen Meineyd begehet / welcher wider besser Wissen oder Gewissen schweret / wer aber von der Sache nichts weiß / und solche zu schwören gezwungen wird / der ist für keinen Meineydigen zu achten / wann hernachmahls das Beschworne sich anders verhält. §. 30.

17. Wer aber schweret / daß er glaubet / die Sache sey also / wie der Verlangente berichtet / er vermeinde aber in seinen Gedancken / daß das Gegentheil wol eher könnte wahr seyn / der ist als ein Meineydiger anzusehen. §. 31.

18. Der jenige / welcher eine bedungene Sache beschworen / ist nur in so ferne seinen Eyd zu erfüllen gehalten / wann der andere die Condition observiret / thut er aber solches nicht / so kan auch der Schwörende von dem Contracte wieder abweichen / und hat sich deswegen nicht Sorge zu machen / daß er Meineydig worden / §. 37. & *seqq*.

19. Wer bey einer gültigen Handlung GOttes Straffe anruffet / und hält das zugesagte nicht / der hat einen Meineyd begangen / er mag der gewöhnlichen formul des Eyds sich bedienet haben / oder nicht. §. 35.

20. Für einen Meineydigen ist auch der nicht zu achten / welchem der andere den ihm geleisteten Eyd wider erlassen hat / weil eine Sache auf die Weiß / wie selbige gemacht / auch wieder kan zernichtet werden. §. 38.

21. Wann ein undanckbarer geschworen / daß

er bey vorfallender Gelegenheit seine Gegen-Dienste dem Gutthäter versagen wolle/ ob ihn der geleistete von solcher Schuldigkeit entledigen / und freysprechen könne. *vid.* Christ. Andr. Remer. *tract.* vom Meineyd. *c.* 3. §. 2.

22. Die Nothwendigkeit dieser Tugend ist so groß / daß wann selbige nicht wäre / so würde alles Vertrauen und Wolgewogenheit auf einmahl aufgehoben / und einer wurde dem andern nichts zu Gefallen weisen / und keinen Anfang Gunst zu erwecken / finden können. *c.* 3. §. 4.

23. Ein Exempel aus dem natürlichen Recht kan folgendes seyn: Wann ein Rauber eine gewisse Person verfolgete / welche er umzubringen / oder ihr sonst Leid anzuthun gesonnen wäre; als dieser nun in der Flucht begriffen / so begegnet ihm ein anderer / welchem er des verfolgenden Räubers Mordthat kund gemacht: Als nun diesen letztern der Mörder auch ansichtig worden / da verlanget er von ihm zu wissen; wohin der vorige seinen Weg genommen/und weil er besorget / daß er die rechte Warheit von ihm nicht erfahren möchte/ so nöthiget er ihm mit Gewalt / endlich aus zu sagen / welche Strasse jener gegangen; worauf dieser Mensch / als welcher das boßhaffte Unternehmen des Verfolgenden gemercket / ihn gantz falsch berichtet / und auf den Irrweg verleitet. So ist alsdann in quæstione: Ob er solches mit gutem Gewissen wegen des geleisteten Eyds thun können.

24. Wann

24. Wann ich meinem erwehlten guten Freund zugeschworen / daß ich ihm in allen Nöthen getreulich beystehen will / ob gleich mein Leben darunter die grössest Gefahr leiden solte; es trägt sich also zu / daß er unter die Mörder fällt / worvon ich ihn entweder gar nicht / oder doch zum wenigsten mit Verlust meines Lebens nur erretten kan. So ist alsdann die Frage zu erördern: Ob ich solches mit guten Gewissen lassen könnte. c. 3. §. 9.

25. Wann aber jemand dem andern mit ihm eine gewisse Sache noch heute zu überlegen / eydlich zugesagt/ und zwar mit dem angehenckten Beding / daß ihn von dem gethanen Versprechen nichts / als die Göttliche Gewalt abhalten solte / es erfordert aber die Noth / daß er zu eben der Zeit in andern der Republic mehr nützlichern Geschäfften abgefordert würde. So fragt es sich: Ob er den Eyd benebst der Zusage wolle vergessen/ und die wichtigere affaires, als welche gleichfalls keinen Verzug leiden / abwartten könne c. 3. §. 11.

26. Wann jemand dem andern Eydlich versprochen / daß er ihm zu Liebe eine gewisse Sache ausrichten wolle / ein dritter aber/ der vielleicht solches ungern siehet / zwinget diesen ebenfalls durch einen Eyd / daß er solches nicht vorzunehmen / ihm zusagen muß; So ist alsdann die Frage: Ob der Schwörende den ersten oder den letzten Eyd beobachten müsse. §. 14.

27. So fern aber jemand sich eydlich / dieses oder jenes dem andern zum Vortheil vorzunehmen/

verbunden; er wird aber davon mit Gewalt abgehalten / entweder durch Gefängnus / oder auf andere Weiß / so ist ihm nichts beyzumessen / weil die Ausübung der Sache von seinem Willen nicht dependiret / wofern er aber mit Gewalt nicht daran gehindert ist / sondern nur durch Vorstellung eines andern ihm angedroheten Unglücks oder Gefahr solche Versprechung zu zernichten gezwungen wird. So ist dann die Frag / was der Gezwungene seiner Schuldigkeit gemeß thun solle. §. 16.

28. Wann ein Herr im Land seinem Diener / welcher ihm alle Treu und Glauben eydlich versprochen / Befehl ertheilete / daß er diese oder jene böse That bey einer gewissen Straff gleich ausrichten solte / so ist die Frag: Ob der Diener wegen der ihm zustehenden Schuldigkeit solchem in allen Dingen gehorsamen müsse. §. 25.

29. Gesetzt / es hätte jemand ein solch Verbrechen / welches ihme eine grosse und schmertzhaffte Lebens Straffe androhete / begangen / und sich auch damit eine geraume Zeit in seinem Gemüthe gemartert / ohne daß er jemand davon etwas geoffenbaret; weil aber die Angst seinem Gewissen zu sehr zusetzet / so entschliesset er sich / solches seinem guten Freunde kund zu machen / um von ihm Trost zu seiner Befriedigung zu erlangen; bevor er aber solches erzehlet / so verlanget er von dem Freunde einen Eyd / daß er das erzehlete niemanden wissen lassen wolle. Als nun dieser solches beschworen / so ist zu untersuchen / wie weit solches

von dem Schwörenden müsse beobachtet werden/ c. 3. §. 90.

Bayr. Summ. Proc. 7. tit. 9. & 10. art. Gerichts-Ord. 5. tit. 17. 18. Gesatz.

30. Von dem Recht/ der Jahrs Gebung/ und der Relaxation des Juramenti ad effectum agendi. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 1. *tit.* 26. §. 8. *pag.* 390.

31. Daß einer zu Ablegung des Juramenti purgatorii vermög der Rechten gelassen werden muß. Hoppi *Examen l.* 4. *tit.* 6. *n.* 70.

32. Also auch zum Juramentum suppletorium. Struv. *Jurisprud. lib.* 4. *tit.* 15. 16. Hoppi *Examen lib.* 4. *tit.* 6. *n.* 69.

Von dieser Materi ist im ersten Theil *pag.* 13. was mehrers einkommen.

Vom Acker-Bau.

1. Acker-Bau/ Getraidt/ Erndt/ und Aeherlesen/ wie auch von Scheuren/ German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 2. *tit.* 38. §. 35.

2. Ist das jenige unser/ was durch die Anschwemmung an unsere Aecker geworffen wird? Ja. Joachim Hoppens *Examen. lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 60.

3. Gilt bey allen Aeckern das Anschwemmungs Recht? Nein. *n.* 62.

4. Wann durch die Gewalt des Flußes ein Stuck

Stuck von unserm Feld an das benachbarte angesetzet worden / wem gehöret es ? *n. 63.*

5. Wie / wann der Fluß unsern Acker in die Gestalt einer Insul brächte ? *n. 67.*

Im ersten Theil *fol* 12. ist deswillen auch schon eine Vorstellung geschehen.

Adel oder Ritterstandt.

Bayr. Land-Recht. 36. tit. 6. art.

1. WAnn eine Tochter ausser dem Adelichen Stand sich verehelicht / ob sie dadurch sich ihres Erb-Theils verlustig mache ?

Wann der Creditor des Debitoris Erbe wird / ob damit seine an diesen gehabte Prætensiones zugleich erloschen ?

In welchen Fällen man zu Aushändigung eines Inventarii oder eydlicher Specification verbunden ?

Ob / wann der erste Occupator einer Erbschafft verstorben / auch dessen Successor darzu gehalten seye ? Und wann der Kläger dieselbe zum Jurament nicht admittiren / sondern die zu der Erbschafft gehörige Sachen selbst beweisen wolte / ob er auch damit zu zu lassen ?

Ob ein Stieff-Sohn seine Stieff-Mutter zu veralimentiren schuldig ?

In welchen Fällen die auf Repetition ausgelegter Leich-Kosten zustehende Klage / in rechten actis funeralia genannt / eigentlich statt finde ?

Und

Und ob solche auch wieder der Erben Verbott repetiret werden können?

Was vor Requisita bey denen Cessionibus Jurium zu beobachten?

Wann die Vertheilung einer strittigen Verlassenschafft nicht gestattet werden will / quibus remediis man darzu gelangen könne? Streng. *pars.* 2. *caſ.* 13. *pag.* 149.

2. Von dem Fall / da der Lands-Fürst einem von Adel in der bey seinem Ritter-Guthe befindlichen Capellen / alten und gebrechlichen Personen die Beicht und Communion verstattet / dieser aber solche Concession noch weiter extendiren / und über andere Actus mehr disponiren will. Streng *pars.* 2. *caſ.* 15. *pag.* 176.

3. Ob einer Adelichen Tochter (welcher bey ihrer Verheurathung nach empfangenen Heurath-Guth so wohl für sich / als ihre Erben / sich aller vätterlich- und mütterlichen Verlassenschafft juratò verziehen hat) hinterlassene Kinder / nach ihrer Frau Mutter zeitlichen Absterben zu ihres Anherrn Hæredität gelassen werden / Anthon. Wilhelm. Ertels zweyter Theil der freyen Ritterschafft. *obſerv.* 38. *pag.* 576.

4. Einleittung / welcher massen und Gestalten ein Standt des Reichs / so mit grossen Ausgaben beladen / sich derselbigen erledigen / auch seine Gefäll und Einkommen verbessern mögen? Fabian. Wildericus Streng *pars.* 1. *pag.* 717. & *ſeqq.* Johann Georg Leib. *J.V.D.* in vier abgetheilten Proben.

5. Wann

5. Wann ein junger Reichs-Cavalier theils in seinen Studiis auf denen Universitäten / theils in Besuchung der Länder grosse Unkosten gemacht / ob er solche seiner Zeit denen übrigen Mit-Erben gut machen müsse? Anth. Wilhelm Ertels zweyter Theil der freyen Ritterschafft. *observ.* 18. *pag.* 254.

6. Ob ein Reichs vom Adel / welcher in den Frey-Herrn Stand erhoben worden / sich dieses Tituls bedienen könne / ehe und bevor er das Kayserl. Diploma bey der Reichs-Cantzley ausgelößt hat? Ertel. *observ.* 22. *pag.* 306. Anhang mit einer Cantzley-Taxa *pag.* 311.

7. Wann ein junger Reichs-Cavalier von Ihr. Kays. Majest. veniam ætatis auswürcken will / was hierzu für Requisita erforderlich seyn? Ertel *observ.* 26. *pag.* 353.

8. Wann zwey Cavalier wegen einer gewissen Streitt-Sach sich mit einander verglichen / ob ein solcher Vergleich sub prætextu gravis læsionis wiederumb umgestossen werden könne? *Obs.* 27. *pag.* 361.

9. Ob der Contractus Vitalitius um ein Leib-Renth / welchen ein Cavalier geschlossen / gültig / und zuläßig seye? vid. Ertel *part.* 2. *observ.* 39. *pag.* 582.

10. Ob / und aus was für Ursachen die ohnmittelbare freye Reichs Ritterschafft in Schwaben / Francken / am Rheinstrom / und Elsaß von Præstirung des Zoll / Mauth / und dergleichen

Be-

Beschwerden befreyet / und exempt verbleiben solle? *Observ.* 40. *pag.* 589. German. Philoparch. *tract.* vom klugen Beambten. *part.* 2. *tit.* 10. §. 32. & *seqq.*

11. Daß die Entsagung der Erbschafft von einer Adelichen Tochter / besonders wann sie eydlich geschicht / wegen einer ausschweiffenten Verletzung nicht aufgehoben werde. Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 47. *pag.* 433.

12. Was den Adel mache / welches der alte Teutsche sey / und wie viel zu demselben Ahnen erfordert werden. Joan. Carl. Nævius *Tractat* vom Ehe-Recht / *c.* 5. §. 43. *pag.* 503. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten / *part.* 2. *tit.* 10. §. 25. 26. 38.

13. Eines von Adel unehelichen Kinds / wann es legitimirt werde / ob er vor einen Edelmann passire / und in tourniren zu zu lassen sey? vid. Nævius *Tractat* vom Vatter-Recht / *c.* 3. §. 7. & *seq.*

14. Die Nobilitirung geschicht entweder expressè oder tacitè, so die Kosten so darauf zu wenden / die Adoptio oder Adel-Gütter Besitzung machen keinen Adel. vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 10. §. 27. & *seqq.*

15. Die Edelleuth seind entweder Ambt-Sassen / oder Schrifft-Sassen / und haben stattliche Privilegia, wie deren theils erzehlet Georg. Adam. Struv. *Jprud. lib.* 1. *tit.* 15. §. 2.

16. Ob der jenige Sohn / der zwar wol von einem

einem Adelichen Vatter / gleichwol aber nur bur-gerlichen Mutter gebohren / ein rechter Edelmann sey. *Delicior. Juridicar. Volum. II. pag.* 255.

17. Was appanagirte Herren seyn? Und vom Appanagio? *pag.* 262. & *seqq.*

18. Was die Domanial-Gütter seyn. *pag* 382.

19. Was von den Ritter-Spielen und Tour-niren zu halten? *pag.* 607.

Ist auch hiervon im ersten Theil fol. 10. & 337. was mehrer einkommen.

Vom Aufschlag / Accis und Umb-Geld.

1. Ob / wann ein Bierbräuer die Herrschafft wegen des schuldigen Umgelds betrogen / dessen Weib und Kinder davor hafften müssen? Francis. Ignat. Severus, *part. 3. cas.* 1. *pag.* 1. Jocob Döpler, *tract.* von Rechnungs-Be-ambten *part.* 1. *cap.* 18. *pag.* 510. *n.* 352. & *seqq.*

2. Was die Sache betrifft / auf welche der Accis kan geschlagen werden / seind solche nicht wol unter einen gewissen Catalogum zu bringen / regulariter und der Billigkeit nach / solten die je-nige Sachen / welche zu des Leibes und Lebens Unterhalt gehörig / als Essen / Trincken / Kleider &c. Davon Exempel seyn. Germ. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten / *part.* 1. *tit.* 30. §. 12. & 13.

Im ersten Theil *fol.* 12.

Von

Von der Alchymia.

Von einem Medico, der die Kunst lernen wolte Gold und Silber aus Bley zu machen. Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *pag.* 756.

Vom Anschlag und Schätzung Hochgültiger Gütter.

Etlich ausgezeichneter Puncten/ so vor Verfertigung der Anschläge/ oder Theilungen zu wissen vonnöthen/ und darnach man sich im Anschlag richten kan. Jacob Döpler *tractat* von Rechnungs-Beambten. *part.* 1. c. 13, *pag.* 277. Anth. Wilhelm Ertels so genante guldene *Praxi de anno* 1694.

Von Advocaten.

Ob ein Advocat, welcher mit seinen Clienten ein Gewisses/ wann er den Proceß gewinnet/ paciscirt/ auf dem Fall/ da der Client sich mit dem Gegentheil vergleichet/ das paciscirte Salarium fordern könne? Francisc. Ignat. Severus *part.* 3. *pag.* 837.

Hievon ist im ersten Theil *fol.* 17. was mehrers enthalten.

Vom Alter.

Wie mancherley Alter in denen Rechten vorkommen. *Deliciar. Juridicar. Volum secund. part.* 1. *pag.* 36.

Abwesenheit.

Gerichts-Ord. 7. tit. 15. Gesatz.

1. Worzu verbindet sich der Negotiarum Gestor oder der Frembde / Abwesenter / und deren die von der Sache nichts wissen / Sache und Güter sich anmasset? er muß Rechnung thun / die verwalteten Gütter restituiren / und den zugezogenen Schaden ersetzen. Georg Adam Struvius, *Jurisprud. lib. 3. tit. 18. §. 3. 5. 6.* Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 18.*

2. Wie weit stehet der Gestor vor den Schaden durch Verwahrlosung? Er muß culpam levissimam præstiren. Struv. *d. l.*

Was wird dann auf beyden Seithen erfordert? An Seiten des Guths Herrn entweder Abwesenheit / oder Unwissenheit / an Seithen des Verwalters / daß er dessen Gütter verwaltet. Struv. *d. l.*

3. Der Negotiarum Gestione, oder wann einer eines Abwesenden und unwissenden Geschäffte zu verrichten auf sich nimmt. L. V. J. K. J. *tract.* von *Cautelen part.* 3. *cap.* 1. §. 1. & *seqq.*

Der erste Theil *fol.* 15. ist hierum auch zu sehen.

Armselige / auch andere arme Leuth.

1. VOn den Armen / wer eigentlich arm zu nen-

nennen / und auf wie vielerley Art einer in Armuth gerathen kan. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 2. *tit.* 10. §. 41.

Wie die Rechte vor einen durch Unglücks-Fall arm Erarmbten / wann er es nur probire / favorabel seyen. §. 42.

Was dann in solchem Fall seine rechtliche beneficia seyen. §. 43.

Straffe der liederlich Verarmbten. §. 44.

Von starcken und gesunden Bettlern §. 48. *tit.* 41. §. 12.

Von denen forensibus oder ausheimischen Vaganten und Herren-losen Leuthen. *tit.* 41. §. 1. & *seqq.*

Observationes §. 20.

2. In Bayren soll denen armen Leuthen / wann sie sich nicht ansäßig machen können / daß zusammen heurathen nicht verstattet / sondern an ihren Hochzeit-Tag vor der Kirchen aufgefangen / und gleich ausser Landes geschaffet werden.

General vom 18. August. 1699.

3. Lobwürdige Land-Gebott / Gesatz / und Ordnungen / wie es im Churfürstenthum Bayrn / so wol mit Unterhaltung der innländischen dürfftigen Hauß-Armen Leuthen / als mit dem frembten und starcken Bettlern / Landstörtzern / umblauffenden gartenden Soldathen / und andern Herren-losen müßiggehenten Gesindel / gehalten werden solle. *de anno* 1655 & 1666.

Von dieser Materie ist im ersten Th. *fol.* 16. was mehrers einkommen.

Von

Von Arresten.

Bayr. Land-Recht. 19. tit.

1. WAs muß der Creditor bevor er den Arrest erhält / beweisen? An Seithen seiner muß er richtige Schuld vorzeigen / an des Debitoris Seithen / daß er in Abnahm seiner Güther gerathe / und der Flucht wegen verdächtig sey. *Flores Vernales Cent.* 12. *Dec.* 6. *n.* 7.

2. Ist dann der Arrest wieder einen genugsamb Angesessenen zu verstehen? Nein / und hat hierbey sich der Richter wohl vorzusehen / daß er der Sach nicht zu viel / noch zu wenig thue. *Flor. Vernal. Cent.* 12. *Dec.* 7. *n.* 4.

3. Läßt es sich dann auch wohl verantworten / daß man miserable Personen / und die durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen / mit Arrest belegen wolle? Nein / *Flor. Vernal. Cent.* 12. *Dec. n.* 5.

4. Was hat der Arrestat vor Exceptiones wieder die Anlegung des Arrests? 1. Daß kein Debitum liquidum vorhanden. 2. Es sey nicht erwiesen / daß der Debitor so viel schuldig. 3. Sey immobilibus angesessen. 4. Habe sich zur sufficienten Caution anerbothen. vid. *Vernales, Cent.* 12. *Dec.* 7. *n.* 9. Jocob Fridericus Ludovici *cap.* 4.

5. Vom Recht der Repressalien. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.*

1. *tit.* 36. *pag.* 625. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 35. §. 57.

6. Die Leich-Bestättung kan Schulden wegen nicht gehindert / und mit Arrest belegt werden. Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 13. Matth. Abele künstliche Unordnung. 2. Theil 21. Geschicht *fol.* 165.

Ist auch hiervon im ersten Theil *pag.* 2. was verstandten.

B.

Inhaltlich von Beambten / und deren Geschenck-Nehmung / Waid- und Blum-Besuch / Pacht oder Bestand / Bündnußen / Betrug / Blutschanden / und von Händen gegebenes Blanquet.

Von Beambten / u. durch Gaben u. Geschencke bestochenen Richters.

Bayr. erklärte Lands-Freyheit ersten Theil.

1. Ob ein Kastner / oder Getraidt-Verwalter vor die Kasten-Schwindung zu stehen schuldig?

Ob ein Lands-Fürst das jenige / was sein Herr Antecessor dem Kastner für die Kasten-Schwindtung zu guten gehen lassen / widerruffen / und was für Behelff ein Kastner sich deßhalber bedienen könne? Fabian. Wildericus Streng / *pars.* 1. *cas.* 26. *pag.* 317.

2. Ob ein Cammer-Bedienter/ oder ein ander deme paares Geld zu seiner Verwaltung anvertrauet/ von selbigen aber betrüglich damit verfahren worden ist/ mit der Straff des Diebstahls belegt werden könne?

Von der Bedienten leistenten Versicherungen/ oder geschwornen Gegen-Briefen

Von denen Diebstählen/ welche von Haußgenossen begangen werden. Streng. *pars.* 1. *cas.* 39. *pag.* 472.

3. Von nochmahliger Durchsehung der Ambts-Rechnungen/ wann ein Irrthum darbey sich ereignet zu haben/ vorgeschützt wird. Streng. *pars.* 1. *cas.* 41 *pag.* 516.

4. Ob ein wegen verübter Müssethaten removirt/ nachmahls aber von seiner Herrschafft wiederum begnadigter Beambter/ und zu gleich Notarius durch die Worte: Wir setzen dich in dein voriges Ehren-Amt und Standt &c. auch in sein zugleich aufgehabtes/ aber durch die begangene Crimina erloschenes officium Notariatûs restituiret worden?

Und ob seine gefertigte Instrumenta nicht vor verwerfflich zu halten?

Wie ein Notarius, daß wieder ihn nicht excipiret werden dörffte/ beschaffen muß seyn?

Was die im Rechten so genannte Infamia facti vor Würckungen nach sich ziehe? Streng/ *pars.* 2. *cas.* 3. *pag.* 20. German. Philoparch. *part.* 1. *tit.* 23. §. 14.

5. Ob

5. Ob ein Reichs-Cavalier oder auch anderer Herr seinen Beambten wegen etlicher beschehener Beschuldigungen causæ nec dum plenè cognitâ seines Diensts und Ambts entsetzen könne? Anth. Wilhelm Ertel zweyter Theil der Freyen Ritterschafft. *observ.* 16. *pag.* 242.

6. Auf wie hoch ersetzet ein Verwalter den Schaden? *Tenetur de Levi culpa.*

Müssen dann seine Erben auch so hoch stehen? Nein / die stehen nur vor Betrug / und allzu grosse Fahrlässigkeit. *Flores Vernales Cent.* 14. *Dec.* 10. *n.* 7. 8. *& seq.*

7. Wann kein Inventarium oder Rechnung verfertiget / wie verfähret man mit dem Verwalter? Man wird wieder ihme zum Juramento in litem admittiret.

Von was Krafft und Würckungen ist das Jurament? Die Obrigkeit condemniret den Beklagten nach dem abgelegten Eyde.

Kan dann der Richter die æstimirte Summa, bevor sie beschworen wird / moderiren? Aff.

Wie werden die Verwalter / so in öffentlichen Aembtern sitzen / und nicht treulich vorstehen / bestraffet? solches lehret weitläufftig Carpz. *pr. Crim. quæst.* 85. *vernales cent.* 15. *dec.* 1. *n.* 1. *& seqq.*

8. Das man nit schuldig sey / sowol im Geist- als weltlichen Stand ohne Besoldtung zu dienen / sondern daß man selbe / und wie viel zugewartten habe? *vernales cent.* 18. *dec.* 8. *n.* 1. *& seqq.*

seqq. Jacob Döpler *Tractat.* von Rechnungs-Beambten *part.* 1. *cap.* 9. *n.* 60. & *seqq.*

9. Ob / und wie weit einem Richter Geschencke zu nehmen erlaubt seye? Das ein Richter und Obrigkeit keine Gaben / und Geschencke nehmen solle / ist eine / auß allen Rechten / so bekannte Sach / daß niemand ist / der an dieser Warheit zweiflen kan / noch wird. Johann Ludwig Wiederholt *Tractat* von denen Richtern und Geschenck-Fressern / *part.* 1. §. 1. German, Philoparch. *Tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 3. *pag.* 16. *§.* 3. *pag.* 18. & *seqq.*

10. Eine andere Frag ist es / ob ein Richter dann nicht / in causa justa, eine Verehrung / annehmen / und wann ihme etwas von dem jenigen / welcher sonsten eine gantz gerechte Sache hat / und nothwendig den Sieg rechtens davon tragen muß / offeriret wird / mit gutem Gewissen annehmen / und behalten könne? *Neg. vid.* Johann Ludwig Wiederholt *part.* 1. §. 6.

11. Ferner lässet sich auch fragen / ob ein Richter alsdann nicht Geschencke annehmen könne / wann ihme der Lands-Herr keine zulängliche Besoldung gibt / daß er sich mit Weib und Kindern davon ernähren könne? *Neg.* Wiederholt *part.* 1. §. 7.

12. Nicht weniger last sich auch dieses fragen / ob dann kein Unterscheid zwischen grossen und

kleinen

kleinen Geschencken zu machen? Und ob dann ein Richter/ wann ihme von denen Partheyen/ zum Exempel/ ein Butterwerck/ Spanferckel/ fette Ganß/ Tauben/ Hühner Hannen/ Capaunen/ Fisch/ oder Waidtwerck/ ein Flaschen-Keller mit Wein &c. oder andern dergleichen Eß- und Trinck-Wahren præsentiret/ und in das Hauß geschickt werden/ solche mit gutem Gewissen nicht acceptiren, noch behalten könne? *Neg.* Wiederholt *part.* 1. §. 8.

13. Ob dann ein Richter/ wann er nicht selbsten/ sondern seine Frau/ und Kinder die Geschencke/ von denen im Processe ligenden Partheyen/ ohne sein Vorwissen/ angenommen/ hierum hergenommen und bestrafft werden könne. *Aff.* Wiederholt *part.* 1. §. 11.

14. Ob aber ein Richter nach eröffneten Urtheil/ oder post decisionem causæ, von denen Partheyen eine Verehrung annehmen könne? *Dist.* Wiederholt *part.* 1. §. 18. & *seqq.*

15. Wie sich ein Richter des Criminis Barataria verdächtig mache? Wiederholt *part.* 2. §. 1. & *seqq.* Jacob. Döpler. *part.* 3. *cap.* 17. *pag.* 96.

16. Wann ein Richter seinen Ayd/ und Pflichte hindan setzet/ Corruptiones und verbottene Geschencke annimbt/ mithin wieder GOTT/ sein Gewissen/ und seinen Neben-

Menschen sich versündiget / wie solcher Geschenck-Fresser / und Bauren-Schiender zu bestraffen seye. Wiederholt *part.* 3. *§.* 1. & *seqq.* Joachim Hoppens *Examen lib.* 4. *tit.* 18. *n.* 52. & 53.

17. Deß Cambysis König in Persien / über Sysamnem einem Richter / gestelltes Urtheil / welches so viel in sich hält / umb weil er sich bestechen lassen / und unrecht geurtheilet / die Haut abgeschunden / und sodann den Nachkömmlichen der Sitz darmit überzogen worden. Matth. Abele Seltzsame Gerichts-Händel *part.* 1. *cas.* 60. *pag.* 313. *cit.* Wiederholt *part.* 3. § 8. §. So habe ich auch &c.

18. Ob die Straffe / welche auf solche Corruptiones gesezet / nicht cessire, oder wenigstens zu mitigiren seye / wann der Richter die einmal empfangene Geschencke / nachgehends dem Corruptori zuruck giebt / und restituiret? *Neg.* Wiederholt *part.* 3. *§.* 11.

19. Wann aber eine in dem Richterlichen Ambt stehente Persohn / von jemand / wegen genomener Geschencken / und Corruptionen accusiret, beschuldiget / oder diffamiret wird / und gleichwohlen hernach die Unschuld am Tag leget / daß alsdann solche falsche Ankläger / Denutianten und Diffamanten / mit der schärffesten Straff / pro qualitate Delicti anzusehen; Wiederholt *part.* 3. *§.* 12.

20. Welcher gestalt eine Lands-Herrschafft

vor

vor denen Geschenck-Fressern sich hütten könne. Wiederholt. *part*. 4. §. 1.

21. Ob die Aembter um Geld feil gebotten / und dem meist-offerierenten überlassen werden können? *Neg.* Und wurde es alsdann nichts neues seyn / wann die Beambte / und Richter daß jenige / was sie vor die erkauffte Aembter bezahlen müssen / denen Unterthanen / durch allerhand modus conquirendi nefarios, wieder abzwacken / und ihnen vor Geld und Gaben die Justiz verkauffen. Wiederholt *part*. 4. §. 5.

22. Eines Richters seltzames Zueignungs-Urtheil / ratione eines / von zweyen Nachbarn gefundenen silbernen Bechers / Matth. Abele seltzame Gerichts-Händel / *part*. 1. *caſ*. 146. *pag*. 638.

23. Eines Richters unerschrockene Bestraffung in Engellandt gegen des Königs Henrici des Vierdten leichtsinnig vermessenen Sohne / daß also ein Richter am Urtheil fällen unerschrocken seyn soll / worbey auch ein Histori von einem Raths-Herrn der Stillschwiegenheit. vid. Abele seltzame Gerichts-Händel / *part*. 2. *caſ*. 9. *pag*. 19.

24. Was ein Beambter vor Nutzen und Vortheil vor sich habe wegen seines Ambts / und wie weit er sich dessen begeben / seiner Herrschafft nachtheilig / und seinen Anbefohlenen schädlich seyn könne? Germ. Philoparch. *tract*. von klugen Beambten / *part*. 1. *tit*. 4. §. 1. & *seqq*.

25. Wann

25. Wann ein Beambter sich auf ein Fürstl. Edict oder Mandat, so er in Händen haben will/ beruffet / solches aber nicht produciret / oder beziehet sich nur auf mündlichen Befehl / ob ihm hierin Glauben zu zu stellen? Nein. vid. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten/ *part.* 1. *tit.* 17. *§.* 10.

26. Es fragt sich / ob in dubio das Recht Edicta zu affigiren / oder publiciren zu lassen / dem der Ober-Bottmäßigkeit hat / oder dem Vogt-Herrn zustehe? *tit.* 17. §. 11.

27. Wegen zugestossener Leibs-Kranckheit soll kein Beambter seines Ambts- und Ehren-Stelle entsetzt werden / *part.* 2. *tit.* 9. §. 17.

28. Straff der Bestechung des Richters / Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 45.

29. Vom Ambitu & Simonia, oder unrechtmäßiger Geist- und weltlicher Dienst-Erlangung *tit.* 48. Und welches ist die Straffe desselben? Vormahls war es die Ausschliessung von andern Ehren biß auf 5. Jahre / nachmahls fing sie an von hundert Ducaten zu seyn / heut zu Tag wird es fast gar nicht bestrafft. Joachim Hoppens *Examen lib.* 4. *tit.* 18. *n.* 50. & 51.

Der erste Theil *fol.* 25. ist hierum auch zu sehen.

Vom

Vom Waid- und Blum-Besuch.

Bayr. Land-Recht. 26, tit. 9. art.

1. VOn einem in Petitorio entschiedenen Fall / da auf gewisser Gemeindten Marckungen das Jus pascendi privativum zwar prætendiret / diesen aber der Mitgebrauch der Hut rechtlich zugesprochen worden. Streng. *pars.* 2. *cas.* 17. *pag.* 186.

2. Darf der so die Trifft-Dienstbarkeit auf Schaafe hat/auch sein Rind- und Schwein Vieh dahin treiben? Neg.

Ist dann der Guths-Herr schuldig des andern kranck- und inficirte Vieh in der Waide zu leiden? Neg. Flores Vernales *Cent.* 4. *Dec.* 2. *n.* 4. 5. & *seq.*

3. Vom Waid- und Blum-Besuch in genere. Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 3. *§.* 14. & *seqq.*

Hat alles hauptsächlich in dieser Materi der erste Theil fol. 20. gefangen.

Vom Pacht- oder Bestandt.

1. OB der Locator den Conductorem vor geendigter Pacht-Zeit aus der Pacht setzen? Ja / wann er dessen erhebliche Ursachen hat. Flores Vernales *cent.* 7. *Dec.* 6. *n.* 1.

2. Kan

2. Kan er dann das vor sich/ ohne der Obrigkeit Zuthun / vornehmen? Ja / es wäre dann / daß sich der Pacht-Mann widersetzte. *d. Cent.* 7. *Dec.* 6. *n.* 2.

3. Aus was Ursachen läst sich das thun? wann der Locator heurathet / das verpachtete Guth bessern will / oder der Conductor mit dem Pacht-Guth übel umgehet? Vernales *Cent.* 7. *Dec.* 6. *n.* 3.

4. Wie kan sich der Conductor darwider verwahren? 1. Wann sich der Conductor das verpachtete Guth die Pacht-Zeit über Unterpfändlich verschreiben / und zum 2. in den Pacht-Brief setzen läßt / daß er das Guth / Zeit währender Pacht nicht wolle verkauffen. 3. Wann er dem Beneficio L. ædes 3. c. locat. auf vorgehende genugsame Certioration in specie renunciiret/ Vernal. *Cent.* 7. *Dec.* 6. *n.* 4. & *seqq.*

5. Ob der Conductor auch vor der Zeit aus dem Pacht-Guth weichen kan? Ja / wann er dessen erhebliche Ursachen hat.

Was seind das vor Ursachen / wann das Wohn-Hauß sehr ruinos, und der Ruin zu besorgen / die Pest grassiret / sich feindseliger Krieg ereignet / oder von den Gespenstern zu sehr incommodiret wird. *D.* Cent. 7. *Dec.* 7. *n.* 2. 3. *Cent.* 18. *Dec.* 4. *n.* 9. 10.

6. Ob der Conductor, wann das Getraidt verhagelt ist / oder sonst Mißwachs geschiehet / an der Pension eine Remission begehren kan? Ja / es

es wäre dann / daß in den folgenden Jahren der Schade durch grosse Fruchtbarkeit und Zuwachs ersetzt würde. Vernales *Cent.* 7. *Dec.* 7. *n.* 8. & *seq. Cent.* 18. *Dec.* 5. *n.* 7. 8. 9.

7. Ob ein Administrator gepachter Gütter / von seinen Consociis, wegen übel geführter Rechnung / könne falsi belanget werden? Francisc. Ignat. Severus *part* 3. *cas.* 9. *pag.* 67.

8. Ob ein Beständner / wann er mit dem Hauß-Zinß über die Helffte lædiret worden / den Contract rescindiren könne? Severus *part.* 3. *cas.* 67. *pag.* 609.

9. Vom Miethen und Vermiethen in genere, auch dem Erb-Zinß *Contracte*. L. V. J. R. J. *tract* von *Cautelen part.* 2. *cap.* 9. §. 1. & *seqq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 12. 13.

10. Rechtliche Ursachen / daß über 9. Jahr kein Guth verpachtet / oder verlassen werden solle. §. 6.

11. Cautel, daß der Verpachter wehrenter Bestandt-Jahr das Guth nicht verkauffen soll. ¶. 16.

12. Eine formul eines Bestandt-oder Mieths-Contract. ¶. 30.

13. Eine formul von einem Admodiations-Contracte. ¶. 33.

Von einem weitern Bestands-Accord, und zwar unter wehrenden Kriegs-Zeiten. Vid K.

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 35. zu sehen.

Von

Von Bündnußen.

VOn dem Recht / Bündnussen einzugehen / und Gesandten zu schicken / mit einem Anhang von dem fœdere Clientelari oder Schutz- und Schirm Gerechtigkeit. German Philoparch. *tract.* von klugen Beamten *part.* 1. *tit.* 37. zusamt einer Relation von dem affront, welcher dem Moscowittischen Abgesandten in Engelland Anno 1708. erwiesen / und der darauff erfolgten Satisfaction / wie auch einer kurtzen Untersuchung dieser affaire nach solchen Grundsätzen / so von Dietrich Hermann Kemmerichs *anno* 1710. in Truck hervor gegeben worden.

Ist auch deßwillen im ersten Theil fol. 38 was verstanden.

Vom Betrug.

VOn einem Perlen Handel / worzu der eine Theil durch Betrug verleithet worden.

Was in Rechten hierzu erfordert werde / wann man actionem voli in factum, oder subsidiariam genant / wider einen Defrandanten anstellen will?

Wann einer dem andern auf sein Begehren einen blossen Rath gibt / dieser aber übel ausschlaget / ob und wie weith jener dafür zu stehen schuldig. Fabian. Wildericus Streng *pars.* 2. *cas.* 26. *pag.* 263

Von

Von Blutschanden.

VOn dem Fall da einer beschuldiget wird/seines Weibs Schwester beschlaffen zu haben / ob die darauf wieder jhn angegebene Indicia zulånglich seyn?

Was hierzu / wann das gemeine Gerůcht einen Beweiß abgeben solle / in Rechten erfordert werde. Streng *pars.* 2. *cas.* 1. *pag.* 1.

Hat alles haubtsåchlich in dieser Materi der erste Theil *pag.* 32 gefangen.

Von Handen gegebnes Blanquet.

DAs in zweiffelhafften Fållen nicht vermuthet werde / daß der Schuldner ein Blanquet von sich gestellt habe / und dessen darauff Erkennung. Jacob. Friedericus Ludovici *cap.* 3. §. 29. L. V. R. J. *tract.* von *Cautelen part.* 2. *cap.* 1. §. 40.

Man hat auch hierum den ersten Theil fol. 38. zu sehen.

C.

Von Contracten/ Klagschrifften/ Canzley-*Scripturen*, Cost-Gänger/ *Commissariis* und *Commissionibus*, *Cautionen*, und *Citationen*.

Von Contracten.

1. VOn einem mit einem Eigen-Herrn vorgangenen Contract, und demselben beygefügter Bedingnus/ Fabian. wildericus Streng/ *pars* 1. *cas.* 19. *pag.* 269.

2. Wann ein Handels-Mann mit etlichen Negotianten dahin contrahiret, daß innerhalb 5. Jahren sie bey niemandten anderst dann bey ihme/ diese/ oder jene Handels-Wahr ex. gr. den Toback zu nehmen schuldig seyn/ im Fall er aber sie/ und ihre Consorten damit nicht würde befördern können/ selbige zwar von andern/ nur aber von Titio nicht erhandlen solten: Ob dieser Contractus nicht pro Monopolicô zu halten?

Und ob Titius, der durch solchen Accord damnificiret zu seyn vorgibt/ dahero nicht eine Schaden-Klage wieder jenen anstellen könne?

Was hierzu/ daß eine solche Schaden-Klag (in Rechten actio L. aquiliæ genant) bestehen könne/ erfordert werde?

Ein

Bäyr. Sum. Process. 2. tit. 3. art. Ein vorgangenes judicial-Pactum könne keines wegs mehr zuruck getrieben / oder ein anders aufgericht werden / sondern es muß eine Sach vor Vergebung des Vergleichs geahnt / und der Regress gesucht werden. *Cit.* Streng / *pars.* 2. *cas.* 35. *pag.* 346.

3. Von dem Cautelen, oder vorsichtigen Contracten ins gemein. L. V. J. K. J. *cap.* 1. *part.* 1. Struv. *lib.* 3. *tit.* 1. & *seqq.*

4. Von denen Cautelen die man bey den Persohnen der Contrahenten in acht nehmen muß / *part.* 1. *cap.* 2. *pag.* 13. haubtsächlich aber.

Vom Kinde. § 3.

Von einem Unsinnigen. §. 7.

Von einem Trunckenen. §. 12.

Von einem Verschwinderischen. §. 14.

Von einem Unmündigen oder Knaben. § 17.

Von dem Minderjährigen / oder die noch nicht 25. oder in Bayrn / und Sachsen 21. Jahr alt seynd. §. 21.

Von Stummen / Tauben / und Blinden §. 24.

Vom Vatter und Sohne. §. 26.

Vom Herrn und Knecht. §. 27.

Von dem Sohne / der noch in vätterlicher Gewalt ist. §. 28.

Von einer Frauen. §. 29.

5. Von denen Cautelen, die man bey den Sachen / darüber man contrahiren will / in acht nehmen muß. *part.* 1. *c.* 3. *pag.* 35. §. 1. & *seq.*

Von Kirchen-Sachen. §. 7.
Von Gemeinen/ und Stadt-Güttern. §. 13.
Von den Sachen der Minderjährigen. §. 18.
Von andern Sachen/ die nur auf gewisse masse können vereußert werden. §. 24.

Von Sachen/ die wegen Verbott eines Menschen nicht dürfften alieniret werden. §. 29. & *seqq.*

6. Von den Cautelen, die man bey der Form der Contracten in acht nehmen muß/ *part.* 1. *c.* 4. §. 1. & *seqq.*

7. Von Vollziehung des Contracts durch Unterschrifft und Siegel/ *part.* 1. *c.* 6. *pag.* 101. §. 1. & *seqq.*

8. Von dem Contractu Stipulationis. L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautelen part.* 2. *c.* 5. § 1. & *seqq.*

Von der Versprechung mit gesambter Hand. §. 10.

9 Formul dessen einer sammentlichen Verschreibung. §. 15.

10. Von den Contractibus innominatis, oder die keinen gewissen Nahmen haben/ und insonderheit von dem Wechsel- und Assecurations-Contracte, *part.* 3. *c.* 5.

11. Von dem Wechßels Contract allein/ § 7. & *seqq.*

12. Von dem Assecurations-Contractu, §. 27. & *seqq.*

13. Eine

13. Eine Formul dessen in Holländischer Sprache/ §. 32.

14. Von Wort-Contracten oder mündlichen Verpflichtungen. Struv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 8. tit. 16. & seqq.*

Der erste Theil pag. 42. ist hierum auch zu sehen.

Von Klag-Schrifften.

1. Wie eine Klag-Schrifft unterschiedlicher darbey begangener Ungeschicklichkeiten beschuldiget werden möge? Fabian. Wildericus Streng/ *part. 1. cas. 56. pag.* 662. Jacob Fridericus Ludovici, *cap. 7.*

2. Von der Nullität-Klage. vid. Ludovici. *cap. 32.*

3. Von der Reconvention, oder Wieder-Klage. *c. 38.*

Erster Theil in dieser Materi fol. 40.

Von Cantzeleyen und deren Instrument.

1. Von dem Recht/ Cantzleyen und Archiva aufzurichten/ German. Philoparch. *tract.* von klugen Beamdten. *part.* 1. *tit.* 19. §. 1. *& seqq.*

2. Von denen darinn befindlichen Scripturen/ alten Abschrifften und Copeyen Glaubwürdigkeit.

3. Wann an einem alten Instrument sich ein unerwießner Mangel / oder defect bezaigen solte / daß solches nichts hindert / und wird dergleichen Abgang durch die Antiquität von selbsten ersetzet.

4. Daß ein Instrument nicht anderst / als wie die klare Wort da liegen / aus zu deuten ist. *tit.* 19. §. 4.

Cost-Gänger.

OB ein Cost-Gänger / wann er verreiset / dannoch das völlige Cost-Geld geben müsse? Francis. Ignat. Severus, *part.* 3. *cas.* 61. *pag.* 566.

Von Commissariis und Commissionibus.

Bayr Summ-Proc. 7. tit. 12. art. Pollic. Ordn. 2. tit. 3. art.

ES sind dreyerley Ursachen / warum die Commissiones angeordnet zu werden pflegen / 1. daß die Commissarii die Güte unter denen Partheyen versuchen. 2. Daß sie die Sache völlig untersuchen / und entscheiden / oder 3. nur einen Theil des Processes expediren sollen; z. E. Zeugen abhören / Besichtigungen vornehmen / Eyde aufnehmen / und so fortan 2c. Jacob. Frider. Ludovici. *c.* 8.

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 40. zu sehen.

Von Cautionen.

Bayr. Summ-Proc. 5 tit. 5. & 6. art. Gerichts-Ordn. 4. tit. 13. & 14. Gesetz.

OB der Testator seine Frau/ deren er den Usumfructum vermacht / die Caution erlassen könne? Francisc. Ignat. Severus, *part.* 3. *cas.* 87. *pag.* 784.

Von denen Cautionen in genere. Jacob. Fridericus Ludovici, c. 40.

Ingleichen den ersten Theil fol. 40. worvon was mehrers enthalten zu sehen.

Von Citationen.

WAnn jemand durch einen Botten oder Brief/ oder auch öffentlich ergangenes Edict citiret worden / und in dem gesetzten Termino nicht erschienen / soll wieder desselben nachmahls eben / als wann er gegenwärtig bey allen Verhandlungen mit wäre / oder die Kriegs-Befestigung rechtmäßig geschehen / so wohl wegen Aufnehmung der Zeugen / und Eröffnung deren Aussage / als auch in folgenden Stucken verfahren werden. Justinian. Aulic. *n.* 56. *pag.* 137.

D.

Vom Deposito, Dienstbarkeiten/ Diebstählen / Schrifft- und Bücher-Dieb-stahl.

Vom Deposito.

Bayr. Landrecht. 18.&.19.tit.&c.

1. Von dem Fall / da eine gewisse Gelt-Summa / an gantzen Thalern und Ducaten / unterschlossen bey jemanden deponiret wird / der Depositarius aber bey deren Zuruckforderung solche pro Donatione Remuneratoriâ anzugeben vermeinet / ob dergleichen in facto vorgegangen zuseyn præsumiret werden könne?

Und wo nicht / ob dieser / denen vorkommenden Umständen nach / easdem Species zu restituiren schuldig / und wie nach der Deponent den Aufwechsel fordern könne? Streng *pars.* 2. *cas.* 33 *pag.* 323.

2. Von deponirter und Diebisch-entwandter Gelter Restitution, Francis. Ingnat. Severus *part.* 3. *cas.* 55. *pag* 506. Und was darauf vor eine Straffe gehörig / Joachim Hoppens *Examen lib.* 4. *tit.* 18. *n.* 56. & 57.

3. Ob unbewegliche Gütter können deponieret oder in Verwahrung gegeben werden. *affir.*

Wann nun des Deponentis und Depositarii Sa-

Sachen in Gefahr sind e. g. in Feuers Noth / Schiffbruch ꝛc. kan der Depositorius seine Sachen vorziehen / wann er beyde nicht salviren kan. *aff.*

Ist dann / wer wegen des anvertrauten Guts condemniret wird / pro infami zu halten? *aff.*

Wird dann / wann der Depositarius auf die Gandt kommet / der Deponent den andern Glaubigen vorgezogen / affirm. Flores Vernales *cent. 8. dec. 9.*

4. Wie wird es gehalten / wann ein versiegelt und verschlossener Casten deponiret / derselbe aber geöffnet restituiret wird? Der Deponent muß Aydlich erhårten was darinnen gewesen. Vernales *cent. 17. dec. 6. n. 6.*

5. Ob / wer sich des versezten Pfands gewaltsamer Weise wieder anmasset / sein Recht daran verleuret? aff. Vernales *cent. 8. dec. 6. n. 8.*

6. Vom Deposito in genere, oder dem jenigen / was zur Verwahrung gegeben wird. L. V. J. K. J. *tract.* von *Cautelen part. 2. cap. 3. §. 1. & seqq.* Struv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 6.*

7. Eine Formul von einer Obligation über ein Depositum. §. 43. *pag.* 175.

Hierum hat der erste Theil *pag.* 43. auch schon was gefasset.

Von den Dienstbarkeiten.

Bayr-Landr. 26. tit. 1. WElches sind die vornehmsten dinglichen Gerechtigkeiten / Item ein Fußsteig / Actus ein Viehtrib / wann man auf des andern Grunde gehen / reithen / und sein Vieh treiben mag / Via ein Weeg / da man treiben / wandeln / Steinführen / auch lange Stangen aufrecht tragen darf / Jus pascendi die Viehtrifft / da man sein Vieh auf des andern Grundt und Boden zur Weide treiben darff. Flores Vernales *cent.* 4. *dec.* 1. *n.* 4. & *seqq.* Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 3. §. 1. &. *seqq.* Hoppi *Examen. lib.* 2. *l.* 3. *n.* 12

2. Wie werden die Dienstbarkeiten erlanget / 1. entweder durch Verträge / oder auch durch Testaments-Stifftungen. 2. Durch Verjährung. Vernales *cent.* 4. *dec.* 2. *n.* 1. &. *seqq.*

3. Von Statt- und Gebäu-Dienstbarkeiten / Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 4. §. 1. & *seqq.* Hoppi *Examen lib.* 2. *tit.* 3. *n.* 24. & *seq.*

4. Was beyderley Arten der dinglichen Dienstbarkeiten gemein haben / und wie solche gewonnen und verlohren werden. *tit.* 5. §. 1. & *seqq.*

5. Von Persöhnl. Dienstbarkeiten / neml. der Frucht-Niessung / dem Gebrauch und häußlicher Wohnung. *tit.* 6. §. 1. & *seqq.* Joachim Hoppens *Examen lib.* 2. *tit.* 4. *n.* 1. & *seqq.*

Von

Von dieser Materi ist im ersten Theil *pag.* 49. was mehrers einkommen.

Von Diebstählen.

1. Ob man wegen eines begangenen geringen Diebstahls seiner Ehren unrichtig wird. *Neg.* Es können auch die Handwercker den-jenigen / so sich solcher gestalt vergangen / nicht aus dem Handwerck stossen.

Ist dann des Diebstahls wegen die Haußsuchung zuläßig? affir.

Ist dann der Dieb wegen deß ersteren Diebstahl Stucks aufzuhängen? aff.

Werden dann die Adelichen Standes so sich des Diebstahls befleißigen mit der Tods-Straff verschonet? Ja / wann man sich einer Besserung zu ihnen zu versehen hat? Flores Vernales. *cent. 8. dec. 5.*

2. Darff man dann einen Dieb / wann man ihn auf handhaffter That erdappet / um das Leben bringen? Hier muß man distinguiren / ob er bey Tage oder des Nachts erdappet wird / auf jenen Fall darff ihn der Guths-Herr nicht flucks umbringen: Auf diesen / weil man nicht weiß / ob er bloß zu stehlen / oder umzubringen gekommen / ist die Ertödtung auf gewisse masse zuläßig.

Wann aber mir der Dieb mein Pferd gestohlen / sich darauf gesetzet / und davon geritten / daß

daß ich ihn nicht habe einhohlen können / darf ich wol mit der Büchse auf ihn schiessen / um solcher gestalt mein Pferd wieder zu erlangen ? aff.

Ist dann der Dieb von der Tods-Straffe zu liberiren / wann ein Weibs-Bild vor ihn bittet / und ihn zur Ehe begehret? Neg.

Wann aber der aufgehängte Cörper von dem Galgen abfält / ist er dann loß zu lassen? Neg. sondern er muß von neuem aufgehänget werden. *Vernales*, *Cent.* 8. *Dec.* 6. *Cent.* 21. *Dec.* 4. *n.* 7. Georg Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 49.

3. Wie wird der Strassen-Raub gestraffet? Der Verbrecher wird geköpffet / und der Leib auf das Rad gelegt.

Hat dann die Straffe auch statt wann sie auch nur zum erstenmal begangen? aff.

Wann auch gleich das Weggeraubte gar gering / oder der Guths-Herr solches wieder bekommen.

Darf man nicht sein Eigenthum von dem Besitzer mit Gewalt abfordern? Neg.

Wie werden die Mörder und Strassen-Rauber unterschieden? Diese rauben nur auf der Strasse / schonen aber des Lebens / jene aber rauben / und tödten zugleich.

Ist dann das auch vor einen Strassen-Raub zu achten / wer einen Mann umbringet / damit er des andern Weib wieder bekommen möchte? aff.

Müssen

Müssen dann die Rauber oder dessen Erben / ungeachtet daß sie die hohe Straffe ausgestanden / das Entraubte restituiren? aff. *Vernales Cent.* 8. *Dec.* 7. *Cent.* 19. *Dec.* 9.

4. Was ist dann Rapina? Es ist eine gewaltsame Beraubung des Seinigen.

Wie vielerley ist sie? vel publica vel privatâ, jene geschicht von den Räubern auf offentlicher Straß / diese geschicht auch in den Städten und Pribat-Häußern.

Was ist ihre Straffe? Sie werden geköpfet / und ihre Leiber auf das Radt geleget.

Können die Rauber sich von der Straffe loß machen / mit Vorschützung ihrer Jugend / Trunckenheit / und daß sie im Kopf verrucket wären. Neg.

Wie aber / wann der Rauber bey dem Wandersmann nur etwas wenigs findet / oder der Geraubte das Seinige wieder bekäme? Die Straffe bleibet gleichwol; dann man siehet allhier nicht so wol auf den Schaden als auf die Violation der Sicherheit auf der Strasse und in Häußern begangen.

Kan dann wegen solcher Rauberey / daß sie die Strassen nicht reiner hält / die Obrigkeit zu Ersetzung des geraubten angehalten werden? aff. Flores Vernales *Cent.* 19. *Dec.* 10. Item German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 31. §. 1. & *seqq.*

5. Wann auf den Gräntzen zweyer Territori-

um

um ein todter Cörper gesunden wird / wem das Aufheben / ein Fraisch / Pfand / Stich / und Wundnussen zu nehmen / und consequenter über das Delictum zu cognosciren berechtiget? vid. Philoparch. *tract.* von klugen Beamten *part.* 1. *tit.* 31. §. 10. *pag.* 488.

6. Von der Dieberey in Feld- und Gartten-Früchten / *part.* 2. *tit.* 38. §. 27. Item von denen Haußgenossen Streng. *p.* 1. *cas.* 59. *pag.* 472. Struv. *lib.* 3. *tit.* 26.

Anzeigungen vom Diebstahl und Raub.

7. Des Diebstahls wird verdächtig / und kan gefoldert werden.

Der jenige / bey deme die gestohlene Sache gefunden wird / oder der dieselbe verkaufft / und nicht zeigen kan / wo er solche her bekommen.

Wann jemand / der kurtz zuvor arm und ein Bettler gewesen / einsmals viel Geld bekommet / und verzehret wieder seine Gewohnheit / an Orten und Enden / da der Diebstahl vorgegangen.

Wann Reisende / Landstreicher / Herren-lose Knecht / abgedanckte Soldaten / Zigeuner und andere dergleichen umschweiffende Leuthe / nahe an denen Orthen / da Diebstahl und Raub geschehen / sich aufhalten / in den Wirths-Häusern zehren / und mehr verzehren / als wahrscheinlich ihr

ihr Verdienst und Vermögen zulasset.

Wann man bey einem verdächtigen Werckzeug findet / als Speer / Dietrich 2c. Item, wann man jemand gesehen/ etwas unter den Kleidern verborgen / aus dem jenigen Hauß tragen / darinnen zu selbiger Zeit ein Diebstahl geschehen; Ferner / wann eines seine Leithern an den Fenstern stehend gefunden worden.

Wann man Diebe beherberget / und giebt ihnen Unterschlaiff.

Es werden aber diese Indicia ausgetilget / 1. wann die Persohn ehrlich und von gutem Nahmen ist. 2. Wann sie sonsten glaublichen Schein ihrer Unschuld anzeigen kan.

Hievon ist im ersten Theil *pag.* 46. was mehrers enthalten.

Von Schrifften und Bücher-Diebstahl.

WAs eigentlich ein Plagium literarium seye / und wie man sich dessen theilhafftig mache / auch welcher gestalt solches / nach Beschaffenheit derer Fälle / zu bestraffen? Fabian. Wildericus Streng. *pars.* 2. *cas.* 24. *pag.* 251.

Von

E.

Von Erbschafft / und Ent-Erbungen / Ehe-Versprechungen / deren Scheidung und Ehebruch / Einstand-Recht / *Restitution in integrum*, Ehehalten / Dienst-Botten / und Lied-Lohn / *Execution* und *Immission*; Anstand oder Eiserne-Brief.

Von Erbschafften und Ent-Erbungen.

Gerichts-Ordn. 7. tit. 18. & 19. Gesatz / Land-Recht. 1. tit. 1. art. 35. 39. 40. 41. & 42. tit.

1. VOn einer strittigen Erbschafft / und was so wohl von Seithen des Klägers / als auch Beklagten / wann solche in Rechten erlanget werden wolle / zu beobachten.

Von der instehenden Ehe sich ereigender Gewinnung.

VOn beeder Eheleuthe reciprocirlicher Erbschafft / wann keine Kinder vorhanden.

Wofern eine deßhalber eingeführte Gewohnheit gültig seye? Auch ob selbe mit der Gezeugnus einer Fürstlichen Canzley erwißen werden könne?

Von der Darlegung eines Testaments und der-

derselben Erlassung. Fabian. Wildericus Streng. *pars.* 1. *cas.* 2. *pag.* 9.

2. Von einer strittigen Erbschafft / bey welcher de. L. hac Edictali gehandelt worden.

Ingleichem von der Gewalt / Statuta einzuführen / von deren Interpretation und Erläutterung.

Ob eines Ehemanns Geständnus / daß er seinem Eheweib in anderer Ehe eine gewisse Gelt-Summa zügebracht habe / zum Beweiß genugsam seye?

Ob ein Cläger / der nichts erweisen kan / den Beklagten einen Ayd anwerffen möge?

Was zu einer Gedüngnus / daß Mann und Weib ihre Haab und Gütter gemeinschäfftlich mit einander geniessen mögen / erfordert werde?

Wie die in wehrendem Ehestand sich ereignete Gewinnung zu erweisen?

Wie deßhalben Rechenschafft zu geben seye / oder wie man sich deren befreyen könne? Streng *pars.* 1. *cas.* 11. *pag.* 142.

3. Von unterschiedlichen / zwischen einer Stieff-Mutter / und denen Kindern erster Ehe / bey des verstorbenen Vatters Verlassenschafft sich ereigneter Strittigkeiten / mit angehengten 22. Fragen / Streng *pars.* 1. *cas.* 14. *pag.* 211.

4. Ob in dem Fall / da zwischen einer Stieff-Mutter / u. ihren miterbenten Stieff-Kindern / ein Hauß gemeinsamlich zu geniessen / verglichen worden

ist / solcher Gedingnus unverhindert / und wieder der Stieff-Mutter Willen / die Aufhebung solcher Gemeinschafft begehret werden könne?

Von Gerichtlicher Erkantnus der öffentlichen Verkauffung / und Ersteigerung einer Behausung / wann leibliche Kinder / oder ein Frembter solche erhandeln wollen.

Wann ein Erblasser seinem hinterbleibenten Eheweib eine Wohnung vermacht hat / was hierunter zu verstehen?

Und wann solches Geschäfft nicht füglich geleistet werden kan / ob die Wittib sich dafür mit Gelt vergnügen zu lassen / gehalten seye? Streng *pars. 1. cas. 16. pag. 233.*

In absteigender Linie verwandte Söhne / Töchter / Enckel / und Urenckel.

5. Ein Vatter / oder Mutter kan aus gewissen Ursachen den Sohn / oder Tochter Erbloß machen. Vid. Streng in *Appendice cas. 8. pag. 384.*

6. Hinwieder kan ein Sohn oder Tochter aus rechtmäßigen Ursachen auch den Vatter oder Mutter enterben. Streng *in Appendice cas. 9.*

7. Stirbt ein Mann / und verläst seine Frau schwanger / die kombt nieder in den 7. 8. 9. ja. 10. Monnath / und geneßet eines Kindes; das Kind reget Arm und Bein / schreyet / oder gibt sonst Zeichen des Lebens / verstirbt aber ohne Tauffe / so ist es dannoch seines Vatters Erbe wor-

worden / und die Hereditát hat es auf seine nech-ste Verwandte transmittiret. Streng *in Appendice cas.* 13. *pag.* 380. Heinrich. Anth. Geisen *lib.* 3. *cap.* 9. §. 31.

8. Verlässet ein Mann einen Sohn / und seiner albereit verstorbenen Tochter 3. Kinder / so theilen sie ihres resp. Vatters / und Groß-Vatters Erbe in die Wurtzel. Streng *in Appendice cas.* 14.

9. Lässet ein Mann / als er verstirbet / keine Kinder / sondern Kinds-Kinder in ungleicher Zahl / als daß des Sohns Kinder 4. der Tochter Kinder aber etwan 5. oder 6. so theilen sie des Groß-Vatters Güter in die Wurtzel. Streng *in Appendice cas.* 15. *pag.* 387.

10. Hat der Verstorbene mit einer ledigen Dirn ausser der Ehe einen Sohn erzeugt / hernach aber dieselbige geheurathet / und in der Ehe mehr Kinder erzeuget / so wird der erste vor der Copulation erzeugte Sohn für ächt / und ehelich gehalten / und theilet mit den andern Geschwistern seines Vatters Verlassenschafft in die Häupter. Streng *in Appendice cas.* 16.

11. Zeuget ein Mann einen Sohn ausser der Ehe in concubinatu, und läßt demselben legitimiren / ehe er stirbt / verläßt sonst keine eheliche Kinder / so wird der also per Rescriptum legitimatus filius. Streng / in Appendice *cas.* 17.

12. Stirbt ein Mann / der einen frembden Knaben zu seinem Sohne adoptiret und ange-

nommen / der ist / wann der Vatter adoptivus ohne Disposition verstirbet / desselben rechter Erbe. Streng. in Appendice *cas.* 18. *pag.* 388.

13. Stirbt ein Mann / und hinterläßt ein unächtes Kind / in Ehebruch / oder Blut-Schandt erzeuget / das ist seines Vatters Erbe gar nicht. Streng in Appendice *cas.* 19.

14. Verlässet der Defunctus ein unehelich Kind von einer Concubinen oder ledigen Weibs-Persohn / auch darneben eheliche Kinder / so erben die ehelichen Kinder allein / und schliessen den unächten Sohn gar aus / doch werden ihme die alimenta ex bonis paternis in bedürfftigen Fall gereichet. Streng in Appendice *cas.* 20.

15. Stirbt ein Mann / und verläßt ein Kind / ausser der Ehe gezeuget / mit einem ledigen Weibes-Bild / hat aber daneben keine eheliche Kinder / so erbet Jure Civil. das Kind den 6ten Theil aller seiner Gütter. Streng in Appendice *cas.* 21. *pag.* 389.

16. Stirbt ein Weib / die ausser der Ehe mit einem ledigen Gesellen ein Kind erzeuget / sie habe darnach ehelich erzeugte Kinder oder nicht / so ist das unächte Kind ihr Erbe so wohl / als die ehelichen: Und wann Gütter vorhanden / theilet es mit ihme die Vätterliche / auch Groß-Vätterliche / und Groß-Mütterliche / auch andere. Streng in Appendice *cas.* 22.

17. Braut / und Bräutigam / wann die nach geschehener Verlöbniß vor der Priesterlichen Copu-

pulation sich beylegen / und es geschicht / daß die Braut geschwängert / der Bräutigam aber vor der Copulation durch einen plötzlichen Todt hinweg gerissen wird / hernach aber sich ein junger Sohn oder Tochter einstellet / so wird das Kind für ehelich gehalten / und ist des Vatters unzweifelhaffter Erbe. Streng in Appendice *cas.* 23. *pag.* 390.

18. Verstirbt ein Mann / und verläßt einen Sohn / oder eine Tochter / die auch Kinder erzeuget hat / daß also der Defunctus Kind und des lebenden Kinds-Kinder verlässet / so fället das Erbe auf seinen Sohn / oder seine Tochter / pleno Jure, nicht aber auf die Kinder selbigen noch lebenden Sohns oder Tochter. Streng in Appendice *cas.* 24. *pag.* 390.

In aufsteigenter Linien als Vatter/Mutter / Groß-Vatter und Groß-Mutter.

19. Verstirbt jemand / und verlässet keine Kinder / sondern seinen rechten Vatter und Mutter / oder / da die nicht vorhanden / seinen Groß-Vatter und Groß-Mutter / so theilet Jure Civil. der Vatter und Mutter / oder der Groß-Vatter und Groß-Mutter das Erbe æqualiter. Streng in Appendice *cas.* 26. *pag* 391.

20. Stirbet ein Mann oder eine Frau / und verlässet keine Kinder / sondern seinen Vatter und seine Groß-Mutter / oder Groß-Vatter von

der Mutter / so succediret Jure Civil. der Vatter allein. Streng in Appendice *caſ.* 27.

21. Ist jemand verblichen / und hat seinen Groß-Vatter vom Vatter und seine Groß-Mutter verlassen / vel vice versâ, Jure Civil. wird ein Unterschied der Gütter gehalten / was vom Vatter her kommet / bekommet der Ascendens-Lineæ paternæ, was von der Mutter kommet / der Ascendens-Lineæ maternæ. Streng in Appendice *caſ.* 28.

22. Verlässet der Verstorbene an der Zahl ungleiche Ascendentes, und doch selbige in gleichem Grad / als Groß-Vatter und Groß-Mutter von Vatter / und die Groß-Mutter von der Mutter alleine / so wird Jure Civil. das Erbe in die Wurtzel geschlagen. Streng in Appendice *caſ.* 29. *pag.* 392.

23. Verlässet der Verstorbene einen leiblichen vollbürtigen Bruder / oder Schwester an einem / und dann seinen Groß-Vatter oder Groß-Mutter vom andern Theil. Jure Civil. theilen beyde das Erbe in capita, Streng in Appendice *caſ.* 30. *pag.* 393.

24. Ist jemand verblichen / und hat nach sich verlassen einen / oder 2. leibliche Brüder / neben seiner leiblichen Mutter / es verheurath sich aber dieselbe hinwieder / so wird es zwar Jure Civil. also gehalten / wie in nechst obigem Casu: Es ist aber darbey dieses zu mercken / daß der andern Heurath halber die Mutter ihres Antheils halber

eine

eine blosse Usufructuaria wird / die Proprietät aber fället auf den Bruder / er hätte dann in die Heurath der Mutter gewilliget. Streng in Appendice *cas.* 31.

25. Hinterlässet der Defunctus seinen Groß-Vatter an einem / seinen Bruder am andern / und seines allbereit verstorbenen Bruders Kinder am dritten Theile / Jure Civil. so theilet der Groß-Vatter / der Bruder / und die Bruders Kinder das Erbe in stirpes. Streng in Appendice *cas.* 32. *pag.* 304.

26. Verläßt der Verstorbene seinen Groß-Vatter / und einen halben Bruder / so nimmet Jure Civil. der Groß-Vatter das Erbe alleine / und schliesset den Stieff-Bruder aus / Streng in Appendice *cas.* 33.

27. Wann der Verstorbene verlässet seinen rechten natürlichen Vater an einem / und dann seinen angenommenen (ad optivum) Vatter am andern Theil / so fället Jure Civil. die Verlassenschafft auf den natürlichen Vatter allein. Streng in Appendice *cas.* 34. *pag.* 394.

28. Stirbet ein unächter Mann / und verlässet keine Kinder / aber / neben vielen Guthe / seine Mutter / von deren er ausser der Ehe gezeuget; so erbet Jure Civil. der unächte Vatter den 6ten Theil des Sohns Verlassenschafft / die Mutter aber alles das übrige allein. Streng in Appendice *cas.* 35. *pag.* 395.

Auf die Seit-werts Verwandte / als Schwester / Bruder / Vettern / An-Frau / Ur-Anfrau und Basen.

29. Verstirbt ein Mann / und hinterläßt einen vollbürtigen Bruder und vollbürtige Schwester / so theilet Jure Civil. der Bruder und Schwester das Erbe zu gleich in capita. Streng in Appendice *cas. 37. pag. 395.*

30. Verläßt der Defunctus einen vollbürtigen Bruder / oder vollbürdige Schwester / und dann einen halben Bruder oder halbe Schwester Jure Civil. erbet der vollbürtige Bruder alleine / der halbe Bruder wird ausgethan / ohne Unterscheid. Streng in Appendice *cas. 38. pag. 395.*

31. Verläßt jemand einen halben Bruder vom Vatter / und einen halben Bruder von der Mutter / Jure Civil. wird ein Unterschied der Güter gemacht / die / so der Verstorbene vom Vatter erlanget / folgen dem halb-Bruder vom Vatter; die von der Mutter kommen / bekommet der halb-Bruder von der Mutter. Streng in Appendice *cas. 39. pag. 396.*

32. Der Verblichene hat verlassen einen vollbürtigen Bruder / und seines vorhin verstorbenen vollbürdigen Bruders Kinder / Jure Civil. succediren die Bruders-Kinder neben dem Bruder in stirpes. Streng in Appendice *cas. 40.*

33. Der Verstorbene verlässet seinen halb-Bruder an einem / u. seiner halben Schwester 3. oder 4.

Kinder

Kinder am andern Theile. Jure Civil. succediret der halb-Bruder / mit der halb-Schwestern Kindern in stirpes, und wird darbey der Unterschied der Gütter / wie zuruck im 31. Falle beobachtet. Streng in Appendice *cas.* 41. *pag.* 397.

34. Hat ein Mann nach seinem tödtlichen Hintritte verlassen 2. Brüder / und des dritten Bruders Kinds-Kinder / so fället Jure Civil. das Erbe auf die beyden Brüder allein. Streng. in Appendice *cas.* 42.

35. Es hat ein Mann verlassen seinen halben Bruder oder seine halbe Schwester an einem / und dann seines vollbürdigen Bruders Kinder am andern Theile / Jure Civil. schliessen die vollbürdigen Bruders Kinder den halb-Bruder oder Schwester gar aus. Streng in Appendice *cas.* 43.

36. Verfället ein Mann / und hinterläßt keine nähre Anverwandte / als seines vor ihme verstorbenen Bruders- und Schwester-Kinder alleine / sie seind vollbürdige Bruders- oder Schwester-Kinder / oder halb-Bruders Söhne und Töchter / so erben Jure Civil. Schwester- und Bruders Kinder in capita, Streng in Appendice *cas.* 44. *pag.* 398.

37. Hat der Verblichene verlassen seines Vaters leiblichen vollbürdigen Bruder oder Schwester an einem / und dann seines vollbürdigen Bruders oder Schwesters Sohn am andern Theile /

so schliessen Jure Civil. des Bruders Kinder des Vatters Bruder aus. Streng in Appendice *cas.* 45.

38. Hat einer verlassen seines leibl. Vaters vollbürtigen Bruder oder Schwester an einem / und dann seinen halb-Bruder / oder halb-Schwester am andern Theil / Jure Civil. schliesset der halb-Bruder des Vatters vollen Bruder oder Schwester gar aus. Streng in Appendice *cas.* 46. *pag.* 399.

39. Hat der Verstorbene verlassen seines Vatters vollbürtigen Bruder an einem / und dann seines leiblichen vollbürtigen Bruders Kinder am andern Theil. Jure Civil, erbet des Vatters Bruders allein / des Bruders Kindes-Kinder werden ausgeschlossen. Streng in Appendice *cas.* 47.

40. Hat der Verblichene verlassen seines Vatters halben Bruder an einem / und dann seinen halben Bruder am andern Theil / gehet Jure Civil. der halbe Bruder vor. Streng in Appendice *cas.* 48. *pag.* 400.

41. Verläst der Verstorbene seines Vatters / oder seiner Mutter vollbürtigen Bruder / und des Halb-Bruders nachgelassene Kinder / so wird Jure Civil. des Vatters Bruder außgeschlossen von des halben Bruders Kindern. Streng in Appendice *cas.* 49.

42. Hat der Verstorbene Verlassenschafft seines Vatters halben Bruder / und seines verstor-

storbenen halben Bruders Kinder / so erben Jure Civil. des Halben-Bruders Kinder in capita. Streng in Appendice *caſ.* 50.

43. Hat Sempronius verlassen seines Vatters vollbürtigen Bruder an einem / und seiner Mutter halben Bruder am andern Theil / so erben Jure Civil. sie alle beyde in capita. Streng in Appendice *caſ.* 51. *pag.* 401.

44. Hat ein Burger Cajus genant / nach sich verlassen eine Erbschafft / und keine nähere Verwandte / als seiner Mutter halbe Schwester an einem / und dann seines Vatters vollbürtigen Bruders zwey Kinder am andern Theile ; Jure Civil. so excludiret der Mutter halbe Schwester. Streng in Appendice *caſ.* 52.

45. Hat Mævius stattliche Gütter an liegenten Gründten und paarem Geld verlassen / und darneben seiner halben Schwester Sohn an einem / und seines Vatters vollbürtigen Bruders Tochter am andern Theile ; so Jure Civil. schliesset der halben Schwester Sohn des Vatters vollbürtigen Bruders Tochter gar aus. Streng in Appendice *caſ.* 53.

46. Sejus hat verlassen seines Vatters vollbürtigen Bruders Kindern an einem / und seines halben Bruders Kinder am andern Theile; so Jure Civil. schliessen des halben Bruders Kinder des Vatters vollbürtigen Bruders Kinder aus. Streng in Appendice *caſ.* 54. *pag.* 402.

47. Hat Melibæus, nachdem er verstorben

keine

keine nähere Anverwandte / als seines vorhin verstorbenen Bruders Kinds = Kinder an einem / und seines Vatters Bruders Kinder am andern Theile / so Jure Civil. theilen sie miteinander das Erbe in capita. Streng in Appendice *caſ.* 55.

48. Menalcas hat verlassen seines verstorbenen Vatters vollen Bruder und seiner vollbürtigen Mutter Schwester Kinder Utroque Jure Civil. & Saxon. werden der Mutter Schwester Kin- von des Vatters Bruder außgeschlossen / Streng in Appendice *caſ.* 56.

49. Tityrus wird erschossen / und verläst seines Vatters vollbürtigen Bruder und seines Vatters halben Bruder / Jure Civil. Erben sie alle beyde / und theilen in capita. Streng in Appendice *caſ.* 57. *pag.* 403.

50. Enno ist gestorben / und hat verlassen seines Vatters halben Bruders Kinder an einem / und dann seines Vatters vollbürtigen Bruders Kinder am andern Theile / Jure Civil. sind alle in gleichen Gradu. *vid.* 4. und theilen das Erbe in capita. Streng in Appendice *caſ.* 58.

51. Euclio ist auf der Reise erschossen / oder ersoffen / hat verlassen 12000. Ducaten und viel Silber-Geschirr / keinen näheren Verwandten aber / als seines Vatters rechten Bruders Sohn / und seiner Mutter halben Bruder / die streitten um das Erbe Jure Civil. schliesset der Mutter halber Bruder des Vatters vollbürtigen Bruders

ders Sohn gar aus. Streng in Appendice cas. 59.

52. Adonis verstirbet / und verlässet seines Groß-Vatters vollbürtigen Bruder an einem / und seines Vatters halben Bruder am andern Theil / Jure Civil gehet der halbe Bruder des Vatters vor. Streng in Appendice cas. 60.

53. Lucius ist verstorben / verlässet Cajum der ist seines Vatters rechter Bruders Sohn / und auch seiner Mutter rechter Schwester Sohn / und also des verstorbenen Lucii Vetter / und Ohm / an einem / und dann Cornelium, auch seines Vatters rechten Schwester Sohn / Jure Civil. sind Cajus, und Lucius gleich nahe verwand / so wird die Erbschafft Lucii in 3. Theil getheilet / davon bekommt Cajus 2. und Cornelius 1. drittel. vid. Fabian. Wildericus Streng in Appendice cas. 61. pag. 401.

54. Ubbo stirbet / und verlasst seines Bruders Hanßen Söhnlein / 8. Tag aber nach Abscheiden des Ubbonis kommet seine hinterlassene Schwester Amaryllis ins Kindbeth / und bringet eine junge Tochter / so Galathea genennet worden / und stirbt / Jure Civil. wird des verstorbenen Hereditåt in 2. Theil getheilet / und bekommt ein halbes Theil Hanßens Söhnlein / das andere Amaryllis Tochter. Streng in Appendice cas. 62.

55. Placidus verstirbet / und verlässet zwey leibliche Brüder / Severum und Gallum, Gallus aber

aber ist ehe geboren / ehe der Vatter die Mutter zur Ehe genommen / Severus aber / und Placidus seyn in stehenter Ehe geboren Jure Civil. erben sie alle beyde in capita. Streng *in Appendice cas. 63. pag. 405.*

56. Nicasius verlässt seiner Schwester unächte Tochter / Susannam, und seines Vatters Bruders zwey eheleibliche ächte Söhne / Jure Civil. gehet der Schwester unächte Tochter des Vatters Bruders Kinder vor. Streng *in Append. cas. 64.*

57. Narcissus, ein unächter ausser Ehe geborner Mensch / verlässet groß Erb-Gutt / und hat keine nähere Verwandte / als seiner Mutter Schwester Sohn an einem / seines Vatters Bruder am andern Theil / und seines Vatters Schwester Tochter am dritten Theil / Jure Civil. hat der unächte Narcissus mit seiner Erbschafft seiner Mutter Schwester Sohn allein befället. Streng *in Appendice cas. 65. pag. 406.*

58 Cassimirus verlässet seinen halben von der Mutter in rechter Ehe erzeugenten Bruder / und noch einem halben Bruder / den seine Mutter ausserhalb der Ehe ex Amasio erzeiget / Jure Civil. schliesset der halbe Bruder in der Ehe erzeuget / den unächtigen halben Bruder aus. Streng *in Appendice cas. 66. pag. 407.*

59. Moplus. verlässet einen Halb-Bruder Davum, den seine Mutter in der andern Ehe mit Pamphilo erzeiget / und auch eine halb-Schwester / die aber seine Mutter in Ehebruch / den

den sie mit Arcadio begangen / gezeuget hat / Jure Civil. gebühret die Verlassenschafft dem halben Bruder Davo alleine. Streng *in Appendice cas.* 67. *pag.* 407.

60. Wann ein Ehe-Gatt von dem andern verstirbt / und ist keine Ehe-Stifftung vorhanden / so müssen die Statuta und hergebrachte Gebräuche wol beobachtet / und darnach erkant werden / und kan das Weib dem Mann / oder der Mann dem Weib Portionem statuariam durch einen letzten Willen nicht entziehen. Streng *in Appendice cas.* 71. *pag.* 409.

61. Stirbt ein Mann / und verläßt keine Kinder / keine Eltern / noch Seith-Verwandte biß in den 10ten Grad / so ist das Weib sein Erbe / und schliesset den Fiscum aus. Streng *in Appendice cas.* 72. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht. *cap.* 7. §. 55. *pag.* 690.

62. Stirbt eine Frau / und verlässet keine Kinder / sondern ihren Mann / und neben denselben etliche nahe Anverwandte / als Vatter / Mutter / Bruder / Schwestern und Baßen ꝛc. und es wird gefragt / weil keine Ehe-Stifftung verhanden / was der Mann bekomme. Jure Civil. bekommet der Ehmann regulariter nichts / ausser daß er seine Donationem propter Nuptias zuruck nimmt. Streng *in Appendice cas.* 73.

63. Stirbt eine Frau / und verlässet ihren Ehe-Mann / und darneben ihre Tochter / oder mehr Kinder mit ihme erzeugt / Jure Civil. fället in diesem

sem casu; weil Kinder vorhanden / die Dos oder Mit-Gabe / sie sey erlegt / oder nicht / auf den Ehe-Mann / das übrige auf das Kind. Streng *in Appendice cas.* 74.

64. Stirbt ein Mann / und verlässet Kinder und sein Weib / oder verlässet Schwestern / Brüder / oder andere Verwandte / und sein Weib / Jure Civil. wird das Weib nicht erben / sondern ihre Dotem und illata wieder zuruck nehmen. Streng *in Appendice cas.* 77. *pag.* 411.

65. Stirbet ein Frau ohne Kinder / und es ist constante matrimonio nomine mariti von ihrem Ehe-Gelde ein Hauß / Wiß / oder Garten erkauffet / Jure Civil. behält der Mann dasselbe Stuck / und nicht der Frauen nechste Freunde. Streng *in Appendice cas.* 78. *pag.* 412.

66. Corydon hat sich mit der Gallatheen öffentlich verlobt / vor der Copulation aber verstirbt er gar plötzlich / und hat ganz keine Anverwandten. Jure Civil. Erbet seine Verlassenschafft alleine die Braut / und hat der Fiscus daran keinen Theil. Streng *in Appendice cas.* 81. *pag.* 413. *cas.* 82. *pag.* 414.

67. Lollius ist von seiner Frauen / die er täglich geprügelt und gar übel tractiret / auch ein Stuck aus dem Backen gerissen / hinweg geloffen / in den Krieg gezogen / und ihr keine Lebens-Mittel gelassen / so hat er nach ihrem Todte (auf Anruffung der Kinder) sich dessen

sen verlüstigt gemachet / was der Ehe-Mann / sonst von seinem Weibe ererbet. Streng *in Appendice cas. 83. pag. 414.*

68. Pomponia liegt an der Pest / oder einen hitzigen Fieber / ihr Ehe-Mann Mutius lauffet von ihr / schaffet ihr weder Artzney / Speiße / oder Hülffe / das sie darüber im Elend verstorben / so ist er dessen verlustiget worden / was er sonst von ihr empfangen hätte. Streng *in Appendice cas. 84. pag. 414.* Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap. 6. §. 35. pag. 567.* Germ. Philoparch. *part. 2. tit. 9 § 17.*

69. Lydia eine junge Wittibin / legt sich etwan 9. oder 10. Wochen nach ihres Mannes Todte zum Knechte Hannßen / und bringet hernach eine junge Tochter / die Kinder des verstörnen Manns eussern es / die Wittibe kans nicht laugnen / und verliehret dahero / was sie aus ihres Manns Güttern hätte fordern können. Streng *in Appendice cas. 87. pag 416.*

70. Ob die zur andern Ehe schreitende Mutter von der Kinder erster Ehe Succession zu excludiren seyn. Franc. Ignat Severus *part. 3. cas. 41. pag. 364.*

71. Wie das Successions-Recht auf andere verfallen könne? Vid. Severus *part. 3. cas. 42. pag. 375.*

72. Von einem Statuto, welches die Eltern von der Succession in ihrer Kinder Vermögen / wo sie einen Ehegatten hinderlassen / ausschließ-

set / ob selbiges auf dem Vatter in seiner legitima schade? Severus *part* 3. *cas.* 44. *pag.* 401.

73. Ob die Schwester auch von der Succession ihres brůderlichen Vermögens zu excludiren seyn / wann ein Statutum ordnet / daß die Schwestern / so lang Brůder vorhanden / ihren Vatter ultra dotem nicht succediren sollen? Severus *part.* 3. *cas.* 45. *pag.* 407.

74. Ob die Tochter / wann sie durch ein Land-Gesetz von der Succession ausgeschlossen worden / dannoch wann ihre Brůder nur ad Legitimam instituirt werden / dieselbe augiren können? Severus *part.* 3. *cas.* 48. *pag.* 446.

75. Daß das zur Erkauffung eines Grund-Stuckes destinirte Gelt / dannoch eine bewegliche Sache bleibet. Severus *part.* 3. *cas.* 98. *pag.* 880. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 7. §. 62. *pag.* 805. & *seqq.*

76. Von beeder Eheleuth Befugnuß in ihren zusammen gebrachten Gůttern / sonderbar was vor Gůtter eigentlich bey Eheleuthen zu Gemeinschafft oder Communication komme? Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 7. §. 21. *pag.* 714.

77. Von Erbschafften und Erb-Gerechtigkeiten / wann kein Testament vorhanden ist. Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 29. & *seqq.*

Hiervon ist im ersten Theil fol. 61. auch hauptsächlich was einkommen.

Gan-

Grad der Sippt- und Bluts-Freundschafft.

Wie dieselbe auszutheilen / und Nahmhafft zu machen / nach Kayserlicher und Päbstlicher Ausrechnung / deren jene oben / diese unten mit denen darzu gehörigen Ziffern bemercket / welche ins gemein Vettern und Baaßen genannt werden; So in des *Joh. Valent.* **Kirchgeßners so genanten Richter-Stuhl der recht richtenten Gerechtigkeit 5. Theil. 9. Capitel pag. 206. und D. Späth in sua Jurisprud. part. 1. lib. 2. cap. 19. pag. 409. findig.**

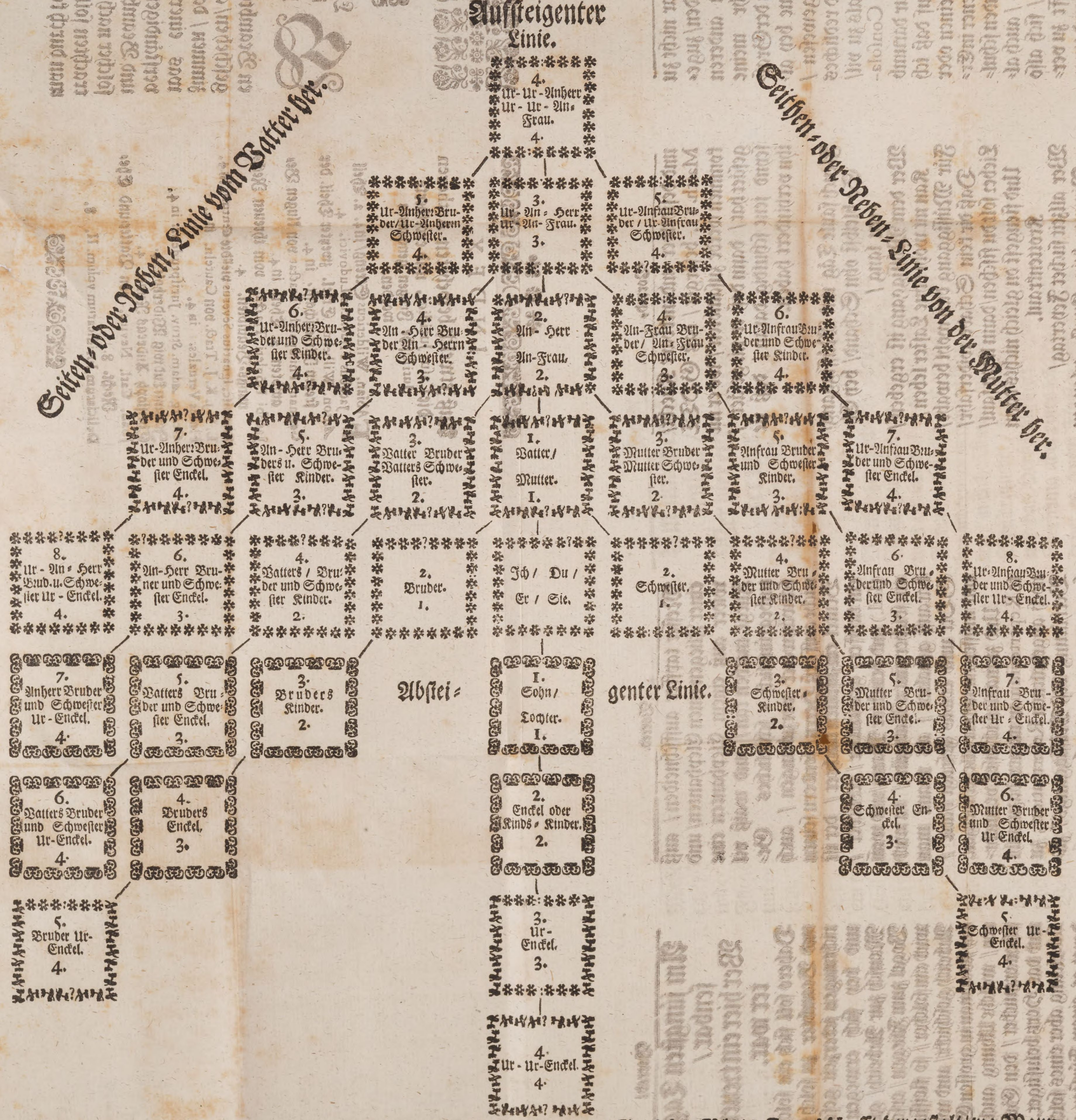

Das Verbott der Ehe-Verpflichtung erstrecket sich biß uf den vierdten Grad der Blüts-Freundschafft dergestalt/ wo Mann und Weibs-Persohnen ein ander also zu gehören/ daß eine sich im vierdt-die andere im fünfften Grad sich finden/ sie zusammen heurathen mögen.

Gan-Erben Recht.

WAß dieses Wort seye / wer davon geschrieben / dessen Definition und Beschreibung / woher solches entstanden / muß von Kayßl. Mayes. confirmiret werden / dessen Exempel, Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Vater-Recht *cap. 8. §. 8. & seqq. cit.* L. V. J. R. J. *Tractat* von *Cautelen part. 3. cap. 6. §. 12.*

Von dieser Materie ist im ersten Theil. fol. 71. was mehrers einkommen.

Von Ehe-Verspechungen / deren Scheidungen / und Ehebruch.

Ehe-Scheidungen Bayr. Land-Recht tit. 5. & 6. art. Ehebruch-Pollicey-Ord. 5. Buch. 9. tit.

1. VOn einem Fall / das das Ehe-Versprechen / wegen zu Schulden gekommener Furcht / oder Betrugs / wieder aufgehoben worden ist. Fabian Wildericus Streng, *pars.* 1. *cas.* 28. *pag.* 339.

2. Ob wegen beharlicher Verwaigerung des Ehlichen Wercks die völlige Ehe-Scheidung statt habe? Streng *pars. 1. cas. 53. pag.* 440.

3. Ob ein Ehe Versprechen / welches mit einem Eyd bestättiget worden ist / wegen des andern Theils vorschützender allzu grossen Furcht / und daß es auf einem betrübten Ausgang ausschlagen werde / wann er zur Vollziehung gezwungen

werden solte / aus Obrigkeitlicher Macht aufgehoben werden könne? Streng *pars.* 1. *cas.* 38. *pag.* 460.

4. Von einem Fall / da ein Mann von seinem Weib / wegen deren Leibes Ungesundheit / geschieden zu werden verlanget hat. Streng *pars.* 1. *cas.* 57. *pag.* 679. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *c.* 3. §. 56. *pag.* 139.

5. Ob ein Ehe-Gelöbnus / so aus Furcht eingegangen / oder durch eines andern Betrug veranlasset worden / oder bey welchem ein Irrthumb sich ereignet hat / wieder aufzuheben seye?

Was für rechtliche Ursachen erfordert werden / wann die völlige Ehe-Scheidung statt haben solle?

Von denen Vermuthungen eines begangen Ehebruchs / oder um Genuß willen beschehener Verkuppelung.

Ob ein Ehe-Genoß / welcher ohne Leib- und Lebens-Gefahr dem andern Ehe-Gatten nicht beywohnen kan / von demselbigen völlig geschieden werden möge? Streng. *pars.* 1. *cas.* 60. *pag.* 706. Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 9. §. 1. & *seqq.*

6. Wann ein Ehemann seinem Weibe in denen Ehe-Pactis die Helffte seiner Verlassenschaft auf begebenten Tods-Fall ausgesetzet / diese aber sich im Ehebruch vergreiffet / ob ohngeachtet jener bey seinen Leb-Zeiten keine Klag darob erhoben / die Erben nichts desto weniger wider die Wittib

ad

ad privationem agiren können? Streng *pars*. 2. *cas*. 28. *pag*. 288.

7. Von dem Fall / da eine von ihrem Ehemann quoad thorum & mensam geschiedene Weibs-Persohn auf das völlige divortium geklaget / jedoch hernach ihn zur ehelichen Beywohnung wiederum zulässet; Ob das Ehe-Weib solchen falls mit der Exception, daß sie darzu gezwungen worden / zu hören seye? Streng *pars*. 2. *cas*. 34. *pag*. 341.

8. Von einer fleischlichen Vermischung mit einem Weib / welche vor eine Jungfrau gehalten worden? Francisc. Ignat. Severus *part*. 3. *cas*. 3. *pag*. 18. Joh. Christ. Frölich 3ten Buchs / ersten Titul / zweyten *tractat pag*. 233. §. *Item* Da einer &c.

9. Ob man einen Ehebruch bey eines andern Braut begehen könne? vid. Severus *part*. 3. *cas*. 4. *pag*. 23. Joan. Carol. Nævius *tract*. vom Ehe Recht *cap*. 3. §. 41. & 42. *pag*. 116.

10. Ob eine Wittib / welche nach des Manns todt einen Ehebruch oder fornication begehet, das Heurath-Guth und andere Ehe-Nutzungen verliehre. Cit. Severus *part*. 3. *cas*. 5. *pag*. 30. Fabian. Wildericus Streng in Appendice *cas*. 87. *pag*. 416.

11. Von einem Ehe-Verspruch unter zweyerley Religions-Verwandten. cit. Severus *part*. 3. *cas*. 12. *pag*. 97.

12. Von einer vom Vatter in seinem letzten

Willen verbottenen Ehe / Severus *part.* 3. *cas.* 13. *pag.* 109.

13. Ob das / was ein Bräutigam der Braut giebt / wann die Ehe nicht erfolget / repetirt werden könne? Severus *part.* 3. *cas.* 14. *pag.* 121.

14. Ob eine Ehe / wegen des einen Ehe-Gattens Unvermögenheit gültig seye? Severus *part.* 3. *cas.* 16. *pag.* 140. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *c.* 6. §. 56. *pag.* 610.

15. Ob / und wie weit die Mutter der zweyten Verehlichung ihrer Tochter cum effectu zu wider seyn könne? Severus *part.* 3. *cas.* 18. *pag.* 154.

16. Ob einer die jenige ehelichen könne / die er wehrender Ehe geschwängert hätte? Severus *part.* 3. *cas.* 20. *pag.* 176. Heinrich Anthon. Geisen *lib.* 3. *cap.* 6. §. 19. *pag.* 275.

17. Welche von zwey geschwängerten Bräuten der Bräutigam zu ehelichen schuldig sey? *cas.* 21. *pag.* 183. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *c.* 5. §. 12. 13. *pag.* 450. 451.

18. Ob der Mann eine Ehe-Scheidung begehren könne / wann er seiner Frau / die von einem andern schwanger zu seyn gestandten / ferner ehelich beywohnet? *cas.* 22. *pag.* 191.

19. Ob das ohne Bedingung eingegangene Ehe-Versprechen / das vorher mit Bedingung geschehene aufheben könne? *cas.* 23. *pag.* 202.

20. Auferziehung der Kinder / und ob sie bey Scheidung von Tisch und Betthe dem Vatter / oder

oder Mutter zu komme? Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 6. §. 85. *pag.* 669.

21. Ob der Beweiß beym Ehebruch gantz klar und vollkommen seyn müsse / und ob auf einen blossen Verdacht die Ehescheidung statt finden könne? vid. Nævius *c.* 6. §. 18. *pag.* 533.

22. Ehe mit einem Weibe / von deren ersten Mann fälschlich vorgegeben worden / er sey im Kriege oder sonst umkommen? Nævius *c.* 4. §. 64. *pag.* 419. & *seq.* 554. Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 38.

23. Weiber / so in Männer verwandelt worden / was von solcher Verwandlung zu halten / Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 3. §. 74. & 75. *pag.* 174. 175.

24. Machen allerhand Schertz-Reden / deren sich einer gegen den andern schrifft- und mündlich gebrauchet / eine Verbindlichkeit? Nein / weil nichts in Ernst geschehen.

Lassen sich dann wol solche Verbündnussen von den Abwesenden schrifftlich tractiren? Aff. Flores Vernales *Cent.* 1. *Dec.* 7. *n.* 7. 8. & *seq.*

25. Wie / wann sich schon die Partheyen mit ihrem Blut unterschreiben / und sich ehelich verbünden? Resp. so bleiben es doch heimliche Verlöbnuße.

Wie hat man sich zu verhalten / wann sich mehr sponsalia ereignen / seind es publica, so gehen die erstern den folgenden vor.

Wie aber / wann das Ehe-Versprechen endlich geschehen / so gehen doch die ersteren vor.

Wann aber zu dem heimlichen Verlöbnuß der Beyschlaff geschehen? so gehen diese vor / dann durch den Beyschlaff werden aus heimlichen gleichsam öffentliche.

Wie aber / wann die letzteren durch sponsalia durch Priesterliche Copulation vollzogen worden / so dann gehen sie allen andern vor. Vernales *Cent.* 1. *Dec.* 8. *dec.* 9. 10 11. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 6 §. 1. & *seqq.*

26. Wie vielerley sind der Linien / dreyerley / die aufsteigende / niedersteigende / und Seithen-Linie.

Können die in auf- und niedersteigenden Linie einander heurathen? Nein.

Weil nun unter Eltern und Kindern die Ehen verbotten / so fragt es sich / ob das auch auf die geistlichen Vätter. e. g. Wann jemand den andern aus der Tauffe gehoben / zu extendiren sey? Neg.

Kan dann ein Edelmann wol eine Unadeliche Weibs-Persohn heurathen / und wird dann dardurch die Unadeliche Frau nobilitiret? Aff. Vernales *cent.* 2. *dec.* 3.

27. Seind dann in der Seithen-Linie die Ehen auch so scharff verbothen? Nein.

Können Schwestern und Brüder einander heurathen? Neg.

Können dann Bruders Kinder einander heurathen? Neg.

Ist es dann im dritten Grad zugelassen? Resp. dist. inter lineam æqualem & inæqualem, jene ist zulässig / diese noch nicht.

Können dann zusammen gebrachte Kinder comprivigni einander heurathen? aff.

Seind dann Mann und Frau einander verschwägert? Nein / sondern seind nur der Grund und Anfang zur Schwägerschafft.

Wie schicket man sich in die Schwägerschafft? Des Manns Bluts-Freunde werden der Frauen Schwäger / und der Frauen Bluts-Freunde werden des Manns Schwäger / beyde Seits Freunde aber unter sich seind keine Schwäger.

Kan dann Vatter und Sohn / Mutter und Tochter / oder zwey Brüder zwo Schwestern heurathen. aff.

Kan man dann seiner vorigen Frauen Schwester heurathen? Neg.

Flores Vernales *Cent.* 2. *dec.* 4. und so fortan von dieser Materie weiters *Dec.* 5. 6. 7. 8. & 9. Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 6. §. 26. & *seqq.*

28. Können die so Monstra seind / sich in den Ehestand begeben? Neg.

Können dann Kuhl-Kröpfe oder Wechßelbalge in den Ehestandt tretten? N.

Können dann die Castrati / Verschnittenen zur Ehe zugelassen werden? N.

Seind dann die Steriles, die Unfruchtbaren hierzu zu admittiren? N.

Vernales *Cent.* 14. *Dec.* 3. *n.* 4. 5. 6. & 7.

29. Ein paar Ehe-Volck hat sich selbst mit- und von einander gescheidet / und obs zulåßig ist / daß ein von einander geschaidnes paar Ehe-Volck / wann sie wollen / wiederum zusammen kommen kůnnen. aff. Wo kein Klag / da ist kein Richter. Matth. Abele kůnstliche Unordnung *part.* 3. *caſ.* 8. *pag.* 60.

30. Von dem Ehestandt / und was dabey in acht zu nehmen. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 12.

31. Von denen Gradibus oder Stuffen der Bluts-Freund- und Schwågerschafft / und wie weit selbige der Ehe zuwider. *tit.* 13.

32. Von Ehe-Pacten. *tit.* 14. Struv. *Juris-prud. lib.* 1. *tit.* 7. §. 1. & *ſeqq.* Joachim Hoppens *Examen lib.* 1. *tit.* 10. *n.* 27. & *ſeqq.*

33. Daß der Ehestand dem ledigen Standt vorzuziehen seye. *Deliciar. Juridicar. Volum ſecundum* 3te Abtheilung. *fol.* 174. 220.

Man hat hierum auch den ersten Theil pag. 50. zu sehen.

Einstand-Recht / oder Vorkauff.

Bayr. Land-Recht tit. 10. art. 1. &c. tit. 21. art. 19. Edels Einstandt Mandat. 10. Febr. 1666.

1. Ob wegen der Nachbarschafft / oder daß man wegen eines Dings mit einem

einem andern in Gemeinschafft ist / das Einstand-Recht / oder der Vorkauff behaupt werden könne?

Wie eine Gewonheit zu erweisen. Fabian. Wildericus Streng *pars.* 1. *caſ.* 13. *pag.* 182.

2. Wann der von einer Stadt Obrigkeit reservirte Einstandt oder Verkauff untüchtig werden könne? Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *caſ.* 66. *pag.* 603.

3. Kan man nicht aus unterschiedlichen Ursachen in den vorigen Standt gesetzet werden? Ja / und zwar wegen der Minderjährigkeit / hat sie dann auch stat wieder die Eltern? N. sondern nur actio in Factum. Jacob. Fridericus Ludovici *cap.* 31.

4. Was haben die Minores zu beweißen nöthig? Daß sie Minderjährig und lædirt seyn?

Kan man nicht auch wegen Betrugs in den vorigen Standt gesetzet werden? Dist. inter Dolum dantem causam contractui wann man ausser der Beredung gar nicht zu handlen gesonnen / & inter Dolum incidentem, da man im Preiß verkürzet worden / jener machet den Contract nichtig / bey diesem aber ist die restitutio von nöthen.

Kan man auch wegen eingejagter Furcht in den vorigen Standt gesezet werden? *aff.* Da man wegen Ehrerbietung zu weichen schuldig.

Wie / wann einer in delicto furti, homicidii &c. erdappeter / was versprochen / ist er

das

daß zu halten schuldig? ja / er muß restitutionem in integrum suchen / weil man nicht auf daß Delictum, sondern auf die dieserwegen eingejagte Furcht zu sehen hat. Flores Vernales *cent.* 12. *Dec.* 5. Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 24.

Hat alles haubtsächlich der erste Theil fol. 74. gefangen.

Von Ehehalten/Dienstbothen/und deren Liedlohn.

Bayr. Lands- und Pollicey Ord. 4. Buch. 12. tit. General An. 1689. Ehehaltē-Ordnung 1645.

1. Kan der Arbeiths-Mann E. G. Knecht / Magd ꝛc. völligen Lohn fordern / wann er Zeit währenten Handel kranck worden? Nein. Flores Vernales *cent.* 18. *dec.* 4. *n.* 6. & *seqq.*

2. Was heut zu Tage ein Dienst-Both / und wie viellerley er sey / auch von den Röm. Knechten differire? German Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 35.

3. Wer ein Dienst-Both sein könne / und wie er constituirt werde? §. 5.

Des Herrn Ambt bestehet in der alimentation des Knechts / und was darin begriffen §. 6.

Er wol ihm seinen Gewissen Lohn geben / wie viel / und wan? §. 7.

Wie / wann der Herr den Knecht davon jagt / oder gar zu streng ist / daß der Knecht davon gehet / kan

kan er das gantze Salarium begehren? §. 8.

Wie / wann der Herr vor Verlauff des Jahrs gestorben? und der Knecht den Lohn von den Erben noch einmal begehret / den er schon empfangen? Und ob die Erben den Knecht wieder Willen in Dienst behalten können? §. 9.

Ob der Knecht den gantzen Lohn begehren könne / wann sich seiner seiths eine Hinterung ereignet? §. 10.

Wie wann eine Hinderung / ohne des Dienst-Bothens Schuld einfält / absonderlich wann er kranck wird / kan er den gantzen Lohn fordern? Und wie / wann eine Hinderung vorfällt / die weder der Herr noch Knecht causiret. §. 11.

Ob nicht der Knecht / der wegen Kranckheit unverdienten Lohn / noch abverdienen könne? Herren sollen den Dienst-Bothen ihren Lohn ohne Ursach nicht beschneiden / Dienst-Bothen aber auch nichts vernachläßigen. §. 12.

Ob der Dienst-Both nicht seine Dienste per substitutum ersetzen könne? §. 13.

Der Lohn soll nach der Arbeith gemehret / und gemindert werden / der Dienst-Lohn hat seine besondere Privilegia. §. 14.

Des Herrn Ambt bestehet auch in Beschützung des Knechts / wie viel Macht er über seine Arbeith habe / und ob den erlittenen Schaden der Knecht ersetzen müsse? Ob der Herr den Knecht müsse begraben lassen? Vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 35. §. 15. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit* 4. §. 1. & *seqq.*

Von

Von des Dienst-Bothens Ambt gegen seiner Herrschafft? §. 16.

Wie weit sich der Herren Potestät, und Correction über die Dienst-Bothen erstrecke? §. 17.

Ob der Herr vor des Dienst-Bothen Verbrechen stehen müsse? §. 18.

Ob der Knecht einen wider seinen Herrn geschmiedteten Schaden eröffnen soll? §. 19.

Ob der Knecht / welcher in das anvertraute Gelt greifft / einen Diebstal begehe? wie wann er entlaufft / und man gehet hernach etwas irre / oder er laufft mit dem anvertrauten Gelt davon? §. 20.

Wie weit der Dienst-Both von dem Privilegien seines Herrn participire? §. 21.

Wie sich die Dienst-Bothenschafft endige? §. 22.

Observationes. §. 25. *pag.* 800.

5. Taxordnung über der Zünfften und Handtwercks-Wahren / Item Arbeith / und Failschafft in Bäyren. 1645.

Man hat hierum auch den ersten Theil pag. 77. zu sehen.

Von der Execution, und Immission.

1. Darf man nicht selbst-thättiger Weiße des Beklagten Gütter apprehendiren? Nein/

Nein / es were dann das der Schuldner der Flucht wegen verdächtig wäre. Kan die verlangte Restitution in integrum die Execution hindern? N.

In was Ordnung geschicht die Executio? Es muß von den Mobilien angefangen werden.

Aber wie weiß man was der Debitor vor Mobilien habe? Er muß sie vermittelst Ayds angeben. Flores Vernales *cent.* 11. *dec.* 5. *n.* 6. 7. 8. 9. 10.

2. Wie läst sich die Executio vollstrecken? Man muß von den Mobilien anfangen / und damit man darzu desto besser gelangen möge / so muß der Debitor Thür / und Cästen aufschliessen / und öffnen / auch wol schwören.

Worin thut man zu erst die Execution? In daß paare Gelt es sey ein Spar-Pfennig pecunia præsidii causa reposita, oder auf Zinß auszuthun destiniret / oder komme her von verkaufsen unbeweglichen Güttern.

Kan dann die Executio in des Debitoris Kleider vollstrecket werden? Dist. inter vestes festivas & quotidianas. In jene kan die Execution wol vollstrecket werden / nicht aber in diese.

Kan dann auch die Execution in das Handwercks Zeug vollstrecket werden. N. jedoch muß es in subsidium hafften. Flores Vernales *cent.* 11. *dec.* 6. *n.* 3. 4. 5. 6 *&. seq.*

3. Wie soll es dann der Creditor machen / wann der Debitor entweder keine / oder nicht zu-

zulängliche Mobilia hat? So muß er sich an die Immobilia halten.

Was wird dann unter den Immobilien begriffen?

Was Ordnung ist dann hierbey zuhalten? Man muß die Execution vollstrecken / in die Gütter so dem Creditori seine Schuld abzuführen zulänglich / und dem Debitori am wenigsten schädlich.

Darf man dann wegen einer geringen Schuld in wichtige Immobilia den Creditorn einweisen. N. Vernales *cent.* 11. *dec.* 7. *n.* 1. 2. 3. 4. 5. & *seq. dec.* 8.

4. Was vor unterschiedliches erfordert wird / wann der Processus Executions statt haben soll? Jacob. Fridericus Ludovici. *cap.* 3. §. 2. & *seqq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 4. *tit.* 27. 33.

Hiervon ist im ersten Theil *pag.* 78. auch was einkommen.

Anstand / oder Eißene Briefe.

1. VOn denen Rechten / Anstands-Briefe zu ertheilen. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *pars.* 1. *tit.* 27. *§.* 1.

Um Anstands-Briefe kan ein jeder Debitor einkommen / es seye ein einzige privat Person / oder ein ganze Gemeinde / Statt / Flecken / Closter / Collegium, ja ein gewisses mannhaftes Geschlecht rc. §. 2.

Es haben ihnen aber hierzu eine Hoffnung nicht

zu-

zu machen / muthwillige Banckerothirer / Leuth-Betrüger / und dergleichen. &c. § *3.*

Weilen aber nicht aller Schulden wegen und indistinctè die Anstand-Briefe concedirt werden / und dahero der Impetrant nöthig hat / die Beschaffenheit der Schuld in dem supplicando zu exprimiren. §. 4.

Was die Form und Weise dieser Anstands-Brieffe betrifft / wollen einige solche in der Zeit / welche darinn determiniret ist / suchen / und stehet zwar in des Concedenten Arbitrio, ein 2. 3. &c. Jahr zu concediren / auf 5. Jahr aber ist fast die gemeinste Formul / deren auch in denen Reichs-Constitutionibus allein gedacht wird. §. 5.

Ferner gehöret auch in etwas zur Form der Anstand-Brief die Bürgschafft Leistung / die der Impetrant, daß er nach dem Dilations-Verlauff seine Glaubige befriedigen wolle / darstellen muß. § *6. 7.*

Es fragt sich aber / ob durch die erlangte Anstands-Brieffe / die Zahlung der Zinßen unter der Zeit aufgehoben seyn. §. 8.

Eine nichts mindere zweiffelhaffte Frage ist es auch / ob die Anstand-Briefe so wol dem Principal-Impetranten / als auch dessen Bürgen zu statten kommen? *§. 9. pag. 402.*

Schließlich ist noch dieses übrig / ob dieses beneficium auch den Erben zustatten komme / wann der Impetrant vor völliger Verfliessung concedirter Zeit verstorben? *§. 10.*

In Bayrn vermög des 42. & 44. Frey-Brief soll keiner um Geld-Schulden befreyet werden.

Von dieser Materie ist im ersten Theil fol. 76. was mehrers einkommen.

F.

Von Fürstlichen Regalien / und Gewalt / Privilegien / Freyheiten und *Immunit*äten / Fürstliche Schenckungen / *Fiscus*, *Fideicommiss*, verleumbten Persohnen / und von *Fact*oren.

Fürstliche Regalia, und Lands-Fürstliche Obrigkeit.

1. Von dem Recht der Salpeter-Gruben / ob solches an und vor sich selbsten zur Lands-Herrlichen Hohheit gehöre.

Ob der Lands-Herr dasselbe auch auf die jenige / die in seinem Lande vermischte Unterthanen haben / mit Recht erstreitten könne / wann schon denenselben auf solchen Unterthanen die Vogtey zustehet?

Von der Würckung der Lands-Herrlichen Obrigkeit.

Von dem Unterschied zwischen der Ober- und Nieder-Vogteylichkeit. Fabian. Wildericus Streng *pars* 1. *cas.* 32 *pag.* 370. German. Philoparch. *tract.* vom klugen Beambten *part.* 1, *tit.* 14. & 32,

2. Ob

2. Ob Fürsten und Stände des Reichs/ gleich der Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt haben / jemanden aus ihrem Gebieth zu bannisiren / oder dessen Haab und Guth jedermänniglich freygeben können?

Ob sich solche Befugnus auch ausserhalb deß habenden Gebiets erstrecke.

Ob man mit einer solchen Persohn / welche Vogel-frey gemacht worden ist / sich in Unzucht/ und in Ehebruch vergreiffen könne/ ohne daß man deßhalber eine Straff zu gewartten habe? Streng *pars.* 1. *cas.* 55. *pag.* 655.

3. Cammer-Gütter / die Beschaffenheit mit denen Flüssen / welche ad Regalia der Fürsten und Herren gehören / Georg Adam Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 5.

4. Weme Perlen und Edelgesteine gehörig. §. 38. & *seq.*

5. Ob ein souverainer Fürst wegen seiner Thaten denen weltlichen Gerichten unterworffen? *Deliciar. Juridicar. Volum. secundum pag.* 603.

Hat alles hauptsächlich in dieser Materie der erste Theil fol. 88. gefangen.

Von Privilegien / Freyheiten und Immunitäten.

1. OB eine sonst privilegirte Persohn / darum / weilen sie Stadt-Lehen besitzet / von

von dem Magistrat des Orts sich collectiren zu lassen schuldig?

Ob der blosse Incolat genugsam zur Steur-Imposition seye?

Wann E. G. ein Fürstl. Rath nicht mehr in würcklichen Diensten / ob er nichts destoweniger die Befreyungen / zumahlen von Personal-Beschwerungen / zu geniessen habe? Streng *pars.* 2. *cas.* 20. *pag.* 214.

2. Kan / wer Fürstliche Palatia violiret (den Burg-Frieden bricht) e.g. dem andern eine Ohrfeige in demselben gibt / am Leben gestraffet werden? affir. Flores Vernales *cent.* 15. *dec.* 5. *n.* 9. & *seq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 15.

3. Von dem Recht / Privilegia zu ertheilen / zu dispensiren / und famam zu restituiren. Germ. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 23. ¶. 1. & *seqq.*

4. Ob der jenige / den ein Fürst wieder ehrlich gemacht / im gantzen Röm. Reich davor passiren könne? dict. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 23 ¶. 14. *pag.* 354.

Es geschicht aber die restitutio famæ entweder mit Worten / durch ein Diploma und Decret, oder durch Wercke / und ein hierzu qualificirtes factum ¶ 15. & *seq.*

In Ansehung der Würckungen fragt es sich / ob der restitutus, Krafft einer solchen Begnadigung / seine bereits alienirte und etwa an einen andern

andern verkauffte Gütter wieder fordern könne? §. 18.

5. Wie ein Richter die Privilegia realia von denen personalibus unterscheiden könne? *part.* 2. *tit.* 5. §. 3.

Wie? uf was Weiß / und warum selbe ertheilet werden. §. 4. 9.

Diese werden von denen concedirt / welche Macht haben Gesetz zu geben. §. 5.

Wann das Privilegium mit dem gemeinen Recht concurriret / wie sich zu verhalten? §. 13.

Wann zwey Privilegia einander zuwider / wie dabey zu verfahren. §. 14.

Die Privilegia müssen insinuirt werden / sollen sie von Kräfften seyn. §. 15.

Die Privilegia bekommen ihre Endschafft mit Endung der Zeit / auf welche sie concediret werden. §. 19. & *seq.*

Was vor Remedia die Privilegirten wieder diejenige haben / welche sie in ihren Befreyungen turbiren. §. 22.

Einige Observationes von dieser Materie. §. 23.

6. Von den Freyheiten der Gottes-Häußer / und wer derselben fähig / so Herr Johann Christoph Frölich *tract.* von der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ersten Buchs 15. *tit.* *specifice* vormercket / dessen

Innhalt.

1. Was für Orth die Immunität haben.
2. Von Ketzerey und Excommunicirten / auch Unglaubigen.
3. Von Flüchtigen aus der Reichen.
4. Von Delinquirenten geistlichen Persohnen.
5. Von Falliten / Banckerotten.
6. Von Strassen-Raubern.
7. Von Weg-Verlegern.
8. Von Todtschlägeren und Verwundten in dem Gottes-Hauß.
9. Von verrätherischen Mord.
10. Von Assassinen und Banditen.
11. Von Verletzung der Majestät.
12. Von Krafft der geistlichen Freyheit.
13. Von Gewissen und zweiffelhafftigen Fällen zuständiger Immunität.
14. Von Straff der Freyheits-Verletzern.

Von denen Fürstlichen Schenckungen und Bewitthum.

1. VOn der Schenckung eines Fürsten an eine Fürstliche Gemahlin/Streng *pars.* 1. *cas.* 36. *pag.* 448.

2. Ob eine auf gewissen Güttern mit ihrem Bewitthum versicherte Fürstliche Wittib / worvon das gantze Fürstenthum verheeret worden ist / nichts desto weniger die völlige Verpflegung / und Erhebung des Leib-Gedings / zu suchen habe.

Ob

Ob dergleichen Fürstliche Wittib hinterlassener Erben den Ausstandt / so in Kriegs- oder andern unglückseligen Zeiten aufgewachßen ist / von dem Lands-Fürsten zu begehren befugt seyen? Streng *pars.* 1. *caſ.* 48. *pag.* 609.

3. Ob die bona Domanialia vereussert werden können? *Deliciar. Juridicar Volum secundum pag.* 386.

4. Ob die vereußerte Domanial-Gütter wieder können eingezogen werden? *pag.* 388.

5. Ob die von den Fürsten vereusserte bona Domanialia so von undencklichen Jahren her von andern seind besessen / können von denen Successoribus wieder gefordert werden? *pag.* 389.

Fiscus.

1. Hat ein Verstorbener gar keine Verwandte in Nieder- oder Aufsteigender- oder Seiten-Verwandten-Linien / biß auf den 10. Grad / auch keinen Ehe-Gatten verlassen / so fället seine Verlassenschafft dem Fisco heim. Fabian Wildericus Streng in Appendice *caſ.* 90. *pag.* 418. Germ. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 33. §. 3. 4.

2. Wann unter solchen Güttern Lehen-Zinß- oder Erb-Zinß-Gütter seind / die fallen nicht dem Fisco, sondern dem Lehen-Herrn anheim. Streng in Appendice *caſ.* 92. *pag.* 419.

3. Verläßt jemand Gütter / der wegen seiner Missethat zum Todt verurtheilet und justificirt

ist / oder ihme selbst das Leben genommen / so fallen solche Gütter nicht an den Fiscum, sondern deß Todten Erben / es hätte dann der Missethäter ein Laster der beleidigten Majestät begangen. vid. Streng in Appendice *cas.* 93. Germ. Philoparch. *part.* I. *tit.* 33. §. 12. & *seqq.*

4. Wann der Fiscus auf vorgesetzte massen ihme eröffnete / oder heimgefallene Gütter inner 4. Jahren nicht einziehet / oder sich derselben anmasset / so bleiben Jure Civil. dieselben dem Possessori, welcher sich mit der præscription wider den Fiscum schützen kan. Streng in Appendice *cas.* 94. *pag.* 420.

5. Ob der Fiscus, oder Fürstliche Cammer / wegen zu fordern habender Geld Straffe / eine prælation wieder das Verbrechers Gläubiger / denen er mit Schulden behafftet ist / habe. Neg. German Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part* 1. *tit.* 33. §. 2. *pag.* 525.

6. Von Einziehung des Vermögens der verbanten / verwürckten Blut-Schande / schuldiger Missethäter / und was unwürdigen Leuthen vermacht worden. §. 3. & *seqq.*

Hiervon ist im ersten Theil pag. 80. was mehrers einkommen.

Vom Fideicommiss.

Bäyr. Landtrecht 41. tit. 5. art. Mandat, 20. April, 1672.

WAnn ein Fideicommissum durch absterben des mannlichen Stammes offen wird / ob alsdann des letztern Fideicomissarien Weibliche Erben / in dem Fideicommiss succediren? Anthon. Wilhelm Ertel zweyter Theil der Freyen Ritterschafft *Observ.* 34. *pag.* 481.

Der erste Theil fol. 84. ist deßwillen auch zu sehen.

Von verleumbten Personen.

INfamia ist zweyerley / die infamia Juris wird entweder unmittelbahr / oder mittelbahr irrogiret, und so weithers. German Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 10. §. 54. 55. *& seqq.* Georg. Adam. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 15. §. 3.

Was die infamia würcke. Struv. *lib.* 1. *tit.* 15. §. 4.

Wie sie getilget werde. §. 5.

Von denen infamibus seint zu unterscheiden / welche unerbare Handthirung treiben. §. 6.

Etliche werden zur Ungebühr vor unehrlich gehalten. §. 7

Wird der jenige / dem man die Würde nimbt / z. E. den man aus dem Rath stösset capite mi-

 nuiret /

nuiret, Nein/ weil er den Standt behält. Joachim Hoppens *Examen lib.* 1. *tit.* 16. *n.* 11. 26. *tit. n.* 10. & *seq.*

Von Factoren.

VOn Institoren oder Factoren / was / und wie vielerley sie seyn / wie / und von wem sie gesetzet werden? Wer auch ein Factor seyn könne? German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 35. §. 23.

Der effect der Factor-Setzung / ob er von den Contrahenten könne belanget werden / und sie wieder belangen? Ob auch der Principal könne belanget werden / und was hiebey nöthig. §. 24.

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 84. zu sehen.

G.

Von denen Geistlichen Sachen / und *Jurisdiction*, Guts-Abschleifung / und Verlust / Gewehrschafft / Gesetzen / und *Statuten* / Gärtten / Zäunen / Gast-Recht / Gewohnheit / Herkommen und Gebräuchen / vermischten *Societäten* / ganzen Gemeinden und *Collegien*, Item vom Gewalt-haben / und Voll-macht.

Von

Von denen Geistlichen Sachen / und *Jurisdiction.*

Bayr-Pollicey-Ord. ersten Buch 10. tit.

1. VOn dem Verkauff einer Commenthurey oder Ordens-Hauß.

Was erfordert werde / wann Geistliche Sachen verhandelt werden wollen? Fabian. Wildericus Streng *pars.* 1. *cas.* 5. *pag.* 70. Flores Vernales *cent.* 3. *dec.* 7. *cent.* 15. *dec.* 7.

2. Von der Geistlichen Jurisdiction in dem H. Röm. Reich / was davon dessen Ständten / vornemlich der Protestierenten Religions Verwandten / zukomme. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 2. §. 1. & *seqq.*

3. Geheiligte Dinge / Kirchen-Güetter / und deren Alienierung / Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 8. & 9. Joachim Hoppens *Examen lib.* 12. *tit* 1. *n.* 21.

4. Von Begräbnußen / Kirchhof / oder Gottes-Acker. §. 10. & 11.

5. Die Leich-Beståttigung ist entweder ehrlich / oder unehrlich. §. 12. & *seqq.*

6. Wann an unterschiedenen Orten ein Leib begraben worden / welcher Ort ist religiosus? Der jenige / an welchem der Kopf begraben / Hoppi *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 26.

Von dieser Materi ist im ersten Theil. fol. 94. was mehrers einkommen.

Guths-Abschlaiffung/ und Verlurst.

Bayr. Landt-Recht 21. tit. Pollicey Ord. 4. Buch 12. tit. 8. art.

1. WAnn ein Unterthan muthwilliger Weiß seines Herrn Guth abschlaiffet/ auch etliche Jahr den schuldigen Grundt-Zinß und Korn-Gülten nicht reichet/ ob/ und auf was Weiße er seines Herrn Guts entsezt werden könne? Anth. Wilhelm. Ertel, der freyen Ritterschafft *part.* 2. *obs.* 5. *pag.* 101.

2. Wegen bezüchtigten Verlust eines Erb-Zinß-Guths. Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 64. *pag.* 585.

3. Daß bey Untergang oder Verderbung eines Theils vom Zinß-Guth auch der darauf hoffente Zinß abnehme? Severus *part.* 3. *cas.* 89. *pag.* 800.

4. Von Veralienier-/oder Verkauffung eines Stucks vom Erb-Zinß-Guth. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 38. §. 36.

5. Unterscheid der eigenen Dinge/ und daß das Aigenthum durch die Ergreiffung erworben wird. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 16. *& seqq.*

6. Von denen Persohnen/ so die Gütter zu vereußern Macht haben oder nicht/ und durch welche Persohnen man Gütter erwerbe. *lib.* 2. *tit* 9. §. 1. *& seqq.*

7. Von

7. Von des Dominii Eigenschafft und Würckungen / wie auch dessen Division oder Unterscheid / und insonderheit von dem Erb-Zinß-Guth / *tit*. 10. 11. 12.

8. Von Abtrettung der Gütter. *lib*. 3. *tit*. 22. Hat alles hauptsächlich in dieser Materi der erste Theil. pag. 97. gefangen.

Von Gewehrschfften.

Bayr. Landt-Recht 6. tit. 1. art.

1. WAnn / und wie lang ein Verkäuffer die Gewehrschafft zu leisten angegangen werden könne?

Ob die Clausuln, wann die Sache in eben dem Standt bleibet / auch bey versprochener Gewehrschafft Leistung platz finde. Fabian Wildericus Streng *pars*. 1. *caʃ*. 24. *pag*. 294. *caʃ*. 49. *pag* 610. Srruv. *Jurisprud*. *lib* 3. *tit*. 20.

2. Ob / wann die niedere Jagt und Vogtheylichkeit über ein gewisses Guth verkaufft / und darbey die Gewehrschafft von allen Oneribus, wie sie Nahmen haben mögen / versprochen wird / sothanne Versprechung auch auf die von einem Tertio darauf prætendirte Hut-Weide sich erstrecke? Streng *pars*. 2. *caʃ*. 10. *pag*. 122.

Man hat hierum auch den ersten Theil pag. 113. zu sehen.

Von

Von Gesetzen / und Statuten.

1. OB frembt / und durchreisente Persohnen gehalten seyn / die Gesetze des Ohrts / wo sie sich aufhalten / in acht zu nehmen? German Philoparch. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 2. *tit.* 4. §. 6. 16. 17. & *seqq.* Georg. Adam Struv. *Jurisprud. lib* 1. *tit.* 2. §. 28.

2. Etliche Regeln so bey denen Statutis in acht zu nehmen. *tit.* 7. §. 12. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 2. §. 29. 30.

3. Statuta der Landt-Stätten seint eine Confirmation von nöthen. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 2. §. 31.

4. Die Gesetz gehen entweder alle an / oder etliche Persohnen. §. 32.

5. Erlernung der Gesetze / oder Privilegien. §. 35.

6. Daß auch die weltlichen Geseze in einer Relipublique höchst-nothwendig seyn? Deliciar. *Juridicar. Volum.* 2*dum. pag.* 281.

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 296. zu sehen.

Von Gärten und Zäunen.

EInige fragen von den Gärtten / German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 38. §. 32. 33. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 3. §. 11.

Vom

Vom Gast-Recht.

Bayr Land-Recht 19. &. 27. tit. 3. &. 8. art.

WAs daß Ambt eines Gastes sey / und wann er nicht zahlt, vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 39. §. 27. 28.

Hierum ist auch der erste Theil fol. 115. zu sehen.

Gewonheit/ Herkommen/ und Gebräuchen.

1. WAs wird erfordert daß eine Gewohnheit gültig? 1. Rationabilitas. 2. Actuum Frequentia & Diuturnitas temporis. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 2. §. 15.

Sie muß der Vernunfft conform, mit Willen actibus confirmiret und es lange Zeit also gehalten worden seyn.

Wie werden die Gewohnheiten eingetheillet? in rationabiles & irrationabiles die der gesunden Vernunfft conform, oder zu wieder seyn.

Kan man nicht etliche racionabiles oder Vernunfft gemessne consuetudines vorstellen? Ja / e. g. 1. Das ein Mann vor die Frau / oder die Frau vor den Mann bezahlen müsse. 2. Das unmündiger Kinder unbewegliche Gütter ohne Decret können alieniret werden. 3. Das der Kinder Legitima verringert werde. 4. Das Kauffmans Bücher völlig beweisen, 5. Das der Eheleuth Gütter gemein seyn. Was

Was seynd die unrechtmäßige Gewohnheithen? e. g. 1. Daß man einen todten Menschen auf der Paare verarrestieren wolle. 2. Wann die Obrigkeit das gefallene Guth dem rechten Eigenthums-Herrn nicht will wieder geben. 3. Wann die Obrigkeit sich die im Schiffbruch ausgeworffene Gütter zueignen will. 4. Wann ein Jude die gestohlene Gütter ohne Entgeld nicht soll wieder geben. 5. Wann man Bader/ Müller/ Pfeiffers/ Schaff-Hirten/ und dergleichen Kinder nicht will in die Zunfft nehmen. 6. Daß der andere Handwercks-Mann nicht darff verfertigen/ was der andere angefangen.

Muß dann die Gewohnheit erwiesen werden? Ja/ weil sie in facto bestehet/ wann sie nicht notorisch ist.

Womit wird dann die Gewohnheit bewiesen/ entweder mit Zeugen/ oder mit Schrifften.

Ob des Magistrats Attestata genug sey die Gewohnheit zu beweisen? Neg Flores Vernales *cent. 1. dec. 5. n. 3. & seqq.* Germ. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part. 2. tit. 6. tit. 10. §. 57.* §. Hieher aber gehören &c.

2. Die Würckungen der Gewohnheit/ Philoparch. *tit. 6.* §. *13.*

Wann die Gewohnheit extendirt werden könne/ oder nicht? §. *16.*

Womit die Gewohnheit probirt werde/ und wie sich die Zeugen dabey zu verhalten. *§.* 18.

Wie durch briefliche Urkundten eine Gewonheit probirt werde? §. 19.

Ob die Gewonheit durch den gemeinen Ruff probiret werden könne? §. 21.

Was die Præjudicia seyn? §. 28.

Einige nutzliche Observationes bey der Gewonheit. §. 29.

3. Es ist besser / dem alten Herkommen gemeß / mehrer Gerechtigkeiten zu verwilligen / als solche zu unwiederbringlichem Schaden des Gemeinen Nutzens zu restringiren.

Daß an einem jeden Orth die alte Gewohnheiten / und Herkommen / in obacht genommen / und darauf gehalten werden solle. Joahim Hoppens *Examen lib.* 1. *tit.* 2. *n.* 41. & *seqq.*

Hiervon ist im ersten Theil pag. *18.* was mehrers enthalten.

Von vermischten Societäten / auch gantzen Gemeinden / und *Collegien.*

Bayr: Land-Recht 25. tit. 5. & 6. art. Pollicey-Ord. 5. 5. Buchs 6. tit.

1. VOn Universitäten oder gantzen Gemeinden und Collegien / sonderbar wie vielerley die Gemein-Gütter seyn? und was bey vielen zu beobachten. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 37. §. 5. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 6. & *seqq. lib.* 3. *tit.* 14.

Ob die Gemeinde ex Testamento oder ab intestato succedire / oder derselben etwas geschencket werden könne. §. 6.

Wie die Gemeinde die Possession adquirire. §. 7.

Wie sie sich andern obligiren könne / und ob alle Glieder consentiren müssen? §. 8.

Ob ein neu Eintretter gemein wann die alten Schulden mit zahlen? und ob ein abziehender Burger zu vor pro rata zu Abtragung der Schulden concuriren müsse. §. 10.

Was die Gemeinde vor Macht circa alienationem der Gemein-Gütter habe / und was bey deren Verkauffung zu observiren? §. 11.

Die Gemeinde kan ihre Gütter verpachten / oder auf eine Gerechtigkeit geben. §. 12.

Kan andere Gütter præscribiren / die ihrige aber auch durch die præscription verliehren. §. 14.

Was in gerichtlichen Sachen der Gemeindte oblige / und wie sie zu tractiren. §. 15.

Wie in Criminal-Sachen / ob / wie / und wann eine Gemeinde könne delinquiren? §. 16.

Wie sie zu bestraffen. §. 17.

Was Majora bey solchen Gemeinschlüssen zu nennen / und wie weit sie zu regardiren. §. 18.

Vom Collegiis. §. 19.

Observationes. 20.

2. Von Zahlung der währenter Societät gemachten Schulden / Francisc. Ignat. Severus *cas.* 68. *pag.* 615.

3. Von

3. Von der Societät / oder Mascopey in genere, Item dessen eine Formul von einem Societät-Contract. L. V. J. R. J. *part.* 2. *cap.* 10. §. 20.

Müssen in der General Gesellschafft die Kosten zum studieren / den Sohn oder die Tochter auszustatten aus den Gemein-Mitteln genommen werden? aff.

Ist ein Socius dem andern nicht schuldig das Inventarium zu ediren und Rechnung zu thun? aff.

Wie hoch muß ein Gesellschaffter den Schaden ersetzen? er muß culpam levem præstiren.

Kan ein Socius, wann er bey andern Geld aufborgen / aufnimbt / den andern Gesellschaffter dardurch mit obligat machen? aff.

Wann nun der eine Socius ein baufällig Hauß repariren läßt / der andere aber die Kosten inner gewissen Zeit nicht wieder ersetzet / kommt er umb sein Recht am Hause? aff.

Kan ein Socius gegen dem andern das beneficium Competentiæ gebrauchen? aff.

Wordurch wird die Gesellschafft aufgehoben? 1. Wann der eine stirbt / dann die Erben bleiben nicht in der Gesellschafft. 2. Wann sie zu rechter Zeit die Gesellschafft auffsagen. 3. Wann der eine Schuld-halben seine Gütter den Creditorn abtretten muß 4. Wann des einen Gütter wegen allerhand Verbrechen confisciret werden. 5. Wann die Handlung weswegen die So-

cietät eingangen / sich geendiget. Flores Vernales *Cent.* 18. *dec.* 6. *n.* 3. & *seq.*]

5. Von den vermischten Societäten / und zwar erstlich vom Hauß / oder familie, wobey von Hauß-Vätter / und Hauß-Müttern / und was auch sonst bey Häußern und Haußhalten sich mehr ereignen mag / German Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *tit.* 36. *part.* 2.

Observationes §. 29. *pag.* 832.

6. Von denen Dorffs- und Gemein-Hirten / wie auch Hirten-Stab. *part.* 2. *tit.* 38. §. 37.

Von Dorffs-Gerichtern. §. 38. 39. 40. 43.

Wie eine Dorffs-Ordnung einzurichten. §. 44. 45.

Der erste Theil *pag.* 93. ist deßwillen auch zu sehen.

Vom Gewalthaben / Vollmacht.

Bayr. Gerichts-Ordnung. 4. tit. erstes Gesatz & seq. 7. tit. 12. Gesatz.

1. Von dem Mandat oder Vollmacht / und deren zwey Formul von einer Vollmacht und Gewalt. L. V. J. R. J. *part.* 2. *cap.* 11. §. 12. 13. Bayr. Gerichts-Ordnung. 4. *tit.* 5. Gesatz.

2. Wer kan Vollmacht auftragen? Alle so kein Verbott wieder sich haben / und also können keine Vollmacht auftragen? 1. Unmündige. 2. Die im Kopf verrucket seind / oder 3. weder hören noch reden können.

Kan

Kan es sich der Gevollmächtigte verlohnen lassen? Nein / dann das Mandatum muß seyn gratuitum. Jedoch kan wegen des aufgenommenen Mandats wol eine remuneration geschehen.

Kan man seine Vollmacht zu expediren sich eines blanquets gebrauchen? aff. Und hat der Mandans bey der Unterschrifft zu setzen zur Vollmacht contra den und den ꝛc.

Wann nimmt die Vollmacht ein Ende? 1. Wann die Partheyen die Abhandlung wieder auffsagen. 2. Wann Mandans und Mandatarius verstirbet / dann die Erben seind nicht daran verbunden. Flores Vernales *cent.* 18. *dec.* 7. *n.* 2. & *seq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 15.

3. Benöthigte Vorlegung eines Gewalts.

4. Daß durch andere im geringsten nicht præjudicirt kan werden / dann wer einen Abwesenten vor Gericht vertretten will / muß sich hierzu legitimiren.

Bayr. Summ. Processſ. 6. tit. 4. art.

5. Und das in einer Sach von einem andern einem dritten nichts kan vergeben / sondern es müßte der Streit wiederumb von neuen angefangen werden. Jacob Frideric. Ludovici. *cap.* 39.

6. Gewalt kan mit Gewalt abgetrieben werden / Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 35. §. 57.

Man hat hierum auch den ersten Theil p. 116. zu sehen.

H.

Vom Heurath-Guth / Handtwercks-Difficultäten / Huldigung / Zauber-Hexerey / und Aberglauben / Waldungen / Hofmärckliche Jurisdiction in Bäyrn.

Vom Heurath-Guth.

Bayr. Land-Recht tit. 1. & 15. art.

1. Von dem Heurath-Guth einer Pfleg-Tochter / und mit ihrem Vormundt deßwegen geflogenen Vergleich.

Von der Verhandlung minderjähriger Persohnen zugestehenten Gütter / und wann solche nicht dem Rechten gemäß geschehen / ist von derselben stillschweigenter Genehmhaltung.

Von Gemeinschafft der Gütter beeder Ehe-Leuthe / und ob sich solche auf die Schulden / welche in wehrenter Ehe von einem oder andern Ehe-Genossen gemacht worden seind / ingleichem auch auf die Straffen des Manns / oder Weibs verstehe?

Ob ein Gerichtlicher Vergleich wegen darbey vorkommenten allzu grossen Schadens / aufgehoben werden könne? Fabian Wildericus Streng *pars. 1. cas. 30. pag. 348.*

2. Von Gedingnußen der Heurath-Gütter / und künfftiger Erb-Fälle.

Von beederseithigen und wider vergeltlichen Schenckungen.

Ob zu deren Gültigkeit vonnöthen seye / das sie gerichtlich angezeiget werden.

Ob sich jemand verbündlich machen könne / daß er keinen letzten Willen aufrichten möge? Streng. *pars.* 1. *cas.* 58. *pag.* 685. Item L. D. J. R. J. *part.* 3. *cap.* 8. §. 9. & *seqq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 8. §. 1. & *seqq.*

3. Ob die Braut das versprochene Heurath-Guth verwürcke / wann sie einen andern heurathet? Francisc. Ignat. Severus. *part.* 3. *cas.* 11. *pag.* 87.

4. Ob ein Vatter seiner ohne deme reichen Tochter ein Heurath-Guth zu geben schuldig sey? vid. Severus *part.* 3. *cas.* 17. *pag.* 148.

5. Ob / und wie eine Wittib die wirckliche Außzahlung des Heurath-Guths probiren müsse? Severus *part.* 3. *cas.* 19. *pag.* 165.

6. Ob die Ehe-Pacta, die von der Braut Vatter und Bruder nicht unterschrieben / gültig seyn? Severus *part.* 3. *cas.* 24. *pag.* 209.

7. Wann der Vatter die Tochter ausgesteuret / sie aber nachdem um das Heurath-Guth und Ausfertigung kommen / da fragt es sich / ob der Vatter sie noch einmahl aussteuren müsse? Dist. Flores Vernales *Cent.* 14 *Dec.* 4. *n.* 6. *dec.* 5. & 6.

8. Ob ein Ehe-Frau durch des Manns Quittung die würckliche Einbringung des Heurath-

Guths beweiße? Neg. Vernales *cent.* 4. *Dec.* 6. *n.* 2.

9. Vom Heurath-Guth/ Wiederlag/ Morgen-Gab/ Paraphernal, und andern weiblichen Güttern / und deßwegen zukommenten Gerechtsammen. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 15.

10. Vom Gegen-Vermechtnus / und Wittwen-Sitz. §. 16.

11. Das zwischen denen Kindern ratione des Heurath-Guths ein Gleichheit gehalten werden soll.

12. Ob eine Frau die von ihren Eltern gemachte Pacta durch ein Testament ändern könne. vid. L. V. J. K. J. *tractat* von *Cautelen part.* 3. *cap.* 8. § 19.

13. Von Pactis Simplicibus. §. 20. & *seqq.*

14. Eine Cautel, das die Frau dem Manne nicht alle Gütter übergebe. §. 25. 26.

15. Das Gegen-Vermächtnus kan restringirt werden / das es die Frau so lange haben soll / als sie Wittib bleibet. §. 35.

16. Vom Abzuge der Falcidiæ. §. 36. 37.

17. Eine Formul von Ehe-Pacten. §. 4. 39

18. Von dem Rechte / welches die Frau in der Morgen-Gabe hat. §. 43.

Hiervon ist im ersten Theil pag. 129. was mehrers enthalten.

Von

Von Handtwercken/ deren Failhabungs Gerechtsame/ und anderen *Difficultäten.*

Bayr. Landt-Recht 32. tit. &c. Pollicey-Ord. 4. Buch, 1. & 2. tit.

1. VOn der an einem gewissen Ohrt inn- und ausser denen Kirchweihen exercirt/ anderwerths aber wiedersprochenen Schuhfailhabungs Gerechtsame/ und mit was Gründten solche bewiesen worden seye? Streng *pars.* 2. *cas.* 21. *pag.* 217.

2. Daß ein Handtwercks-Gesell/ welcher seine Versprochene beschläfft/ ehe er zum Handwerck admittirt worden/ von der Zunfft abgewießen werden könne? Francis. Ingnat Severus *part.* 3. *cas.* 70. *pag.* 631. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 3. §. 48. *pag.* 127.

3. Ob dis Statutum gültig sey/ daß niemand/ ausser seinem Handtwerck heurathe? Vid. Severus *part.* 3. *cas.* 71. *pag.* 643.

4. Ob die Riemer und Sadler eine Zunfft machen? Severus *part.* 3. *cas.* 72. *pag.* 654.

5. Ob ein Sohn wegen des Vatters Verbrechen/ zu einer Kauffmans- oder Handtwercks-Zunfft unfähig kan gemacht werden? Severus *part.* 3. *cas.* 73. *pag.* 664.

6. Daß ein Zünfftiges Handtwerck nicht Macht habe zu cognosciren/ über ein/ von einem Zunfft-Genossen begangenes offentliches Verbrechen. Severus *part.* 3. *cas.* 74. *pag.* 670.

7. Ob

7. Ob der jenige / welcher eines Bittels-Wittib heurathet / in einer Handtwercks-Zunfft zu recipiren oder zu gedulten sey / und ob deren Kinder in die Handwercks-Zünffte kommen können? Severus *part.* 3. *caſ.* 75. *pag.* 675 Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Vatter-Recht *cap.* 4. *§.* 18.

8. Das der jenige / welcher eines Schäffers Tochter heurathet / die er zuvor beschlaffen / von der Reception ins Handtwerck nicht könne ausgeschlossen werden. Severus *part.* 3. *caſ.* 76. *pag.* 680.

9. Das eines Handtwercks-Wittib / wann sie sich verunkeuschet / aus dem Collegio, worin sie nach des Manns Todt geblieben / könne ausgeschlossen werden. Severus *part.* 3. *caſ.* 77. *pag.* 686.

10. Ob ein Handwercker so zweyerley Handtwerck gelernet / vor zweyen Laden setzen könne? Severus *part.* 3. *caſ.* 78. *pag.* 691.

11. Ob ein Handtwercks-Mann / der ein todtes Schaaf begraben / deßwegen vom Handtwerck könne verstossen werden? Severus *part.* 3. *caſ.* 79. *pag.* 699.

12. Ob / und wie weit Unzünfftige Schneider oder Stimppler zu toleriren seyn. Severus *part.* 3 *caſ.* 80. *pag.* 706.

13. Das die Genossen einer Gült nicht leicht von denen Gült Schmaußen außzuschliessen seyn. Severus *part.* 3. *caſ.* 81. *pag.* 713.

14. Ob

14. Ob gelehrte Leuthe/ Doctores, Professores, Advocaten &c. hindern können / daß Handwercks-Leute / welche mit einem lauth Arbeithen / als Schmidt / Schlosser &c. nicht in ihrer Nachbarschafft einkauffen? Severus *part.* 3. *cas.* 82. *pag.* 728. Flores Vernales *cent.* 7. *dec.* 7. *n.* 4. & *seqq.*

15. Ob diejenige Künstler und Handwercker / welche Cram-Wahren verfertigen / auch damit Ellen-weiß handlen dörffen? Severus *part.* 3. *cas.* 83. *pag.* 737.

16. Ob der jenige im Handtwerck zu gedulten/ der ein geschwängertes Weib geheurathet / oder seine Braut vor der Trauung beschlaffen. Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 3. §. 46. & 47. *pag.* 123. 125.

17. Kan der Lehrmeister mit seinem Lehr-Jungen eins werden / wieviel Jahr er lernen soll / und was er pro Didactro zum Lehr-Gelt geben soll? *Aff.*

18. Muß dann/ wann der Lehr-Junge aus der Lehre / von dem Lehrmeister weglaufft / von neuem zu lernen wieder anfangen / oder thut er der Sache genug / wann er so viel Wochen oder Tag nachhält / als er weg gewesen? *Aff.*

19. Kan der Meister seinen Lehr-Jungen vor der Zeit ausgelernt geben? Nein / wann nicht die gantze Zunfft / darein williget.

Behalten die Kinder das Zunfft-Recht/ wann der Vatter / das Handwerck aufgibt / und nicht

mehr treiben will? *Aff.*

Gilt das Statutum, das einer über die Zahl nicht dürffte Gesellen halten? *Aff.* Flores Vernales *cent. 15. dec. 6. n. 2. & seqq.*

20. Von dem Recht / Handwercke aufzurichten / Zünfften zu erlauben / und denselben Privilegia zu ertheillen. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part. 1. tit.* 24. *§.* 1.

21. Wieviel / und welche unter die geschenckte Handtwercker zu zehlen. *part.* 24. §. 3. *pag.* 361.

22. Ob die Seniores, oder Ober-Meister / die Macht haben / einen Handtwercks-Genossen von ihrer Zunfft auszuschliessen? *Aff. §.* 18. *pag.* 364.

23. Ob schon nicht Unrecht / das die Handtwercker bey den Zünfften auf die Eheliche Geburth sehen / so wird doch hierin zu weith geschritten / und ist dahero Unrecht / daß man unehelich empfangen oder gebohren; Nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder ausschliessen will. §. 8. §. Ob auch schon. ꝛc. §. 9.

24. Wer eines Lasters halben angeklagt wird / und die Sache noch nicht ausgegangen / kan deßwegen nicht vom Handtwerck ausgeschlossen werden / wohin zu referiren, daß wann ein Maister oder Handtwercks-Gesell von jemand geschändet worden / andere neben ihm nicht arbeithen / sondern ihm das Handtwerck niederlegen wollen. §. 8. §. Wer eines lassen. ꝛc. 25.

25. Daß ein Hofmarcks-Herr befugt in seiner Hofmarck allerhandt Handtwercker aufzustellen. German Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 40. §. 17. *pag.* 727.

26. Die Obrigkeit soll den Mißbrauch des Auftreibens und Scheltens bey denen Handtwercken verbieten. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 2. §. 31.

Hat auch haubtsächlich der erste Theil fol. 140. was gefangen.

Von der Huldigung.

1. VOn der Erb-Huldigung / und Landt-Pflicht. Germ. Philoparch. *Tractat* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 15. §. 1. & *seqq.*

2. Wie/wann aber die Unterthanen mit dem Herrn im Streitt seyn? Resp. Sie seind dessen ungeacht schuldig / das Homagium zu præstieren / *tit.* 15. §. 9. *pag.* 274.

3. Wann in einer Statt / Dorf / oder Flecken / einer die Niedere- der andere aber die Obere-Gericht hat / wem gehört die Huldigung? *tit.* 15. §. 11.

4. Was die Unterthanen wegen Præstierung der Erb-Huldigung ihrer Obrigkeit schuldig seyn? *tit.* 15 §. 12.

5. Wann ist aber die Huldigung abzustatten / so offt ein Erb-Herr mit Todt oder in andere Weeg abgehet / seind die Unterthanen die Erb-Pflicht

zu

zu leisten schuldig / oder so offt einer eines andern Unterthan wird. *part.* 1. *tit.* 15. §. 13. *pag.* 277.

6. Was die Art / und Weiße des Homagii, und wie es præstiret werden müsse? *tit.* 15. §. 14.

7. Die End Ursach warum das Homagium exigiret wird / ist / daß der Argwohn von denen Unterthanen auf gehoben / und hingegen die Obrigkeit ihrer versichert wird. *tit.* 15. §. 15. & *seqq.*

Zauber-Hexerey / und Aberglauben.

Bayr-Pollicey. Ordnung. 3. B. 6. tit. 13. art.

1. OB jene vor Hexen zu halten / welche bey der Copulation auf eine gewisse Weiß denen Ehe-Leuthen Unvermögen verursachen / und wie man sich gegen solchen Leuthen zuverhalten? Joan. Carol Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 3. ¶. 67. 68. *pag.* 151. 161.

2. Ob warhafftig Hexen seind? *Aff.*

Haben sie dann so grosse Macht als sie sich rühmen und einbilden? *Aff.* Wann es GOtt zuläst / und der Teuffel ihnen Beystand leistet.

Wie wird die Hexerey bewiesen / durch zulängliche judicia.

Kan man den der Hexerey wegen seine Ehe-Gatten von sich stossen? *Aff.*

Können dann die Hexen vor der Execution

noch

noch Testamenta machen? Ja / wann sie sich bekehren.

Wie werden die Hexen bestraffet? Ordentlich mit Feuer.

Können dann die Hexen mit dem Sathan Buhlen. *Affir.*

Sind dann die Hexen so in Gefängnus sterben / ehrlich zubegraben wann sie der Hexerey überführet seind. N. sondern sind zu verbrennen. Flores Vernales *cent.* 20. *dec.* 6. *n.* 1. & *seqq.* Struv. *Jurisprud lib.* 3. *tit.* 35.

Anzeigung von Zauberey.

3. Die zur Tortur genugsame Anzeigungen seind folgende.

Wann jemand sich erbietet / andere Leuthe Zauberey zu lernen.

Wann jemand von sich ausgibt / daß er die Zauberey gelehrnt habe.

Wann jemand einen andern bethröhet / er wolle ihn bezaubern / und solches in der That erfolget / es müssen aber diejenige Umständt concuriren / welche Johann Rudolff â Waldkirch tract. von der Folter-Banck im 6. *cap.* §. 7. anführet.

Wann jemandt genaue Bekantschafft und Umgang hat / mit offenbahren bekanten Zaubern. Er könne dann seine Unschuld und Unwissenheit zeigen / vid. Waldkirch 6. *cap.* §. 8.

Wann

Wann jemand Zauberische Bücher / Sachen / und Geräthe hat / mit verdächtigen Seeg-Wort / und Gebährten umgehet. ꝛc.

Wann jemand von überwisenen Zaubern / an der Folter angegeben würd / daß er mit und darbey gewesen / Wetter gemacht / Leuth und Viehe gelähmet / mit dem Teuffel zuthun gehabt / auf dem Hexen-Tantz gewesen / Item mit dem Teuffel redet / ihn anruffet / oder eine Schrifft / darinnen er sich dem Teuffel verschrieben / gefunden wird. ꝛc.

4. Was im Chur-Fürstenthum Bayrn vor ein Landt-Gebott / und Mandat wieder die Aberberglauben / Zauberey / Hexerey / und andere sträffliche Teuffels-Künsten Anno 1665. außgangen / solch alles ist hieraus specifice nach längst zu ersehen / in Beobachtung nun alles dessen ein Beambter aufm Landt in diesem nicht leicht fehlen / oder sich darinit verirren kan.

5. Das die trefflichste Ingenia die grösseste Irrthümer gebähren / und des Teuffels-Reich trefflich aufbauen durch Vereinigung der Zauberey / nach des Teuffels selbst eigenen Bekantnus. Peter Goltschmieds-Hexen- und Zauber-*tract. cap.* 1. und so weithers von diesem teuflischen Hexen-Geschmeis. ꝛc.

6. Johann Kleins Juristische Untersuchung / was von der Hexen-Bekantnuß zu halten / daß sie aus schändlichem Beyschlaff mit dem Teuffel Kinder gezeiget ꝛc.

Im ersten Theil. fol. 143.

Von

Von Holtzungs-Rechten und Wäldern.

Unterschiedlicher Fragen hiervon. *German. Philoparch. tract.* von klugen Beambten *part. 2. tit. 38. q. 34.*

Man hat auch hierum den ersten Theil *fol.* 138. zu sehen.

Kurtzer Entwurff.

Was vermög Chur-Bayrischen *Statuten* ein Hoffmarchs-Herr in Bayrn an der Nider-Gerichtlichen *Jurisdiction* zu *exerciren* berechtiget / und Ihme vor *Jura* zugeeignet seyn.

1. Ist er befugt Vormunder zu verordnen/ und zu setzen / derselben Rechnung aufzunehmen / den Pupillen den Rest/ Schäden/ und Abgang zu erkennen / treuen Vormundern einen billigen Recompens zu adjudicirn/ *vid. limitation,* in der erklärten Lands-Freyheit 2. Theil/ 21. *art.* §. Wann aber &c. *pag.* 421.

2. Die Kirchen-Rechnungen / von denen Gotts-Häusern so in seiner Hoffmarch liegen / aufzunehmen / es hat dann Gericht ein anders hergebracht / also mag er die Kirchen-Pröbst auf- und absetzen.

3. Er mag auch die Gandt vornehmen / mit ordentlicher Erkandtnus des Vorgangs unter

denen Gläubigern / es hätte dann das Land-Gericht ein anders hergebracht / ist auch befugt hierinnen einen gütlichen Vergleich zu treffen.

4. So hat er auch alle fahrende Wahr und Gütter durch einen offentlichen Gand-Laden verkauffen zu lassen.

5. Wo er die Vogtey hat / richtet er in personalibus & realibus, hat auch bey solchen die Scharwerch so wol / als seinen Hoffmarchs Unterthanen / nach Innhalt Bayrischen Land-Recht / und sechtzigsten Frey-Briefs.

6. Hat er auch Macht / einen / oder andern Unterthan dem Land-Gericht in die Musterung / oder dem Obristen vorzustellen.

7. Da ein Unterthan was verbrochen / so unter die Vizdomb Wändel gehörig / deren in allem 20. Articul seyn / mag er die dem Rent-Meister vorschreiben? Erklärte Lands-Freyheit ersten Theil / *26. art fol.* 411. & 412.

8. Er mag auch fertig- und sieglen über Grund und Boden / auch über Vogtey-Gütter in allerley Contracten / wo er die Vogtey hat.

9. Kan auch über sein eigen / und was Lehen ist / richten und fertigen / doch dem Lehen-Herrn ohne Schaden / und was die Pollicey der Fertigung halber mehrers gibt.

10. Allerley Handthierungen mag er in seiner Hoff-March annehmen / ausser Bräu und Wirth / damit kein neue Ehehaffts Tafehrn aufgericht werde.

11. Er mag die Steur von seinen Unterthanen einfordern / und an statt der Landschafft belegen / und diese mit ordentlichen Steur-Registern überschicken.

12. Wo er eine Ehehaffts-Tafehrn hat / den Aufschlag von seinen Würthen einnehmen / und gehörigen Orts verrechnen lassen.

13. Die Verschaffung der Vormünder mag er vom Land-Gericht begehren / und wann sie in seiner Hofmarch Pflicht gelaist / derselben nach zu fahren schuldig.

14. Seine belohnte Diener mag er gleichfalls / da sie aus seinem Dienst gestanden / zu ihme zu verschaffen begehren / sie seind in Stätten oder Märckten / Burger oder nicht / welche nicht sonderbar bestreit seind / doch in diesem allein / was des geweßten Diener Pflicht und Ambt antreffen thut.

15. Er mag auch die Nach-Steur einfordern von denen Unterthanen / welche aus seiner Hoff-March und ausser Lands ziehen / und gehörigen Orts einsenden lassen.

16. Er mag auch Erb-Recht / Leib-Geding / Lehen / veranlaithe Freystifft / und gemeine Freystifft geben / auch Anstandt / und Abfahrt begehren / wann anderst die Abfahrt herkommen / auch auf deren Vermerckung klagen und dringen.

17. Kan auch um Schulden exequiren / Pfändten / und über die Pfandschafften erkennen / was recht ist.

18. Er ist befugt zwischen Hofmarch- und Landgerichti'chen Gründen / die Marchungen mit Zuziehung des Land-Gerichts zu setzen.

19. Kan auch das Kundschafft-Recht vornehmen / nach Ausweisung der Bayris. Land-Recht. *25. tit. fol. 310.*

20. Die Unterthanen müssen ihme auch die Pfenwerth vor andern Käuffern fail biethen / nach Manier der Land-Recht.

21. Auf Absterben der Männer hat er die Inventur vorzunehmen / und die Gläubiger zu beschreiben / doch soll wo die Kinder schon bey ihren Jahren / und bey der Stelle seyn / solche unterlassen werden.

22. Wanner keine dem Hoffmarchs-Gericht taugsame / und qualificirte Procuratores in der Hoffmarch / hat er von andern Gerichten solche her zu nehmen / und dar zu ziehen.

23. Den Hof-Bau darf er grösser machen / und mag ein Schieß-Hütten aufrichten.

24. Hat er den Einstandt in seiner Unterthanen verkaufften / oder alienirten Güttern.

25. Denen Unterthanen zeigt er das Jahr-Holtz aus.

26. Kan alle Vierzehen Tag Verhör halten.

27. Hat er allerhandt Pollicey-Straff / nach der Pollicey-Ordnung.

28. Einen Jäger hat er zu halten / zu jagen und zu hetzen in seiner Hofmarch nach dem kleinen Wildtbreth / er habe dann ein anders hergebracht / oder

oder sonderbahre Concessiones, und Erb-Gejaider.

29. Ist befugt in seiner Ehe-Tafehrn zum Verschleiß Hösstelwein/ Täntz und Hochzeiten halten zu lassen/ und mag er die Wirth und Hochzeiter/ die zu viel Leuth einladen/ straffen.

30. Kan seinen Würthen Wein und Bier für legen.

31. Mag neue Sölden-Häußel auffsetzen/ wann er genug eigene und nicht gemeine Gründt hat/ doch nach Maaß denen ausgangenen Generalien.

32. Er hat die Gemein-Waidt/ Wasser-trieb/ und Blum-Besuch/ neben seinen Unterthanen.

33. So offt er will/ kan er eine Blaich anrichten/ und männiglich darauf/ gegen einer Gebühr blaichen lassen.

34. Kan eine Teutsche Schul aufrichten.

35. Soll der Unterthanen Kinder zu der Christen-Lehr anhalten/ oder im wiedrigen hierinnenfalls der Eltern Ungehorsam straffen lassen.

36. Zeugen hat er auf den leiblichen Eydt abzuhören.

37. Mag den ordinarii Procesf führen/ und darüber sprechen.

38. Ist der erste Gewehrer wegen seiner Herrn Forderung/ ist befugt sich selbst bezahlt zu machen/ und zu pfänden.

39. Es kan in seiner Hofmarch ein Abdeckerey aufgericht werden.

40. Wann er das Gericht nicht besitzen will/ mag er die Unterthanen ins Land-Gericht weisen.

41. Hat neben denen Chur-Fürstl. Beambten den Vorgriff im Roßkauff/ Lands- und Policey-Ordnung. 2. Buch. 4. *tit.* 3. *art. fol.* 510.

42. Sein eigenes Getraidt mag er am Wasser anschütten/ zu Wasser und Land führen/ und bey den Häusern verkauffen.

43. Wann genug Traidt im Land/ und es der Unterthan dem Herrn gern verkauffen wolte/ mag ers von ihme aufkauffen.

44. Er ist auf dem Wasser-Anschütt/ samt dem Prælaten-Standt/ Zoll-frey.

45. Hat in seinen Wassern die Fischerey/ und kan das Wasser denen Fischern verlassen.

46. Er hat die Mühl-Beschau/ es habs dann das Gericht wieder ihme verjährt.

47. Wann ein Abgestiffter Neustiffter/ von dem neu-abgestifften/ der Aufstifftung halber wolt ein Geld nehmen/ soll/ und mag er ihm straffen.

48. Er hat Macht jene zu straffen/ so heimlich von seinen Güttern ziehen.

49. Ist befugt die Pfandt über Land-gerichtliche Gründt tragen/ reithen und fahren zu lassen.

50. Ist

50. Ist berechtigt / wann er den Grund hat / einen Ziegel-Stadel auf zu richten.

51. Hat auch Macht ein Schlag-Säg- und Schlaif-Mühl (ausgenommen einer Mahl-Mühl) aufzurichten.

Man hat hierum den ersten Theil *fol.* 135. zu sehen.

Was ein Hoffmarchs-Herr in Bayrn *in Criminalibus*, so darvon *dependiret* / berechtiget.

1. ER mag Stock / und Eisen haben / desgleichen auch einen Brecher aufsetzen lassen.

2. Hat macht die schädliche Leuth einfangen / 3. Tag behalten / hernach dem Gericht überlieffern / auch von denen einschichtigen Güttern über Landgerichtische Gründ führen zu lassen / erklärte Lands-Freyheit 4. Theil 3. *art. fol.* 434.

3. Er hat das erste Examen, und geschworne Erfahrung darüber einzuhohlen / auf den befund aber / daß es ins Malefiz-Recht hinein zeiget / dem Gericht zu überantworten.

4. Hat Fug und macht die Injurien mit Worten uud Wercken / wie auch rauffen und schlagen ex officio aufzuheben.

5. Er kan ein Ambt-Hauß / Schneller / und Schandt-Saulen aufrichten.

6. Gotts-Lästerer / wie auch Ehebrüche zur Straf zu ziehen.

7. Ihme ist ebenfals vergont / die Unzucht und geringe Leichtfertigkeit zu straffen.

8. Er hat auch den Hoffmarchs-Wandel / das ist 3. Pf. 60. pf.

9. Er richtet die Verbrechen mit Ubermähen / Uberzäunen / Uberackern / Ubergraben / und Uberözen.

10. Hat nicht allein den Ambt-Mann aufzunehmen / sondern ihne deme auch schwören zu lassen.

11. Die Fasten-Brecher / wie auch ungehorsame Communicanten / soll er dem Gericht vorschreiben.

12. So wol die Hoffmarchs-Kindern ausser Lands / als auch die Unterthanen so aus dem Land ziehren wollen / soll er dem Gericht fürschreiben.

13. Ist berechtigt einen Scholderer zu halten / und einen Kugel-Platz aufzurichten.

14. Kan einen Delinquenten in seine Hofmarch / wann er schon Landgerichtisch / doch angesessen / in die Straff verschaffen zu lassen begehren.

15. Wann ein Frevler sein Unschuld ausführen will / soll ihm der Hoffmarchs-Herr Ziel geben / inner Jahr und Tag das Recht auszuführen.

16. Die Waigerung vom Hofmarchs-Herrn ist in die Chur-Fürstlich Regierung / oder Hoff-

Rath

Rath / gehörig / worunter er stößig.

17. Muß seine Unterthanen in Malefiz-Sachen / wann dergleichen bey Gericht in Verhafft liegen / zur Erfahrnus Persohnen dem Gericht verschaffen lassen.

18. Wann ein Dieb das gestohlene Guth in der Hoffmarch läßt / gehörts ihme zu / nach Sag erklärter Lands-Freyheit 4. Theil. 4. *art. fol.* 435.

I.

Von Juden / Jurisdiction / Vogtey / Vogt Herr / *Provocation ex L. Diffamari*, *Injurien* / *Pasquillen* und Schmähungen / Erbschafft mit dem *Inventario*, und vom Inhaben.

Von Juden.

1. Ob ein Christ denen Juden an einem Sabbath mit nothwendigen Liebes-Diensten / ohne sondere Verletzung seines Gewissens an die Handt gehen könne? Fabian Wildericus Streng *pars.* 1. *cas.* 8. *pag.* 105.

2. Von Tolleranz der Juden / German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 10. §. 50. 51.

3. Wie in Rechts / und Parthey-Sachen die Juden zu tractiren. §. 52.

4. Wie weit ein Beambter in Jüdischen

Händlen und Sachen dem Mosaischen Gesetz nachgehen könne. q. 53.

5. Wie weit den Christen alle Gemeinschafft mit den Juden verbotten. §. 54. & seq.

Jurisdiction / Vogtey / Vogt-Herr.

Bayr. Erklärte Landts-Frey-heit / anderer Theil.

1. WAs absonderlich in dem Francken-Landt unter dem Wort Vogthey / Vogt-Geding / Vogt-Herr / und dergleichen verstandten werde. Anthon. Wilhelm Ertel zweyter Theil der Freyen Ritterschafft *Observ.* 19. *pag.* 264.

2. Von der Jurisdiction oder Bottmäßigkeit ins gemein / und wie viellerley sie sey. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 5. q. 1. & *seqq.*

3. Von der allgemeinen Jurisdiction / Macht und Gewalt des Heil. Röm. Reichs / German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 1. *titl.* 6. §. 1. & *seqq.* Cammer Gerichts-gemeine Bescheide / und andere Raths-Schlüsse vom Anfang bis *ad Annum* 1704. Eröffnung des Keyßl. Cammer-Gerichts *de Anno.* 1711. deren Gründlicher Unterricht *Anno.* 1711. *Joann. Ludov.* Wiederholts *Tractat* wie das *Justiz*-Wesen in einem / und andern zu verbessern.

4. Von

4. Von der Röm. Käyßerlichen Majest. Allerhöchsten Prærogativen, Jurisdiction, Macht und Gewalt. German. Philoparch. *tractat* von klugen Beambten *part. 1. tit. 7. §. 1. & seqq.*

5. Von der Röm. Käyßl. Majest. Prærogativ, Macht und Gewalt in Sachen / worbey der Chur-Fürsten Consens requiriret wird. *tit. 8. §. 1. & seqq.*

6. Von Keyßl. Jurisbus und Prærogativen, wobey der gesambten Ständte Einwilligung requiriret wird. *tit. 9. §. 1. & seqq.*

7. Von der Chur-Fürsten besondern Rechten / und Prærogativen, die ihnen als Chur-Fürsten zukommen. *tit. 10. §. 1. & seqq.*

8. Von der Chur- und Fürsten / wie auch anderer Ständte des Reichs zukommenten Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit. *tit. 13. §. 1. & seqq.*

9. Von unterschiedlichen Orten der Jurisdiction / zusambt einer Dorffs-Ordnung. vid. Philoparch. *part. 1. tit. 38.*

10. Auf was Art die Jurisdiction simpliex, Vogteyl. Erb- und Unter-Gerichtbarkeit adquiriret werde / und was darzu gehörig. *tit. 39.*

11. Von wem / und worüber die Jurisdiction exercirt werden könne / was auch zur Nieder-Obrigkeit oder Jurisdictione simplici gehörig ist. *tit. 40.*

12. Wer der Jurisdiction fähig ist? Was derselben Würckung sey? Und wie sie probirt werde. *tit. 41.*

13. Von

13. Von Turbation, Violation, und Amission der Jurisdiction. *tit.* 42.

14. Von dem Mero Imperio oder Criminal-Jurisdiction. *tit.* 43.

15. Unterschied welcher Fall der hohen Obrigkeit unter dem Wort Halß-Gericht anhängig / oder aber der Niedern Gerichtbarkeit zuständig ist. *tit.* 43. *pag.* 802

Hiervon ist im ersten Theil *pag.* 146. was mehrers enthalten.

Von der Provocation ex L. Diffamari.

WAnn die Provocatio ex L. Diffamari, statt habe / und etliche Fäll hiervon ausgeschlossen. Iacob. Friedericus Ludovici *cap.* 5.

Hiervon ist im ersten Theil fol. 351. was mehrers enthalten.

Von Injurien / Pasquillen / und Schmähungen.

Bäyr: Gerichts-Ord. 7. tit. 21. Gesatz- Land-Recht. 46. tit.

1. WAnn auf Verbal-Injurien geklagt wird / und der Beklagte Theil deshalben condemniret werden solle / wie die Wort eigentlich beschaffen seyn müssen?

Ob ein bloßer Fluch ohne Anschmitzung eines Gewissen Delicti zur Injurien Klage zulänglich? Und ob die von einem von Adel gegen dem Andern ge-

gebrauchte formalien / wann er / eine Ehre von ihme zu erjagen / solche auf Cavalliers-Maniere aufführen wolte / vor Injuriös zu halten? Fabian. Wildericus Streng *pars*. 2. *cas*. 14. *pag*. 169.

2. Von einem in Contradictorio erörderten Fall / gewisse wider ein vornehmes Gericht ausgestossene Injurien betreffent / worbey sonderlich die Frage vorkombt? Ob der Relation des Gerichts Bothens völliger Glauben beyzumessen seye? Streng *pars*. 2. *cas*. 25. *pag*. 253.

3. Von einem in Schmäh-Sachen wieder eine Weibs-Persohn außgesprochenen Bescheid / worbey gefragt wird / ob die von ihr darwider gesuchte Restitutio in integrum statt finden könne? Was bey Ergreiffung disses rechtlichen Remedii erfordert werde?

Mit andern dahinein lauffenten Anmerckungen. Cit. Streng *pars* 2. *cas*. 40. *pag*. 374.

4. Auf wie viellerley Art kan man der Injurien wegen klagen? Entweder Burgerlich / nach dem man sie Destimiret / oder peinlich / wann man auf peinliche Straff klaget.

Wie viellerley sind der Injurien? Verbales, & reales, da man sich mit Wortten oder Thaten an einem vergreifft.

Wie geschehen die Injurien? Vel mediate vel immediate.

Was wird dan bey den Injurien sonderlich erfordert? der animus Injuriand.

Wird

Wird dann der an dem Vatter / Ehe-Mann / Præceptore, Concionatore vermuthet? N.

Ob dann / wer Spott-Weiße saget / du bist eine schöne Frau / ein wackerer Mann / könne Injuriarum belanget werden? Aff. Flores Vernales *cent.* 8. *dec.* 9. *n.* 1. *& seqq.*

5. Kan ein Zeug / wider den excipiret wird / daß er Meineydtig / oder sonst anderer Laster wegen zur Zeugschafft nicht zu admittiren sey / den Excipienten, so er das Laster nicht beweißen kan / Injuriarum belangen? Ja / dann das Recht låst nicht zu sub specie defensionis einen zu beschimpfen.

Ob dann / wann das vorgeworffene wahr ist / die Injurien-Klage cessire? *Aff.*

Kan dann ein Weibs-Bild deßwegen injuriarum klagen / daß man ihr Ungebühr in Unehren zugemuthet / so man attentare pudicitiam nennet? *Aff.*

Ob dann wegen eines ungebührlich angelegten Arrests man den Arrestanten Injuriarum belangen könne? *Aff.*

Wie pflegen sich die Injuriati zu verwahren / wann sie nothwendig miteinander conversiren müssen? Sie pflegen dergleichen auf Hof-Recht. i. e. citra injuriæ remissionem zu thun.

Kan sich der Injuriat nicht weiter darmit schüzen? ja / durch die Verjährung.

Da die Injurien inner Jahr und Tag verjähret werden / so fragt es sich / ob auch die actio

ad

ad polinodiam zu der Zeit verjähret werde? Neg. vid. Flores Vernales *cent.* 8. *dec.* 10. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 10. *q.* 55. *& seqq.*

Tractat von Cautelen L. B. J. K. J. part. 2. cap. 6 §. 17.

6. Kan dann der Creditor den Debitorem, so bey Schelm schelten einer gewissen Zeit die Zahlung versprochen / aber nicht zugehalten / zu recht schelten? N.

Da dann die JCti statuiren / daß die Clausul bey Schelmen schelten / als vor nicht gesetzet zu halten / ja sie vermeinen der Creditor könne sich der Injurien-Clage nicht entbrechen.

Wie ist dann der / so sich rühmet / daß er mit des andern Frau zugehalten / zu bestraffen? Mit Verweißung / Gefängnuß / oder andern arbitrarischen Straffen.

Was vor ein Unterschied ist unter einem Pasquill, und geschriebenen Injurien? Im Pasquil wird ein Capital Delictum vorgeworffen / bey schrifftlichen Injurien aber wird nur Beschimpfung gesuchet.

Gehören dann die Pasquil in die Ober- oder Nieder-Gerichte? in die Ober-Gerichte.

Ist dann das ein Pasquil, wann der Autor seinen Nahmen mit unterdrucket? aff.

Ist dann / der das Pasquil findet und andern zeiget / gleich zu bestraffen / dann der es gemacht? Neg.

Wie dann / wann das im Pasquil enthaltene die Warheit ist. aff.

Wird

Wird dann der jenige / auf den das Pasquil gemacht seiner Ehren unrichtig / daß er ex collegio aus zu schliessen? N.

Werden dann die Pasquil gleich den Injurien præscribiret? N.

Was dann vor eine Straffe fält wegen der Pasquil? Der Autor des Pasquils ist mit der Straff die er dem andern in dem Pasquil vorgeworffen / zu bestraffen; der aber das Pasquil findet / und kundbar machet / wird arbitrarie gestrafft. Und ist der Autor des Pasquils pro infami zu halten / auch die Pasquil durch den Scharfrichter öffentlich zu verbrennen. Vernales *cent.* 9. *Dec.* 1. Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 38.

7. Kan dann den Injurianten von der Injurien-Klag excusiren / wann er zu dem andern saget / du leugest / flucks aber protestirt salvo honore tuo. N.

Kan dann die extrajudicial-Protestatio die Præscription verhindern? N. Vernales *cent.* 11. *dec.* 1. *n.* 1. & *seq.*

8. Wie geschicht ein thätliche Injuri? Wann man geschlagen / mit Gewalt in des andern Hauß eingefallen / einen ungebührlich arrestiret / incarceriret / oder unrechtmäßig torquiren läst.

Wie geschehen Verbal-Injurien? Wann man einen ein Mörder / Strassen-Rauber / Ketzer / Hahnrey / und so weiter tituliret und nennet.

Kan man dann den jenigen injuriarum belangen/

gen / der einem ein Verbrechen vorwirfft / so ihm die Obrigkeit erlassen / oder davor er schon die Straff erleget? affir. Flores Vernales *cent.* 20. *dec.* 4. *n.* 3. *& seq. cent.* 21. *dec.* 4. *n.* 10. Joach. Hoppens *Examen lib.* 4. *tit.* 4. *n.* 5. *& seqq.*

9. Darf man denn wol seinen Widerparth in den producten mit Ehrenrührigen Worten angreiffen? Nein. Dann es ist straffbar.

Wie aber / wann es dem Advocaten sein Client befohlen? es entschuldiget ihn nicht. Vernales *cent.* 12. *dec.* 3. *n.* 6. 7.

10. Ob nicht / wann die Magd von ihrer Frau vor eine Schand-Hure ausgescholten wird / diese von ihr könne injuriarum belanget werden? aff. Vernales *cent.* 1. *dec.* 6 *n.* 8.

Daß ein Richter ein Injuri oder angethane Schmach-Red ex officio kan aufheben / und hingegen dafür eine Straff dictiren.

Daß / wann einer einen andern / oder mehr mit schimpflich- oder Schmäh-Worten antast / und er solches nicht animo injuriandi gethan / selbiger zum Jurament gelassen werden muß.

Daß / wann einer einen andern einen Lugner haist / hieraus kein Injuri zu erzwingen / bevorab wann der Contra-Parth ursacher ist.

Bayr. Summ-Proc. 1. tit. 8. art. Gerichts-Ordnung. 5. tit. 3. Gesatz Pollicey-Ordn. 1. B. 7. tit. 3. art.

11. Daß sich ein Gegen-Theil neben seinem Advocaten / ratione der eingemengten Calumnien der Straff nicht entschieden kan.

12. Einer der keine formal- Injuri braucht/ sondern nur bloß das factum, wie es sich an ihm selbsten erhaltet/ vorgeschrieben wird/ daß hieraus kein Injuri erzwungen mag werden / und so weiters von denen Injurien und Schmähungen insgemein. Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 27.

Ist auch hauptsächlich nach der längst in dieser Materie des ersten Theils *fol.* 150. was einkommen.

Von dem Erbschafften mit dem Inventario.

Bayr. Landtrecht 43. tit. Lands-Freyheit 2. Theil art. 23. Pollicey-Ordn. ersten Buch 5. tit.

1. DAß sich der Erbe des Beneficii Inventarii unwehrt mache / wann er nicht alles vorhandene Vermögen einträgt. Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 100. *pag.* 902.

2. Daß die Annehmung der Erbschafft gefährlich L. V. J. K. J. *tract.* von *Cautelen*, *part.* 3. *cap.* 3. § 1.

3. Die Aufrichtung eines Inventarii. §. 2.

4. Ob die frembte Sachen / welche ins Inventarium mit gebracht / und von dem Erben über 40. Jahr besessen worden / verjähret seind / und also von dem rechten Herrn verlohren worden. *§.* 5

5 Von der eydlichen specification. *§.* 6. Streng *pars.* 2. *cas.* 13.

6. Vom

6. Von Verzicht wegen der Erbschafft / obs eydlich geschehen muß. §. 12.

7. Von Theilung der Erbschafft oder andern Gemein-Sachen. *cap.* 4.

8. Die Verletzung über die Helffte. §. 16.

9. Cautel vor einen Glaubiger der in der Erbschafft was zu fordern hat. §. 18.

Hiervon ist im ersten Theil *pag.* 156. was mehrers enthalten.

Vom Innhaben.

Bayr. Summ-Process 8. tit. 4. & 5. art Land-Recht. tit. 11. art. 1. &c. 10. tit. 1. art. &c. 26. tit. 6. art. Lands-Freyheit 3. Theil 12. art.

1. Von einer Herrschafft-Innhabung eines Dings und Gewalt / Germ. Philoparch. von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 3. §. 9. *tit.* 36.

2. Von dem Processu Possessorio ins gemein. Jacob Frideric. Ludovici. *cap.* 1.

3. Von dem Possessorio retinendæ insonderheit / und wie solches von dem Possessorio ordinario und petitorio unterschieden. *cap.* 2.

4. Es kan keiner seines Vermögens so lang und viel nicht entsetzt werden / biß er des Seinigen vorhero entricht worden ist / bevorab / da er durch seinen embsigen Fleiß das Hauß-Weßen melioriert / und in ein Aufnahm gebracht hat.

Wann alle Abhandlungen ohne männiglichs Wiederredt ruhiglich exercirt / und hergebracht / daß dadurch Jus quæsitum erlanget würde.

Das Spolium findet so lang und viel nicht statt/ biß vorhero gleichwohlen an Gegenseits de possessione, & turbatione facta gezaigt worden ist. vid. Ludovici *cap.* 1.

5. Von Ergreiffung der Possession, L. V. J. B. J. *tractat* von *Cautelen part.* 3. *cap.* 3. §. 10.

6. Vom Unterschied der Haab und Gütter/ und dero Rechte/ und wie solche erworben werden. Georg Adam Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 1. & *seqq. tit.* 35.

Von dieser Materie ist im ersten Theil pag. 160. was mehrers verstandten.

K.

Von Kauffen und Verkauffen/ auch Wiederlösung/ Fürkauff/ Beytrag zum Kirchen-Bau/ Kirchweihen/ Handelschaffts-Frau/ Annehmung an Kinds-statt/ Findel-Kind/ Krieg und Frieden.

Von Kauffen und Verkauffen/ auch Wiederlösung.

Bayr. Land-Recht. 6. 7. 8. tit. &c. 21. tit. 8. & 9. art.

1. VOn dem Verkauff einer Steur-freyen Behausung/ ob/ und wie fern solche Freyheit auch dem Kauffer zu guten komme?

Was

Was für ein Unterschied zwischen denen Freyheiten/ so der Persohn/ oder der Sach selbsten anhängig?

Wie fern ein Verkäuffer seinem Käufer/ wegen einer solchen Freyheit/ Gewehrschafft zu leisten schuldig seye? Fabian Wildericus Streng *pars. 1. cas. 49. pag. 616.*

2. Von einem sonderbaren/ die so genannte Marcklosung betreffenden Fall/ ob solche bey den in facto vorkommenden Wiesen-Verkauf statt finde? und wie der Preiß so thaner Wiesen zu determiniren?

Ob das Jus Retractus conventionale alle mahl vor ein personal-Jus zu halten?

Was darzu erfordert werde/ wann man sich des reservirten Einstand-Rechts begeben haben solle?

Wann ein strittiges Guth pendente lite alieniret/ und die Alienation vor nichtig und unkräftig erkläret wird/ ob die Urtheil alsdann wieder den dritten Besitzer so gleich exequiret werden könne?

Von denen Gerichts-Unkosten/ und wie weit dem Appellations-Richter den schuldigen Theil darein/ wann schon der andere nicht darum gebetten/ zu condemniren zu gelassen? Streng *pars. 2. cas. 4. pag. 33.*

3. Von einem vorgangenen Kaufs-Contract, und des Verkäufers darwieder eingebrachten Exceptionibus, ob sie zu dessen annullation zureichlich seyn?

Wann in dem Kauf-Briefe kein gewisser locus contractus exprimiret / auch die Zeugen nicht auf einmahl / und zu einer Zeit darbey adhibiret worden / ob das Instrumentum darum pro invalidô zu halten?

Ob / wann ein Kauf wegen darbey vorgegangener übermäßigen Verletzung rescindiret wird / der Käuffer die inzwischen eingehobene Früchte wieder zu erstatten schuldig seye? Streng *pars.* 2. *cas.* 5. *pag.* 56.

4. Von einem wiederkaufflichen Capital, davon jährlich gewisse Renthen verschrieben / und ob diese der Verjährung unterworffen.

Ob die Loßkündigung dergleichen wiederkäuflichen Contracten alle mahl bey dem Verkaufer stehe? Streng *pars.* 2. *cas.* 18. *pag.* 204

5. Wann ein Reichs-Cavalier in Erkauffung eines Ritter-Guths über die Helfte übervortheilt wird / wie er solches rechtlich beweisen / und ihme wieder geholffen werden könne? Anth. Wilhelm. Ertel. 2. Theil der Freyen Ritterschafft *observ.* 11. *pag.* 141.

6. Daß der Käufer die Zinßen wegen des der imminirenden Eviction halben zuruck behaltenen Kauf-Schillings entrichten müsse. Francil. Ingnat Severus *part.* 3. *cas.* 59. *pag.* 539.

7. Ob ein Verkäufer die verkaufte Sache nothwendig dem Käufer übergeben / oder sich dieser mit Abstattung des Interesse befriedigen lassen muß? vid. Severus *part.* 3. *cas.* 60. *pag.* 546.

8. Wann

8. Wann jemand von einem Soldaten etwas kaufft / dabey aber protestirt / solches dessen Herrn gegen dem ausgelegten Kauf-Schilling wieder zu geben / ob solchen falls der Herr das pretium restituiren müsse? Severus *part. 3. cas. 61. pag. 558.*

9. Es sey ein zugelassenes Pactum, wann man bey einem Wiederkauffs-Contract bedinget / daß dem Käufer zugelassen seyn soll / das erkauffte nach belieben dem ersten Verkäuffer wieder anzubieten / und daß davor ausgezahlte pretium zu repetiren. Severus *part. 3. cas. 65. pag. 595.*

10. Ob von einem offenbahren ungerechten Verkäufer einer Sache / der Eviction wegen / zu denunciiren sey / wo man Anspruch der verkauften Sache wegen leidet? Severus *part. 3. cas.* 69. *pag. 623.*

11. Ob ein Verkäuffer seines Kauff-Schillings wegen andern Glaubigern des Käuffers vorgezogen werden könne? Severus *part. 3. cas.* 95. *pag. 852.* Flores Vernales *Cent.* 7. *Dec.* 4. *n.* 5. 6. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 48. & *seqq.*

12. Der Käuffer kan nicht von dem Contract abstehen / und sein Geld wieder fordern / worbey ein solenner und wiederlößlicher Zinß-Contract. L. V. J. R. J. *part. 2. cap. 8.* §. 17. & 18.

13. Bey einem Verkauf in Vorbehaltung des Dominii entstehet die Frag / wer unterdessen den Schaden / und die Gefahr auf sich nehmen muß?

vid. L. V. J. R. J. *part.* 2. *cap.* 8. §. 25. 26.

14. Von einem Wiederkauff / worbey eine ausführliche formul eines Wiederkauffs-Contract. *part.* 2. *cap.* 8. § 60. 63. *cap.* 9. §. 33.

15. Wie pflegt man bey der Rei Vindication zu schliessen / daß das Guth Jure Domini Klägern zustehe / und Beklagter solches cum omni causa & fructus abzutretten schuldig seye.

Muß dann der Besitzer dem Guth-Herrn sein Guth ohne Entgeld wieder abtretten? Ja / wann es gleich bona fide und auf offentlichen Marckt gekauft / und bey dem Kauff protestiret hätte? Flores Vernales *Cent.* 9. *Dec.* 2. *n.* 8. 9.

16. Kan man zur Zeit der Theurung gezwungen werden / dem andern sein Getraidt zur Nothdurfft zu verkauffen? aff.

Ist dann jemand schuldig einen Platz / so zum Pallast / oder Aufrichtung einer Kirchen dienlich / zu verkauffen? aff. Vernales *Cent.* 7. *Dec.* 3. *n.* 5. 6.

17. Kan man das pactum L. Commissarie, daß / wann das Kauf-Geld eine gewisse Zeit nicht bezahlet wurde / der Kauf soll null und nichtig seyn / bey dem Kauf-Schlag adhibiren? aff.

Kan man dann auch das pactum de retrovendendo appliciren? allerdings.

Kan man dann auch ex capite læsionis den Contract rescindiren? Ja. Vernales *Cent.* 7. *Dec.* 5. *n.* 3. 5.

18. Wann sich jemand anfindet / der ein mehrers

vers darauf bietet / so hat der primus Licitator Macht in das neue Gebot zu tretten / und sich zu erklären / daß er auch so viel geben wolle.

Ist es genug / daß der primus licitator nur sagt / er wolle auch so viel geben / oder muß er den secundum licitatorem auch auch noch weiter übersetzen? aff.

Wie muß man dann die Licitation geschehen? Es muß paar Geld gebotten werden.

Kan dann der Licitator nicht seine Schuld in das pretium licitatum mit anrechnen? N.

Darf dann der Licitator von seinem Gebott abtreten? N. Vernales *Cent.* 11. *Dec.* 9. *n.* 3. & *seq.*

19. Wer muß denn nach der Adjudication den Schaden über sich ergehen lassen / e. g. wann etwa den dritten Tag nach der adjudication das Guth abbrente? der Licitans. Vernales *Cent.* 9. *Dec.* 10. *n.* 7.

20. Wann sich nun zwey Käuffer angeben / der eine biet paar Geld / der andere auf Tag-Zeiten quæritur, welcher vor zu ziehen? Dist.

Kan dann der Verkäuffer das Verkauffte revociren / wann das Kauff-Geld nicht gezahlet? aff.

Kan dann der Kauffer / wann er die gekauffte Wahren ohne geleistete Satisfaction fluchs fort geschickt / persöhnlich arrestirt werden? aff. Vernales *Cent.* 16. *Dec.* 2. *n.* 5. 6. 7. & *seq.*

21. Seind nicht etliche Wahren zu verkauffen

verboten? Ja / als Gifft und Waffen / auch was diebisch entwendet / und kein Kaufmanns-Guth ist.

Wie aber wann der Wandel in die Augen fält / und der Käuffer ihn nicht siehet / kan er dann das Gekauffte zuruck geben / und sein Kauf-Geld wider fordern? N.

Kan man dann / wann man Schwein kauffet so die Finnen haben / selbe zuruck geben und sein Kauf-Geld wieder fordern? N.

Wann ein Hauß verkaufft / wird nicht alles was darinnen Erd / Nied / und Nagelfest mit begriffen? aff. Vernales *Cent.* 18. *Dec.* 2. *n.* 4. 5. 6, 10. *Cent.* 18. *Dec.* 3. *Cent.* 19. *Dec.* 2.

22. Eine Formul von einem Wiederkauffs-Contract vid. L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautelen part.* 2. *cap.* 4. §. 34. *pag.* 213. *cap.* 8. §. 18. 60.

23. Von kauffen und verkauffen in genere, vid. L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautelen part.* 2. *cap.* 8. §. 1. & *seqq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 11.

24. Eine Formul von einem Kauff-Contract §. 51.

25. Eine andere Formul eines alten Röm. Kauf-Contracts. §. 63.

26. Wann ich von dem Titio ein Guth kauffe / und darinn einen Schatz finde / und also scheinet / daß ich zweymahl so viel als ich gegeben / empfangen / ob der Kauff könne aufgehoben werden?

Deliciar.

Deliciar. Juridicar. Volum. 2dum. pag. 399.

Hat der erste Theil fol. 168. hiervon was mehrers gefangen.

Vormerckung.

WAs es in Chur-Bäyrn mit dem Fürkauff in allen Failschafften / und Pfennig-werthen / nach der bißherigen Observanz vor eine Beschaffenheit habe.

Fürkauff im Geträidt.

26. Allerhandt Getreidt ist vermög der Pollicey-Ordnung 2. Buchs 2. tit. bey Verliehrung des Guts ausser der Jahr- und Wochen-Märckt bey denen Häusern (ausgenommen die Clöster den Adel / Burgerschafft / Pfarr- nnd Sedel-Höf) aufzukauffen verbotten / darnach sich auch die bey Aufnahm der Gerichts-Rechnungen ehedessen ergangne Bescheidts-Puncten regulirn thun / und denen Beambten ob der würcklichen Confiscation zu halten / bey Vermeidung der restitution befohlen worden / zum Fall aber ein Unterthan in Mangel der Pferdt / sein Geträidt an die Schrannen nicht führen kan / mag ers Inhalt Pollicey-Ordnung 6. art. 2. Buchs 2. tit. einem andern verkauffen / der es gleich in offentliche Schrannen verführen thut.

27. Sonst ist auch Inhalt des vorgehent 4ten art. zu gelassen / daß die Burger / so der Kauffmann-

mannschafft befugt / das Getreidt auf gewisse Weiß auffkauffen und wider verführen können.

28. Vermög P. O. 2. Buchs. 11. tit. soll mit den Verkäuffern um all und jede Wahren / Treidt / Vieh / und andere Pfennig-werthen / ehe man solche zu failen Marckt bringt / bey Verwahrung derselben / oder anderer Straff / vorhero kein Kauff abgeredt / pacta gemacht oder Gelt darauff gegeben werden.

29. Wie im 2. Buch. 2. tit. pag 500. der Pollicey-Ordnung zu sehen / ist denen Würthen / Becken / Bauren / und andern Innwohnern zu ihrer Nohtdurfft / und Besaamung der Felder das Getraidt bey denen Häusern zu kauffen verlaubet.

Traidt-Verbott An. 1699. Confiscation und Straff.

30. Vermög in Truck ausgefertigten Mandats de dato 10. Novembris An. 1699. Soll gegen dennen Ubertrettern / als denen Inländern nicht allein mit Confiscirung des Getraids / Roß und Waagen verfahren / sondern auch mit unterlauffend gewalthättiger Wiedersetzung mit Leib- und Lebens Straff angesehen werden / gegen denen Ausländern hat man neben Confiscirung des Getraids / Roß- und Waagen mit Rutten-Zichtigung nach der Schärfe / und ewiger Landts-Verweißung zu verfahren / auch selbe auf Ge-

gewalthätiger Widersezung mit unnachläßiger Lebens-Straff anzusehen/ worbey denen Beambten und Anzeugern jedem der 4te Theil von der Straffe/ und Confiscation gnädigst assignirt worden.

Vieh-Fürkauff.

31. Denen Außländern/ es seye Gast- oder Metzger/ ist der Fürkauff des Viehs bey denen Ställen/ und Wochen-Märckten verbotten/ Pollicey-Ordnung 2. Buchs 3. tit. 1. art.

32. Vermög vom Hof-Rath untern 8ten Junii Anno. 1679. ergangnen Generals ist der 12te art. in der Pollicey-Ordnung 2. Buchs pag. 508. dahin declarirt worden/ das hinfüro von jedem Stuck haubtsächlich so um/ und pr. 6. fl. verkaufft würdet/ für die Straff 1. fl. 30. kr. von dem andern aber es sey Schwein- oder anderes Vieh/ worvon es den Werth nicht erreicht/ soll so wohl vom Verkäuffer/ als Käuffer der 4te Theil vom Kauff-Schilling zur Straff eingefordert werden/ worbey auch die Anmerckung geschicht/ das man bey Verliehrung eines Guts/ ehe man dergleichen zu Marckt bringt/ nichts darauf geben/ keine heimliche Käuff- oder Pacta machen solle.

Roß-Fürkauff/ oder Mängel.

33. Ob wollen zwar Vermög Pollicey-Ordnung. 2. Buchs 4. tit. denen Ausländern der

der Roß-kauff abgeschafft / und denen Landts-Inwohnern ohne Unterscheid zugelassen / so muß man sich aber derentwegen allezeit nach denen Generalien reguliern / Gewehrschafft der Roß-Mängel Landt-Recht 6. tit. 4. art. auf 14. Tag.

Schwein-Fürkauff.

34. Vermög Mandats vom 24. Novembris An. 1676. soll mit denjenigen / so bey den Häusern Vieh / Schmaltz / und Garn / auch andere Pfennig-Werth aufkauffen / eine Discretion gebraucht / und mit der Confiscation nicht so bald verfahren werden / ungeacht dessen / wann sich ein oder anderer unterstehen wurde / mit den Schweinen bey den Häußern den Fürkauff zu treiben / hätte man der üblichen Observanz nach so wohl den Verkäuffer / als Käuffer / um den 4ten Theil des Werths zu straffen / darvon denen Beambten die Helffte zugehet / so man allzeit darbey gelassen / auch hohen Orts also Declarirt worden ist.

Schmaltz-Verkauff.

35. Vermög Pollicey-Ordnung 2. Buchs 5. tit. ist denen Ausländern der Schmaltz-Kauf bey denen Häußern / und Wohn-Märckten verbothen / und solle keiner im Landt ohne Politten durch passieret werden.

36. Und

36. Und ist dergleichen denen Inländern nur mit gewisser Maß zugelassen / bey Verliehrung des Guths / so der 11. tit. ausdrucklich statuirt.

Garn- und Wollkauff.

37. Vermög der Pollicey-Ordnung 2. Buchs 8. tit. ist der Garn- und Wollkauff / so wol den Inn- als Ausländern bey denen Häußern abgeschafft / sollen auch die Ubertretter unnachläßig gestrafft / daß Garn aufgehalten / und dem jenigen gegen der Bezahlung gegeben werden / der es zur Arbeith vonnöthen / der 11. tit. 1. art. statuirt gar die Abnahm dergleichen Waaren.

Flachs- und Hanf Für- und Auf-kauff.

38. Aus der Landts- und Pollicey-Ordnung 2. Buchs 11. tit. 1. art. auch 8. tit. 4. art. ist bey Verliehrung der Waaren verbotten/den Ausländern weder bey den Häusern noch Wochen Märckten/und wann ein Mangel wäre / so gar an den Jahr-Märckten der Für- und Aufkauff nicht gestattet / sondern es soll dergleichen Guth Inhalt 5. art. verstandtner massen angehalten / und gegen der Bezahlung denen Handtwerckern zugelassen werden.

39. Vermög der vor diesem ergangenen Beschaids-Puncten/ ist zum öfftern / und sonderlich im

im Fürkauf des Hanfs verbotten worden / wann sich die Ausländer / oder Unterthanen in diesem Fall vergreiffen / daß man keine Straf sondern vermög des 11. tit. die Confiscation vornehmen sölle / sonsten man den Abgang bey denen Beambten suchen würde.

40. NB. Entgegen sagt das Mandat vom 14. November An. 1676. daß man in dergleichen Fällen / mit gewisser Condition, ein oder andern armen Unterthanen solches Connivendo gestatten könne.

Leder- oder Häut-Kauff.

41. Das Leder / und die rohe ungearbeithe Häut sollen ausser Lands zu verkauffen / ohne Hof-Cammer-Pass nicht passiert werden / Pollicey-Ordnung 2. Buchs 9. tit. 1. & 2. art. darauf der 11. tit. die Verliehrung der Waar statuirt.

Oel- und Lein-Kauff

42. Vermög Pollicey-Ordnung 2. Buchs 10. tit. ist das Oel zum Fürkauff / oder ausser Lands zu verführen (ausser der Wochen- und Jahrmärckt) nicht zu erstatten / und zwar Inhalt des gemeinen Verbotts wieder den Fürkauf 11. tit. bey Verliehrung des Guts / darnach sich auch die ertheilte Beschäids-Puncten regulieren thun.

Hau-

Hausierer = und frembte Gewürtz=Crämer.

43. Alda seint die emaniert Chur=Fürstliche Generalia, und Mandata, sonderbar das vom 15. Martii. An. 1689 Item die Lands= und Policey=Ordnung 4ten Buchs 4. & 5. tit. in obacht zu nehmen / massen vermög angezognen Mandats so seint alle Hausierer in differenter abgeschafft / und auf solchem zu halten mit Ernst gebotten worden / und sollen die Ubertretter vors erste mahl mit Abnahm= und Confiscirung der Waaren angesehen werden / das andere mahl wann sie ihnen dergleichen kein Gewährung seyn lassen wollen / sollen ihnen die Waaren wieder abgenommen / und noch darzu ins Zuchthauß geschickt / und ein zeitlang darinnen enthalten werden.

44. NB. Dis Orts passiert so wohl denen Beambten / als den Aufbringern allzeit der dritte Theil / und das übrige Drittel ist zu verzehren.

Ausländtisch Bier / Wein / Toback / Tuch / und dergleichen.

45. Darüber seint die Generalia, sonderbahr so ausgangen de annis 1679. 1689. 1692. 1697. 1698. 1699. 1701. & 1702. zum öfftern zu

examinirn / und sich auf allen Fall gleichfals darnach zu regulirn.

Schaff- und Lämmer-Verboth.

46. Anno. 1692. seint dergleichen ausser Landts zu bringen / bey Vermeidtung der Confiscation verbotten / darvon denen Beambten vermög der Observanz der 6te Theil gebührt.

Schuldiger Beytrag zum Kirchen-Bau / und deren Gütter.

1. Ob / und wie fern ein Possessor Decimarum Laicus zu denen Bau-Costen der Kirchen-Gebäu des Orths / wo er den Zehnten gantz / oder zum theil einen hat / zu concurriren schuldig sey? Anth. Wilheim Ertel zweyten Theil der Freyen Ritterschafft *Observ.* 35. *pag.* 506.

2. Ob in solcherley Strittigkeiten / wann von einem Geistlichen Standt des Reichs / gegen einen Immediatum Imperii, zumahl A. C. in caussis Decimarum, ut & reparationis Templorum, ac similibus, mit Arresten und Pfändungen verfahren wird / das Höchlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht / gewöhnliche Processe, auf die Constitutiones von Arresten und Pfändungen / erkennen können / und hierzu fundatam Jurisdictionem habe? *Observ.* 36. *pag.* 54.

3. Vorsteher der Kirchen / Gottes-Häußer / und

und armer Leuth / Jacob Döpler *tract.* von Rechnungs-Beamoten *part.* 2. *cap.* 9. *pag.* 434. *n.* 26. & *seqq.*

4. Wie lang ein Kirchen-Guth müsse sein zur Lehen gegeben worden / daß es Res in feudum clari solida heissen könne. *Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum pag.* 225.

Von Aufrichtung der Kirchweyhen und Ordnung.

Bayr. Pollicey-Ordn. 3. B. 7. tit. Mandat. 16. April, Anno 1653.

DEren Concession und Protection, oder Kirchweyh-Schutz / deren Bewandnus / und daß es ein Unterschied sey unter den Kirch-Schutz / und Kirchweyh-Schutz. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 27. §. 16. *pag.* 407. *tit.* 40. ¶. 11. *pag.* 219.

Man hat hierum auch den ersten Theil *fol.* 165. zu sehen.

Kauffmanns Frau Gewinn und Verlurst.

1. KAn sie den Maritum obligat machen / wann sie eine Handschrifft von sich stellet? Ja / wann es der Kauffmannschaft wegen geschehen.

Kan sie dann bey der Handlung sich des SCti Velleiani bedienen. N.

Kan sie dann / wann sie zur Handlung Geld borgen will / ihre Gütter ohne ihres Curatoris Consens versetzen? aff.

Kan dann eine Kauffmanns Frau / wann sie Ehebrüchig wird / aus der Cramer-Zunfft gestossen werden? aff.

Kan dann eine Kaufmanns Frau das jenige Zeug / so sie mit ihrem Siegel und sonst gezeichnet / vor das ihrige angeben? N.

Behält dann eine Kaufmanns Frau ihr Recht auch nach des Manns Todt? aff. Flores Vernales *cent.* 13. *Dec.* 8. *n.* 4. & *seqq.*

2. Es ist nicht uf die Handthierungen / sondern auf das Ausgeben und Einnehmen / und zwar dahin zu reflectiren / ob auch das Weib so wol als der Mann in emptione & venditione Hand anlegt / massen eben dieser Ursachen halber im Revisions-Rath zu München den 6. Octobr. Anno 1566. wider eines Beckens Eh-Weib judicirt / und selbige zu Behaltung dergleichen Schuld condemnirt worden / ob schon de Jure Bavarico die Becken unter denen benahmsten 4. Handthierungen nicht begriffen seind.

Von Auf- und Annehmung an Kindes statt.

1. WAs solche Annehmung sey / Item / was darzu erfordert werde / und was sonst dabey zu beobachten? Joan. Carol Nævius *tract.*

vom

vom Vatter-Recht. *cap.* 4. § 22. & 23. *pag.* 178. *cap.* 3. §. 16. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 20. Struv. *lib.* 1. *tit.* 11. §. 1. & *seqq.*

2. Formul eines Obrigkeitlichen Decrets über eine Einkindschafft. vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 20. §. 12. 13.

3. Von den Kindern / deren Recht / Pflicht / und Ambt / wie auch von deren peculiis. *part.* 2. *tit.* 19 Joachim Hoppens *Examen lib.* 1. *tit.* 9. *n.* 2. & 3. *tit.* 11. *n.* 1. & *seqq.* *Deliciar. Juridicar. Volum.* 2*dum pars.* 1. *pag.* 16. 36. 39.

Findel-Kinder.

1. Wann es dem Vatter wieder zugestellet wird / ob dieser das Vatter-Recht über dasselbe zu exerciren befugt sey?

Ob / der es aufnimbt und erziehet / das Vatter-Recht dardurch über dasselbe erlange.

Wann es in der Kirch-Thüre / oder auf dem Kirch-Hof gefunden würde / wocher es zu verpflegen sey? Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Vatter-Recht *cap.* 3. § 15.

2. Wann die Mutter das Kind an einen einsamen Ort leget / dahin kein wancken ist / und verhungern oder erfrichren kan / solches auch erfolget / so wird sie mit dem Schwerdt gerichtet.

Leget sie es aber an einen Ort da viel danckens ist / das Kind aber erfriehret / oder verhungert / so

wird sie Staupe geschlagen/ und des Landes ewig verwiesen. Wird es aber lebendig gefunden/ so ist die Exponentin nur mit Lands-Verweisung zu belegen.

Seind solche Findel-Kinder in ehrliche Zünffte einzunehmen? aff. Flores Vernales *cent.* 14. *dec.* 9. *n.* 2. & *seqq.*

3. Die Findel-Kinder seind aber unter die ehelich gebohrnen nicht zu zehlen/ German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 24. §. 9. *pag.* 367.

4. Von Wegleggung der recht ehelichen Kinder/ und deren Ubergebung. *Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum pag.* 612.

Hiervon ist im ersten Theil *fol.* 179. was mehrers enthalten.

Vom Krieg und Frieden.

1. KAn ein Christ mit guten Gewissen Krieg führen? aff.

Ob man dem Feinde halten soll was man versprochen? aff.

Darf man auch im Krieg Hinderlist gebrauchen? aff.

Ob man um sein Reich zu erweitern könne Krieg führen? N.

Ob man nicht im Krieg der Weibs-Persohnen und unschuldigen Kinder verschonen solle? aff.

Ob Weibs-Persohnen im Kriege können die Gene-

General-Stellen vertretten / aff. Jedoch seind tapffere Helden vorzuziehen.

Ob der General selbst müsse bey dem Treffen seyn? aff.

Ob es rathsam im Land Vestungen zu haben? aff.

Ob ein Fürst den Commendanten / wann er die Vestung nicht zu erhalten getraue / anbefehlen könne / sie in die Lufft zu sprengen? aff.

Was vor Ursachen anzuführen zu einem rechtmäßigen Kriege?

Ob / wann ein Soldat eine Obligation zur Beuthe bekommt / er daraus den Debitorem zur Zahlung belangen und anhalten könne? Neg. Flores Vernales *Cent.* 1. *dec.* 4. German Philoparch. *part.* 2. *tit.* 3. ¶. 14. & 15.

2. Kan man was im Kriege dem Feinde abgenommen wird / behalten? Dist. Unter die unbeweglichen und beweglichen Gütter / jene gehören denen / in dessen Nahmen Krieg geführet wird / diese seind entweder kostbar / oder gemein / und diese darff man behalten. Vernales *cent.* 3. *dec.* 9. *n.* 6. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 37.

3. Herrn David Mevii Rechtliches / und von einer Juristen Facultät der Universität Marburg approbirtes Bedencken / über unterschiedliche Fragen / so in Sachen der Grund-Herrn und Pensionarien / welche ex Contractu Locationis conductionis für gewisse jährliche Pension Land-Gütter innhaben / oder innen gehabt / bey noch

währenten betrübten Kriegs-Zeiten fast täglich entstehen und vorkommen.

Die Fragen / so hiebey zu erördern / und in guter acht zu haben / betreffen fürnehmlich folgende Puncten.

Benantlich und fürs erste die *remissionem Pensionis*, da *ex causa belli* der *Pensionarius* die Güter nicht ruhsam besitzen oder geniessen können. pag. 4.

Die andere Frag.

Von dem Schaden und Verderben / so durch die Kriegs-Fälle und Beschwerden / des Pensionarii eigenthümlichen Güttern zugefügt wird. *pag.* 29.

Die dritte Frag.

Von dem Interesse, so wegen der einfallenten Hinternussen / wodurch der Conductor des völligen Mißbrauchs nicht fähig seyn kan / gebühret. *pag* 41.

Die vierdte Frag.

Von den Contributionen und Unkosten / so auf die Einquartierungen / Marschen und Durchzugen der Soldaten angewendet werden. *pag.* 44.

Die fünffte Frag.

Ob die Pension Contracte durch die vorgegangene Landes Verwüstung erloschen seyn? *pag.* 57.

Die sechste Frag.

Da über vorerwogene Puncte Streit fürfället / wie es immittelst mit der Possession und Retention der Güter zu halten. p. 56.

Ein

Ein Urtheil.

Durch welches unterschiedene Fragen/ so in obigen Bedencken erördert/ dessen Innhalt nach *decidiret* werden.

AUf erhobene Klage/ darauf erfolgete Antwort/ und weiters Einbringen/ in Sachen Gerinn Haserts/Klägers an einem/ contra Curd Bostenbostels seel. Erben beklagte andern Theils: Erkennen wir N. N. auf gehabten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht/ massen aus dem Acten allenthalben so viel zu befinden/ daß Kläger die onera realia und Contributiones, so er wegen des Guts Parou aufwenden müssen/ samt deme/ was er nothwendig darein verbauet/ eigentlichen zu specificiren/ auch inner N. Frist/ wie zu recht erheblich/ zu erweißen/ oder auf allen Fall eydlich zu erharten: welche gesamte Auslage und Unkosten/ so gethane beklagte Erben zu erstatten schuldig; Und weil er wegen KriegsGewalt und Unsicherheit/ das Guth nit also/ wie es ihm eingethan und gelassen worden/ gebrauchen können/ so ist ihm eine Nachlassung der Pension, was dißfalls unpartheyische verständige Schieds-Leuth erkennen werden/ gestalten Sachen nach zu thun verpflichtet; Ferner ist auch Kläger das Inventarium, und was er bey Antrettung dieses Pachts empfangen/ aus zu antwortten/ und zu erstatten schuldig/ daran aber was ihm mit Gewalt abgenommen/ oder beklagte Erben allbereit empfan-

gen / und er vorhero genugsam beybringen / oder auf allen Fall vermittelst cörperlichen Eyds specificiren wird / nicht unbillich zu decourtiren und abziehen von Rechts Wegen. *pag.* 71.

4. Von Cavallier von Fortun, und Soldaten zu werben / und Musterungen anzustellen / das Besatzungs- und Oeffnungs-Recht / das Recht Städte zu bevestigen / das Folg-Recht / vom Ablager oder Jure Albergariæ, Einquartierung- und Eintritt-Recht. German. Philoparch. *part.* 1. *tit.* 35. 36. Heinr. Anth. Geisen *lib.* 6. *cap.* 1. Joachim Hoppens Examen *lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 52. & *seqq.*

5. Daß bey denen Kriegs-Rechten die geziehmente Schärffe nicht unrecht sey? *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum* 3. Abtheilung *pag.* 75.

6. Ob die Cavallerie oder Infanterie im Kriege besser? *pag.* 93.

7. Daß es unrecht sey / wann ein Kriegs-General zur See / ob gleich auf erhaltene Ordre / er sich und das Schiff in die Lufft sprengen / als dem Feind zu Theil werden lassen will? *pag.* 178.

8. Ob denen Unterthanen / wann sie ihren Herrn in dem Krieg beystehen sollen / erst nach dessen Ursachen zu fragen frey stehet? *pag.* 602.

9. Ob einer mit guten Gewissen in den Krieg ziehen kan? *pag.* 605.

10. Ob der beleidigte Theil / wann der Feind so Schaden gethan / und solchen ersetzen will / die Satisfaction annehmen / und von dem Krieg abstehen müsse? *pag.* 614.

Von

Von dieser Materie ist im ersten Theil *pag.* 179. was mehrers einkommen.

L.

Von verpfändten Lehen / und andern Lehen-Sachen / *Legitimationen*, Entleihen und Darleihen / Landt-Tägen / vermachten *Legats*, und von der Leib-Eigenschafft.

Von verpfändten Lehen / und andern Lehen-Sachen.

Bäyr. Land-Recht. 12. tit. 1. art. &c. tit 21. Pollicey-Ord. 1. B. 3. tit. 9. art.

1. VOn einem verpfänden Lehen/und ob ein Glaubiger wegen nicht erfolgter Bezahlung / desselben Possession selbsten ergreiffen könne?

Von der Gedüngnus / daß ein Glaubiger aus eigener Gewalt ein verpfändtes Lehen an sich bringen könne?

Ob/und wie ferne die Einwilligung des Schuldners Befreunden darzur fordert werde? Fabian Wildericus Streng *pars.* 1. *cas.* 3. *pag.* 33.

2. Ob / und wie ferne eines Lehen-Manns wieder seinen Lehen-Herrn ausgestossene Schmäh-Wort den Verlust der Lehen nach sich ziehen? Streng *pars.* 1. *cas.* 6. *pag.* 83.

3. Von einem gewissen Fall / bey welchem gefragt wird / ob ein Lehen-Mann welcher um

die

die Belehnung nicht zu gebührenter Zeit angesucht hat / das Lehen verliehre / und an wem solches verfalle?

Durch was Mittel ein Lehen-Mann zur Anzeig seiner Lehen-Stucke angehalten werden möge? Streng *pars.* 1. *cas.* 7. *pag.* 88.

4. Ob ein Lehen / ohne des Lehen-Herrn Einwilligung / veralieniert werden könne?

Was erfordert werde / wann man eine Gewohnheit / die Lehen auf solche Weiße zu verhandeln / erweisen wolle / und ob solche gültig seye? Streng *pars.* 1. *cas.* 9. *pag.* 127.

5. Von einem auf einem Adelichen Guth ertheilten Lehen-herrlichen Consens.

Wie das eingebrachte Heurath-Guth zu erweißen seye? Streng *pars.* 1. *cas.* 10. *pag.* 135

6. Von einem zwischen dem Lehen- und Eigens Erben / des Kirchen-Satzes oder Juris Patronatus halber / sich ereigneten Streit.

Ob solche gerechtsame wegen der Wort Lehen-Herr / oder Lehens-Erben / vor Lehenbahr zu achten.

Ob auf dem Fall / da ein gewisses Dorff mit allen Ein- und zugehörigen zu Lehen überlassen wird / unter dem Wort der Zugehörungen auch der Adeliche Ansitz darunter begriffen seye. Streng *pars.* 1. *cas.* 15. *pag.* 229.

7. Wie die Qualität der Lehenschafft zu erweisen?

8. Ob ein Aigenthum / wann es als ein Lehen ge-

gebrauchet / und genossen wird / in ein Lehen verwandelt werde? Fabian wildericus Streng *pars. 1. cas. 20. pag. 274.*

9. Wann einem auf einem Schloß das Oeffnungs-Recht zugestandten / und das nicht verkauffet werden wolle / versprochen worden / ob es nichts destoweniger einem andern zu Lehen übergeben werden könne? Mit Erörderung mehr anderer deren darzu gehörigen Fragen? Streng *pars. 1. cas. 21. pag. 279.*

10. Ob in einem letzten Willen / ohne des Lehen-Herrn Einwilligung / ein neues Lehen verschafft werden könne.

Ob dergleichen Testament durch die 30. jährige Verjährung gültig werde?

Ob eine Belehnung / welche von Fürstl. Räthen / oder Bedienten / im Nahmen eines Fürsten / vorgenommen / und mit dem Fürstl. Sigel bekräfftiget worden / als Irrig wieder aufgehoben werden könne / und was für ein Rechts Mittel in dergleichen Fäll zugebrauchen?

Wie ferne ein Fürstlicher Rath / oder Bedienter einen Fürsten repræsentire?

Von der Würckung eines anhangenten Sigels.

Ob wegen des Betrugs eines Bedienten / auch dessen hinterlassene Erben belanget werden können? Streng *pars. 1. cas. 27. pag. 320.*

11. Ob ein Lehen-Herr / welcher seinen Lehen-Mann anfänglich verwilliget / daß er auf sei-

seinem Lehen-Guth / nach seinem Gefallen / ausser eines Mühlwercks / bauen möge / nachgehents aber ihme eine neue allgemeine Verwilligung ertheilet / allerhandt Arthen Gebäue aufzurichten / durch solche uneingeschrenckte Erlaubnus nachgegeben habe / daß der Lehn-Mann auch ein Mühlwerck habe aufrichten können? Streng *pars.* 1. *cas.* 40. *pag.* 513.

12. Von der Verhandlung eines Affter-Lehens / und ob solche an einem Mächtigern als der Affterlehen-Mann gewesen ist / geschehen könne? Streng *pars.* 1. *cas.* 44. *pag.* 561.

13. Ob die Gewohnheit in Lehen / daß ein Herr die Theile selbst auswehlen möge / in Rechten behaubtet werden könne? Streng *pars.* 1. *cas.* 52. *pag.* 636.

14. Ob ein Lehen-Herr / wann er wegen seiner Benachbarten besorgenten Irruption, und gefährlichen Kriegs Conjuncturen sich in Verfaßung zu setzen gemüßiget befindet / von seinen Vasalln die Ritter-Pferde mit Recht prætendiren könne? Streng *pars.* 2. *cas.* 2. *pag.* 12.

15. Wann in gewissen Pactis Familiæ und Fürst- oder Gräfl. Persohnen die Fräulen Töchter / von allen Erbschafften / tam ex testamento, quam ab intestato, ausgeschlossen / was vor Erbschafften darunter zu verstehen / und ob solche Ausschliessung auch auf die neu acquirirte dem Lehen oder Fideicommiss noch nicht incorporirte Gütter sich erstrecke.

16. Wann

16. Wann der Testator seine Tochter in re certâ instituiret / die übrige und vornehmste Verlassenschafft aber andern gelassen / ob jene auch die Schulden zu zahlen gehalten seye? Streng *pars. 2. cas. 8. pag. 94.*

17. Von einem über ein gewisses Lehen-Guth zu scheinbarer deren minderjährigen Læsion geschlossenem Kauffs-Contract, ob insfacto darwider expressa oder tacita Ratihabitio angezogen werden könne?

Wann der Lehen-Herr des Primi Acquirentis Wittib und Tochter die Erlaubnus gibt / das Lehen zu ihrem Nutzen und Vortheil zu verkauffen / ob solches Jus so wohlen inter Vivos cedirt / als per Successionem Testamentariam & legitimam auf die Erben transmittiret werden könne?

Von denen bey Veräusserung deren minderjährigen Gütter erforderlichen Solennien. Streng *pars. 2. cas. 9. pag. 98.*

18. Von dem Fall / da ein Bruder auf die wider Abtrettung seines von dem andern Bruder durch heimliche Belehnung an sich gezogenen Wißen Antheils geklaget / was vor Exceptiones dieser entgegen gesezet / und wie jener solche elidiret?

Welcher Gestalt eine Belehnung / damit sie nicht impugniret werde / beschaffen seyn müsse.

Woher / das jemand seinen Antheil an einem Guth nicht zu vindiciren begehre / zu vermuthen? Streng *pars. 2. cas. 11. pag. 126.*

19. Wann beede / der Lehen-Herr / und Lehen-Mann / in gleicher Lebens-Gefahr / es geschehe bey öffentlicher Feldt-Schlacht / oder sonst anderer massen / begriffen / ob dieser jenen ohn Verletzung seines Vasallen Ayds deseriren könne? Streng *pars. 2. cas. 12. pag. 143.*

20. Wann einem von Adel ein Guth nebens der Schenckstatt verliehen / und diese / unter dem Vorwandt / das der Terminus neben so viel / als propè, oder nahe angelegen bedeute / für allodial angesprochen wird / ob / und wie weith solche Explicatio statt finden könne? Streng *pars. 2. cas. 31. pag. 311.*

21. Von dem Fall da zwey eigenthümliche Wiesen für Lehenbar angegeben werden wollen.

Wann dieses oder jenes Stuck zu einem Lehen-Guth geschlagen / ob es darum für feudal zu halten?

Von denen Lehens-Verbesserungen / ob sie für allodial zu halten / und ob die von dem Lehen-Mann darüber verfaste Disposition / ohne des Lehen-Herrn und deren Agnaten Consens bestehen könne.

Von dem Beweiß eines Guths perdinentiarum / oder Zugehörungen. Streng *pars 2. cas. 32. pag. 316.*

22. Ob ein Lehen und Gerichts-Herr wieder seine in Abstattung ihrer schuldigkeiten saumselige Lehen-Leuthe sich selbst verhefften könne?

In welchen Fällen die bekante Rechts-Regul.

Spo-

Spoliatus ante omnia est restituendus, ihre Absätze habe. Streng *pars. 2. cas. 36. pag. 353.*

23. Wann ein Reichs Cavalier von einem frembten Lehen-Hof wegen eines gantz eigenthumlichen Guths angefochten wird / ob derselbe auf geschehene Citation erscheinen / und wie er sonsten das Aigenthum seines Guths darbey könte zu erkennen geben? Anth. Wilhelm Ertel zweyten Theil der freyen Ritterschafft *Observ. 13. pag. 176.*

24. Ob ein Reichs Cavalier seiner Frau Gemahlin nach seinem Todt einen Wittib-Sitz in seinen Lehen-Güttern / ohne Consens des Lehen-Herrn und der Agnaten auszeigen könne? vid. Ertel 2ten Theil der freyen Ritterschafft *Observ. 20. pag. 283.*

25. Wann jemand von einem Fürstl. Lehen-Hof auf ein nechstens apert werdentes Lehen in Exspectanz, oder Anwardtschafft gegeben wird / ob dieselbe von dem Lehen-Herrn wiederum zuruck gezogen oder retractirt werden könne? vid. Ertel *Observ. 23. pag. 325.*

26. Discurs und Gedancken von- und über dem jezt mahligen Standt und Beschaffenheit der Lehen / daraus dem Lehen-Herrn / und Lehen-Mann entstehenten Nutzen / oder Schaden / und wie solche zu beeder auch des gemeinen Wesens besseren Vortheil auf einen andern und erträglichen Fuß zu stellen wären. Ertel *Observ. 33. pag. 458.*

27. Wann ein Lehen-Herr bey Verkauffung ein oder andern Lehen-Stucks die Nöthung selbsten vornimbt / daß er hernach Krafft dieses nicht mehr einstehen kan / sondern zu einem solchen Contract seinen Lehen-Herrschaffts Consens geben hat.

Bayr. Land-Recht 12. tit. 8. art.

28. Wann sich der Lehen-Herr und Lehen-Mann des Lehen-Reichs halber mit einander nicht vergleichen können / so dann ein ordentliche Schätzung vorgenommen werden solle.

Hiervon ist im ersten Theil *pag.* 183. was mehrers enthalten.

Von Legitimationen.

1. GRoß-Vatter / wann er seine Concubine heurathet / ob dardurch dessen Enckel legitimiret werde? Joan. Caral. Nævius *tractat* vom Vatter-Recht. *cap.* 4. §. 6.

2. Daß jene Kinder / so im 12. Monath nach des Vatters Todt gebohren worden / je zuweilen pro legitimis erkant worden. vid Nævius *tract.* vom Vatter-Recht. *cap.* 6. *§.* 3. Germ. Philoparch. *part.* 2 *tit.* 9. §. 3.

3. Ob das Kind vor rechtmäßig zu halten / wann sich die Eltern kurtz vor ihrem todt vor dem Beth einsegnen lassen / und ob der Vatter die Legitimation nach völliger Genießung redresiren könne? Nævius *tract.* vom Vatter-Recht. *cap.*

cap. 3. §. 18. Georg Adam Struv. *lib.* 1. *tit.* 10. §. 4.

4. Welche Kinder per subsequens matrimonium legitimiret / ob sie denen ehelich gebohrnen gleich zu achten / und ob und in welchen Provinzien sie in Lehen-Güttern succediren? Nævius *tract.* vom Vatter-Recht. *cap.* 4. §. 7. & *seq.* Struv. *lib.* 1. *tit.* 10. §. 2. & *seqq.* *Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum. part.* 1. *pag.* 3.

5. Die von einem Comite Palatino legitimiret worden / was für Recht sie dardurch erlangen? Ob sie in Rachts Collegiis zu admittiren? Ob ihnen das Burger-Recht zu versagen? Ob sie in Zünfften und Handwerckern passiren? Ob sie in Lehen-Güttern succediren können. Nævius *tract.* vom Vatter-Recht. *cap.* 4. §. 16, 17. & 18. Georg. Ad. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 10. §. 6. & *seqq.*

6. Von der Legitimation oder Verehelichung der unehelichen Kinder / was selbige / und wie vielerley sie sey. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 21. §. 1.

7. Wer legitimirt werden könne? §. 3. & *seqq.*

Vom Entlehnen und Darleihen.

Bayr Land-Recht 13. tit. 1. art.

1. Von einem gewissen Anlehen / wofür sich eine ganze Gan-Erbschafft verschrieben.

Ob sothane Verschreibung die Exceptio non versæ in utilitatem Ganerbinatus pecuniæ ex L. Civitas 32. ff. de Reb. cred. entgegen stehe?

Was für ein Unterschied inter Civitatem & Ganerbinatum seye? Und ob von jener sich auf diesem alle mahl schliessen lasse? Streng *pars*. 2. *cas*. 19. *pag*. 208.

2. Von dem Fall eines von dreyen Juden für sich und in Namen der gesambten Judenschafft bey einem Christen aufgenommenen Anlehens / und in casum moræ pro Interesse freywillig versprochener wochentlichen Ducaten Entrichtung / ob solche Promission in Rechten bestehen könne?

Ob die ausser gerichtliche Obligationes, und Verschreibungen zwischen denen contrahirenten Christen und Juden ohne Unterschied für unkräfftig zu halten? und wie der davon disponirende Reichs-Abschied de anno 1651, eigentlich zu verstehen seye?

In welchem Fall die von wucherlichen Contracten auf den Verlust des vierdten Theils an der dargeliehenen Haupt-Summa handlende Reichs-Constitutionen statt finden?

Ob / wann über die immittelst abgestorbene zwey Juden auch der dritte mit todt abgienge / die Zahlung nichts desto weniger bey der gesambten Judenschafft gefordert werden könne? Fabian. Wildericus Streng *pars*. 2. *cas*. 27. *pag*. 268.

3. Daß der jenige / welcher vor einen andern intercediret / daß man ihm Geld oder Getraidt leihen

leihen soll / mit dem Zusatz / er wolle darob seyn / daß die Bezahlung erfolge / vor dieselbe hafften müsse. Francis. Ignat. Severus *part. 3. cas. 50. pag. 465.*

4. Ob der jenige / der einem andern ein gewisses stuck Geld aufzunehmen befohlen / wann er in der Summa excediret / dannoch den Uberschuß zahlen müsse? vid. Severus *part. 3. cas. 51. pag. 473.*

5. Wann eine Frau mit dem Mann Geld entlehnet / ob zu præsumiren / daß auch etwas von demselben an sie gekommen sey? Severus *part. 3. cas. 52. pag. 480.*

6. Wie weit muß der Commodarius vor den Schaden stehen? Er muß culpam lævissimam præstiren.

Muß er nicht auch den casum fortuitum auf sich nehmen? Ja / wann es der Entlehner zu einem andern Gebrauch als es geliehen / adhibiret / sonsten aber nicht.

Wann Maritus seine Frau mit Kleidern ausstaffiret / wird dann vermuthet / daß er sie ihr geschencket oder nur gelehnet? Es ist zu distinguiren unter tägliche und Fest-Kleider / jene seind geschencket / diese gelehnet.

Soll dann der Commodarius wann eine Feuers-Gefahr oder Schiffbruch vorhanden / seine eigene Gütter der rei commodatæ vorziehen? aff.

Kan man dann das entlehnete Gut versetzen oder verpfändten? Neg. Flores Vernales *cent. 6. dec. 8. cent. 17. dec. 4. 5.*

7. Ob unter denen Kaufleuthen die Exceptio nicht empfangenen Gelds / auch bey Wechßel-Briefen / statt habe? Francil. Ingnat. Severus *part.* 3. *cas.* 84. *pag.* 748.

8. Vom Entlehnen und Darleihen in genere. vid. L. V. J. K. J. *tract.* von denen *Cantelen part.* 2. *cap.* 1. *pag.* 117. §. 1. & *seqq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 4.

9. Eine Formul von einer Obligation. §. 34. 43.

10. Von dem Contracte. welcher Commodatum oder ein Gelehntes genennt wird / und demjenigen was bittweiße erlanget und gegeben wird. *part.* 2. *cap.* 2. pag. 157. Struv. *lib.* 3. *tit.* 5.

11. Dessen eine Formul von einer Obligation. §. 15.

Hiervon ist im ersten Theil *fol.* 181. was mehrers enthalten.

Von Land-Tägen.

1. Vom Recht / Land-Täge auszuschreiben / und anzuordnen. Germ. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 20. §. 1. & *seqq.*

2. Daß ein Land selten alles trägt / was zu der Innwohner Nothdurfft erfordert wird. *part.* 2. *tit.* 3. §. 12.

Ver-

Vermachtes Legat, sonderbar zum Studieren.

1. DAß ein / frembten Töchtern vermachtes Legat, auf dem Fall / da sie sich verehlichen / zu zahlen / ist man ihnen auch sodann schuldig / wo sie ins Kloster gehen? Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 46. *pag.* 426.

2. Wann einem zu seinem studieren monathlich etwas gewisses legirt worden / ob die Erben des Testatoris auch zu der Zeit das monathliche Quantum zahlen müssen / da der Student Feyertage hat. Severus *part.* 3. *cas.* 94. *pag.* 845.

3. Kan dann das Legatum gefordert werden / wann in des Legatarii Namen Verstoß wäre? aff.

Wann der Testator seiner Ehe-Frauen 600. Rthlr. so in einem absonderlichen Kasten abgezehlet wären / vermachet / dieselben aber bey der Inventirung sich nicht finden wollen / quæritur, ob sie andere 600. Rthlr. mit recht begehren könne? aff.

Wann res Legata stirbt / verdirbet oder umkommt / stirbt es dem Erben oder dem Legatario? aff. es wäre dann Sach / daß der Erb in mora tradendi gewesen. Flores Vernales *Cent.* 5. *Dec.* 8. *n.* 1. 4. 9.

4. Wie kan dem Heredi geholffen werden / wann die Erbschafft mit all zu vielen legatis beschweret ist? *per L. falcidiam.*

Was hat der Sohn als Erbe / wann er die Erbschafft restituiren soll vor Vortheil davon? Er kan die legitimam und Trebellianicam prætendiren

Wie viel Zeugen werden zu einem fideicommisso erfordert? Fünffe. vid. Vernales *Cent.* 5. *Dec.* 8. *n.* 2. 5. 6.

Man hat hierum auch den ersten Theil pag. 195. zu sehen.

Von Leibeigenen Persohnen.

Bayr. Land-Recht. 4. tit. 2. art. & seqq. Lands-Freyheit 3. Theil. 9. art.

1. Herrn David Mevii rechtliches Bedencken / über die Fragen so von dem Zustandt / Abforderung / und verwaigerter Abfolge der Bauers-Leuthe / zu welchen jemand Zuspruch zu haben vermeinet / welche bey jetzigen Zeiten entstehen / und vorkommen / worinn die gantze Materie von Natur und Eigenschafft der Leibeigenen / worzu sie dero Eigenthums-Herrn / und diese hin wiederum ihnen verbunden / wie einer gegen dem andern zu seiner Befugnus gelangen könne / und was für ein Process dabey zu observiren sey.

Die Fragen / so hiebey zu erördern / und in guter acht zu haben / betreffen fürnemlich folgende Puncten.

2. Benantlichen / und fürs erste von dem eigentlichen Zustand und Condition der Bauers-Leute / so man Leibeigene nennet. p. 1. Die

Die andere Haupt-Frag.

3. Von denen Befugnußen und Mitteln / worauf und wodurch die Herrschafften die jenige / so sie als Bauers-pflichtige ansprechen / abzufordern / und als Leibeigene zu halten berechtiget seyn. pag. 12.

Der dritte Haupt-Punct.

4. Von denen Ursachen und Behelffen / durch welche sich jemand wieder die Absorderung schützen könne. pag. 51.

Der vierdte Haupt-Punct.

5. Von dem Processu, so bey Absorderung der Dienst-Leuthe vorzunehmen / und was durch Urtheil und Recht hierinn zu erkennen. pag. 87.

6. Es kan die Leib-Eigenschafft auf eine gegewisse Maß verglichen werden. German. Philoparch. *tract.* vom klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 35. §. 3.

7. Von Leib-Eigenschafften Observationes. vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 35. §. 25. pag. 800.

8. Leibeigene / was sie seyn / und woher sie gekommen / Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 3. §. 9. *tit.* 4. §. 5.

9. Das Recht des Herrn auf der Leibeigenen Persohnen. *tit.* 4. §. 6.

10 Leibeigene Leuthe werden frey 1. durch eine Freylassung. 2. Durch Verlassung der Güter / so doch nicht allenthalben verstattet. 3. Durch eine Verjährung / entweder 10. oder 20 Jahren / oder 30. biß 40. Jaheen / oder gar einer kurtzen

Zeit / nach Innhalt einiger Statuten. 4. Durch eine Dimission von denen Güttern. 5. Durch Substitution eines andern eigenen Menschen. 6. Wegen Tyranney. Struv. *tit* 4 § 7.

Hiervon hat der erste Theil *fol.* 196. auch schon was gefasset.

M.

Von Mordt- und Missethätern / Mann- und Weibs-Verhalten / Meer-Flüssen / Fisch-Recht / Mauth- und Zoll / Mahl- Schneid- und Schlag- Mühl- Hau / Mühlbeschauen / Gewicht / Maaß und Ellen / Gräntzen und Marcksteinen / Müntz-Aender- und deren Annehmung / Betrachtung des Menschen / und von Märckten.

Von Mordt / Missethäter / Todtschläger / Leibs-Frucht Tödtung / Dieb &c. und was hierinnen für Grundsatzungen zu beobachten.

Bayr. Landt. Frey-heit. 4. Theil. Pol-licey Ordn. 5. B. 3. & 10. tit. &c. Ma-lefiz-Proc. Ordn. geschützten Alters / mit peinlicher Frag angegriffen werden könne? Fabian Wildericus Streng *pars*, 1. *cas.* 18. *pag.* 253.

1. Von einem Missethäter / welcher wegen vieler Verbrechen verdächtig / Ob solcher / unerwogen seines vor-

2. Ob

2. Ob nothwendtig erfordert werde / wann ein Todtschläger mit der Lebens-Straff belegt werden solle / daß er den Vorsatz gehabt / jemandten ums Leben zu bringen.

Aus was Umständten abgenommen werden könne / daß einer den Vorsatz gehabt / jemandten ums Leben zu bringen / oder nicht?

Von denen Beschädigungen / aus welchen der Todt erfolge.

Ob / und wie ferne in Fällen begangener Missethat der Zeugen Aussagen / wann sie nur de crudelitate ihr Zeugschafft erstatten / zum Beweiß genungsam seye?

Oder wann sie nur von hören sagen / uud von dem gemeinen erschollenen Gericht / Zeugschafft geben?

Ob der Haußgenossen Gezeugschafft zu eines Missethäters Entschuldigung genugsam seye?

Ob allezeit dem Gutachten der Aertzte und Balbierer / wann sie solches über die Beschaffenheit einer Verwundtung abstatten / nach zu gehen?

Was zu Besichtigung der Wunden erfordert werde / und wie solche vorzunehmen.

Ob solche allezeit nothwendig erfordert werde? Streng *pars.* 1. *cas.* 43. *pag.* 530.

3. Von dem Fall eines Kinder-Mordts / bey welchem die Frag vorgefallen / ob solcher vorsetzlich / oder aus Verwahrloßung geschehen / und wie er abzustraffen seye? Streng *pars.* 1. *cas.* 46. *pag.* 567.

4. Von

4. Von einem auf offentlicher Strassen begangenen Mord / alwo gefragt worden / ob die Zeugen / welche wieder den verdächtigen Missethäter Zeugschafft zu geben haben / in desselben Gegenwart den Ayd ablegen müssen.

Ob in der gleichen Fällen auch nur die einzige Zeugen etwas erweißen können?

Ob ein Richter jemandten mit der peinlichen Frag könne angreiffen lassen / der den Ermordeten vorhero bedrohet hat.

Von dem Nutzen / und der Nothwendtigkeit / daß die Zeugen einem verdächtigen Missethäter unter Augen gestellet / oder mit demselben confrontiret werden / und ob / und wie ferne so dann zu der peinlichen Frage geschritten werden könne?

Ob eine verdächtige Persohn / wann sie den Verdacht vermittelst eines Cörperlichen Ayd ableinet / nicht nur von der Straff / sondern auch von denen aufgegangenen Unkosten zu entledigen seye? Streng *pars.* 1. *cas.* 46. *pag.* 569.

5. Von dem Fall abgetribener Geburth / und Verbergung gestohlener Sachen.

Ob es eine genugsame Anzeige zur peinlichen Frag seye / wann jemand von einem andern Missethäter vor einen Gehülffen oder Mitgesellen einer begangenen Missethat angegeben werde?

Ob / und wie fern sich jemand in peinlichen Fällen durch den Aydschwur des Verdachts entledigen könne? Streng *pars.* 1. *cas.* 47. *pag.* 581.

6. Von dem Fall eines Todtschlags / bey welchem

welchem die Frag vorgekommen / ob er aus Vorsatz / oder ungefehr geschehen?

Ob er aus einer natürlichen Schutz-Wehr begangen / und was bey solcher zu beobachten erfordert werde?

Welcher Todtschlag für einen ungefehren zu achten seye?

Daß vor den jenigen / welcher von einem andern angefallen worden / vielmehr zu vermuthen seye / daß er sich habe entwehren / als daß er den andern habe beleidigen wollen; Hingegen der jenige / welcher einen andern angefallen / keine rechtmäßige Ursach einer Gegenwehr vorschützen könne.

Ob der jenige / welcher von einem andern angefallen wird / zu fliehen schuldig seye? und wann er einen andern ums Leben bringt / von deme er sich durch die Flucht hätte entreissen mögen / ob er die natürliche Schutzwehr zu seinem Behuff vorwenden könne? Streng? *pars. 1. cas. 50. pag. 620.*

7. Bedencken / ob man mit gutem Gewissen einer tödtlichen verwundeten Persohn / auf ihr Begehren / damit sie ihres Schmertzen und ihres Elendts abkommen möge das Leben nehmen könne?

Und ob der jenige / der hierinnen willfahret hat / mit der Straff des Todtschlags belegt werden könne?

Von der bekanten Regul, daß man dem nicht Unrecht thue / der es also haben wolle. Streng *pars. 1. cas. 53. pag. 646.*

8. Ob

8. Ob derjenige / welcher von einem andern angefallen wird / die Flucht zu ergreiffen gehalten seye / und wann er solches unterläst / und den andern ums Leben bringt / die Straff des Todtschlags verwürcket habe?

Was von einem vorsetzlichen Todtschlag zu halten seye?

Ob von dem jenigen / welcher auf einem andern mit halb entblößten Degen wartet zu vermuthen sey / das er den Vorsatzgehabt habe / dem andern um zu bringen ?

Von dem Beweiß einer Nothwehr. Streng *pars.* 1. *cas.* 59. *pag.* 694.

9. Von dem Fall einer Entleibung / worbey die Frage vorkombt / ob sie aus einer Nothwehr geschehen.

Was bey solcher zu beobachten erfordert werde? Ob den Todtschläger entschuldige / wann er in seiner eigenen Behaußung angegriffen wird? Streng *pars.* 2. *cas.* 29. *pag.* 299.

10. Von dem Fall / da eine blinde Persohn eines Vieh-Diebstahls bezüchtiget / und darüber in die Inquisition gezogen worden.

Wie die rechtlichen Vermuthungen ins gemein / zumahlen wann sie in peinlichen Sachen etwas würcken sollen / beschaffen seyn müssen.

Gründliche Defensio und Deductio Innocentiæ, cum annexâ Petitione eines Inquisiten.

In puncto Criminis Abigeatûs. Cit. Streng *pars.* 2. *cas.* 80. *pag.* 304.

11. Was in dem Criminal - oder Malefiz-

Pro-

Procoss für absonderliche Fundamental-Reglen und Grundt-Satzungen zubeobachten seyen? Anth. Wilhelm. Ertel. 2. Theil der Freyen Ritterschafft *Observ.* 15. *pag.* 226.

12. Was unter dem Wort Zent/ Fraiß/ Malefiz und Blut-Bann/ absonderlich in Francken landt verstanden werde. Cit. Ertel zweyten Theil der freyen Ritterschafft *Observ.* 21. *pag.* 292.

13. Wann ein Maleficant in ein frembtes Gericht flüchtig wird/ ob derselbe auf beschehene Requisition ad Locum Delicti zuruck gestelt werden müsse? Ertel *Observ.* 24. pag. 331.

14. Was von einem noch Unmündigen ausser Vorsatz geschehenen Todtschlag zu halten? Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 6. pag. 41.

15. Ob es genug sey einen zu torquiren/ wann der Verwundte ihn vor den Thäter angibt/ Vid. Severus *part.* 3. *cas.* 8. *pag.* 58.

16. Wie ein auf freyer Landtstrassen begangner Todtschlag zu bestraffen? Severus *part* 3. *cas.* 80. *pag.* 766.

17. Wann der Mandans befihlet einen wacker abzuschlagen/ jedoch dabey protestiret/ daß er ihm an dem Leben keinen Schaden thun solte/ der Mandatarii aber gleichwol ihn Todtschläget/ kan dann Mandans, und Mandatarius mit gleicher Straff beleget werden? Neg.

Was hat dann der Mandans wieder den Mandatarium vor eine action? Mandati, Ist dann das

Man-

Mandat aufgehoben / wann der Mandatarius vor der Zeit verstirbet? Ja / und sind die Erben nicht schuldig das Mandat zu exequiren. Flores Vernales *Cent. 7. Dec. 8. n. 8.* & *seqq. Cent. 18. Dec. 7 n. 7.*

18. Ist das Balgen oder Duelliren zulässig? N.

Wird nicht das Delictum exaggeriret wann es an Bluts-Freunden verübet wird? Ja. Vernales *cent. 20. dec. 1. n. 47.* & *seqq. cent. 21. dec. 3. 4.* Struv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 34.*

19. Ob ein Christliche Obrigkeit / mit guttem Gewissen die Malefizischen Persohnen / peinlich fragen könne? Johann Rudolff â Waldkürch *Tractat* von der Folter-Banck. *cap.* 1. Struv. *Jurisprud. lib. 4. tit. 34.*

20. Von den Malefiz-Richtern / Schreibern &c. deren Beschaffenheit / Pflicht / und Ambt. *Cap. 2.*

21. Von allerhandt Gattung der Torturen / und welche Persohnen man nicht torturiren solle. *Cap.* 3.

22. Von der Weiß und Graden der Tortur *cap.* 4.

23. Wann die Tortur sollen vorgenommen werden. *cap. 5.*

24. Von den allgemeinen Anzeigungen. *c. 6.*

25. Von denen sonderbahren Anzeigungen / vid. Waldkürch *cap.* 7.

1. Vom

I. Vom Todtschlag.

26. Wann der Beklagte / oder Verdächtige / um dieselbe Zeit als der Mord geschehen / verdächtlicher Weiß mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden

Wann jemand eines Ermordten Haab bey sich hat / verkaufft / oder jemand geschencket.

Wann einer den andern erstochen oder erschossen / und eine Nothwehr vorschüzet / selbige aber nicht erweisen kan.

Wann einer in einem Gezänck und Rauff-Handel / entleibet worden / da niemand der Thätter seyn will / und aber der Verdachte mit dem erschlagenen Feindschafft gehabt / daß Gewehr gezucket / und auch auf ihn zugeschlagen / oder gestochen.

Wann er sich auf flüchtigen Fuß stellet.

2. Von heimlicher Geburth und Ertödtung junger Kinder.

27. Wann eine Dirn mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden / der hernach einsmahls wider geschwunden / oder kleiner worden.

Wann eine Dirn Milch in den Brüsten hat / und zwar vollkommene Milch.

Wann sie / daß sie Schwanger sey / heimlich gehalten.

Wann man vorgibt / das Kindt sey todt auf die Welt gekommen.

Wann sie was heimlichs vergraben.

3. Von der Vergifftung.

28. Wann jemand/ der dem Vergifteten feind gewesen / oder aus dessen Todt Nutzen und Vortheil zu hoffen gehabt/ überwiesen wird / daß er Gifft gekaufft habe.

Wann jemand vor der Obrigkeit laugnet/ daß er Gifft gekaufft / und aber doch dessen überwisen wird.

4. Vom Mord-Brandt.

29. Wann ein verdächtiger liederlicher Gesell gesehen worden / an Enden und Orten / da hernach Feur aufgangen / mit verdächtigen / verbottenen / und ungewöhnlichen Feuer-Werck darmit man etwas anzünden kan / umgehen / und solches zurissen.

5. Von Verrätherey.

30. Wann der Verdächtige an dem Ort und bey denen Persohnen / die man geglaubt / daß er sie verathen wollen / ungewöhnlicher und gefährlicher Weiße gesehen worden / und sich doch gestellet/ als förchte er sich bey ihnen.

Wann jemand von dem Feind Brief empfangen / und solche seinen Oberen nicht gezeigt. Item / wann er heimlich an den Feind geschrieben/ sonderlich mit Ziffern und Characteren. Oder wann er sonsten an verbottenen Zeiten gesehen worden / mit den Feinden heimliche und verdächtige Gespräch zu halten &c. Er könne dann seine Unschuld genugsam beweisen.

Ver-

Verräther geben gute Wort/
Biß sie zurichten Schad/ und Mordt/
Solche ist zwar Lieb.
Verräther doch betrieb.

6. Von Falsch-Müntzen.

31. Wann bey einem Müntz-Stämpfel/ und andere zum Müntzen nöthige Requisita gefunden werden.

Wann bey einem falsche Müntz/ sonderlich in zimlicher Menge gefunden/ oder erwiesen wird/ daß er der gleichen ausgeben/ verwechselt ꝛc.

Es seye dann wiederum 1. ein bekander Mann von Gutem Leymuth. 2. Oder könne glaublich anzeigen/ wo/ und auf was Weiß und von weme er dieses Gelt bekommen/ und daß er nicht gewust/ daß es falsch seye.

32. Wie die Anzeigungen sollen erwiesen werden. vid. Johann Rudolff â Waldkirch *cap. 8.*

33. Wie die Unschuld eines gefangenen zu erweisen seye. *cap. 9.*

34. Ob einer dem die Abhauung der Handt zu erkannt worden/ der aber nur eine einzige Hand hat/ dannoch auch selbige einzige Hand verliehren müsse? Deliciar. Juridicar. *volum 2dum pag. 46.*

35. Daß es nichts unbilliches sey/ wann ein zum Todt verdambter Missethäter auch die aufgewandten Gerichts-Kosten denen Gerichten wieder restituiren müsse. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum 2. pag. 138.*

36. Ob

36. Ob die jenigen sieben Engelländer / welche ehemahls in euserster Hungers-Noth auf der See sich befunden / mit Recht auf die Ermordung desselbigen unter ihnen / den das Loß treffen wurde / consentiren könne. pag. 185.

37. Ob aber nach vorerwehnten Casu, diese Schiffs-Consorten ihren Socium, den das Looß getroffen / weil er so gern und willigst vor sie sterben wollen / mit recht haben umbringen können? pag. 189.

38. Daß die Anatomirung eines armen Sünders zwar wohl zuläßlich / jedoch nur allein auf Universitäten vorzunehmen sey. pag. 222.

39. Ob ein Denunciant die gerügte That auch beweisen müsse? pag. 230.

40. Ob einer nach dem natürlichen Recht zu Beschützung seiner Keuschheit den andern / so ihm solche mit Gewalt rauben will / umbringen könne? pag. 567.

41. Ob die Ubergebung eines unschuldigen Menschen zum Todt / damit ein vorstehendes Unglück eines Lands oder Stadt abgewendet werde / nach dem natürlichen Rechte geschehen könne? pag. 569.

42. Ob einer zu Erhaltung seines Lebens ihm könne ein Glied von seinem Leibe abschneiden lassen. pag. 572.

43. Ob eine schwangere Frau die in grosser Gefahr ist / könne ihre Leibs-Frucht so noch nicht am Leben / durch Artzney abtreiben? pag. 573.

44. Ob

44. Ob die Kinder sich wieder ihre Eltern / wann sie die Gräntzen der zugelassenen Züchtigung überschreiten / können schützen / und sie umbringen. *pag.* 581.

45. Ob ein Sohn / so ein Scharff-Richter seinen Vatter / der ein Delinquent ist / könne hin richten? *pag* 584.

46. Ob ein unschuldiger / der wegen eines fälschlich beygemessenen Verbrechens in gefang-licher Hafft ist / und anders der Lebens-Straffe nicht entgehen kan / als wann er die Wacht umbringt / könne solches ungestrafft thun. *pag.* 585.

47. Ob einer den jenigen / so ihn unrechtmäßiger Weiße überfällt / mit guten Gewissen tödten könne? *pag.* 588.

48. Ob ich einen unsinnigen monsichtigen Menschen oder Nachwandler / der des Nachts mit tödtlicher Gewehr mich anfält / wiederstehen / und ihn umbringen kan? *pag.* 590.

49. Ob ich den jenigen / so seinen Feind nach-laufft / und mich aus Irrthum überfällt / umbringen kan? *pag.* 591.

50. Ob ich den jenigen / so bey sich beschlossen mich umzubringen / und meinem Leben also nach-stellet / noch ehenter er mich anfält / und damit ich nicht umkomme / tödten könne / weil ich befürchte / ich möchte gar nicht / oder doch gar schwer seinen Händen entgehen *pag.* 592.

51. Ob ein Unschuldiger / der einem / so in der Flucht begriffen / oder sich defendiren will / dar-

zwischen kommt/ und er anders den Todt nicht entgehen kan / von ihm konte todt gestochen werden. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag. 594.*

52. Ob die Regul, daß sich einer könne / ja müsse defendiren / auch mit Hinrichtung eines andern / wann er mit der Flucht sich zu salviren nicht vermag / allezeit wahr sey? *pag 597.*

53. Wann zwey in augenscheinliche Gefahr gerathen / darinn sie beede umkommen müsten / wann der erste nicht etwas thut / davon der andere ein wenig eher sterben muß / ob dieses einem zu seiner Lebens Rettung zu verstatten? *pag. 599.*

54. Ob / wann der Beklagte nach der Verurtheilung / und da bereits die Execution an dem Bildnus geschehen / befunden und ergriffen wird / die Execution am Leibe so starck vorzunehmen sey? Oder ob nochmahlen die Untersuchung vorzunehmen / und der gegenwärtige mit seinen Vertheitigungen zu hören sey? Justinian. Aulic. *n.* 57. *pag.* 142.

55. Ob ein solcher / wann er nun wieder kommet / so dann wiederum solches Lasters wegen zur Redt gestellet werden könne / oder ob die Exception des Rechts kräfftigen Urtheils im Weeg stehe? Justinian. Aulic. *n. 58. pag. 144.*

56. Daß die jenige / welche die Execution an dem Bildnus ausgestandten haben / allenthalben verfolget und bestrafft / beleidiget und von einem jedwedern getödtet werden können? Aulic. *n.* 67. *pag.* 168.

Der

Der erste Theil *fol.* 200. ist deswillen auch zu sehen.

Mann- und Weibs-Verhalten.

1. OB / und wie weit ein Mann seine Frau mit schlagen züchtigen kan? Franc. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 15. *pag.* 133. Matth. Abele Künstliche Unordnung. *part.* 1. Geschicht 21. *pag.* 177. *Deliciar. Juridicar. Volum.* 2*dum pag.* 145.

2. Daß ein Weib ihren Mann Gifft beygebracht / und ungeacht es von deme ohne genommenen Schaden wiederum getrieben / so ist selbe doch zum Todt verdammt worden / aber weil sie Ehe-Leuth sich selbst wiederum vereiniget / so ist ihr das Leben aus denen unterschiedlich vorgeschriebnen Umständen geschenckt worden. Abele Künstliche Unordnung *part.* 1. Geschicht. 23. *pag.* 183.

3. Das ein junges Weib so einen alten Mann geheurathet / das Guth freywillig angezündt / so derent willen zum Todt verurtheilet worden / weil aber der man dafür gebetten / ist es ihr nachgesehen worden / doch darauf den neu-gebauten Hof wiederum angezündt / und sich selbst ins Feuer mit gestürtzt. Abele Künstliche Unordnung. *part.* 1. Geschicht 25. *pag.* 200.

4. Argwohn über einen Mann / welcher Todt im Bett gefunden worden / über sein Weib / auch wie? und was gestalten uf solche Begebenheit zu

erfahren ist. Abele Künstliche Unordnung. *part.* 3. Geschicht 35. *pag.* 178.

Hiervon ist im ersten Theil *fol.* 365. was mehrers einkommen.

Vom Meer / Flüssen / Brücken und Fisch-Recht.

1. WAs haben die See-Städter vor ein Recht unter sich? Das Faust-Recht / da der Stärckere den Schwächern überwindet.

Wordurch verliehret man die Schiffe? Entweder durch publication, oder durch Schiff-bruch

Wie geschicht deren Confiscation? Wann sie verbothene Waaren führen / wann sie falsche Flaggen führen / oder dem Feinde frembte Waaren zubringen. Flores Vernales *cent.* 15. *Dec.* 3. *n.* 4. 5. 6. *Cent.* 3. *dec.* 6.

2. Ist dann auf dem Meer zu schiffen / fischen / und Fracht überzubringen jederman zugelassen? aff. Wann der Zoll richtig abgestattet worden. *cent.* 15. *dec.* 4. *n.* 1. German. Philoparch. *tract.* vom klugen Beamten *part.* 1. *tit.* 31. §. 14. & *seqq.* Joach. Hopp. Examen *lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 10.

3. Fischereyen gehören heutiges Tags dem Lands-Herrn / und denen welche solche concediret seyn / Fisch-Diebe / wie die zu bestraffen? Struv. *lib.* 2. *tit.* 1. §. 24.

4. Von Entstehung einer Insul / wem solche gehöre? §. 41. Joachim Hoppens *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 64. & *seq.*

5. Ver-

5. Veränderung des Wasser-Gangs. q. 42. 43. vid. Hoppens *Examen. lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 68.

Mauth / Zoll.

Bayr. Lands-Freyheit. 3. Theil. 1. art.

1. WAnn der Zoll zwar gegeben / die Gütter und Waaren aber nicht angezeiget worden / wird das Guth dardurch nicht verwürckt / sondern zur Straffe mit doppelten Zoll gezogen / und so fortan von andern Fällen mehr. Jacob Döpler *tract.* von Rechnungs-Beambten. *part.* 2. *cap.* 5. pag. 146. *n.* 264. & *seqq.*

2. Georg. Adolphi Carocii kluger und Rechts erfahrner Zoll-Verwalter und Pachter / oder kurtze Anweißung / wie man sich so wol in Verpachtung / als Verwaltung der Zölle nach denen gemeinen Rechten und üblichen Gebrauch / gewissenhafft zu verhalten / worbey eine gleiche Nachricht von denen Accisen / Imposten und dergleichen mehr gegeben wird / in einem in Quart verfaßten *Tractat.* Item German. Philoparch. *tract.* vom klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 30. §. 1. & *seqq.*

3. Wann ein Zoll-Einnehmer ein- und andere Art Waaren Zoll-frey passiren lassen / ob er hierdurch seinen Herrn / oder dem Fisco præjudiciere? aff. q. 9. *pag.* 473.

4. Was aber / und wie viel man Zoll von ei-

nem und andern Sachen nehmen soll / låst sich generaliter nicht determiniren / dieses aber woll / daß je gelinder man hierinn verfåhret / je Christlicher und gewissenhaffter ist es zu halten. §. 10.

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 222. zu sehen.

Von denen Mahl- Schneid- und Schlag-Mühl-Bau.

WAnn eine Mühle deren Besitzer eingehen låsset / und sich darbey die Gerechtigkeit / solche zu seiner Zeit repariren / oder auf einen andern Ort transferiren zu können / nicht ausdrucklich vorbehalten / ob er solches nichts desto weniger annoch thun könne? Fabian Wildericus Streng *pars. 2. cas. 6. pag. 68.*

Hat alles hauptsåchlich in dieser Materie der erste Theil *pag.* 214. gefangen.

Von Mühl-Beschauen.

Bayr. Pollicey-Ord. lib. 4. tit. 8. art. 10. 13. 14. & 15.

VOn der Mühl-Beschau fragt sichs / ob solche zur Nieder oder zur Obern Gerichtbarkeit gehörig. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part. 1. tit. 40.* §. 9.

Man hat hierum auch den ersten Theil *pag.* 220. zu sehen.

Von

Vom Gewicht / Maaß / und Ellen.

1. VOn dem Recht / Gewicht / Maaß und Ellen anzuordnen / wie auch Pretia rerum zu determiniren. German. Philoparch. *tractat* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 21. §. 1. *tit.* 40. §. 10.

2. Weil dieses Recht denen Ständen zukomme / so folget / daß sie alle einerley Maaß und Gewicht gebrauchen / und pfleget dahero ein gewisses mit der Herrschafft Wappen besiegeltes Maaß und Gewicht in denen Stätten und Flecken ausgetheilet zu werden. *part.* 1. *tit.* 21. §. 3.

3. Wer nun dergleichen constituirte Maaß und Gewicht verändert / oder vermindert / oder ein anders / als die Obrigkeit geordnet / brauchet / der begehet ein crimen falsi, wann nur 1. ein wahrhaffter Betrug vorhanden. 2. Die wahre Maaß und Gewicht in der That / und nicht nur mit Worten verändert / und 3. dem andern ein Schade zugefügt wird. §. 4. pag. 322.

Von Gräntzen und Marck-steinen.

Bayr. Landts-Freyheit. 2. Theil 4. art.

1. VOn gemeinen Dorffs-Gütern / was eine Fluhr seye. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 38. §. 21.

2. Wie

2. Wie die Gräntz und Warnungs-Bücher einzurichten / wie nöthig die Gräntz-Bereithung sey / und was dabey zu beobachten. §. 22.

3. Wie die Gräntz Streit zu entscheiden. §. 23.

4. Was der effect und Würckung des Fluhr-Rechts sey? § 24.

5. Wie die Fluhr Gräntzen probirt werden. §. 25.

6. Was eigentlich Aecker / Neugeraidt / Wißen / Maden / Abmaden / und wilde Egerden seind? §. 26.

7. Zur Vogteylichen oder niedern Gerichtbarkeit wird gerechnet die Marckung / oder Stein- und Gräntz-Sazungen? German. Philoparch. *part.* 1. *tit.* 40. §. 12. *pag.* 720.

8. Was bey Legung neuer Marckstein haubtsächlich in obacht genommen werden solle / hierum ist Johann Oettingers Gründtlicher Bericht zu sehen.

9. Wann einer ein Marck verruckt / oder gar abwegs thut / was selbiger für ein Straff verdienet. Bayr. Land-Recht. 25. *tit.* 3. *art.* Landts-Freyheit. 16. *art.* Forst-Ordnung 5. & 7. *art.*

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 224. zu sehen.

Müntz-

Müntz-Aender- und deren Annehmung.

1. Wie bey Müntz-Aenderung die Zahlung zu leisten seye? Francis. Ignat. Severus *part*. 3. *cas*. 53. *pag*. 572.

2. Von dem Müntz-Regal. German. Philoparch. *tract*. von klugen Beamten *part*. 1. *tit*. 32. §. 1. & *seqq*.

3. Von Fälschung der Müntze. Struv. *Jurisprud. lib*. 3. *tit*. 44.

Im ersten Theil fol. 222. ist auch was enthalten.

Von Betrachtung des Menschen.

1. Von dem Alter / der Kindtheit / und deren Immunitäten / der Unmündigen oder Impuberum, die Pubertät und Mannbarkeit betreffent / wan solche anfanget / und wie lang sie wehret. German Philoparch. *part*. 2. *tit*. 9. §. 6. & *seqq*.

2. Weitere Betrachtung der Alten / wer vor alt zu halten / und worinnen ihre Prærogativ bestehe. § 16.

3. Von krancken / schwachen / und schadhafften Leuten / und worinnen ihre Immunitäten bestehen. §. 17.

4. Von

4. Von rasent- und tollen Leuten / ihre Abwechßlung / Privilegia, und Probirung der Raßerey. §. 18.

5. Von Verschwendern / wie weit sie denen Rasenten zu vergleichen / und sich mit ihnen einzulassen. §. 19.

6. Von Betrachtung des Menschen nach seinen so inner- als äuserlichen Qualitæten / Glücks- und Unglücks Fällen. *tit* 10.

7. Von Betrachtung des Menschen nach der ersten Societät, oder dem Ehestandt / in specie von denen Sponsalibus und Verlöbnußen. *tit.* 11.

8. Von Betrachtung des Menschen / nach der dritten einfachen Societät / da der Herr und Knecht vorgestellet / hiernechst von den heutigen Dienst-Bothen / und Gelegenheit von Leibeigenen Leuten gehandelt wird. *tit.* 35.

9. Ob der Wunsch des Menschen ein Todt-Sündt sey / und von Drohung des Umbringens / deßwillen dann Cautio de non offendendo begert worden / und darauf erfolgte seltzame Verbescheidung. Matth. Abele Künstliche Unordnung *part.* 4. Geschicht. 23 *pag.* 230.

Von Märckten.

Pollicey-Ordn. lib. 3. tit. 1. art. 1.

1. Von Marckt-Flecken / und deren Beschaffenheit. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beamten *part.* 2. *tit.* 38. §. 46.

2. Von

2. Von denen Rechten/Jahr-Wochen/und Landt-Märckten. vid. Philoparch. *part.* 1. *tit.* 27. *§.* 11. *pag.* 403. *& seqq.*

Von Stätten/Burgfrieden/und was denen anhängig. vid. S.

N.

Von Nachsteurn/ Abzug/ und Frey-Gelt/ Nothwehr/ Nutzniessung/ und vom natürlichen Recht.

Von Nachsteurn/ Abzug/ und Frey-Gelt.

1. VOn dem Abzugs-Recht/ ob/ und wie weit ein Standt des Reichs/ ohne vorhergehente Einwilligung seiner Unterthanen/ auch ohne deßhalber habente absonderliche Befreyung/ oder einer unerdencklichen Gewohnheit/ eine Nachsteur vor sich selbsten auflegen/ oder die alte erhöhen könne?

Ob man die Bauren-Güter/ welche vorhin mit Hand-Lohn und andern Beschwerden behaftet seind/ auch noch über dis mit der Nachsteur belegen könne? Mit Erörderung mehr anderer dergleichen vorkommenten Fragen. Fabian Wildericus Streng *pars.* 1. *cas.* 22. *pag.* 283.

2. Ob eine Obrigkeit/ vermög der Statuten, auch von ihrer Burger zugehörigen Gütern/ die außerhalb ihres Gebieths gelegen seint/ die Nachsteur fordern könne?

Ob unter solchen auch die Doctores und Räthe zu verstehen / und begriffen seyn? Streng *pars.* 1. *cas.* 23. *pag* 290.

3. Von der Nachsteur / und Abzug-Gelt / welche darvon befreyt / und von jenen so es zugeben / auch ob die Juden / welche von einem Ohrt ins andere ziehen / dergleichen abzustatten schuldig / schreibet hiervon nach lengs German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 29. §. 1. & *seqq.*

Von dieser Materi ist im ersten Theil pag. 232. was mehrers einkommen.

Nothwehr.

Bäyr. Land-Recht 48. tit. 2. art.

1. WEr kan die Nothwehr gebrauchen? Der in Lebens Gefahr ist / er sey Manns- oder Weibs-Persohn / jung / oder alt.

Wieder wen? Wider alle so uns mit Gewalt anfallen und das Leben nehmen wollen?

Ist dann die Nothwehr auch in foro poli zulässig? aff.

Was hat man dann solcher gestalt zu defendiren? 1. Zuförderst Leib und Leben. 2. Wann einer einen um die Ehre bringen / und 3. sein Guth mit Gewalt nehmen und Rauben will.

Wie dann Leib und Leben? Wann die Gefahr vorhanden ist / daß wann man sich nicht defendiret / der andere ihn um das Leben brächte.

Wie kan man die Ehre defendiren? Wann der

der Aggressor uns selbst oder unsern Kindern durch schändlichen Beyschlaff zu Unehren bringen will.

Darf dann ein Weibs-Bild ihre Ehre zu retten dem jenigen / so sie schmähen will / um das Leben bringen? aff.

Darff man auch cum internecione alterius seine Güter defendiren? aff.

Wie wird die Nothwehr bewiesen? Mit Zeugen wann sie gleich nicht omni exceptione majores seind / und geschicht dann der Beweiß vel semiplene worauf das Juramentum Suppletorium vel purgatorium zuerkant zu werden pfleget / oder plene, und dann wird er plene absolviert.

Wann sie aber mit nichts bewiesen / wird er der Tortur unterworffen. Flores Vernales *Cent.* 20. *Dec.* 2. German. Philoparch. *tract.* vom klugen Beambten *part.* 2 *tit.* 3. §. 8. 14.

2. Ob / wann ein grosser Herr einen geringen unschuldigen Menschen anfält / dieser eine Nothwehr thun / und wann er sein Leben nicht anders zu retten weiß / jenen umbringen könne? *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag.* 575.

Hiervon ist im ersten Theil pag. 243. was mehres enthalten.

Von Nutznießungen.

1. WAs von der Lehre / Malam fidem contrahi per litis Contestationem zu halten?

Und wie nach solche in wider Erstattung deren eingehobenen Nuntzungen ihre Würckung habe?

Ob disfals / und wie weith die Compensatio, wegen aufgewendter Meliorationen / statt finden könne? Streng *pars 2. cas. 39. pag. 369.*

2. Von Nutzlassung eines Guths / worauf man Gelt entlehnet / der Ertrag aber die ordentlichen Zünßen übersteiget. Francis. Ignat. Severus *part 3. cas. 58. pag. 530.*

Hat alles haubtsächlich in dieser Materi der erste Theil. pag. 239. gefangen.

Vom natürlichen Recht.

Warum werden die unvernünfftige Thier gestraffet / Z. E. In dem Laster der Sodomiterey, und wann sie das Recht der Natur nicht haben. Joach. Hoppens *Examen lib. 1. tit 2. n. 5.*

O.

Von Obrigkeiten.

Bayr. Gerichts-Ordnung. 5. tit. 7. Gesatz.

1. Die Einsetzung der Obrigkeit wird dem Völcker-Recht zugeschrieben. German. Philoparch. *part. 2. tit. 3. §. 10. 4. tit. §. 4.*

2. Ob man der mittelbahren Obrigkeit / die einem andern unrechtmäßiger Weiß ansät / nicht widersprechen durffte. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag. 580.*

Man

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 245. zusehen.

P.

Vom Bau-Recht / Hypothec, Pfandt / Pollicey / Bräu-Hauß und deren Rechnung / Processen / Bottens Brieff-Abnahm / Protestation, und Borgschafften.

Vom Bau-Recht / und Pflanzung.

1. VOn dem Fall / da wegen eingeschobener Plancken (Trabium) in des andern Hauß-Mauren / geklagt wird / was der Beklagte dargegen eingewendet?

Und was für ein gerichtlicher Beschaid darauf ergangen? Fabian. Wildericus Streng *pars. 2. cas. 37. pag. 357.* Joachim Hoppens *Examen lib. 2. tit. 1. n. 93. & seq.*

2. Läßt es sich verantworten / daß man muthwillig seine Gütter verderbe? Neg. Weil der Reip. daran gelegen / daß es nicht geschehe?

Kan dann ein Burger sein Hauß eingehen lassen? N.

Wird dann / wer sein eigen Hauß anstecket / auch mit Feuer verbrannt. aff.

Kan dann ein Burger gezwungen werden / die Brand-Stätte wieder aufzubauen? aff.

Kan dann / wer sie nicht wieder aufbauen will / noch kan / angehalten werden / sie zu verkauffen? aff.

Darf man dann wol aus einer Brandt-Stätte einen Garten machen? N.

Kan man zwey Brand-Stätte zusammen in eines ziehen / und ein Hauß daraus machen? aff. Es wäre dann / daß in den Statuten ein anders versehen. Flores Vernales *Cent.* 14. *Dec.* 1.

3. Kan man Bauers-Leuthen die Lufft in den Scheuren verbauen / wann sie deren beym Treschen vonnöthen haben? N.

Darf man durch die Lufft biß an den Himmel bauen? aff. Jedoch wann deswegen Statuten verhanden / muß man denselben nachleben. Vernales *Cent.* 15. *Dec.* 2. *n.* 4. 5.

4. Darf man in seiner Wand oder Mauer Fenster machen? aff.

Wie aber / wann man dardurch in des andern Hoff und Gartten sehen könnte? es hindert nicht.

Wie aber / wann der Nachbar daran Schaden hätte? Resp. Deswegen können die Fenster doch bleiben.

Kan dann der Nachbar damit ferners Fenster-bauen verwehren / wann über 100. Jahr paries cæcus gestanden / und keine Fenster darinnen gewesen? N.

Hat dann das Gegentheil nicht Macht contra zu bauen / und dem Nachbar das Liecht zu benehmen? aff.

Kan

Kan der Nachbar nicht ex hoc fundamento das Fensterbauen verwehren / da er saget / er baue ad æmulationem ihm nur zum Possen/Verdruß oder Vexation. aff.

Muß man solche æmulation nicht beweisen? Allerdings. Dict. Vernales *Cent.* 16. *Dec.* 3. Struv. *lib.* 2. *tit.* 35. §. 39. & *seqq.* Hoppi *Examen l.* 2. *t.* 3. *n.* 37. & *seqq.*

5. Von Hauß-Vätter und Hauß-Müttern/ und was sonst bey Häusern und Haußhaltungen sich mehr ereignen mag/ German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 36.

6. Absonderlich vom Bauwerck Observationes. 29. *pag.* 832.

7. Durch Aufbauung auf seinem Grund und Boden von eines andern Holtz. Struv. *lib.* 2. *tit.* 1. §. 49.

8. Oder Aufbauung von seiner materie auf eines andern Grund und Boden/ §. 50. Hoppi *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 98. & *seqq.*

9. Durch Pflantzung eines andern Gewächs auf seinem Boden / oder seines Gewächs in eines andern Gartten. §. 51. & *seqq.* Hoppi *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 108.

10. Wann des Nachbarn Baum auf meinem Boden Wurtzel gefasset hätte / wessen wird er seyn? vid. Hoppi *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 109.

Hiervon ist im ersten Theil *fol.* 245. & 251. was mehrers einkommen.

Hypothec, Pfandt / und Verpfändungen.

Bayr. Sum Proc. 11. tit. 4 art. Land-Recht. 16. tit.

1. VOn Verpfändt- oder Verschreibung eines andern Sache / oder weiterer Versetzung der gerichtlichen Hypothec, Francis. Ingnat. Severus *part.* 3. *cas.* 56. *pag.* 513. Flores Vernales *Cent.* 6. *Dec.* 10. *n.* 5. *cent.* 17. *Dec.* 7. *n.* 6.

2. Ob das recht das Pfandt wieder aus zu lösen durch eine lange Zeit von 30. biß 40. Jahren könne verjähret / und wann veräussert werden? Severus *part.* 3. *cas.* 57. *pag.* 520. *Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum pag.* 404.

3. Wie wird das Pfand von der Hypothec unterschieden? 1. Jenes bestehet in beweglichen / dieses in unbeweglichen. 2. Jenes übergibt der Debitor dem Creditori zur Versicherung zu handen / dieses aber behält der Debitor in Handen.

Was wird dann in der General-Hypothec nicht mit begriffen? Haußrath / Becher / Kleider / zum Ackerbau gehörige Stucke / der gelehrten Bücher / der Soldaten Waffen / das Handwercks-Zeug.

Kan dann bey den Pfandten L. Commissaria adhibiret werden / daß nemlich das Pfand / wann es der Debitor inner gewisser Zeit nicht wieder einlöset / dem Creditori verfallen seyn solle? N.

Ist dann der Creditor gehalten das Pfandt

vor

vor geschehener Zahlung abfolgen zu lassen / wann der Debitor ihm ein anders gleichgültig Pfandt geben will N.

Darff dann der Creditor Zeit währenden Unterpfands das Pfand gebrauchen? N. Flores Vernales *Cent.* 17. *Dec.* 7.

4. Wie weit wird die antichresis passiret? Wann die Früchte nach den Zinßen gleichstimmig / jedoch wird ein geringer Uberschuß nicht geunbilliget.

Wann aber der Uberschuß allzu groß wäre? so muß er von der Haubt-Summa abgezogen werden.

Ist dann der Creditor antichreticus schuldig von den Früchten Rechnung zu thun? Ordentlich ist er darzu nicht gehalten / aber wol wann der excessus zu groß seyn möchte.

Wann nun der Debitor 100. Thaler geborget / und dafür dem Creditori ein grosses Stuck Lands in Wiesen / oder Aecker eingethan / wäre das zu gedulten? Nein / dann der Uberschuß nach den Zinßen gerechnet / wäre zu hoch.

Wie lang währet dann dieser Contractus? biß der Creditor das außgelehnete Geld wieder bekommen / und hat er das jus retentionis so lange / biß er auch den letzten Heller wieder bekommen.

Was vor Früchte darff sich dann der Creditor anmassen? so wohl der natürlichen / als der durch sonderbaren Fleiß erziegleten.

Wann endet sich dann dieser Contract? wann

der Creditor sein ausgelichenes Geld völlig wieder bekommt. vid. Vernales *Cent.* 17. *Dec.* 8.

5. Von der Verpfändung in genere (hypotheca) und Pfand-Contracte (Contractu Pignoratio) cit. L. V. J. R. J. *tract.* von Cautelen *part.* 2. *cap.* 4. §. 1. & *seqq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 34. *lib.* 3. *tit.* 7.

Daß einer in seinem Hauß / und beforderst ein Wirth selbst pfänden mag / Matth. Abele künstliche Unordnung. 2. Theil 22. Geschicht. *fol.* 169.

Ist auch hiervon im ersten Theil *pag.* 247. was verstandten.

Von der Pollicey.

1. Ob im Standt der Unschuld / und wann unsere erste Eltern nicht gesündiget hätten / eine Pollicey oder Respublic gewesen wäre? Germ. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part* 2. *tit.* 1. §. 4.

2. Pollicey der Juden. *tit.* 2. §. 9.

Mat hat hierum auch den ersten Theil *fol.* 254. zu sehen.

Zwang-Bräu-Hauß / also auch von einer Mühl.

Pollicey-Ordn. 3. Buch 2. tit.

1. Wann ein Reichs-Cavalier in seinem Territorio ein Bräu-Hauß / oder Mühl erbauet / ob er seine

seine Unterthanen dahin halten könne / daß sie daselbsten das Bier kauffen / oder die Frucht müsten mahlen lassen? Anth. Wilhelm Ertel zweyten Theil der freyen Ritterschafft *Observ.* 25. *pag.* 345.

Von dieser Materie ist im ersten Theil *fol.* 251. was mehrers einkommen.

2. Wie / und uf was Weiß aber eine ordentlich verificierliche Bräu-Hauß Rechnung / sonderbar bey denen Herrschaffts Bräuhäusern in Bayrn eingericht seyn: Auch was zu einem sonderbaren Nutzen weiters observiret werden solle / deswillen dann jeden Orts eine gründlich kurtze Annotirung beschehen / das gibt nachfolgendes Formul und Modell (so in folio eingericht) die gantze klare Anleittung.

Bräu-Hauß-Rechnung.

Uber das N. Bräuhauß so wol des Schenck- als Sommer-Bier / von Michaeli biß Anno 1711. und solche Zeit Anno 1712.

Material - Rechnung.

Einnahm an Gersten.

Und zwar erstlichen an fehrtig verbliebenen Rest.

NB. Die Gersten und das Maltz gehet in Einnahm und Abgab durchaus nach dem N. Maaß.

Vermög fehrtiger Rechnung *fol.* x. ist an Gersten ufm Bräuhauß per Resto verblieben

Nihil

Gleich ferthen.

Einnahm an Gersten vom Herrschaffts Getraidt-Kasten.

Von diesem ist an selbst erziegleten Hoff-Bau und Zehent-Gersten/laut selbiger Kasten-Rechnung *fol.* 30. aldahin kommen

- - Schf. - - Metzen.

Summa per se

Gegen ferthen um - - Schf. - - Metzen mehrer.

Einnahm an erkaufften Gersten.

Geld-Rechnung/allwo das Geld hierfür in Ausgab geführet worden.

Den 16. *Octobr. anno* 1710.

Hannß Hueber zu N. hat an erkaufften Gersten geliefert

- - Schf. - - Metzen.

fol 80. Ingleichen Georg Mayr von N.

Ibid. - - Schf. - - Metzen.

81. Also auch Gallus Hamer.

- - Schf. - - Metzen.

Den 6. *Novembr.*

NB. Also / seind alle erkauffte Gersten vorzutragen.

Summa der Einnahm an erkaufften Gersten.

- - Schf. - - Metzen.

Anheur

Anheur ist um . . Schf. . . Metzen mehrer als vor einem Jahr erkaufft worden.

Summarum völlige Einnahm an Gersten.
. . Schäfel . . Metzen.

Gegen ferthen um . . Schf. . . Metzen mehrer / weilen &c.

Abgabe an Gersten in die Waich.

Monath *Octobr. anno* 1710.

Den - - - Schf. . . Metzen
Den - - - Schf. . . Metzen
Den . . . . Schf. . . Metzen

Monath *Novembris.*

Den . . . Schf. . . Metzen

NB. Und also forthan specifice alle Waich-Abgaben.

Summa der Abgab an Gersten in die Waich.
. . Schf. . . Metzen

Anheur gegen dem vorigen Jahr um . . Schf. mehrer

Wann die Abgab an Gersten in die Waich / gegen der hievorstehenden völligen Einnahm gelegt / und aufgehebt würde / so bezeigt sich an Gersten im Rest.

Nihil

NB. Alda beym Bräu-Hauß soll alle Jahr die Gersten zum vermeltzen völlig abgegeben werden / und nichts im Rest verbleiben / weilen eine über

Sommer

Sommer ufm Kasten liegende Gersten zum vermeltzen nicht wohl mehr ohne Schaden / zu gebrauchen.

Einnahm an Maltz.

Und zwar anfänglich an ferthig verbliebenen Rest.

Nachsag voriger Rechnung fol. 25. ist an Maltz per Resto ufm Kasten verbleiben

.. Schf. .. Metzen

Summa *per se*

Anheur gegen ferthen um -- Schf. -- Metzen weniger.

Einnahm an Maltz ab der in die Waich gegebenen Gersten.

Monath *Octobr.*

Den 2. diß von der ersten Waich mit samt der Ausmeltzung. -- Schf. -- Metzen

Den 15. hujus ab der andern Waich.

-- Schf. -- Metzen.

NB. Und also weither forth.

Summa der Einnahm an Maltz ab denen Waichen.

-- Schf. -- Metzen.

Ist die Minder- oder Mehrung beyzusetzen.

Summarum völlige Einnahm an Maltz:

.. Schf. .. Metzen.

Gegen ferthen um .. Schf. .. Metzen weniger / will &c.

NB.

NB.

BEzeigt sich also daß ab . . . Schf. Gersten . . Schf. Maltz mit dem Ausmeltzen gelie- fert worden / was aber solche Ausmeltzung ai- gentlich geben solte / ist ehedessen hie über eins- theils die Erinnerung in meinem Aydt - Buch in Verpflichtung eines Preumeisters pag. 367. ge- schehen / deme zu gegen aber will Herr von Ho- henberg im so genanten Adelichen Landtleben an zweyen Orten / da er von dieser Materi schreibt / behaubten / daß ab 4. Metzen Gersten 5. Me- tzen Maltz mit dem Ausmeltzen verreicht werden können / für mein Persohn habe dises noch in keiner Preuhaß - Rechnung gesehen / weniger in deren obgehabten Verwaltungen selbst erfahren / so auch bey einem guth gerechten Maltz unmöglich / und insonderheit da es in der Weichpoding bey einer schlechten Gersten viel Abschöpfet abgibt / bey einer wenigen Ausmeltzung ist dieses zu con- siderieren / daß ein solches Maltz einen etwas hart und rauhen / wohl aber starcken Trunck / so man an theils Orten gern hat / verursachet.

Abgab an Maltz.

Und erstlich auf das Schenck - Bier.

Monaths Octobr. An. 1710.

Den 4ten bis zu der ersten Sudt.

. . . Schf.

Den 8. dito aber . . . . Schf.

NB.

NB. Mithin seint alle Abgaben also vorzutragen.

Summa der Abgab an Maltz.
zum Schenck-Bier.

. . . Schf.

Weil Anheur gegen Ferthen um . . Sudt Schenck-Bier weniger geschehen / dahero seint auch um . . Schf. Maltz weniger abgeben worden.

Abgab an Maltz zum Mertz- oder Sommer-Bier.

Ist die Vorschreibung zu observieren / wie oben beim Schenck-Bier.

Summarum völliger Abgab an Maltz zum Schenck- und Sommer-Bier.

. . . Schf.

Anheur gegen Ferthen um . . . Schf. weniger / indeme &c.

Solch völlige Maltz Abgab von der Einnahm abgezogen / so verbleibt noch zu Rest.

. . . Schf.

Anheur gegen Fehrten um . . . Schf. mehrer / aus Ursach das &c.

NB. In Betrachtung eines guthen Voraths soll hierinnen ein absonderlicher Nutzen gesucht werden / und zwar auf eine solche Weiß / da die Gersten wohlfail soll man eine gute Quantität beytrachten / so man folgsam bey einem hoch-

stei-

steigenten Preiß der Gersten das Maltz herzunehmen / und in solchem Jahr wenig Gersten zuverkauffen hätte.

Einnahm an Hopfen.

INhalt Ferthiger Rechnung fol. 40. zur: ist an Hopfen im Rest verbliben.

. . . Cent.

Von N. N. zu N. ist an Böheimischen Hopfen erkaufft worden.

. . . Cent.

Dann von N. N. zu N. Landt-Hopfen

. . . Cent.

Und so ist an dergleichen selbst erzieglet worden

. . . Cent.

Summa der Einnahm an Hopfen.

. . . Cent.

Diese Summa ist Anheur gegen Ferthen um . . . Cent. weniger.

Abgab an Hopfen.

Und zwar erstlichen zum Schenck- oder Gemein-Bier.

NB. Seint alle Abgaben separierter mit dem Tag und Monath / wie in Abgebung des Maltz / hieoben folgsahm auch bey der Summa die Minder- oder Mehrung / vorzuschreiben.

Abgab an Hopfen aufs Sommer- oder Mertzen-Bier.

Gleich

Gleichfals wie bey Abgab des Maltz / entfolglich ist auch die Summa / uud das Summarum / wie auch der Rest auszuwerffen / und jeden Orts die Nieder- oder Mehrung bey zu notieren.

NB.

WAnn der Böheimische Hopfen wohlfail / welcher aufs lengst bald alle 6. oder 7. Jahr nicht wohl gerathet / so soll auf einen guten Vorrath / gleich hieoben bey der Gersten die Erinnerung geschehen / getrachtet werden / in Anmerckung / daß man unter diesen beeden einen haubt Nutzen im Präuhauß suchen soll / und ist solcher Hopfen an einem Ort / alwo kein Lufft darzu kan / wol verschlagner aufzubehalten / auch da solcher schon etlich Jahr also ligent verbleibt / so ist er zum Schenck- oder gemein Biersieden einwegs noch besser / als der Landt-Hopfen / anbey auch diese nöthige Annotirung geschicht / daß ich bey etlichen Herrschaffts Preuhäußern observirt / daß man ohne herbey Kauff / oder selbiger Erziegung eines Landt-Hopfens zum Schenck-Bier auch lauter Böheimischen Hopfen / und zwar haubtsächlich lauter neues Guth genommen / ob zwar hieraus um so destomehr ein guter Trunck gebruät kan werden / so ist aber im Gegenspiel zu observieren / was vor ein grosser Schaden einer Herrschafft hieraus zuerwachset / als Z. E. der Böheimische Centner Hopfen ist 120. fl. wie schon öffters geschehen und der Landt-Hopfen nur etliche 20. fl. gültig / hierdurch würdt einzig und al-

allein ein eigner Nutzen auf einer Seithen gesucht/ und sonderbar da einem Preumeister der Eßig und die Höpfen oder Gerben verkaufft / als ein Stuck von einer Besoldtung verstatt wirdet / in einem solchen hohen Werth des Böheimischen Hopfens/ soll bloß allein der neu-erkauffte Hopfen zum Sommer-Bier genommen werden.

Einnahm an Pech.

Vermög Ferthig geleister Rechnung fol. 48. ist per Resto bestandten. . . . Cent.

Hierzu ist ist von N. N. zu N. erkaufft worden.

Summa der Einnahm an Pech.

. . Cent.

Ist gegen Ferthen um . . . Cent. weniger.

Abgab an Pech.

Zu Pichung der Schenck-Bier-Vässer ist nach und nach abgeben worden.

. . . Cent.

Und zu denen Sommer- oder Mertzen-Bier-Vässern. . . . Cent.

Summa der Abgab an Pech.

. . . Cent.

Ist die Minder- oder Mehrung gegen vorigen Jahr beyzusetzen.

Diese von der Einnahm abgezogen / verbleibt also noch zu Rest.

. . . Cent.

Heur gegen Ferthen um . . . Cent mehrer

Einnahm an Pier.

Und zwar erstlichen an Gemein- oder Schenck-Bier.

WJe hieoben bey Abgab des Maltz / als auch Hopfen zuersehen / so seint . . . Gemein- oder Schenck-Bier-Suden geschehen / jede ad . . . Emer gerechnet / werffen anhero aus

. . . Emer

Weil aber wegen der vor Anheur gehabten Guten Gersten / und folgsam solchen Maltz / ist der Guß etwas grösser geführt worden / dahero kombt auch solcher Uberguß anhero per

. . . Emer

Summa . . . . . Emer

Dermahlen mehrer als das vergangene Jahr um . . . Emer.

Abgab an Gemein- oder Schenck-Bier.

Und zwar erstlichen auf die Herrschaffts-Wirth.

In dieser Rubric ist ein jedwederer Wirth separierter / und zwar von Tag zu Tage / wie die Abgab auf selbigen geschicht / zuschreiben / folgsam die Summa auszuwerffen / auch die Minder oder Mehrung bey zu notieren.

Abgang an Gemein-oder Schenck-Bier auf frembde Wirth / oder anderer Persohnen.

Von Tag zu Tag ist die Vorschreibung zu thun / als-

alsdann wie oben die Summa auszuwerffen.

Abgab an Gemein- oder Schenck-Bier auf die Herrschafft.

Mit dieser Verrechnung kan eine Herrschafft nach selbigem Belieben die Verordnung thun.

Abgab an Gemein- oder Schenck-Bier so verehrt / oder sonsten *gratis* abgeben worden.

Wie in obiger Rubric auf fremte Wirth / und andere Persohnen vorzutragen.

Abgab an Gemein- oder Schenck-Bier auf die Bediente / sonderbar auf den Preumeister und deren Helffer.

Ist ein jedweder / daß er sein Bestallungs-Bier empfangen / mit dem völligen vorzutragen.

Summarum völlige Abgab an Gemein- oder Schenck-Bier.

. . . Emer

Solche von dem Empfang abgezogen / verbleibt per Resto.

Nihil.

NB.

Solte sich aber befinden daß weder Uberguß / noch die Zahl von einer jedwedtern Sudt Bier / zu welcher Lieferung ein Preumeister verbundten / nicht heraus kommen / und mithin sich ein Abgang bezeigen thäte / so wäre hierum ein Preumeister / oder der jenige so solches Bier unter seiner Verwahr / Abgab / und Verrechnung genommen / herzu-

nehmen. Der aller beste / und sicherste Weeg ist aber zu Verhütung allen Betrugs/ da solches Pier auf der Khiel durch eine darzu gewidmete Visier, abgeeicht oder visiert wurde / oder daß es nach dem fassen aus denen Gierpodingen in solche Vaß/oder Geschirr geschütt wurde/ welche ehedessen netto geeicht worden / mithin ein jedwedere solche Sudt also per Empfang specifice vorgetragen solte werden / welches das beste nutzlichste Mittel ist / wie groß aber auf das hervorgebente Maltz der Guß zuführen seye / kan ich nicht besser entwerffen / als daß vor einem guth gerechten / von Keimen gesätten $2\frac{1}{4}$. Münchner Metzen Maltz / ein sehr guter annehmlicher / und zwar ohne Gleger / auch der Preuleuth Trunck 2. Bayrische Emer geliefert können werden / am Wasser so darzu genommen wird / ist aber auch viel gelegen.

Einnahm an Sommer- oder Mertzen-Bier.

In allem seint wie in der Abgab an Maltz / und Hopfen hieoben zu ersehen . . . Sudt geschehen / deren jede auf . . . Emer gerechnet / machen zusammen.

. . . Emer

Bey Visierung der Vässer und Geschirr / im Mertzen-Bier Keller/hat sich wie nebenligende/ vom Beambten / und Preumeister unterschriebne Visierung N. 1. des mehrern weiset / Uberguß be-

bezeigt / so auch anhero per Empfang genommen würdet.

. . . Emer

Summa des völligen Sommer- oder Mertzen-Bier.

. . . . Emer

NB. Die Minder- oder Mehrung ist gegen vorigem Jahr bey zu notiren.

Abgab an Sommer- oder Mertzen-Bier.

Seint die Rubricen also einzutheilen / und alles vorzuschreiben / wie hieoben beym Gemein- oder Schenck-Bier die Anzeigung geschehen.

NB. In diesem Bier kan ein guth gerecht annehmlicher Trunck / von Keimen gesätten Maltz ab $2\frac{1}{2}$ Münchner Metzen ohne Gleger 2. Bayrische Emer Pier gebräut / und geliefert werden

Einnahm an Tröbern.

Wie hieoben zu ersehen / so seint . . . Gemein- und . . . Sommer-Bier Suden geschehen / welche an Tröbern anhero bringen.

. . . . Sudt Tröber

Summa per se

Ist die Minder- oder Mehrung gegen Ferthen zu ersetzen.

Abgab an Tröbern.

Verkauft seyn worden / so zu specificiren.

. . . Sudt

Anderwertshin / und gratis seind abgeben worden.

. . . Sudt

Summa dieser Abgab an Tröbern.

. . . Sude

Minder- oder Mehrung ꝛc.
Solche von der Einnahm abgezogen/ verbleibt zu Rest.

Nihil

Einnahm an Brandtwein.

Nachsag Fehrtiger Rechnung fol. 60. ist an Brandtwein im Rest verbliben

. . . Emer

So ist Anheur von . . . Gemein- und . . . Sommer-Bier Suden an Brandtwein geleithert/ und gelifert worden.

. . . Emer

Summa der völligen Einnahm an Brandtwein.

. . . Emer

Minder- oder Mehrung.

NB. So bald ein Breumeister das Leitern/ oder Breuen des Brandtweins anfanget/ so allwegen nach Vollendtung des Sieden geschicht/ so erforderts täglich ein öffters Nachsehen/ ungehindert diesem/ wirdt es einwegs hart ohne Betrug/ oder Hinterhalt eines Brandtweis ablauffen/ alhier kan aber eine mehrere information mit gegeben werden/ als daß auf einen zum Breuweßen abgebenten Metzen Maltz/ Münchner-Maß/ ein Bayrische Maß/ oder wenigist drey Quärtel Brandtwein zur Lieferung gerechnet kan werden/ falls anderst das Gleger/ Item die Gerben/ oder

Hö-

Höpfen / ohne Verkauffung / beysammen verbleiben / und auch zum Verkauffen kein Eßig angesetzt werde / so eine Herrschafft aus einem verborgnen zuerwachsenten Schaden wenigstens verstatten solle.

Abgab an Brandtwein.

Stehet bey einer Herrschafft / wie mit der Abgab die Ordnung geschehen wolle.

Und weil der Brandtwein in denen Väßlen eintrücknet / als muß aufs zufüllen jährlich in Rechnungen in Außgab was pasiert werden.

Summa der Abgab an Brandtwein.

. . . Emer

Rest. &c.

Gelt = Rechnung.

Und zwar erstlichen vom Gemein - oder Schenck - Bier.

Hannß Baur Wirth zu N. hat von 6. September An. 1710. bis 15. Octobr. den Emer pr. - - - fl. 6. Emer / Item vom 16. Octobr. bis &c. den Emer zu . . fl. . . Emer zusammen aber erhalten Emer / wie hieoben in der Abgab des Gemein-Biers zu ersehen / welcher in Gelt anhero in Empfang zusammen trifft.

. . . fl. . . . kr.

Also sollen auf eine solche Weiß alle Posten / in Specie auch der Herrschafft Bier / des so verehrt / oder gratis abgeben worden zusambt der Bedienten Bier mit dem Gelt Anschlag per Em-

pfang vorgetragen / hinnach aber seines Orts widerum / wie die Vormerckung geschehen / in Abgang / weil kein Gelt dafür eingangen / geschriben werden / um zu sehen / was dann eigentlich ein Preuhauß ertragen mag.

Summa völliger Einnahm an Gelt / vom Gemein- oder Schenck-Bier.

- - - fl. - - - kr.

Hieruf ist gegen Ferthen die Minder- oder Mehrung beyzusetzen.

Einnahm an Gelt vom Sommer- oder Mertzen-Bier.

Das Gelt hierfür ist auch auf eine solche Weiß per Empfang zunehmen / wie erst hieoben beym Gemein-Bier-Gelt die Erinnerung geschehen.

Einnahm an Tröber-Gelt.

Wie diese Rechnung hieoben fol. 50. vermag / so seint - - - Sudt Tröber a pr. - - fl. verkaufft / und hieraus erlöst worden

- - - fl. - - kr.

So seint auch anderwerthshin / und gratis - - - Sudt abgeben worden / welche anhero auch mit dem Gelt in Anschlag ob jeder - - - fl. hernach aber widerum in Abgang kommen / wie fol. 70. zu ersehen / mit

- - - fl. - - - kr.

Summa dieser Einnahm.

- - - fl. - - - kr.

Minder- oder Mehrung 2c.

Ein-

Einnahm an Brandtwein-Gelt.

Unter dieser Rechnungs-Zeit / seint wie hieoben fol. 15. zu ersehen . . . Emer Brantwein abgeben / und aus jedem . . . fl. zusammen aber erlöst worden

. . . fl. . . . kr.

Summa per se

Gegen Ferthen um . . . fl. . . kr. weniger.

Summa Summarum aller Einnahm so wohl vom Gemein- als Sommer-Bier / und in anderweg.

. . . fl. . . . kr.

Anheur gegen Ferthen mehrer um . . . fl. aus Ursachen / weilen &c.

Folgen dargegen die Außgaben.

Und zwar erstlichen auf die Besoldungen

Anhero ist eines Preumeisters / Bindter / Breuknechten / und andern ihr Besoldtung zu tragen.

Außgab um erkauffte Gersten.

Die erkauffte Gersten ist von Posten zu Posten das Gelt hierfür in Außgab zu schreiben / gleich solche in der Material Rechnung hieoben einkommen / darauf zu löst diese Post.

Wie in der Material-Rechnung Einnahm an Gersten hieoben fol. 4. zu ersehen / so seint vom Herrschaffts Casten aldahin . . . Schf. abgeben worden. Und ob zwar hiefür kein Gelt auf-

aufgeben worden / so wirdt es doch zu einer richtigen Rechnung anhero mit dem Anschlag in Außgab gebracht / in dem Gerichts - oder Ambts Rechnung fol. 20. ist solches Gelt einer Herrschafft aber wiederum per Empfang genommen worden / so trifft

- - fl. - - - kr.

Summa dieser Außgab um erkauffte Gersten.

- - - fl. - - kr.

Minder - oder Mehrung 2c.

Außgab um erkaufften Hopfen.

Wie diese Preuhauß Rechnung fol. 6. weiset / so ist von N. N. zu N an Böheimischen Hopfen - - - Cent. erkaufft / und vor jeden - - - fl. zusammen aber lauth Bescheinung zalt worden.

- - - fl. - - kr.

Der selbst erzieglete Hopfen / ist auch gleich hieoben die Herrschaffts Gersten / mit dem Anschlag in Gelt per Empfang / und hinwiederum in Außgab / in der Ambts - Rechnung aber weithers in Einnahm vorzutragen.

Außgab um erkaufftes Pech.

Diese Preuhauß - Rechnung vermag fol. 10. des mehrern / daß von 2c. - - Cent. Pech pr. - - fl. erkaufft / und deme Inhalt seiner Bescheinung hierfür guth gethan worden

- - fl. - - kr.

Summa per se

Mehr - oder Minderung gegen Ferthen.

Auß-

Außgab um erkaufftes Holtz.

Seint alle Posten specifice vorzutragen.

Außgab um erkauffte Vaß/ und Reiffwerck.

Gleichfals die Posten specifice vorzuschreiben.

Außgab um Jnßlicht Kertzen.

In simili.

Ausgab uf die Unterhaltung und *Reparation* des Bräu-Hauß.

Ausgab über den Hopfen-Garten und Taglöhner.

Ausgab auf den alljährlich bezahlten Aufschlag.

Gemain- und sonderbare Ausgab.

Abgäng.

Die Herrschafft hat an Gemain- und Schenck-Bier *fol.* &c. - - Emer empfangen / so hernach in der Geld-Rechnung *fol.* &c. dem Anschlag nach mit - - fl. - - kr. per empfangen genommen worden / weil aber hinfür kein Geld eingegangen / dahero kommt es diß Orts wiederum in Abgang id. esse. - - fl - - kr.

So ist auch wie eodem folio &c. zu ersehen / an solchem Bier verehrt / oder sonsten gratis abgeben - - Emer / worfür das Geld auch fol. &c. in Empfang pr. - - fl. getragen worden/ daher es auch wiederum in Abgang zu nehmen/ indeme kein Geld dafür eingangen / id esse. - - fl. - - kr.

Auf die Bediente ist auch an Gemein- und Schenck-

Schenck - Bier - - Emer erloffen / wie solche fol. &c. in Ausgab stehen / zumahlen dann auch das Geld hierfür fol. &c. dem Anschlag nach pr. - - fl. in Empfang genommen worden / hierum aber nichts eingangen / also es auch wiederum in Abgang anhero mit - - fl. - - kr.

NB. Diese obstehende 3. Posten seind im Sommer - oder Mertzen - Bier in Ausgab / nach dem Anschlag / weils auch in Empfang genommen worden / also anhero wiederum in Abgang vorzutragen.

Und weil vor die fol. 18. gratis abgebene - - Sudt Tröber / das Geld hinnach fol. &c. in Einnahm getragen / aber hierfür ebenmäßig nichts eingenommen worden / also auch wiederum anhero zum Abgang obig verrechnete

- - fl. - - kr.

Ein folglich andere Posten mehrer / falls das Geld in Einnahm geschrieben / aber hierfür nichts bezalt worden.

Summa der Abgang.

Minder - oder Mehrung gegen fehrten.

Summa Summarum aller Ausgaben.

- - fl. - - kr.

Minder - oder Mehrung &c.

Solche von der hieobstehenden Einnahm abgezogen / so verbleibt noch zu Rest.

- - fl. - - kr.

NB. Und damit eine solche Präuhauß-Rechnung durchgehends verificiert werde / als in Einnahm / und

und Abgab der Gersten / Maltz / Hopfen / Bech / Bier / Tröber / und Brandwein / auch zum theil in Ausgab an Geld / so ist alljährlich einer solchen Rechnung / daß uf eine solche Weiß mit denen Rubricen von einem Preumaister haltende Hand-Register pro verificatione beyzulegen.

Von denen Processen.

1. Langwührigkeit der teutschen Processe / und wegen deren Abkürtzung geschehene Vorschläge einiger Rechtsgelehrten. Jacob Friederich Ludovici *cap. 1.* §. 1.

2. Massen auch vor vielen verloffenen Jahren in Chur-Bayrn über selbig Summar-Process eine gantz abgekürtzte Correction vorgenommen werden wollen / so albereit schon unter der Feder gewest.

3. Von denen summarischen Sachen / und deren Untersuchung / vid. Ludovici *cap. 7.* Struv. *Jurisprud. lib. 4. tit.* 26. 28.

4. Von dem Processu ordinario. *cap.* 9.

5. Von der Ladung oder Citation, *cap.* 10. und daß ihm der erschienene Theil selbst schaden könne. &c. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag. 142.*

6. Von der Partheyen Ungehorsam / deren Entschuldigung / und Bestraffung. *cap.* 11.

7. Von denen verzögerlichen / oder dilatorischen Exceptionibus. *cap.* 12.

8. Von

8. Von der litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung. cap. 13.

9. Von denen peremptorischen / oder zerstörlichen Exceptionibus. cap. 14.

10. Vom Beweiß insgemein / und der Zeugen-Verhör insonderheit. cap. 15.

11. Ob der jenige / welcher sein Gewissen mit Beweiß vertretten wollen / annoch zu Ablegung des vorhin deferirten Aydts zu zulassen sey / wann die von ihm producierte Zungen wider ihn deponiert haben? Addenda *pag. 311. & seqq.*

12. Wann ein Zung bey der Sach Gewinn- und Verlust zu hoffen / daß er nit gültig / sondern zu repelliren seye.

Wann schon ein Zung de auditu alieno deponirt / so ist doch dessen Aussag nicht zu verwerffen / und kan derentwillen kein prob aufgesailt werden / bevorab / wo er die evidentiâ facti an Tag legt / und ein rechtliche Vermuthung macht.

Wann einer ein Sach nicht erweisen kan / so ist der andere Theil in possessione vel quasi bestens fundirt, und kan denen deßwegen kein widerige Controversia zugemuthet werden.

Das einem Richter gebühre / in einer schlechten Sach / so eines ordentlichen Weißungs-Procеss nit würdig vorzugreiffen / und ex officio einen Augenschein einzunehmen.

Ein weibliche Deposition ist ebenfals zu attendiren.

Wann ein Procurator in einer Sach dienet / daß

das er sodann in solcher keinen Zeugen abgeben könne / sondern Vorwurffs zu repelliern ist.

Also ist es auch mit einem Bürgen.

Wann die Zeugen nur an Aydts statt abgehört / aber nit beaidtigt werden / daß es nicht gültig. Jacob. Fridericus Ludovici *cap.* 15.

13. Von Eröffnung der Zeugen-Aussage. *cap.* 16.

14. Von dem Beweiß durch briefliche Urkunden. *cap.* 17.

15. Ein Gerichts Prothocoll, oder Notel-Buch hat die Præsumption für sich militirent / uneracht ob schon darwider straffwürdig eingemengt werden solte / als ob ein anders eingetragen / und ein anders heraus geschrieben worden wäre.

16. Von dem Gegen-Beweiß *cap.* 18. Struv. *lib.* 4. *tit.* 13.

17. Von der Aydts Delation. *cap.* 19.

18. Von dem Beweiß ad perpetuam rei memoriam. *Cap.* 20. Struv. *lib.* 4. *tit.* 9.

19. Vom Beweiß durch Augenschein / oder Ocular Inspection. *cap.* 21.

20. Augenschein / und sichtig bezeigente Marck / machen vollkomnen Beweiß.

Ingleichen wann einer eine Sach über Menschen Gedencken erwiesen.

Bayr. Summ-Proc. 7. tit. 21. art.

In einer schlechten Sach ist kein ordentlicher Weisungs-Procesß zu verstatten / sondern es kan

kan der Richter à quo zu Erfahrung der Unkosten nach eingeholtem Augenschein / und Erfahrung hierüber die Verbescheidung billich ergehen lassen.

Wann ein Obrigkeit nicht zu Hauß / sondern in Herrschaffts-Sachen verraist ist / so kan auf solchen Fall der Termin in Weisungs-Sachen biß zu deren wieder Anheimbkunfft prolingiert werden.

21. Von Wechßel-Schrifften / Sätzen / oder auch disputier-Gesätzen / nach vollführtem Beweiß. *cap.* 22.

22. Von dem Beschluß in obermelten Beweiß-Sachen / *cap.* 23.

23. Von Irrotulation und Verschickung der Acten. *cap.* 24.

24. Von Abfassung des Urtheils. *cap.* 25.

25. Von der Declaration des gesprochenen Urtheils / *cap.* 26.

26. Von der Protestation wieder das eröffnete Urtheil. *cap.* 27.

27. Von der Reassumtion des Process. *cap.* 36.

28. Von der Intervention und Litisdenunciation. *cap.* 37.

29. Von denen actionibus præjudicialibus, oder denen Klagen / so aus denen Rechten der Personen her kommen. Struv. *lib.* 1. *tit.* 17. §. 1. & *seqq.*

30. Von wesentlichen Haab / und Güttern / und

und unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen: Item von beweglichen und unbeweglichen Güttern. Struv. *lib.* 2. *tit.* 2. §. 1. & *seqq.*

31. Ob man sich wegen eines versaumten fatales mehr als einmal könne restituiren lassen. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag.* 234.

32. Daß Kleinigkeiten und Sachen / so von keiner Importanz ohne weitläufftigen Processen abgehandelt sollen werden. *pag.* 237.

Einem Botten gewaltthätige Brief-Abnahm.

OB der jenige / welcher eines andern Briefe dem Bothen / oder einem andern auf der Strasse mit Gewalt wegnimmt / die Straffe einer öffentlichen / oder gemeinen Gewalt verdiene? Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 7. *pag.* 49.

Man hat hierum auch den ersten Theil pag. 254. zu sehen.

Von der Protestation.

1. KAn man sich protestando verwahren? aff. In was Sachen? In allen Sachen / da man sich einer Gefahr besorget.

Kan man dann nach geschehener Litis contestation das Jurament deferiren / wann man zuvor deßwegen protestiret? Neg.

Kan man / wann inzwischen die producirten Zungen verstorben / andere Zeugen vorschlagen / wann

wann man darante termino deswegen protestiret? N.

Kan dann derjenige / so ein gestohlen Guth kaufft / mit der Protestation, daß er es eben um den Preiß dem rechten Guts-Herrn restituiren wolle / fortkommen? N.

Hilfft dann dem jenigen / so ein Documentum produciret / sein protestiren / daß er es nur in passibus utilibus, und so fehrn es ihm zu Nutze gelten lassen wolte. aff.

Werden dann durch die Protestation die nach dem folgenden actus annulliret? aff. Flores Vernales *Cent.* 10. *Dec.* 10.

2. Wie kan man der Protestation begegnen? durch die reprotestation? Vernales *Cent.* 11. *Dec.* 1. *n.* 5.

3. Von der Protestation wider die Wechßel-Brief. cit. L. D. J. R. J. *tract.* von *Cautelen*, *part.* 3. *cap.* 5. §. 16 & *seqq.*

4. Protestation, daß man durch die Transaction die That nicht bekennen wolle. *cap.* 7. §. 8. 10.

Von Porgschafften.

Bayr. Summ. Processf. 5. tit. 5. & 6. art. Gerichts-Ord. 4. tit 13. & 14. Gesatz. Land-Recht ersten tit. 12. 14. art. 14. tit. 1. art. & seqq.

1. DAs Versprechen vor den Principal-schuldner zu zahlen / mithin zu besserer Erklärung der Porgschafft / und des Constituti ein ausführliches formul zu finden.

finden. L. V. J. R. J. *pars.* 2. *cap.* 6. §. 33. Jacob Friedericus Ludovici *cap.* 6. §. 3. 4. & *seqq.*

2. Ob der jenige / so aydlich versprochen vor niemanden Porge zu seyn / gleichwol obligat werde / wann er sich zur Porgschafft bereden lassen? aff.

Ob der Porg der Porgschafft befreyet wird / wann der terminus solutionis, da man zahlen sollen / prorogirt worden? Neg. Flores Vernales *Cent.* 7. *Dec.* 1. *n.* 1. 10.

3. Kan sich der Porg zur höhern Summa verschreiben als der principal Debitor schuldig ist? Nein / aber wol kräfftiger und verbündlicher / und was darüber / ist unbündlich.

Wie aber / wann sich der Debitor und Porgen bey Schelm schelten verbunden / um die und die Zeit die Schuld zu bezahlen / es aber nicht thun / kan sie dann deswegen der Creditor schelten? Nein / sondern die clausula bey Schelm schelten wird pro non adjecta gehalten.

Kan dann der Creditor begehren in die Obligation zu setzen / daß er befugt seyn soll den Schuldmann und Porgen anzuhalten / und zu arrestiren / und auf dem Gehorsam zu legen? aff. In Chur-Bayrn aber Neg.

Laßt sich die Porgschafft auch in criminalibus anbringen? Ja / e. g. Wann der Inquisit sich dardurch aus der Gefängnus loß machen will und ihm seither Geleit gegeben wird. Flores Vernales *cent.* 17. *dec.* 9.

4. Müssen auch des Porgen Erben vor die Porgschafft stehen? aff. *Cent.* 17. *Dec.* 10. *n.* 5.

5. Von der Porgschafft in genere cit. L. D. J. K. J. *tract.* von *Cautelen part.* 2. *cap.* 6. *pag.* 245. §. 1 & *seqq.* Struv. *lib* 3. *tit.* 9.

6. Eine Formul von einer Obligation. §. 16. 33. 35.

Hierum hat der erste Theil *pag.* 250. auch schon was gefasset.

R.

Von eines Richters Verdacht / *Registratur* und *Acten*, *Civil*-Recht / Röm. Reich / Rechnungen / und deren Aufnahm / *extrahirte* Fragen vom Roßtauschen und Roß-ausleihen Recht.

Eines Richters Verdacht.

1. VOn Verschlagung eines Richters auf den Mann einen Verdacht hat. Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 88. *pag.* 794.

2. Kan dann die ordentliche Obrigkeit wol Verdachts wegen recusiret werden? aff.

Wann muß dann die exceptio Judicis suspecti opponiret werden? Vor allen andern exceptionibus dilatoriis, es wäre dann Sache / daß die causa suspicionis sich post litem contestatam erst hervor thäte.

Wie muß dann darmit verfahret werden? 1. muß

Muß sie in scriptis angebracht werden. 2. Die Ursache des Verdachts exprimiret und gewiesen werden. 3. Deren Cognition immediate der hohen Obrigkeit übergeben werden.

Aus wie vielerley Ursachen kan der Judex recusiret werden? 1. Wegen allzu grosser Liebe gegen dem Kläger. 2. Wegen grossen Haß zum Beklagten. 3. Wegen Begierigkeit ein und das ander zu haben. 4. Aus Furcht.

Wie pfleget die Liebe zu seyn? Entweder gegen sich selbst oder gegen seine Freunde.

Kan man dann nicht in seiner eigenen Sache Richter seyn? N.

Es gehe die Sache ihn hauptsächlich oder beyfällig an / als wann er zuvor darinnen advocando oder consulendo bedienet gewesen.

Kan dann der Sohn in Sachen / da der Vatter Richter ist / den Partheyen advocando bedienet seyn? aff.

Kan er dann wegen Feindschafft / so er zu dem Beklagten traget / recusiret werden? aff. Wann er auch gleich sich schon mit ihnen versöhnet / und verglichen hätte.

Also hindert auch die Furcht zu dem Obern.

Kan er dann recusiret werden / wann er sich von dem andern Parth bestechen lassen? aff.

Wie wird es gehalten / wann der recusans den Verdacht / wie recht / nicht beweiset? Alsdann wird die Sach ad Judicem recusatam zuruck gewiesen / kan auch wol einen Injurien Proceß da-

von tragen. Flores Vernales *Cent.* 10. *Dec.* 8.

Hiervon ist im ersten Theil fol. 261. was mehrers enthalten.

Von denen Registraturen und Acten.

WIe es mit Haltung der Acten bey theils Gerichts-Verwaltungen uf dem Land hergehet / das ist jenen bekannt / so es erfahren / massen man das eine Stuck da / und das andere dorthin würffet; Also ein jedwederer sehen kan / daß in kurtzer Zeit alles in Verwürrung gerathen müsse / mithin die wenigste Obsicht getragen wird / daß man Gewissen halber solch in Gerichten ergangene Acta zu künfftigem Gebrauch sorgfältig verwahren / versichern und aufbehalten solte; Ja es thut auch so gar erfolgen / daß man andere Persohnen / so denen Pflichten im wenigsten beygethan / darmit umgehen lasset / und ein Stuck um das andere darvon gezwacket wird / also hierdurch so wol einer Herrschafft / als auch denen Unterthanen ein unwiederbringlicher Schaden zuwachse. Wann man aber einen zu einer Gerichts-Verwaltung an- und aufnehmen thut / so hätte selber vor allen dahin zu sehen / wie ihme neben andern / solche Registratur recht eingehändiget werde / es soll aber vor allen das Absehen dahin gericht seyn / wie die acta, und andere scripta ordentlich beschrieben / und numerirt / auch folgsam jedes an

sein

Registratur anzeigent.

No. 1.	2.	3.	4.
Stüfft- und Saal- auch Anfäll-Zustandt- oder Abbruch- wie auch Lehen-Bücher.	Ambts- Getraidt- und Präu-Hauß-Rechnungen / sambt deren Manualen und Registern.	Verhörs- und Brieffs-Prothocolla, sambt der Unterthanen Inventarien / und Vormundschafft-Rechnungs-Büchern.	Kirchen- oder GOttes Rechnungen / deren Schutz / und was sich dabey anbegeben / oder vor Strittigkeiten ventilirt.

A. Documenta und Scripta, woran mercklich gelegen.	B. Unterschiedliche und theils noch ventilierende Strittigkeiten / sonderbar mit denen angräntzenten Gerichtern / und Herrschafften.	C. Lehenbare angehörige Gütter und Stücker / wie auch deren Strittigkeiten / und Leibeigenschafften.	D. Die an Seithen einer Herrschafft anderwerths zu empfangen habende Lehen-Güter und Stücker / deren und etwa auch andere Jährliche Reichnussen etc.	E. Präu-Hauß / und dessen Gerechtsame / Item / Jährlicher Hopfen- und Gersten-Kauff.	F. Jägerey / Wild-Fuhren / Fischerey / Holtz-Marchungen / auch deren und andere Gräntzungen: Item Zehent- und Jährliche Holtz-Abgebungen.
G. Samentliche Scharwercks-Sachen / und der Unterthanen Hund-Haltung.	H. Vogtey Unterthanen mit deren Jährlichen Schuldigkeiten.	I. Die biß anhero an Seithen einer Herrschafft mit denen Unterthanen gehabte Strittigkeiten.	K. Der Unterthanen selbst untereinander biß anhero ventilierte Strittigkeiten.	L. Gerechtigkeit-Brieffen / und Revers, die samentlichen Unterthanen betreffend.	M. Prælent- Possess- Inventurn der Herrn Pfarrer / deren Jährliches Einkommen / Schuldigkeiten / Zürcken-Steuren / und Artogleriæ-Pferdten.
N. Malificanten / und Wildtbret-Schützen / auch deren Ausantwortung.	O. Die Ausgewöhlte / und deren Freyheiten / dann die Jäger / Reiß-Jäger / Jungen / Schützen / und Heerwägen.	P. Die einer Herrschafft angehente Ritter- und der Unterthanen Steuren / betreffend.	Q. Aufschlags-Sachen / so wohl vom Präu-Hauß / als denen Unterthanen.	R. Vergandte Unterthanen.	S. Fourage- und Gemeinds-Anlagen / auch deren Rechnung: Item Einquartierungen / durch Marche, Winter-Præstation, auch denen Unterthanen gut gemachte Portiones, und deswillen mit denen Richtern gepflognen Abr[e]chnungen.
T. Ausgefehrtigt und communicirte Befelch / Mandata und Generalia.	V. Jahrs- und Quartals-Berichten / Kinder ausser Landes / Item / Vizdombische Verbrechen / und Rentmeisterische Abstraffungen.	W. Contagion, Prechbader / ausgestellte Wachten / und anders.	X. Befelch-Schreiben an die Beambte / und deren Bericht-Erstattung.	Y. Beambte / deren Bestallungen / Porgschafften / Item / Bediente / Ehehalten / und Ambt-Leuthe.	Z. Ziegel-Stadel / Kalch-Ofen / Steinbrechen etc.

sein Ort / oder denen darzu gewidmeten Schubladen gelegt werde / und da nun ein so ander Act überschrieben / so wäre auch darauf nach Anordnung des Alphabets zu schreiben / als z. E. Lit. A. No. 6. und so forthan ꝛc. Woruber also eine ordentliche Beschreibung aufzurichten; Und solte te es nun nachmahls dahin kommen / daß samentlich alle solche Acta und Scripta, aus einem solchen Registratur einst erhebt / und in ein anders Ort also gantz vermischter transferirt/zu seiner Zeit aber wiederum in den Registratur-Kasten hinein gelegt wollen werden so kan es einfolglich ohne all wenigste Ungelegenheit u. Bemühung geschehen/u. hätte man hierinfalls so dan nur auf den Buchstaben zu sehen/ welcher sich uf solchem Act oder Scrita / als auch auf der Schub-Laden / oder Raden / auf einem angenagleten Zetul geschriebner findet / wie aus nachfolgentem Formul oder Modelle des mehrern zu ersehen: Will man aber von Registrier- und Numerierung der Acten / auch was sich in diesem noch ferners verhalt / weiteren Bericht haben / so wäre hierum der schon öffters allegirte Jacob Frieder. Ludovici in seinem Anhang zum Civil-Proceß von der Arth die Acten zu verfertigen / und selbe zu excerpiren / so fol. 315. seinen Anfang nimmt / zu sehen.

Von Civil-Recht.

I. Wie das Civil-Recht zugebrauchen / und zum Nutzen anzuwenden. German. Philoparch.

loparch. *part.* 2. *tit.* 8. §. 8.

2. Wie / und wann mehr auf das Civil und Geistliche Recht zu sehen / & vice versa §. 13. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag* 295.

3. Von der Regul, was mir nutzet / dir aber nichts schadet / darzu kanst du gezwungen werden. *Deliciar. Juridicar. Volum. 2dum pag.* 120.

4. Ob in zweiffelhafften Rechts-Fällen der Richter vor seinen Freund richten und das Urtheil sprechen könne? *pag.* 289. 3. 7.

Vom Römischen Reich.

Von des Reichs Herkommen / oder Observanz, *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag.* 150, 240. & *seqq* 542.

Von Rechnungen / deren Ableg- und Aufnahm.

1. Ob ein Gelehrter / oder der sonst sein Auskommen hat nach Rechnungs-Diensten streben solle. Jacob Döpler *tract.* von denen Rechnungs-Beambten *part.* 1. *cap.* 7. *pag.* 68.

2. Ein jedweder berechneter Diener soll seine Sachen / so accurat und richtig halten / daß wann / und zu welcher Zeit / auch wie offt es begehret wird / er Rechnung thun / solche eingeben und ablegen könne? Vid. Döpler *part.* 2. *cap.* 12. *pag.* 493. & *seqq.* Flores Vernales *cent.* 14. *dec.* 10. *n.* 6. & *seqq.*

3. Daß

3. Daß wann ein Herr / nach allgemeinen Käys. Rechten / in 30. Jahren die Rechnungen abzulegen nicht urgiret / sondern stillschweiget / daß solche durch die Verjährung aufgehoben sey / und nach Ausgang dieser Zeit nicht mehr gefordert werden könne / weil in solcher Frist alle dingliche / und persöhnliche Zuspruch aufhören / es wäre dann daß male fides im Weeg stunde. Jacob Döpler *tract.* von Rechnungs-Beambten *part.* 2. *cap.* 13. *pag.* 496. & *seqq.*

4. Auf wessen Unkosten die Rechnungen abzuhören / sonderbar bey denen Inquisitions-Processen. Vid. Döpler *part.* 2. *cap.* 16. *pag.* 503. *n.* 1. & *seqq.*

5. Wann soll die Abhörung / oder Verfassung der Bedencken / über der Beambten / oder anderen Diener-Rechnungen solchen Leuthen nicht committiren / welche Dienste benöthiget seyn / auch nicht Freunden / Schwägern / Vettern / Gevattern / Item Beambten / gegen einander unter einer Herrschafft / oder sonst wohlwollenten Persohnen / dann diese machens eben denen Hundten gleich / so die Flöhe einander absuchen / aber nicht wehe thun. Döpler *part.* 2. *cap.* 17. *pag.* 512. *n.* 13. & *seqq.*

6. Ob des verstorbenen Rechnungs-Führers Wittibin Kinder / oder Erben vor die Rechnung zu stehen / und solche abzulegen schuldig? Döpler *part.* 3. *cap.* 2. *n.* 1. & *seqq.*

7. Ob der Herrschafft / wegen der Rechnung / nur

nur allein des Manns Güter zum Unterpfandt stehen / und hafften? Oder ob dieselbe / im Fall er nicht solvendo, auch an des Weibs Vermögen sich erhalten könne? Döpler *part. 3. cap. 4. n. 1. & seqq.*

8. Ob des verstorbenen Rechnungs-Führers Wittibin Kinder und Erben / wann ihr respectivè Ehemann / Vatter / oder Befreundter in seinem Ambt und Dienst nachläßig gewesen / oder untreulich gehandelt / und was in den Rechnungen unterschlagen / davor zu stehen schuldig seind? Döpler *part. 3. cap. 5. n. 1. & seqq.*

9. Von der grossen Gefahr / und Verantwortung / welcher die Beambte / Verwalter / und Bediente / sonderlich die auf Rechnung sitzen / unterworffen seind / und auf sich haben. Döpler *part. 3. cap. 6. pag. 26.*

10. Wie / und welcher Gestalt / auch wie weith die Diener deßwegen stehen und hafften müssen / belanget / und abgestrafft werden könne. Döpler *part. 3. cap. 7.* pag. 33.

11. Ob die Herrschafft zulassen solle / daß die Beambte und Bediente / sonderlich die auf Rechnung angenommen worden / eigen Güter haben? Döpler *part. 3. cap. 8. pag. 51.*

12. Ob einem berechneten Diener vergönnet / und zugelassen sey / mit der Herrschafft Gelt seinen Vortheil zu suchen / Handlung zu treiben / oder auf Zünß auszuleihen. Döpler *part. 3. cap. 9. pag. 54.*

13. Ob

13. Ob ein berechneter Diener mit guttem Gewissen die harte Müntz fordern / als Ducaten / Reichsthaler und dergleichen guth Gelt / so er an der Herschafftlichen Intraden einbekombt / vor sich auswechseln / und dem Herrn anders gemein Gelt davor geben könne? Döpler *part* 3. *cap.* 10. *pag.* 56.

14. Ob einem Diener / Verwalter / und Vormund die Erlassung geschehen könne / daß er keine Rechnung thun dörffte. Döpler *part.* 3. *cap.* 11. *pag.* 57.

15. Wann bey Stürtzung der Herrschafft-Frucht eine Ubermaß befunden wird / woher solches komme / und wem dieselbe gehöre? Döpler *part.* 3. *cap.* 12. *pag.* 58.

16. Wann einem berechneten Diener / Gelt / Frucht / oder sonst was von dem Herrschafftlichen Einkauff gefallen / oder derselbe unterwegens / wann er sein Liferung thun will / beraubet wird / über wem der Schaden gehe? Döpler *part.* 3. *cap.* 13. *pag.* 60.

17. Ob und wie weit die abgelegte Rechnungen Beweiß und Glauben machen? Döpler *part.* 3. *cap.* 14. *pag.* 70.

18. Wo / und an welchem Ort die Rechnungen aufzuheben? Döpler *part.* 3. *cap.* 15. *pag.* 82.

19. Von den ungetreuen Beambten / und Bedienten / welche also zu nennen / und wie schädlich dieselbe einer Herrschafft seind. Döpler *part.* 3. *cap.* 16. *pag.* 83.

20. Cri-

20. Crimine Peculatus ejusque Indiciis. Döpler *part.* 3. *cap.* 17. *pag.* 96.

21. Wann ein berechneter Diener/ Vormundt/ oder Verwalter/ in wehrenter administration und Bedienung reich wird/ und viel Güter zusammen bringt/ ob wieder denselben præsumiret werde/ daß er der Herrschafft/ oder seinen Pfleg-Befohlenen was unterschlagen/ untreu gehandelt/ und sich dadurch bereichert habe? Döpler *part.* 3. *cap.* 18. *pag.* 98.

22. Eine entdeckte Griff allerhand Finanzien, Practiquen, und Hülffers-Griffe/ deren sich ungetreue/ Ehr- und Pflicht-vergeßne Diener/ Beambte/ Vormundter/ und andere Rechnungs-Führer in Hindergeh und Betrügung ihrer Herren/ Pfleg-Befohlnen/ und wem sie sonst mit der Verwaltung zu gethan seynd/ zu ihrem eignen Nutz/ und Vortheil zu gebrauchen pflegen. Döpler *part.* 3. *cap.* 19. *pag.* 109.

23. Ein unausgeblicher Vorschlag/ wie solchem Betrug und Vervortheilung in der Zeit vorbauen/ abwenden/ oder doch bald erfahren/ und dahinter kommen können? Döpler *part.* 3. *cap.* 20. *pag.* 141.

24. Instruction auf eine inquisition eines in Rechnung sitzenten Beambtens Döpler *part.* 3. *cap.* 20. pag. 158. *n.* 114. & *seqq.*

25. Von den Straffen/ wormit die ungetreue Beambte/ Diener/ und Verwalter/ nach Inhalt der Rechte/ Beschaffenheit ihres Verbrechens

brechens zu belegen. Döpler *part.* 3. *cap.* 21. *pag.* 205. *& seqq.*

26. Wie? und wasgestalten eine Casten/oder Getraidt-Rechnung ordentlich und vollständig eingericht soll werden/ das hat man aus nachfolgenten formular und modell (so in Folio einzurichten/ weil es sich füglich nicht anderst thun lasset/ und schicket) gantz klar/ und so viel abzunehmen/ daß hierdurch allerhandt Betrug/ so wohl bey Abgab- und Besamung der Felder/ als auch wiederumbiger Einsetzung dieser/ und denen Zehent-Früchten/ so ehedessen im ersten Theil in der Vorred mit wenigen angezogen worden/ verhütet kan werden/ woran einer Herrschafft sehr viel gelegen/ und man es biß dato bey denen mehrern Orten/ in Aufnahm derley Rechnungen/ ja so gar hoher Orten/ nicht observieret/ und wahr genommen/ massen es theils Herrschafften bereiths schon/ aber zustatt erfahren/ von welch derley allerhandt Griff/ Finanzien, Practiquen, und Hilzers-Griffen/ schreibet nach lengs Jacob Döpleri *part.* 3. *cap.* 19. Wie aber hingegen diesem Betrug vorzukommen/ und solchem abzuwendten seye/ das weiset gleich nachvolgents das gantze *Cap.* 20. darauf.

Casten-Rechnung.

Welche über dem N. Casten zu N. seid Liechtmeß An. 3 - biß wiederum solche Zeit An. - - von

- - von allem Einnehmen / und Abgaben an allerhandt Sorthen Getraidts durch N. N. abgelegt worden.

Einnahm an Waitzen.

Und zwar erstlichen an Ferthigem beständtnem Rest.

NB. Die Einnahm und Abgaben geschehen in der Verrechnung durchaus in allerhandt Sorten Getraidts nach dem N. Maaß.

Inhalt Ferthiger abgelegter Casten-Rechnung fol. 15. zur-ist an sölchem per Resto verblieben

. . . Schf. . . . Metzen

Summa per se

Heur gegen Ferthen um . . . Schf. . . . Metzen mehrer.

Einnahm an beständtigen Gült- und Vogtey-Waitzen.

Dieser trifft lauth Stüfft- und Saal-Buchs zusammen / so hieher in Empfang kombt.

. . . Schf. . . . Metzen

Summa per se

Beständtig.

Einnahm an Zehent-Waitzen.

Der Zehent zu N. hat Anheur im Geströ . . . Schöber / im Kerndl aber über der Trescher Gebühr das 9te Maaß ertragen

. . . Schf. . . . Metzen

Summa per se

Vor 3. Jahren hat solcher welien es eben dieses Feldt gewest / im Geströ . . . Schöber / und im

im Kerndl . . . Schf. . . . Metzen; Mithin um . . . Schöber / und . . . Schf. Anheur weniger ertragen / so eine Ursach ist / weilen &c.

Einnahm vom Schloß-Hof-Bau erziegleten Waitzen.

Lauth Ferthiger Rechnung fol. 20. so seint zum Samen in das so genante N. Feldt . . . Schf. . . . Metzen abgeben worden / worvon im einfexnen über den Zehent / im Geströ . . . Schöber / im Kerndl aber im abtreschen über der Trescher Gebühr des 9ten Theils / zu haben gewest.

. . . Schf. . . . Metzen

Summa per se

Zeigt sich also daß der ausgesäete Metzen vor Anheur 6. Metzen / und um 7. Schf. mehrer / als vor 3. Jahren / so eben dieses Feld ware / ertragen / die Ursach ist / weilen man dermahlen weder böses / noch Schauer erlitten. . - Mezen

Gemeine und sonderbare Einnahm an Waitzen.

Hannß Mayr zu N. hat von einem der weit Entlegenheit halber ihme uf 9. Jahr verstifften Acker / (Morgen / Juchart &c.) verreicht.

Summa per se.

Vor Anheur gegen fehrten umb diese Summa mehrer.

Summarum aller hievor beschriebenen Einnahmen an Waitzen.

. . Schf. . . Metzen.

Ist

Ist anheur gegen fehrten um . . Schf. . . . Metzen mehrer / so darum erfolget / massen 2c.

Folgen dargegen die Ausgaben an Waitzen.

Und zwar erstlich auf Besaamung der Schloß-Hoff-Bau-Felder.

Im Monath Septembr. An. . . ist in das so genannte N. Feld an Waizen ausgesäet worden . . Metzen.

Summa per se.

Vor 3. Jahren ist in dieses Feld . . Mez. u. mithin dermahlen um . . Metzen mehrer ausgebauet worden / so darum beschehen / weilen an Feldungen für dißmahl etwas mehrer zugericht worden.

Abgab an Besoldungs-Waitzen.

NB. Diese Posten / da eine vorhanden / seint specifice vorzutragen.

Summa per se.

Anfehrten auch also.

Ausgab an verkaufften Waitzen.

Geld-Rechnung/allwo das Geld hierfür verrechneter findig. fol. 75. zur: Den 30. Junii An. . . seint Hanßen Mayr zu N. von diesem Kasten an Waitzen verkaufft worden - . Schf.

NB. Und folgsam ist eine solche Weiß alle Posten an verkaufften Waitzen.

Summa des verkaufften Waitzen. . . Schf. . . Mezen.

Anheur ist gegen ferten um . . Schf. . Mezen weniger verkaufft worden.

Ab-

Abgab an Waitzen vor die Schloß-Hauß-Nothdurfft.

NB. Die Abgaben seint von Wochen / oder Monath mit Vorschreibung des Tags wann solche beschehen / zu specificiren.

Summa dieser Abgab.

- - Schf. - - Metzen.

Ist gegen dem vorigen Jahr um - - Schf. - - Metzen mehrer / so daher kommet / weilen ꝛc.

Gemein- und sonderbare Abgabe an Waitzen.

Zu einem Allmosen ist N. N. angeschaffter massen verraicht worden - - Metzen.

NB. Und dergleichen Posten mehrer anhero.

Summa solcher Abgab.

- - Schf. - - Metzen.

Anheur weniger um - - Metzen / als anferthen.

Abgäng und Nachlaß an Waitzen.

Laut der Beylag N. 1. seind Hanßen Mayr zu N. am Gült-Waitzen in Ansehung ꝛc. nachgelassen worden - - Metzen.

Kastenschwandt ꝛc.

NB. Und sodann andere Posten mehr anhero.

Summa dieser Abgäng und Nachläß.

- - Metzen.

Um - - Metzen mehrer / als vorigs Jahr.

Summarum völlige Abgab an Waitzen.

- - Schf - - Metzen.

NB. Ist also die Ursach vorzuschreiben / warum es gegen ferthen weniger oder mehrer ist.

Wann nun Einnahm und Ausgab gegen einander gelegt / und aufgehebt werden / so verbleibt an Waitzen noch per Resto

- - Schf. - - Metzen.

NB. Abermal die Ursach vorzuschreiben / obs gegen ferthen mehrer oder weniger.

Gutmachung hierauf.

In natura hat sich beym vorgenommenen Umsturtz ufm Kasten befunden

- - Schf. - - Metzen.

Ausståndt.

Philipp Holtzhauser zu N. ist an der heurig hieoben verrechneten Waitzen-Gůlt noch ausståndig - - Metzen

NB. Seind also alle per Empfang genommene Ausstånd specificè anhero vorzutragen.

Summa dieser Ausstandt.

- - Schf. - - Metzen.

Trifft also der Rest wie hie oben

- - Schf. - - Metzen

Auf eine solche Weiß ist auch die Verrechnung in Einnahm und Abgab / an allerhand Sortten getraids / als in specie Korn / Gersten / und Haaber Zehnten / folgsam eine vollståndige / ordentliche Kasten-Rechnung zu einem sonderbaren Nutzen / und Verhůttung aller Gefehrde und Betrugs / heraus kommet / so auch in Verfassung einer Geld- oder Ambts-Rechnung mit Austheilung der Rubricen a so zu observiren / u. hieraus sehr nutzbare Monat-Extract zu verfassen und einzusenden wåren /

ren / welches aus denen obwaltenten Ursachen vor gar rathsam / und nöthig zu seyn befindet / ob allegirter Jacob Döpleri *part. 3. cap. 20. n. 76.* Gleches auch in Bayrn bald aller Orten geschicht.

Extrahirte Fragen

Bayr. Land-Recht 6. tit. 4. art. Aus D. Joan. Wilhelm, Rövenstrunck 117. auserleßenen *decitirten Casibus*, auch *resolvirten* Rechts-Fragen im Roßtauscher-Recht.

Quæstio 1. OB der erste Käuffer eines uneingelieferten Pferds dem andern vorzuziehen / der solches zugleich durch Einhändigung übernommen? Resp. Ja / *pag. 1.*

2. Ob ein Abkäuffer schuldig / das verkauffte / doch uneingelieferte mangelhaffte Pferdt zu behalten / und das empfangene Geld dafür wiederum zuruck zu geben? Resp. Ja. 2.

3. Ob ein Arrest wieder den andern Käuffer statt finde / wann dem ersten ein Pferd ohne Lieferung verkaufft / dem andern aber wiederum samt der Einlieferung verkaufft worden? Resp. Nein. *ibid.*

4. Ob wegen eines schädlichen Mißbrauchs / so bey einem Ort lang beobachtet worden / ein erkaufft mangelhafftes Pferd müste behalten werden? Resp. Nein. 4.

5. Ob ein erhandeltes mangelhafftes Pferdt / so aus Unverstand über allen Theil theurer bezalt / könte

könte zuruck geschlagen / oder aber / dafern der Mangel so hoch nicht geacht / und das Pferd doch anständig / der Abtrag könte gesucht werden? Resp. Ja. 5.

6. An actio redhibitoria in datione in solutum statt habe? Resp. Ja. *ibid.*

7. Ob die actio redhibitoria in locatione conductione, oder bey vermiethen Pferden kan gebraucht werden? Resp. Ja. 6.

8. Ob die actio redhibitoria in divisionibus und Abtheilung sich practiciren läst? Resp. Ja. *ibid.*

9. Ob die actio redhibitoria in absolutis donationibus zu admittiren sey? Resp. Nein. 7.

10. Ob die actio redhibitoria in donatio reciproca oder remuneratoria kan applicirt werden? Resp. Nein. *ibid.*

11. Ob ermelte actio redhibitoria in donatione relata kan adhibirt werden? Resp. Ja. *ibid.*

12. Ob besagte actio redhibit. zur Revocirung geschenckter Sachen dienlich sey? Resp. Nein. 8.

13. Ob ein geringschätziges / und schlechtes / doch in was nutzbares Pferd könte redhibirt werde? Resp. Nein. 8.

14. Ob in redhibitoria actione das chirographum nomine pretii datum wieder könte repetirt werden? Resp. Ja. *ibid.*

15. Ob die redhibitoria actio wider den Fiscum kan / und mag angestelt werden? Resp. Nein. 9.

16. Ob

16. Ob ich wegen eines wissentlich mangelhafft verkaufften Pferds / dafür ich den Werth lang darauf bezalt / die redhibitoriam actionem anstellen könte ? Resp. Nein. *ibid.*

17. Ob ein Kauff bestehe / wann ich versprochen / mein Pferd nicht zu verkauffen / ausser dem Titio, da ich es doch einem andern verhandlet? Resp. Ja. 10.

18. Ob die actio redhibitoria im Tausch statt finde? Resp. Ja. *ibid.*

19. Ob dieser Handel vor einen vollkommnen geschlossenen Kauff zu halten / wann ich sage / volo vendere tibi eqvum, du hingegen darauf geantwortet hättest / volo emere, da doch solches nicht ist eingehändiget worden? Resp. Ja. *ibid.*

20. Ob dieser Handel vor einen geschlossenen Kauff zu halten / wann ich dir verspreche künfftig mein Pferd vor 100. fl. zu verkauffen? Resp. Nein. 11.

21. Ob auch folgende Handlung dafür zu halten / wann ich dem gethanen künfftigen Versprechen nach / dir gleich von Stund an / auf erhaltenen Werth das Pferd eingehändiget hätte / übrigens aber darbey des Kauffs halber keine Meldung geschehen wäre? resp. Ja. *ibid.*

22. Ob ein gantz beißig oder schlagent erkaufftes Pferd / welches auf keine Weise zu gebrauchen / könte wieder anheim geschlagen werden? R. Ja. 12.

23. Ob ein erkaufftes Pferd / so einen gebrechlichen Leibs-Schaden hat / und derentwegen nicht

zu gebrauchen / könte wiederum anheim geschlagen werden? resp. Ja. *ibid.*

24. Ob ein erkaufftes Pferd / welchen der Mangel auf eine Zeit gestelt / nach 2. Tagen aber ausgebrochen / wiederum könte anhaimb geschlagen werden? resp. Ja. 13.

25. Wan ich den Betrug des Verkäuffers erweise / ob er wegen meiner Nachläßigkeit dannoch das Pferd wiederum annehmen müßte? R. Ja 14.

26. Ob wegen eines verborgenen Haupt-Mangelts / so beeder Seits unwissent / das Pferd könte zuruck geschlagen werden? resp. Ja. *ibid.*

27. Ob man ein scheinbar blind / verwund / oder lahm erkaufftes Pferd / welcher Mangel aus Nachläßigkeit von dem Abkauffer übersehen / der Roß-Händler aber ausser allen Betrug darzu still schweigt / oder das Wiederspiel geredt / behalten müste? resp. Ja. *pag.* 15.

28. Wann dergleichen Mangel dem Verkäufer wissent / jedoch solchen verhöhlet / der Einhändler aber aus grober Unwissenheit denselben übersehen / ob der Verkäuffer das Pferd wiederum anzunehmen schuldig wäre? resp. Ja. 17.

29. Ob einem Verkäufer zugelassen / die innwendige wissende Mängel eines Roß zu verschweigen / oder sonsten verträhet davon zu reden? R. Nein. 18.

30. Wann ein wissentlich franckes Pferd / Haar um Haar / wie es stehet und gehet / verkaufft wird / ob dieser Contract nachgehents / so bald der Mangel ausgebrochen / kan rescindirt werden? resp. Ja. 18.

31. Wann

31. Wann ein Verkäuffer das Pferd nicht gesund ꝛc. ausgesprochen / sondern insgemein verhandelt / ob solche Wort darunter verstanden werden? resp. Ja. 19.

32. Ob ein vorhin franckes / doch völlig restituirtes Pferd / so es verkaufft worden / derentwegen könte heimgestelt werden? resp. Nein. *ibid.*

33. Ob ein mangelhafft mit Wissen und Willen/und gethaner Erinnerung eingehandeltes / und auch ohne Betrug verkaufftes Pferd müsse behalten werden / weilen dessen Mangel von beederseits beobachtet? resp. Ja. *ibid.*

34. Ob der / so wissentlich / doch stillschweigend / und betrogener Weise ein mangelhafftes Pferd verkaufft / mit Vorbehalt / er wolte vor diesen / jenen / oder alle andere Mängel nicht gut seyn / die Gefahr aber darauf erfolget / solches wieder annehmen müsse? resp. Ja. 20.

35. Ob der jenige sicher stehet / welcher protestiret hat / vor künfftig entstehende Mängel nicht zu stehen? resp. Ja. *ibid.*

36. Wann ein Wort zweyerley Verstandt hat / doch universaliter ausgesprochen / ob das Pferdt müste behalten werden? resp. Nein. 21.

37. Ob ein mangelhafft erkaufftes Pferd / dessen Schaden entweder verblend / oder aber geringer gemacht worden / müste behalten werden? resp. Nein. *ibid.*

38. Wann dem Verkäuffer der Haupt-Mangel wissend / ob er das Pferd nicht allein anneh-

men / sondern den Werth und Interresse dafür zu gleich erstatten müste? resp. Ja ibid.

39. Wann ein unrittiges Pferd einen abgeworffen / ob solches derwegen könte anheimgestellet werden? resp. Nein. 22.

40. Wann zwey gegen einander tauschen / solcher gestalt / daß keiner den anden wegen ausbrechenden Mangel halber übel nachreden wolte / ob die Pferd müssen behalten werden? resp. Ja. ibid.

41. Ob ein Pferd müste behalten werden / wann der Verkäuffer lachend dem Fragenden geantwortet / daß solches einen Haupt Mangel hätte? resp. Ja. 22.

42. Ob mandatia actio directa wieder einen Gevollmächtigten könte angestelt werden / so fern er ein Pferd nicht um höhern Preiß hinaus gebracht / davor es doch hätte können verkaufft werden / als sein mandatum gelautet? resp. Ja. 23.

43. Ob ein Knecht so aus Befehl seines Herrn ein mangelhafftes Pferd unwissentlich eingehandelt / solches wiederum heimstellen könte? resp. Ja. ibid.

44. Ob ein Herr / so durch seinen unverständigen Knecht ein gewisses und bekantes Pferd / welches Mangelhafft gewest / einhandlen lassen / solches behalten müsse? resp. Ja. 24.

45. Ob ein Gevollmächtigter / dafern er unwissent ein mangelhafftes Pferd erhandelt / vor sich dergleichen wieder zuruck stellen könte? resp. Ja. ibid.

46. Ob

46. Ob der Principal klagen mag / so fern der Mangel dem Anwaldt wäre bewust gewest? resp. Ja. 24.

47. Ob einer / daß durch einen Gewalt-Trager erkauffte Pferdt zu behalten recusiren könnte? resp. Nein. 25.

48. Wann man über den verspührten Mangel die Bezahlung erstattet / ob ein Pferd darauf könte anheimb geschlagen werden? R. Nein. *ibid.*

49. Wann ein Unterhändler vor ein gerechtes Pferd zuzubringen Geld erhalten / das Widerspiel sich aber ereignet / ob er das erhaltene Geld wiederum müste hergeben? resp. Ja. *ibid.*

50. Ob ein Pferd der in Kays. Rechten benennten Mangel eines oder des andern halber / könte anheim geschlagen werden? resp. Ja. 26.

51. Wann unter einen Zug verkauffter Pferd sich ein mangelhafftes befindet / ob darum alle können anheim gestellet werden? resp. Ja. 27.

52. Ob ein gleiches Recht statt hat / wann ein Koppel verkaufft worden? resp. Ja. 27.

53. Wann Kopf vor Kopf / aus den Koppel ungleicher Gattung verkaufft werden / ob eines so allein mangelhafft / könte redhibirt werden? resp. Ja. 28.

54. Wann in Summa gehandelt worden / und sich das beste nachgehends mangelhafft befunden / ob der Verkäuffer mehr bey Annehmung heraus zu geben schuldig / als er dafür empfangen? resp. Ja. *ibid.*

55.

55. Ob ein gestohlenes Pferd seinem Herrn wider zuzustellen / ausser der erhalten Bezahlung? resp. Ja. *ibid.*

56. Ob einer in Meynung ein Recht zu des andern Pferd zu haben / durch Angriff / und Hinwegnehmung desselben seinen Recht-Spruch darzu verliehret? resp. Ja. (Zindel zu T.) 29.

57. Wann ein Pferd im Krieg zur Beut erhalten / ob solches könte behalten werden? resp. Ja. *ibid.*

58. Ob eine Cautel in Jure vorhanden / die wieder gestollene Pferd zu gebrauchen? Resp. Ja. pag. 29.

59. Ob ein Verkäuffer schuldig / wann er durch ordentliche Gewehr versprochen/ein gesundes und gutes Pferd mir zu verkauffen / nicht allein wegen der Landts-gebräuchigen Haubt-Mängel / sondern auch der verborgenen halber das Pferd wiederum anzunehmen? Resp. Ja. 30.

60. Ob ein Haubt-Mangel so tempore venditionis gegenwärtig gewest / vor / und nach dem Unfall des Pferds ex Jure zu erweisen? Resp. Ja. 31.

61. Ob der so ein Pferd vor sich wieder angenommen / dem Werth zuruck erstatten müsse? Resp. Ja ibid.

62. Wann ein Pferd in specie von guter Arth gelobt / sich aber das Wiederspill zeiget / ob es könte heimgeschlagen werden? Resp. Ja. ibid.

63. Wann von gewisser Nation / Farb / Hö-

he etc. mir ein ZugPferd zu liefern versprochen/ und das Contrarium nachmahls darbey befunden worden/ ob ich selbige Pferd behalten müsse? Resp. Nein/ 33.

64. Wann mir ein Arbeitsames frisches Pferd zu geben versprochen / solches aber faul / und schläfferig befunden worden / ob es könte anheim geschlagen werden? Resp. Nein. ibid.

65. Ob ein Pferd so mir in genere zu kauffen gelobt / aber nicht also befunden worden / könte anheim gestellt werden? Resp. Nein/ 34.

66. Wann ein Pferd ausser Mangel versprochen worden herzugeben / da es doch Mangelhafft gewest / ob der Verkäuffer solches annehmen müsse? Resp. Ja. 35

67. Wann ein Pferd mit Wette verspilt / und zu geben versprochen worden / ob solches zu halten? Resp. Ja. ibid.

68. Wann ein Pferd einem auf der Reiß abgehandelt / ob Sattel und Zeüg darunter verstanden wird? Resp. Nein/ ibid.

69. Wann ein Pferd mir mit Sattel und Zeug gepuzter zu verkauffen vorgeritten / ob solches darbey verbleiben müsse? Resp. Ja. pag. 35.

70. Wann mir ein Pferd geschenckt / und mit Sattel und Zeug nacher Hauß geritten worden / solches darbey verbleiben müsse? Resp. Nein/ ibid.

71. Ob wegen abermahl begehrt / doch gäntzlich abgeschlagener Versicherung des befreyten

Man-

Mangels halber ein Pferd heimzustellen ? Resp. Ja. 37.

72. Wann einem das abgekauffte Roß an die Thür gebunden wird / und solches behalten / ob die rechtmäßige Heimstellung hieraus abzunehmen? resp. Ja. 38.

73. Wann zweyerley Zeugen das Wiederspiel über einen vermeinten Mangel aussprechen / ob dieser Zweiffel die redhibitionem verursacht? resp. Ja 39.

74. Wann der Abkäuffer saget / das Pferd sey vor der Einhandlung unrecht gewest / ob er solches beweisen müsse? resp. Ja. pag. 39.

75. Wann ein Pferd 3. Tage nach dem Kauff umgestandten, ob zu schließen / daß es wegen vorgehabten Mangel anheim zu stellen sey ? resp. Ja. ibid.

76. Wann ich den Diebstall eines Pferdts zugenügen darthue / ob solches mir müsse ausgefolget werden? resp. Ja 40.

77. Wann ein gestohlenes Pferd eingehandelt / und bederseits ihr Dominium erwiesen / der rechtmäßige Herr aber über dieses die Entfrembtung darthut / ob es diesem zuzusprechen? resp. Ja. ibid.

78. Wann in einer Compagnie sich 2. oder 3. Roß-Täuscher befinden / ob einem unter denselben das mangelhaffte Pferd könte zuruck geschlagen werden? resp. Ja. ibid.

79. Wann ein anderer mit mir in ungleicher Ge-

Gesellschafft ist/ ob jedweder nur vor seinen Theil könnte beklagt werden? Resp. Ja. 41.

80. Wann nach dem Kauff beederseiths Handels-Leuth gestorben/ ob die Erben gegen einander sich der Redhibition gebrauchen können? Resp. Ja. ibid.

81. Wann viel Erben auf des Abkäuffers Seithen zu gegen/ ob der Beklagte einen bestellten Procuratorem von ihnen begehren könte? Resp. Ja. ibid.

82. Wann das Mangelhaffte Pferd noch im Leben/ ob solches wieder des Mit-Erben willen könnte redhibirt werden? Resp. Nein/ ibid.

83. Ob wieder ein Porgen die actio redhibitoria statt findet? Resp. Ja. 42.

84. Ob unter zweyen angestelten Klagen nur eine darvon könte gebraucht werden? Resp. Ja. ibid.

85. Ob zwischen hier und 6. Monath die actio redhibitoria könnte angestelt werden? Resp. Ja. 43

86. Ob in Bayrn die versprochene Gewehr auf 14. Tag der act. redhibit. in Weeg stehe? Resp. Nein. 44.

87. Ob wegen zuruck gehaltenen Sattel und Zeug die actio redhibit. nach 2. Monath könnte angestelt werden? Resp. Nein/ 45.

88. Ob das Pactum zugelassen/ im Fall einem das Pferd über eine gewisse Zeit mißfallen würde/ solches alsdann widerum anheim zu stellen? Resp. Ja. ibid.

89.

89. Wann das Pactum generaliter sonders Benennung einer gewissen Zeit lautet / ob die actis in factum ad redhibendum könnte angestelt werden? Resp. Ja. 46.

90. Ob ein Pferd / so mit Condition verhandelt / diese aber versprochener Maßen nicht erfült worden / zu redhibiren? Resp. Ja. ibid.

91. Wann ein Pferd von dem Abkäuffer ist vernachläßiget worden / ob er nach Gutiem gedunncken des Richters solchen Abgang bey Ruckstellung ersetzen müsse? Resp. Ja ibid.

92. Wann dem Pferde zufälliger Weiße ein Unglück zu gestandten / und umkommen / ob der Abkäuffer solches büssen müsse? Resp. Nein. 47.

93. Wann ich ein erkaufftes Pferd einem andern verhandelt / welches doch vorhero von mir gegen darauf geliehenes Gelt Titio als ein Unterpfand verschriben worden / es hat sich aber nachgehents Mangelhafft befunden / ob solches in præjudicium des Creditoris könnte anheim geschlagen werden? Resp. Nein / ibid.

94. Wann ich das Pferd anheimschlage / ob ich den empfangenen Sattel und Zeug hergeben müsse? Resp. Ja ibid.

95. Wann ich seithero mit dergleichen Roß was gewonnen / oder den Gewinn zu suchen mit Fleiß unterlassen / ob ich solchen zugleich sambt dem Pferd restituiren müsse? Resp. Ja. ibid.

96. Wann ich gegen gewisse Pön-Fall ein Pferd verkauff / und solches redhibirt worden / ob

ob der Abkäuffer mir die in Abschlag erhaltene Straff wiederum restituiren müsse? Resp. Ja, pag. 48.

97. Ob der Verkäuffer so ein Pferd wieder annehmen muß / von dem Abkäuffer ein und andere Caution zu begehren / befugt sey? Resp. Ja ibid.

98. Ob ein Pferd so heimzuschlagen/könte angehalten werden / bis alle Unkosten und Schaden ersetzt worden? Resp. Ja. ibid.

99. Wann ein Verkäuffer sich wieder des Richters Aufflag ungehorsam zu seyn erzeigt / ob er doppelten Werth vor das Pferd erlegen müsse? Resp. Ja ibid.

100. Wann ich das aufgelegte Gelt nicht bezalter erhalten kan / ob ich der actionem in Factum mich bedienen könte? Resp. Ja. 50.

101. Wann ich Caution leiste / das Pferd auf heraus gegebene Bezahlung folgen zu lassen / ob mich der Verkäuffer zwingen könte / solches ehender zu exdratiren? Resp Nein. ibid.

102. Ob ein Verkäuffer propter moram soluti pretii das Intresse begehren könte? Resp. Ja. ibid.

103. Ob die Gerichts expensen, wann ein Pferd vindicirt und evendicirt wird / sambt dem Kauffschilling können begert werden? Resp. Ja. ibid.

104. Ob das Interesse und Gewinn / welchen man bey nicht movirter eviction gleichfahls neben dem Werth hätte erhalten können / muß bezalt werden? Resp. Nein / pag. 51.

105. Ob ein Verkäuffer wieder die Redhibition ein- und andere rechtmäßige Exception hätte? Resp. Ja. ibid.

106. Wann das Pferd einen als anderweg anheim müsse geschlagen werden/ ob der Verkäuffer noch exceptiones übrig hätte? Resp. Ja. 53.

107. Ob über die vorhergehend erzelte Mängel sonderbahre gefunden / derowegen die æstimatoria actio könte angestelt werden? Resp. Ja. ibid.

108. Wann mir ein Wallach vor ein ungeschnittenes Pferd / so darum nichts schwächer verkaufft worden / ob der Verkäuffer mir ein Abtrag zu thun schuldig? Resp. Ja 54.

109. Wann kein gefährlicher / sondern zu curiren gar leichter Schaden vorhanden / ob derentwegen ein Abtrag geschehen müsse? R Nein. 55.

110. Wann ein Pferd vor 2. Rthl. theurer / als es Werth gefunden/bezalt worden/ ob so viel wiederum müsse heraus geben werden? R. Ja. ibid.

111. Wann den Mangel der Verkäuffer verschwiegen / oder aber unwissent das Pferd vor gerecht ausgesprochen / welches darauf umgestanden / ob er so wohl das erhaltene Gelt / als Interesse zu ersetzen schuldig? Resp Ja. ibid.

112. Wann Pferd-kündige Leuth eine unpartheysche Schätzung abgelegt / ob es darbey seyn Verbleiben hat? Resp. Ja. 56

113. Ob die actio æstimatoria mehr dann einmahl könte angestelt werden? resp. Ja. *ibid.*

114. Ob die actio æstimatoria nach Jahr und Tag statt habe? Resp. Nein / 57.

115.

115. Ob die actio Emti nutzlicher sey / dann die actio æstimatoria. Resp. Nein/ ibid.

116. Ob nach Jahr und Tag die actio in factum, wegen des ausgelegten Gelts vor das umgestandtene Pferd kan angestellet werden? Resp. Nein/ibid.

117. Ob man sich auch im Pferdt-Handel / ausser dato beygebrachten actionen, noch anderer nach Beschaffenheit der vielfältigen sich ereigenten Begebenheiten/rechtlicher Mittel bey Gericht zu bedienen hat? Resp. Ja. 60.

Weitere xtrahirte Fragen

Aus obermelten *D. Joan. Wilhelm. Rövenstrunck.* 59. auserlesenen *decidirten Casibus*, und Rechts-Fragen vom Roß-Ausleiher-Recht.

Quæstio 1. OB ein zum Krieg geliehen / und darin Todt geschossenes Pferd von dem Commodatario von Rechts wegen muß bezalt werden? Resp. Nein/ pag. 2.

2. Ob die Renuncirung der Compensation in Commodato statt hat? Resp. Ja. ibid.

3. Ob der jenige Schaden / so ihme von einem wissentlichen Collerischen oder andern vitiosen geliehenen Pferde zugefügt worden / auf des Leyhers Kosten muß geheilet werden? Resp. Ja. 3.

4. Ob ein zu Gelt anfänglich angeschlagen / und æstimirtes/ mir aber durch die Strassen-

Rauber abgenommenes Pferd/ wann es nach der Schätzung bereiths dem Ausleiher wäre bezalt/ und nicht lang hernach wieder in meine Gewalt gebracht worden / gegen Refundirung des Gelts dem Ausleiher von mir wiederum muß zuruck gegeben werden. resp. Nein/ pag. 4.

5. Ob wegen eines entlehneten Pferds/ wann es über die bestimbte Zeit in den Nothfall weithers gebraucht worden / die actio furti von dem Ausleiher wieder mich kan instituirt werden? resp. Nein/ ibid.

6. Ob wegen abgenohmenen Leibs auf der starcken Reiß / an einem entlehneten / vorhin zimlich schwachen Pferd der Commodatarius actione commodati mag beklagt werden? resp. Nein/ 5.

7. Ob ein Ausleiher actionem commodati wieder mich anzustellen berichtiget sey / so fern ich um seyn mir geliehenes Pferd / und Geschirr gänzlich kommen / und dessen Waagen zugleich unterwegs ist zerbrochen worden? resp. Ja. ibid.

8. Ob die actio commodati contraria zugelassen / wann einer durch geliehene / zum Reisen aber allerdings untaugliche Pferd in zimliche Unkosten eingeführt worden? resp. Ja pag. 6.

9. Ob ich von Erstattung des Werths befreyet bin / wann das bloß zum Spatzierreithen geliehene Pferd vor Conservirung meines geringschäzigen/ hätte verbrennen lassen? resp. Nein/ ibid.

10. Ob ich von aller Obligation zu Ersetzung des Werths/ vor das zu meinen Nutzen geliehen / und

und in der Feuers-Brunst hinterlassene Pferd befreyet bin / wann ich mein entweders gleich kostbares / oder dem Werth nach weit bessers Pferd von dem geliehenen salvirt, und ausgebracht hätte? resp. Nein. 7.

11. Ob die Compensatio und Zahlhafftmachung zugelassen / wann ich das zu meinem Nutzen geliehene mehr oder gleichgültige Pferd vor dem meinigen auch gleich / oder geringfügigern conservirt hätte? resp. Nein / 8.

12. Ob ich den Werth hierinfahls zu refundiren dem Ausleiher verpflicht bin / wann mein besseres Pferd vor seinem schlechtern ich von der Feuers-Brust erlöset hätte? resp. Ja. 10.

13. Ob ich dem Ausleiher seines eigen Nutzes halber mir dargeliehenes und im Feuer hinterlassenes Pferd bezahlen müß / wann von mir so wohl meine beste / als geringere mobilien vor demselben wären salvirt worden? resp. Ja. ibid.

14. Ob ich auch alsdann zur Bezahlung mag angehalten werden / wann ich meine bessere mobilien, des Ausleihers schlechtern / und allein zu dessen Nutzen gebrauchten Pferds vorgezogen hätte / indeme mir sonst unmüglich gewest / beederseiths von der Brunst zu erhalten? resp. Nein / 11.

15. Ob ich ebener massen zur Refundirung des Pferds kan gehalten werden / wann solches entweder zu unser beederseits / oder des Commodantio Nutzen allein von mir wär entlehnet / und mein besseres / oder gleich æstimirtes Pferd aus der

der Feuers-Noth wär entrissen worden? Nein/ ibid.

16. Ob ich wegen des Ausleihers salvirten in höhern Preiß von dem Meinigen umkommenen Pferdts/ die compensation exerciren mag? Resp. Ja. ibid.

17. Ob ich dem Commodanti den erweißlichen Werth vor das durch mein verschulden/ umgestandtene Pferd/ neben dem verursachten Unkosten zu erstatten verpflicht sey? resp. Ja. 12.

18. Ob ein Pferd/ welches so wohl bey mir/ als einem andern/ deme solches von mir geliehen worden/ umkommen hätte müssen/ und casu inopinato durch Anzündung des Dorffs von denen Soldathen/ worbey neben des Titii Hof und Vieh/ ingleichen all mein Haab und Guth verbrennen/ mithin das im Feuer consumirte/ und dem Titio vorher besagt geliehenes Pferd von ihme als Commodatario mir von Rechts Wegen müste gut gemacht werden? resp. mit Nein. 13.

19. Ob Titius in vorhergehenden zwar allerdings gleichmäßig/ ausser folgenden Umstands halber in was veränderlichen casu, massen er das commodatum widersprechen/ noch weniger einig vorbeygangenen contractum locationis conductionis zulassen wolte/ jedoch sich excontractu quodam innominato verbunden bekennet/ derentwegen dieser Handel in constitutione Pavarica nit fundirt sey/ folgends er ad transactionem arbitrio judicis æstimandam nicht könte compelliret

ret werden / ungehindert seiner Einreden sich mit mir vergleichen müste? resp. Ja. *ibid.*

20. Ob ich den casum fortuitum zu præstiren schuldig sey / wann ich das entlehnete Roß zu einem andern Gebrauch applicirt / als zu dem es mir geliehen worden? resp. Ja. 15.

21. Ob wegen des Titii levem culpam umgekommenes / und ihme geliehenes Pferd / wann die actio commodati vorhero würcklichen movirt / die actio legis æquiliæ dardurch gäntzlich expirirt sey? resp. Nein. *ibid.*

22. Wann in pacto ein casus specialis exprimirt / der übrigen casuum aber nur in universum wäre gedacht worden / und also pactum universale darbey angehängt worden / ob dieses pactum entweder auf alle zufällige / und gantz räre casus, oder aber nur ad æquè suspicabiles zu extendiren sey? Resp. pro membro posteriori affirmat. *ibid.*

23. Ob ich das geliehene Pferd bezahlen muß / wann solches per moram von mir aufgehalten / immittelst aber wäre gestohlen / oder sonsten durch Anzündung eines Dorffs durch die Soldathen im Feuer verzehret worden? resp. Ja. 16.

24. Ob propter dolum vel contumaciam des morosi conductoris detrectantis equum restituere, der Richter tempus rei judicatæ in æstimando beobachten muß? resp. Ja. 17.

25. Ob ich zur Bezahlung des geliehenen / und allerdings zu schanden gerittenen / und nicht mehr

nutzbaren/ oder aber zu Ersetzung des Werths vor das in was zimlich verderbte Pferd kan condemnirt werden? resp. Ja. *ibid.*

26. Ob ich die æstimation für ein geliehenes/ und bey dem ordinari Bothen zuruck geschicktes/ doch von ihme unterwegens verkaufftes Pferd/ mit dessen darfür erhaltenen Geld er durchgangen ist/ zu bezahlen schuldig sey? resp. Nein. 18.

27. Ob das mir geliehene Pferd/ so durch meiner Feind einen/ hinderlistiger Weise zur Rache an einem Glied im Stall verderbt worden/ ich gut zu machen schuldig sey? resp. Ja. *ibid.*

28. Ob ich den Schaden/ so ein anderer aus Nachlässigkeit dem geliehenen Pferd/ ohne mein verschulden zugefügt/ zu ersetzen schuldig sey? resp. Nein. *ibid.*

29. Ob ich so wohl ad custodiam hinnuli, quam matris commodatæ kan angehalten werden? resp. Ja. 19.

30. Ob die actio ad repentendum den commodanti zugelassen sey/ wann einer das auf 8. Tag geliehene Pferd niemahlen gebraucht/ solches aber noch 8. Tag darüber zu Nutzung behalten wolte? resp. Ja. *ibid.*

31. Ob ein Darleiher vor der bestimmten Zeit und Gebrauch das Pferd mit recht wieder abfordern könte? resp. Nein. *ibid.*

32. Ob der Ausleiher in unverhofft ihme zugestandenen Fall seiner Nothdurfft halber/ das ausgeliehene Pferd zu avociren berechtiget sey? resp. Ja 20.

33. Ob

33. Ob ich wieder einen Tertium, als Abkäuffer von dem Titio meines ihm geliehenen Pferds / die Publicianam anzustellen befugt sey / indem es nur in probatione dominii fast gezweifelt hat? resp. Ja. *ibid.*

34. Ob ein Commodatarius unter etlichen ihm zustehenden actionibus, damit entweder das seithero erhaltene Pferd selber / oder aber darfür vorhero empfangener Werth gesucht wird / ihm auserwehlen kan? resp. Ja. *ibid.*

35. Ob die rei debendi, denen von mir Roß und Wagen insgesambt geliehen / von ihnen aber mir nachgehends nicht mehr restituirt worden / einer darvon in solidum könte convenirt / solchen aber das beneficium divisionis müste zu gelassen werden / zum Fall die übrigen noch solvendo / und beysammen wären? resp. Ja. 21.

36. Ob der Contractus pro Valido zu halten / wann ein Knecht seines Herrn Pferd wieder dessen Willen / jedoch mit guten Nutzen ausgeliehen hat? resp. Ja. *ibid.*

37. Ob wieder mich ein Dieb / so mir sein Pferd geliehen / welches ich zu schanden oder todt geritten / die actionem commodati anstellen möge? resp. Ja. *ibid.*

38. Ob ich befugt sey / wann mein Weib Roß und Wagen wieder meinen Willen oder Wissen verliehen hätte / wegen des erfolgenden Verlusts hierauf / den Werth dafür an ihrem Heurath-Guth abzuziehen? resp. Ja. 22.

39. Ob ein Pferd-Ausleiher / so fern er eine Verehrung wegen des zur Freundschafft mir geliehenen Pferds erhalten / wieder mich die actionem commodati einen als andern Weg moviren könnte / nachdem ich ihm das Pferd verderbter zugestellt hab? resp. Ja. *ibid.*

40. Ob ein Roß-Ausleiher um den Lohn als Locator, wann er sein Pferd einem unerfahrnen schlechten Reuter geliehen / wegen seines zimlicher massen zu schanden gerittenen Pferds halber den Conductorem rechtmäßiger Weiße conveniren / und verklagen könnte? resp. Nein. *ibid.*

41. Ob ich einen Roß-Ausleiher um den Lohn wegen des von seinen neu-erkaufften / mir darauf geliehenen Pferds / mir zugefügten Schaden halber / ad interresse & damnum resarciendum gerichtlich anhalten könte? resp. Nein. 23.

42 Ob ich den Roß-Ausleiher wegen der Ruck-Reiß ein mehrers täglich zu bezahlen schuldig sey als ich mit demselben tractirt / an einem gewissen Ort damit zu verreisen? Nein. *ibid.*

43. Ob ich die levissimam culpam zu præpariren schuldig sey / wann mir ein guter Freund in Mangel eines andern ordinari Lehen-Pferds / auf mein Bitten / um Erhaltung eines sonderbahren Profits, sein sonst feyerentes Roß / gegen dem gebührenten Lohn geliehen / ich hingegen der Eisen uud des Sattels halber / jederzeit im Einkehren nicht fleißig nachgesehen hätte? resp. Ja. 23.

44. Ob ein ordinari Roß-Ausleiher kan gezwun-

zwungen werden/ einem auf die nothwendige Reise sein Pferd gegen Bezahlung zu leihen? resp. Ja. 24.

45. Ob ich als Roß-Ausleiher das periculum ausstehen muß/ wann der Commodatarius in Gegenwart meiner und zweyen Zeugen das recusirte Pferd anzunehmen/ an das Hauß gebunden/ und solches von einem andern wäre hinweg geritten worden? resp. Nein. *ibid.*

46. Ob ein auf 8. Tag geliehenes Pferd um den Lohn eben so wohl als incommodato vor der Zeit darum könte abgefordert werden/ wann ich dessen/wegen vorgefallener E. G. Herren-Dienst selbsten höchst wäre benöthiget gewest? resp. Ja. 25.

47. Ob ich ein gedingtes Lehen-Roß bezahlen muß/ wann es von den Schlägen um den Kopf mit Prügeln oder Steinen umgestanden wäre? resp. Ja. *ibid.*

48. Ob ich ein gemiethes Lehen-Roß bezahlen muß/ wann es über die pactirte Meilen zu todt geritten/ ohneracht mir von dem Roß-Ausleiher ein Both zur Warttung wäre auf die Reise mit gegeben worden? resp. Ja *ibid.*

49. Ob ich dergleichen gemiethes Pferd gut machen muß/ wann mir die bevorstehende Unsicherheit der Straßen-Rauber wohl bewust/ und von denselben es wäre hinter meiner todt geschossen worden? resp. Ja. *ibid.*

50. Ob ich vorhero ein æstimirtes/ und darauf

mir geliehenes Pferd um den Lohn / wann es mir unterwegens von den Soldathen genommen worden / den Roß-Ausleiher bezahlen muß? resp. Nein. 26.

51. Ob ich vor daß auf 8. Tag gemiethe Pferd / so ich nur den ersten Tag genutzt / darauf aber erkranckt / und damit im Wirtshauß liegen verblieben / den völligen Lohn bezahlen muß? Resp. Ja. ibid.

52. Ob ich was von dem Lohn abziehen kan / wann das gemiethe Pferd auf der Reise mir zum Reiten nicht allerdings wegen des Hincken rc. tauglich wäre gewest? resp. Nein / ibid.

53. Ob nicht ex jure dergleichen Casus practicus per exceptionem, replicationem & Duplicationem kan vorgestellet werden? resp. Ja. ibid.

54. Ob die nothwendigen expensen, so E. G. zu Aufschlagung neuer Hufeysen / oder Curirung eines vorigen Zustandts von dem Roß-Ausleiher durch Defalirung am Lohn müsse ersetzt werden? resp. Ja. 27.

55. Ob dem Roß-Ausleiher obligt / die culpam casum præcedentem zu probiren / wann ich allein den Casum fortuitum erwiesen hätte? resp. Ja. ibid.

56. Ob mir der Roß-Ausleiher den übrig erhaltenen Lohn wiederum zuruck geben muß / wann seyn auf 8. Tage geliehenes Pferd von dem Donnerwetter gleich den ersten Tage unterwegs ge-

getroffen wäre worden? resp. Nein/ ibid.

57. Ob der Roß-Ausleiher mir das Interesse guth machen muß/ wann er mir eines andern seyn Pferd um den Lohn geliehen/ solcher aber es mir unterwegens wieder hinweg genommen hätte? resp. Ja. 28.

58. Ob ich ein ausgedingtes Pferd über die abgeredte/ und pactirte 8. Tag weithers gebrauchen kan? resp. Nein/ ibid.

59. Ob ich einem Roß-Ausleiher schuldig bin/ der pactirten mehrern Lohn zu bezahlen/ wann dergleichen Lohn bereits vorhero von dem Statt Magistrat daselbst wäre gesetzt worden? resp. Nein/ ibid.

S.

Von Leichtfertigkeiten u. Schwängerung/ Item/ Straffbare *Delicta*, Steuren/ Schänck- und Verehrung/ Scharwercken/ Schuldt-Sachen/ Stüfft- und Saal-Buch/ *Prob*-Schrifften/ gefundner Schatz/ Spillen/ Schäden/ sigelmäsige Persohnen/ *Salvo-Conductu*, Stätt- und Burg-Frieden.

Fleischlicher Befleckung/ Leichtfertigkeit/ Schwängerung.

Bayr. Pollicey-Ordnung 5. B. 9. tit.

1. VOn einem gewissen Fall fleischlicher Befleckung/ oder

oder dem Crimine manstruprationis. Fabiani Wildericus Streng *pars. 1. cas. 12. pag. 173.* Struv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 37.*

2. Wann sich zwey Verliebte vergangen / und das Weibs-Bild geschwängert worden / wie kan ihr geholffen werden? Resp. ob der Stuprator vor der Schwängerung ihr die Ehe versprochen / oder nicht / auf jenen Fall kan sie schlechter dings auf die Vollziehung der Ehe klagen / in diesem muß sie zu frieden seyn / wann ihr das Kräntzlein bezahlet / und sie ausgestattet / als welches ins gemein in des Stupratoris Willen gestellet wird.

Ist dann den deflorirten Wortten schlechterdings zu glauben / daß sie der Stuprator imprægniret? N. Wann sie gleich es Aydlich erhalten / und in dem Geburhs-Schmertzen darauf bestehen wolte / es wäre dann Sach / daß sie ihn indiciis graviren könne / so dann hat das Juramentum purgationis statt.

Kan sie dann ihm deßwegen nicht das Jurament deferiren? aff. Und dann muß er entweder schweren / oder das Jurament referiren.

Muß dann der Stuprator Stupratem zu gleich heurathen / und dotiren? N. Es ist eines unter den beyden genug.

Wann nun Stuprans sie nicht ehelichen will / was vor Satisfaction muß er dann geben. 1. Muß er der Stupratæ den Krantz bezahlen. 2. Das Kindt veralimentiren. 3. Sumtus puerperii anschaffen. 4. Das Kindt begraben lassen.

Wie

Wie hoch muß dann die Aussteur seyn? Hier hat man nicht blos auf das was ihr Vatter mit geben kan/ sondern auch auf der imprægnirten Standt und Herkommen zu sehen.

Wann muß ihr dann solche Aussteuer gegeben werden? Hier ist nicht zu sehen auf die Zeit/ wann sie mit einem andern in die Ehe tritt/ sondern sie muß ihr gereichet werden/so forth nach geschehener Imprægnation.

Kan sie dann die Immission in des Stupratoris Güter begehren? N. Dann sie hat keine Hypothec, sondern nur actionem personalem.

Wann aber der Stuprator excipiret, daß andere mehr bey der Stuprata gewesen? Resp. Der erste Stuprator muß sie dotiren/ biß er ausführet/ daß ein anderer des Kindts Vatter sey.

Können dann der Stupratæ Erben/ wann sie bey ihrem Leben keine satisfaction erhalten/ selbe nach ihrem Todt absordern? Aff. *Vernales Cent.* 14. *Dec.* 7.

3. Kan dann der Stuprator sich auf gewisse Masse ab onere Dotationis liberiren? aff. 1. Wann sie selbst darzu Anlaß gegeben. 2. Nach dem mit andern zugehalten. 3. Sie den Stupratorem zu heurathen recusiret.

Muß dann der Stuprator sie auch sodann dotiren/ wann er inzwischen eine andere geheuratet? aff.

Kan dann die Stuprata deßwegen special Satisfaction fordern/ daß sie/ so lang sie schwanger gehet/ nicht arbeithen/ noch ihr Brod verdienen können? N.

Kan

Kan dann der Magistratus den Stupratorem zwingen / das er Stupratem heurathen müsse / wann er ihr die Ehe nicht versprochen? N.

Ist dann nicht die Mutter schuldig das Kindt bis in das dritte Jahr zu ernähren? N.

Wann muß der Stuprator das Kindt zu ernähren anfangen? So bald es jung wird / terminus nativitatis & terminus â quo alimentationis.

Wie lang muß er ihn ernähren? bis er seyn Brod verdienen kan.

Wie viel muß dann der Stuprator geben? quantitas alimentationis arbitrio Judicis relinquitur, das muß die Obrigkeit setzen.

Wie aber / wann ein Eheman das Weibs-Bild stupriret? Er muß sie gleichwohl dotiren.

Kan dann / wann der Stuprator der alimenten wegen was versprochen / solches auf die Erben gebracht werden? Dist. *Cit. Vernales Cent. 14. Dec. 8.*

4. In Cur-Bayrn / und in andern mehrern Catholischen Oertern / wirdt auf geschehenen Schwängerungs-Fall / und mit untergeloffenen Ehe-Versprechung bey einer ledigen Dienst-Magdt / auf die von der Stuprata gegen dem Stuprator, weil dieser selbige nicht zu heurathen verlanget / auf die stellende Klag bey allen Unter-Gerichtern durch Gerichtliche Verhandlung folgentes erkennt / und verabschiedet / nemlichen der Reus soll schuldig seyn / der Klägerin zu ihrer be-

bevorstehenten Niederkunfft eine Herberg zu stiften / die 6. Wochen auszuhalten / die Hebamm zur Niederkunfft zu bestellen / den Gefattern zu bitten / das Tauff-Gelt zubezahlen / das Kindt Jahr und Tag / bey der Mutter auszuhalten / folgsahm zu sich zu nehmen / und was sonst in dergleichen Fällen einem Vatter oblieget / und gebühret / auch sich mit der Klägerin (auf die etwa gestelte Klag) der abgenommenen Ehr halber / billichen Dingen nach / zu vergleichen: Belangent aber dem Eheспruch / so wirdt die Klägerin dis Orts darmit ab- und zur Geistlichen Obrigkeit / alwohin es gehörig / gewiesen.

5. Weilen dem vorhin einverleibten Auszug aus dem vom 20. Sept. An. 1635. des hochverbottenen Lasters der Leichtfertigkeit in Bayrn ausgegangenen Mandat, und darüber nach und nach ausgeferttigten weitern Decreten und Befelchen / so ehedessen schon in Truck herfür gegeben worden / thails deren Fäll nicht exprimiret seyn / so sich doch ebenfahls öffters anbegeben thun / als hat man solche noch ersetzen / und mithin diesem Werth solch völlig ausgemachten Auszug nochmahlen beyfügen wollen.

De-

Delictum oder Das Verbrechen	Persohnen.	Bestraffung.
Leichtfertigkeit zwischen zweyen ledigen Persohnen da sie dieses Verbrechens halber für das erste mahl gerechtfertiget werden.	Manns-Persohn.	Neben der gewöhnlichen Geld-Straff 8. oder 14. Tag in Springer/ oder Eysen zu Hauß zu büssen/ *Mand.* vom 20. Sept Anno 1635. §. auf daß dann/ *post princip.*
	Weibs-Bild.	Nechst ebenmäßiger Geld-Straff 4. oder 5. Tag in der Geigen zu Hauß. *eod.*
Zwischen zweyen ledigen gemeinen Persohnen/ wann sie gar kein Geld-Straff zu geben vermögen.	Manns-Persohn.	3. Wochen lang in Eisen oder Springer zu Hauß abzubiessen.
	Weibs-Persohn.	8 Tag mit der Geigen zu Hauß abzubiessen.
Leichtfertiges Verbrechen vor ehelicher Einsegnung.	Beede Persohnen. Inhalt untern dato 15. May/ an. 1646. ergangenen General-Mandats.	Wann die Umständt nicht sonders übel beschaffen/ beede Theil ohne grosse Aergernus gelebt/ dises Verbrechen nicht offt oder lange Zeit verübt/ und gar ein geringes Vermögen haben/ 2. Tag in der Kei-

chen

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
	Ringes Vermögen / und schlechtes Verbrechen.	chen ohne Eisen / und Geigen mit ringer Atzung / und an Geld pr. 2. Pfund pf.
	Mittelmässiges Verbrechen / und Vermögen.	Wann aber die Personen vermöglicher / und schwerer Verbrechen / beede an Geld per 4. Pfund pf. und so viel Tag in der Keichen / uf obige Weiß zu biessen.
	Gutes Vermögen / und schweres Verbrechen.	Bey Versammlung aller Umständ aber / und bessern Vermögens / beede Theil aufs maiste / mit 5. tägiger Gefängnus / ringer Atzung (doch ohne Eisen und Geigen) und 5. Pfund pf. in Geld zu straffen / massen kein Theil / er mag seyn wer er wolle / völlig mit Geld abzustraffen.
	Gantz unvermöglich.	Da aber die Armuth gar groß / u. beede Theil kein Geld-Straff zu bezahlen vermögen / ist die

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		Straff 8. Tag im Amt-Hauß.
Zweytes Verbrechen/ nachdem sie wegen des erstens abgestrafft worden.	Mann.	Neben doppelter Geld-Straff aus dem Gericht/ oder Hoffmarch zu schaffen/ *d. Mand.* §. zum Fall sie sich rc.
	Weibs-Persohn.	Mit doppelter Geld- und Geigen-Straff/ *eod.*
		NB. Da sie aber zusammen heurathen/ wird gemainiglich die Gerichts-Verweisung in eine doppelte Geld- oder Gefängnuß-Straff verwandlet/ *observ.*
		Wann aber kein Vermögen verhanden/ *statuirt* das *Mand. de an.* 1635. weiter nichts/ alleinig gibt die *Observanz*, daß man die Manns-Persohn anstatt des Gelds/ mit 3. oder 4 wochiger Schellen-Straff zu Hauß an-

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		angesehen / und selbigen darauf das Gericht verwiesen / die Weibs-Persohn aber hat man auf solchen Fall gemainiglich 3. Wochen in der Geigen auch zu Hauß / condemnirt. Wann ein so andere Person zum 2. 3. oder 4ten mahl corrigiret würde / ist ein Prothocoll allzeit zu insinuiren / daß wann sie ihr diese Abstraffung keine Warnung seyn lassen solte / und in diesem Laster weithers betretten / man gegen selbiger unmittelbahr mit der Gerichts- Rent- Ambt- oder Lands- Verweisung verfahren wurde.

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
Dritte Leichtfertigkeit oder Verbrechen / wann die vorigen gebiest seind.	Manns-Persohn. Weibsbild.	Deß Rent-Ambts zu verweisen / d. §. zum Fall sie sich in med. Des Gerichts / oder Hoffmarch. eod. NB. Da sie sich aber zusammen verheurathen / würde wie oben bey dem zweyten Verbrechen / die Verweisung beeder in eine dreyfache Geld- oder Gefängnus-Straff verwandelt / observ.
Vierdt Leichtfertiges Verbrechen / nach vorher gegangenen dreyen Bestraffungen.	Beede Persohnen.	Der Chur-Fürstenthum / und Landen zu Bayrn zu verweisen. d. §. in fine. Jedoch pflegt man über dergleichen Persohnen / Erfahrung einzuholen / selbige über gewisse Interrogatoria zu examiniren / und um der Resolvierungs willen Bericht zu erstatten.

Deli-

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
Verdacht / so er groß.	Beeden Geschlechts.	Die Bestraffung *arbitraria*, und nach Gestalt der Umständ zu höheren / und zu schärpfen. *arg. d. Mandat.* 1635. ¶. Und demnach ferners. *in princip.*
Leichtfertige Beywohnung der Weibs-Persohnen bey den Geistlichen.	Dergleichen Concubin oder Beyschläfferin der Geistlichen.	
Erstenmahl.	- -	Dreymahl vorzustellen / wie die Ehebrecher / und auf 6. Meilwegs von dannen zu verweisen. *Decret.* 24. *Novembr.* 1663.
Andermahl.	- -	Auf den Pranger zu stellen / und *indefinitè* vom Land zu schaffen / *d. Decret.*
Drittemahl.	- -	Mit Ruthen zu züchtigen / und des Lands auf ewig zu verweisen. *eod.*
		Wie / und auf was

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		Weiß auf diese *inquiriret* / und seines hohen Orts bericht werden solle / hierum seind zu sehen die ausgegangene *Generalia* und *Mandata de annis* 1635. 1663. 1670. & 1671. und die Lands- und Pollicey-Ordnung.
Gemeine und gleichsam offenbare Hurerey.	Eine nach jedes Willen.	Des Lands neben andern Schand-Straffen zu verweisen. *d. Mand.* 1635. §. Und demnach ferners.
Kupplerey.	Kuppler und Kupplerin.	Alsobald zuverhafften / und mit dem Laster-Stein / oder anderer Schandt-Straff / neben ewiger Landts-Verweißung abzuwandlen. D. Mand. & § Item Pollicey-Ord. lib. 5. tit. 9. art. 14. & 15.

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		Wegen nächtlichen zusammen lauffens / u. verdächtiger Liegerstätt / hat man sich nach dem klaren Innhalt des Mandats 1635. zu reguliren.
Welche sich der Leichtfertigkeit / und des Ehebruchs mit einander verdächtig machen, aber zu keiner Bekanntnuß zu bringen.	Beede Persohnen in Kraft Mandats den 24. August. Anno 1660	Nachgestalt des erscheinenten / und auf sich ladenten Verdachts / wie auch mit von sich Gebung grosser Aergernus / zustraffen an einer sonderbaren / hierzu aufgerichten Saullen. Anschlagung der Schellen. Schantz-Arbeith. Gefängnus. Gelt-Straff. Entsetzung der Diensten. Und offentlicher / der Orten Hinwegschaffung / doch nach Condition, und Stand der Persohnen.

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
Adulterium der Manns-persohnen.	Verheurather/ so keines Vermögens/ mit einem ledigen Weibsbild.	Vier Wochen in der Gefängnus / mit Wasser und Brod / zu Ausgang solcher Zeit aber / mit dreymahliger Vorstellung in Eysen / oder in dem Precher vor der Kirchen abzustraffen. d. Mand. de An. 1635. §. Da dann einer Vers. im Fall aber.
Erster Ehebruch.	Die Vermöglichere aber.	Auch vier Wochen in der Gefängnus mit Wasser und Brod abzupeißen / aber nur einmahl ohne Entblössung der Arm / Ruthen / und Liecht vorzustellen / doch beyneben per 100. Pfund pf. abzuwandlen d. Mand. §. Da dann einer. NB. Die Weibs-Persohn aber wird in solchem Fall / cum nullum violet thoram, mit

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		mit doppelter Leichtfertigkeit-Straff angesehen. Observ.
	Ein Lediger mit einer Verheurathen.	Mit der Vorstellung/ wie der vorige abzustraffen. d. Decret. 1654.
	Ein Verehlichter mit einer Verheurathen	Abzubieten wie die vorige/ und noch darzu die Vermögliche mit einer wohl empfindlichen Gelt-die Unvermögliche aber mit doppelter (das ist/ mit 8. Wochiger) Gefängnus/ und geringer Atzungs Straff. d. Decret An. 1654.
	Geschlechter Raths-Verwandte/ oder ansehnliche Burger.	Aller Aempter zu entsetzen/ und noch darzu per 100. Pfund pf. abzuwandlen. d. Mand. §. Da dann einer in fine.

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
	Ritter und vom Adel.	Mit dem in der Pollicey-Ordnung lib. 5. tit. 9. art. 6. enthaltenen Ritter-Dienst / jedoch mit extension auf 8. Monath zubestraffen. d. §. Da dann einer in fine.
Anderer Ehebruch.	Ein verehelichter mit einer Ledigen / hernach aber mit einer Verheurathen / vel viçe versa, mit einer Verheurathen / hernach aber mit einer ledigen Weibes Person.	Dreymahl vorzustellen / neben einer ergiebigen Gelt- oder doppelter Gefängnus-Straff mit geringer Atzung. Decretum vom 24. August. An. 1671. Jedoch mit gleichmässiger Beobachtung der Umständt / wie oben beym ersten Ehebruch vermerckt ist / ob nemlichen der Verbrecher vermöglich / oder unvermöglich?

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
	Ein Verheurather oder auch Lediger / 2. mahl mit einer Verheurathen.	Gehet an das Leben / u. ist mit dem Schwerdt zu straffen d. Mand. 1635. ¶. Da dann einer &c. & §. præced. ibi. Er seye gleich ledig / oder selbst verheurath / &c.
Dritter Ehebruch.	Ein Verheurather auch nur mit einer Ledigen.	Wie in nechst vorigen Fall gehet es an Todt d. Mand. 1635. §. Begebe sich dann ibi. ob es auch schon nur mit ledigen Persohnen &c.
Der Weiber. Erster Ehebruch.	Eine Verheurathe mit einem Ledigen / oder mit einem Verehelichten.	Abzustraffen / wie der erste Ehebruch der Männer Decret 1654. Nemlichen mit dreymahliger Vorstellung vor der Kirchen &c.
	Die von der Ritterschaft Adel und alte Geschlechter.	Seind ihrer Ehren zu entsetzen / Geschmucks zu berauben / und werden auch des Heurath-Guths / Wiederlag / und der Morgen-Gab ver-

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		verlustigt. d. Mand. 1635. §. Und dieweillen der Weiber Ehebruch ꝛc.
Ander Ehebruch.	Ein Verheurathe Edel/ oder Unedel ohne Unterschaid/ es geschehe gleich das Verbrechen mit Ehemännern oder Ledigen.	Ist mit dem Schwerdt hinzurichten. d. Mand. 1635. § Und dieweillen der Weiber/ Vers. da sich aber ꝛc. Declarations-Decret. 1671. NB. Es wäre dann/ das solche Umständt ein lauffen / die mitigationem pœnæ erfordern thätten / v. g. non Facte certiorationis pœnæ capitalis, daß ihr nemlichen die Bestraffung an das Leben gehen werde ꝛc. Diuturnioris absentiæ, morbi, aut impotentiæ mariti, complicis delicti negatio, &c. Dergleichen Umständt man bishero in acht genommen / und darauf gewiesen

Delictum oder Das Verbrechen.	Persohnen.	Bestraffung.
		wiesen ist. Vig Decret. 1671. & observ. Wie? und auf was Weiß auf die Ehebrüch aber inquirirt, alles eines hohen Orts Bericht werden solle/ hierum seint zu sehen die Mandata, so Decreta de An. 1635. 1654. 1660. & 1671.

Anzeigung vom Ehebruch und Hurerey.

WAnn jemand allein bey der Frau mit niedergelassenen Hossen in einer verschlossenen Kammer gefunden wird/ und auf Begehren verzögert die Thür aufzuthun

Wann man hinter einem Buhler Briefe gefunden/ sonderlich/ so darinnen von einem Rendevous Meldung geschibet.

Wann sie miteinander durch Wälder und verborgene Weege spazieren/ sich hertzen/ und Küssen/ und einander oben/ und unten betasten.

Wann der Ehebrecher/ oder sie gestehen/ daß sie miteinander fleischlich zugehalten/ ob es gleich der andere Theil wiederspricht. Wann

Wann einer bekennet / daß er eines andern Eheweib unkeusch angegriffen / und alles versucht habe / deren zugeniesen.

In solchem Verbrechen ausgegangne Bayrische Mand. und Decrata.

20. Septembris anno 1635.
6. Novembris anno 1637.
30. Marty anno 1654.
24. Novembris anno 1663.
24. August. anno 1671.
12. April anno 1680.
21. April anno 1684.
3. August. anno 1700.

Der aufnehmenten Hebammen halber.

Bayr. Mandat 30. Novembris anno. 1687.

Von mannigfaltigen Verbrechungen darauf keine gewisse Straff gesetzet. Stuv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 31. 37.*

Anhero seint auch jenige Verbrechen folgentermassen annotieret worden / etliche / sonderbar wieder die zehen Gebotten GOTTes zur gehörig verdienet scharffen Bestraffung / nachmassen denen wohl fürsehenen Kaysl. und gemeinen / auch nach jeden Orts / Insonderheit denen Bayrischen üblichen Land-Statuten lauffen.

1. Gebott du solst allein an einen GOtt glauben.

GOtts-Lästerung / so ohne Mittel wieder H. Göttliche Mayest. begangen wird / Abgötterey / oder Aberglauben / Aergerliche Discurs, sonderbar in Glaubens-Sachen / und dergleichen &c.

GOt-

2. Gebott du solst den Namen Gottes nicht eitel nennen.

GOtts-Lästerung / so mit Fluchen / und andern Mißbrauch H. Göttlichen Namens begangen wird / leichtfertiges Schwöhren / Item Zigeuner / Schinter / Hencker und dergleichen Leuth zu Rath ziehen / und Waarsagen lassen / wie aber in specie das Gotts-Lästern vor weltlicher Obrigkeit abzustraffen / das weiset das in Cur-Bayrn Anno 1635. ausgangne Mandat in nachfolgenten puncten mit mehrerm.

§. Dann ob sich jemandt / was Standt / Würden / oder Weßens der seye / unterstehen wurde / zu Verachtung GOttes / der seeligsten Jungfrauen Maria / oder anderer Heilligen / Eytel- oder Läster-Wortt zu gebrauchen / oder Unehr zuzulegen / oder seiner Gottheit / und Allmächtigkeit / Mißbietung / und Vermeidung zu thun / oder andere dergleichen Gotts-Lästerungen gegen demselben auszustossen / daß ein solcher / wo es ein Adels- oder andere vornehmere Persohn wäre / alsobalden in Arrest genommen / die geringere aber zu Verhafft gezogen / auf ordentliche Frag-Stuck erstlich besprach/t auch eines und des andern Verbrechen an unsern Hof-Rath / oder die Regierung / darunter einer / und anderer gesessen gebracht / und ihme von alda aus ein Gelt- oder andere wohl auch Leibs- und Lebens-Straff / nach Ermeßigung und Beschaffenheit des Verbrechens dictirt: Wurde sich aber jemand höhern und geringern Standts ausser erstgedachten Gotts-

Le-

Lästerns / mit dem gemeinen Fluchen und Schwären / sträflich zu vergreiffen vermessen / solle daßselbige Verbrechen / ob es ein Adels oder ein andere in Dignitäten constituierte Persohn wäre / zwar ebenmäßig eines jeden höhern Obrigkeit berichtlichen überschreiben / und darüber die Benennung der Straff von alda aus erwarttet / die andere gemeinere Persohnen aber / durch jede deren Gerichts-Obrigkeit / in ein darzu verordnete Schandt-Säul (dergleichen man jedes Orts / wann solche nicht vor verhandten / zurichten solle) etliche Stundt / wohl auch nach dem das Verbrechen schwer / und vermässentlich / einen gantzen / oder mehr Täg offentlich eingeschlossen / oder sonst mit Einschlagung in die eisene Sprünger / mit dem Gassenkören / Item mit dem Schnöller so zu Bestraffung anderen Ubel zu Herabfällung in das Wasser etlicher Orten aufgericht seyn / und noch aufgericht werden mögen / oder in andere der gleichen Weeg / nach dem dann die begangne Gotts-Lästerung / oder Fluchen / und Schwören / grob und schwer / fürsetzlich / und bedächtlich geweßen / auch offt / oder selten geschehen / durch selbigen Orts Herrschofft / oder Obrigkeit / da sich solches begeben würde / unnachläßig gestrafft / und ob auch solche Gotts-Lästerung / von Kindern / die noch eignes Guth nicht hätten gehört / oder erfunden wurde das sie ihre Vätter / und Eltern / darum nicht straffen / so soll alsdann die obvermelte Straff gegen demselben ihrer Eltern / als

ob

ob sie dieselbe / selbst verwürckt hätten / ohne alle Verhinderung und Aufzug vorgenommen werden.

Wolten aber oberzehlte Straffen bey einem oder andern nicht ergeben / so sollen alsdann die Obrigkeiten die Verbrecher / mit halb entblößtem Leib / offentlich für die Kirchen stellen / denselben in die eine Hand ein brennendes Liecht / und in die andere Hand / zur Bedeutung / daß er offentlichen ausstreichens wohl würdig wäre / eine Ruthen geben / und also drey Sonntag nach einander / vor der Menge Volcks / andern zum Abscheuen / büssen lassen / oder nach grösse und schwere solches Lasters nach Schärpfe / unnachläßig verfahren; Nicht weniger auch die offene Wirth und Gast-Geben / forderst aber die Hauß-Vätter bey ihren respective Gästen / Kindern und Ehehalten / endlich darob seyn / daß solches Laster verhütet / und mit vätterlicher Straff geahndet werde / dann wo solches unterlassen / und durch andere / so hinführo darauf insonderheit / und in geheim bestelt werden sollen / angezeigt wurde / wöllen wir gegen den Uberfahren / solchen Ernst fürnehmen lassen / darob sich andere billich zu entsetzen / und dessen ein abscheuliches Exempel zu empfangen Ursach haben werden; Allermassen dann / da jemand von dem andern / dergleichen Gottslästern / fluchen und schwöhren hören wurde / solle er dasselbige der Obrigkeit alsobalden anzuzaigen schuldig seyn / oder da er solches

nicht thun / und in Erfahrung gebracht wurde / er die jenige Straff / welche solcher Gotts-Lästerer verdient / und verworcht / unausbleiblich zu gewartten haben. ꝛc.

3. Gebott / du solst den Feyertag heiligen.

Entheiligung der Sonn- und Feyertäg mit allerhand / sonderbar der Feld- und Taglöhner-Arbeith; Item unzuläßig verrichtente Fuhren / dann die Predigt und den GOttes-Dienst / oder eine Heil. Meß / auch von der Jugend die Christen-Lehr muthwilliger Weiß verabsaumen / und laut Chur-Bayris. *Mandat anno* 1653 ungebührlich grob und schambares Tantzen verüben.

4 Gebott / du solst Vatter und Mutter Ehren.

Wann Kinder ihre Eltern gröblich verunehren / verächtlich und übel halten / schmähen / schlagen / auch der Geist- und Weltlichen Obrigkeit von ihnen zu tragen schuldigen Respect nicht anthun.

5. Gebott / du solst nicht tödten.

Grosse / ärgerliche und gefährliche Uneinigkeit / Haß / Feindschafft / Unversöhnlichkeit / sonderlich zwischen Ehe-Leuthen / Mann und Weib / Tyranney der Männer wieder ihre Weiber / fürsetzliche Verachtung / Verunehrung / Widerspenstigkeit der Weiber gegen ihre Männer / offentlicher unversöhnlicher Haß / und Feindschafft zwischen

Bluts-

Bluts-Freunden / und nahen Anverwandten.

6. Gebott / du solst nicht Unkeuschheit treiben.

Frühezeitiger Beyschlaff vor der Christlichen Copulation, offenbare Unzucht / unehrliches Beywohnen / Ehebruch / und dergleichen / Chur-Bayr. Straff-*Mandat. anno* 1635.

7. Gebott / du solst nicht stehlen.

Wucher / Aufsatz und andere in Reichs- und Lands-Ordnungen verbothene wucherische Handel und Wandel / und sonderlich wann Dürfftige und Arme von Reichen und Wohlhabenden damit beleget werden / schädliche Fürkauff / sonderbar der Frucht im Feld / Auf-kauff- und Hinterhaltung des Getraids / uf unmäßigen Gewinn in Theurungs-Zeiten / unbillicheÜbervortheilung der Wittwen und Waisen &c.

Bayr. Pollicey-Ordnung 2. B. 1. & 2. tit.

8. Gebott / du solst nicht falsche Zeugnus geben.

Schändliche Nach-Rede / Schmach-Laster-Schrifften / Paßquill / und dergleichen.

9. und 10. Gebott / du solst nicht begern deines Nächsten Hauß-Frauen und Guts.

Erpracticierung und Besitzung frembden Guts.

Verführ- und Abspannung frommer Kinder und Gesinds / und was dergleichen Verbrechen mehr. &c.

Anjetzt bleibt noch übrig / was eine Pollicey / so zur Nieder-Gerichtbarkeit / und was darzu eigentlich gehörig möchte seyn / und die Ubertretter zur Correction gezogen werden können / und zwar bestehet eine solche in folgenten gantz kurtzen Articuln / wie zum Theil Anth. Wilhelm Ertel in der Niedern Gerichtbarkeit *lib. 2. cap. 32. observ. 1. lib. 3. cap. 11. pag. 55.* Die Anmerckung gethan.

1. Obachthaltung auf den Fürkauff des Getraids / Roß oder Vieh / Garn / Wolle / Flax und Hanf / Leder oder Häut / Oel / Lein / Schmalz / Geflügel / Eyr / und andern Victualien.

2. Item auf Satzung des Haabers / der Mahlzeiten / Stallmieth / Beherbergungen der frembten Gästen bey denen Würthen.

3. Ingleichen auf Unterhaltung der Land- und andern Strassen / auch Brucken / Weeg und Steg: Item Verfridt- oder Verzäunung der Felder.

4. Auf die verbottne Handwercks-Stimpler / so andern Eintrag thun.

5. Auf Säuberung der Viehwaidt.

6. Austheilung der Wässerung in denen Aungern oder Gärten.

7. Ferner auf die vagierende Juden / Zigeuner / Soldathen / und anderen Herrnlosen bevorab Frey- oder Schinder-Leuthen / weniger solche aufzunehmen.

8. Auf Auswüntterung Roß / und Vieh / bey jeden Unterthan.

9. Auf

9. Auf Tax des Lied-Lohns für Ehehalten/und Tagwercker.

10. Auf heimliche Spieler oder Gunckel-Häuser.

11. Auf nutzliche Abwendtung allerley Infection an Roß und Vieh / auch gute Bestellung an denen Abdeckern.

12. Auf Versorgung der Armen / und Preßhafften.

13. Auf das ungebührliche Ströhrechen / und eintragen / graßen und fahren / wordurch Schaden beschicht / und Einhüeten in die besaamte Felder.

14. Auf das Bier-Bräuen / und Verlegung der Tafehrnen / mit einem guten Tranck / damit kein Abgang verspürt wird.

15. Auf das vollsauffen und ungebührliches Zechen über die gewöhnliche Zeit / bevorab an Sonn- und Feyer-Tägen / unter Haltung des GOttes-Dienst / Haltung der Ordnung bey denen Hochzeiten / Versprechen und dergleichen / &c.

16. Aufstellung der ordentlichen / aber im Gegenspiel Abstellung der unzuläßigen Täntz.

17. Auf Säuberung der Gassen vor denen Häusern.

18. Auf das Opfer gehen / bevorab zu heiligen Zeiten / als Weyhnachten / Ostern / Pfingsten / Frauen- und denen Apostel-Tägen.

19. Fernere Obachthaltung / damit die Jugend

zur Christen-Lehr / GOttes-Dienst / und Predig geschickt werde.

20. Auf die Schul-Ordnung.

21. Auf das Uhr-richten.

22. Auf Abstellung der Haußierer / Friauller und dergleichen.

23. Obsicht auf Wein / Mödt / Bier / Fleisch / und andern Satz / auch Brod-Beschau / und deren Abgang.

24. Weiters auf die Bad-Täg und Separierung der Mann- und Weibs-Personen in denen Bädern.

25. Auf Stifftung eines Feld-Hütters / oder Oeschay.

26 Feuer-Ordnung und Beschauung der Kamin.

27. Auf Stellung eines Nachtwächters / und dessen Ausschreyen.

28. Wochen-Märckt / und deren Anordnung.

29. Erscheinungen bey denen Processionen und Creutz-Gängen.

30 Mit dem Pracht in Kleidungen / ist auf die Ordnung / falls anderst eine verhanden (so zu wünschen) zu sehen.

Und in Summa auf alles / woran der gemaine Nutzen gelegen / und aus dessen Verwahrloßung jemand einiger Schaden causirt werden könnte: Dann das Obrigkeitliche Ambt bestehet im erforschen und untersuchen / helffen / bestraffen / und wieder geben. ℞

Was

Was für *Delicta mixti fori* seind / und so wol von Geist- als weltlichem Gericht können abgestrafft werden / seind folgende / worvon *in specie* Herr Johann Christoph Frölich *tract.* von der peinlichen Halß-Gerichts-Ordn. Ersten Buchs 14. *tit. dictiret.*

1. Von dem Laster des Wuchers.
2. Der Gottslästerey.
3. Sodomiâ.
4. Der Ehebruch.
5. Concubinat. und Unzucht.
6. *Sacrilegiis.*
7. *Criminis falsi.*
8. Der Bluet-Schand.
9. Des *Assassinat.*
10. Der Nothzucht.
11. Verachtung der Geistlichen und *Immunitäten.*
12. *Simoniæ.*

Von denen Straffen in genere ist auch hauptsächlich im ersten Theil *fol.* 297. was enthalten.

Von denen Steuren.

1. DAß nicht allemahl nöthig sey / daß der Territorial-Herr denen Possessoren der Güeter die Steuer abfordere / und jene solche versagen / wann sie durch Verjährung eine Immunität sich adquiriren wollen. Francis. Ignat. Severus *part. 3. cas. 90. pag.* 807.

2. Ob eine Steuer-Anlage der Geistlichkeit zum besten könne angeleget werden? Severus *part.* 3. *cas.* 92. *pag.* 828. Jacob Döpler *tract.* von Rechnungs-Beambten *part.* 1. *cap.* 18. *pag.* 500. *n.* 247. & *seqq.*

3. Von dem Recht/ Contributiones und Steuern aufzulegen. German. Philoparch, *tract.* von klugen Beambten. *part.* 1. *tit.* 28. §. 1. & *seqq.*

4. Was nun die Steur-Einnehmer anlanget/ schreiben die Röm. Rechte ihnen zimliche scharpfe Gesetze vor/ und zwar unter andern/ daß sie über die Anlage nicht mehr Steuer fordern sollen/ bey Kopff-Straffe. §. 35. *pag.* 448.

5. Was nun die actiones betrifft/ welche der Steuren halben pro & contra können angestellet werden/ seind derselben unterschiedliche. §. 36. & *seq.*

Das mehrere ist im ersten Theil *fol.* 281. einkommen.

Schenck- und Verehrungen zwischen denen Lebenden und auf den Tods-Fall.

1. VOn der Schenckung zwischen denen Lebenten/ und woraus solche abzunehmen.

Was die Einliefferung der Schlüssel nach sich ziehe?

Ob eine Mutter oder Anfrau/ wann sie in ih-

ren

ren Testament die Vormund-Setzung der Obrigkeit freyen Belieben überläst / sich hierdurch der Vormundschafft über ihre Kinder begebe?

Ob eine Mutter / wann sie ihren Kindern schuldig / und deshalber künfftig ein Streit zu besorgen ist / von der Vormundschafft ausgeschlossen werden könne?

Was erfordert werde / wann jemand vor einen verdächtigen Vormundt gehalten werden wolle?

Wann einer ein geschencktes Guth in Handen hat / ob die rechtliche Gutthat ex L. fin. C. Ed. D. Hadr. statt finde? Fabian. Wildericus Streng. *pars* 1. *caf.* 17. *pag.* 240.

2. Ob eine versprochene Verehrung wegen procurierter Ehe-Versprechens gültig sey? Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *caf.* 10. *pag.* 77.

3. Ob sich die Schenckungen wiederuffen lassen? Ja / 1. wegen Undanckbarkeit des Donatarii. 2. Wegen dessen / daß man nachdeme Kinder gezeuget.

Ob man denen Weibern zur Kleidung verehren könne? aff.

Ist es dann allemahl nöthig / daß die Schenckungen müssen gerichtlich geschehen? Wann unbewegliche Gütter verschencket werden / oder die Geschenckte Summa über 500. Ducaten kombt / muß die Insinuation geschehen. Flores Vernales *Cent.* 4. *Dec.* 4. *n.* 7. 9. 10. Cit. L. D. J. R. J. *part.* 3. *cap.* 9. §. 7. Struv. *Jurisprud. lib.* 2.

tit. 8. §. 10. & *seqq.* Joachim Hoppens *Examen lib. 2. tit. 7. n. 18.* & *seqq.*

4. Von Verehrungen unter den Eheleuthen. German. Philoparch. *part. 2. tit. 17.*

5. Das kein Geschencke præsumieret wird. Cit. L. V. J. H. J. *tract.* von *Cautelen part. 3. cap. 9.* §. 1. & *seqq.*

6. Die Schenckung zwischen Vatter und Sohne ist gültig / wann sie wegen sonderbahren meriten Geschicht. *q. 3.* & *seqq. Deliciar Juridicar Volum 2dum pag. 407.*

7. Cautel, das der jenige / dem etwas geschenckt wird die Schulden zu bezahlen auf sich nehme. §. 8.

Von der Schenckung auf den Todts-Fall.

8. Von der Ubergab auf den Todts-Fall / was darbey muß gedacht werden. §. 9. 11. 12. Joach. Hoppens *Examen lib. 2. tit. 7. n. 3* & *seqq.*

9. Ein Pactum das die Verehrung nicht soll wiederruffen werden. §. 10.

10. Der Abzug der falcidiæ muß Verbotten werden. §. 13.

11. Ob ein Bräutigam / so Kinder von erster Ehe hat / der Braut per donationem propter nuptias mehr zuwenden / als ein Kindt erster Ehe bekombt. *Flores Vernales cent. 4. Dec. 5. n. 4.*

Deli-

Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag. 409.

12. Ob man eine Schuld verschencken könne. Cit. L. V. J. R. J. *part. 4. cap. 2.* §. 10. Struv. *Jurisprud. lib. 2. tit. 8.* §. 1. & *seqq.*

Von dieser Materi ist im ersten Theil pag. 265. was mehrers einkommen.

Scharwercken/Frohn-Diensten.

Bayr. Land-Recht 22. tit. 1. art. & seqq. Lands-Freyheit 2. Theil 29. art. & seqq.

1. VOn Frohn-Diensten/ wann solche zwischen einem Herrn und seinen Unterthanen strittig seind/ daß solche nicht allzuweith auszustrecken sondern nach der Landt-Straff Gewohnheit zu verstehen seyen.

Wie solche zu erweisen/ und ob sie verjähret werden können?

Ob ein Unterthan solche nicht weiter/ als sie gedungen worden/ zu leisten schuldig.

Ob auf deren Verweigerung darzuthun nöthig seye/ daß man solche durch richterlichen Ausspruch hergebracht habe? Fibian Wildericus Streng *pars. 1. cas 51. pag. 628.* German. Philoparch. *part. 1. tit 33.* §. 17. & 18.

2. Wann ein Unterthan vermög seiner Stifft-Brief von allen Frohn-Diensten frey ist/ ob er auch eô ipsô von denen extraordinari Land-Frohn-Diensten liberirt seye? Anthon wilhelm Ertel zweyten Theil der freyen Ritterschafft *Observ. 9. pag. 129.*

3. Wann ein Nieder-Gerichts-Unterthan seiner Herrschafft einmahlen einige Fron-Dienste geleistet hat / ob er nichts destoweniger darzu angehalten werden könne? Ertel im 2ten Theil der Ritterschafft *Observ.* 10. *pag.* 135.

Wann in den Zinß-Büchern von ungemässenen Diensten stehet / in der Investitur aber gewiß umschrenckte Dienste gesetzet seind / müssen nicht die Zinß-Bücher aus den Lehn-Briefen erkläret / und restringiret werden? Allerdings.

Müssen dann die Unterthanen ihrer Herrn Tag und Nacht bewachen? Nein / wann es nicht her gebracht ist.

Können gewiß umbeschrenckte Dienst in andere verwandelt werden? Nein.

Wann Adeliche Persohnen oder die sonst Dienst frey seyn / Baurn-Güter kauffen / müssen sie dann davon gleich den Bauren dienen? Aff. *Flores Vernales Cent* 1. *Dec.* 6.

Continuatio in Scharwercks-Sachen.

5. Was ein Dorff sey / und was bey den Alten ein Pagus gewesen? Wie vielerley die Dörffer gewesen? Wie die Dorffs-Innhaber genant werden? Was Baurn / und wievielerley sie seyen? Woher die Baurschafft bewiesen / oder auch præsumiret wird? Ob der Baur nach belieben davon ziehen könne. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 38. §. 1. 2.

6. Von

6. Von den Baurn Gütern wie vielerley selbige seyen. §. 3.

7. Ob die Baurn Güter frey werden/ wann sie ein Edelman kaufft? §. 4.

8. Von der Baurn Dienste in Scharwercken/ und deren Speciebus/ ob das Hundts-halten/ Schloß-bewachen &c. unter die gewöhnlichen Frohnen gehören. §. 5

9. Von denen Operis Determinatis und indeterminatis, oder gemeß und ungemessenen Frohen? §. 6.

10. Etliche bey der gemessenen Scharwerck erörderte Fragen. §. 7.

11. Unterschiedliche bey den ungemessenen Frohen erörterte Fragen/ und Observationes. §. 8. 9.

12. Ob der Unterthan auch extra territorium Frohnen müsse? § 10.

13. Wer Frohn-Dienste begehren könne? §. 11.

14. Wer zu Scharwercken schuldig sey. §. 12.

15. Aus was Ursachen die Frohn-Dienste begehret werden können? §. 13.

16. Wann die Frohn-Dienste nicht zu præstiren seyn. §. 14.

17. Ob der Herr die Frohn-Dienste einem andern verbachten/ oder sonst cediren? Item solche in Gelt verwandeln/ oder die Gelt præstationes in Frohn-Dienste convertiren könne? Und was Vice Versa der Unterthan zu thun vermöge? vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 38. §. 15.

18. Ob der Herr gewieße Dienst in andere verwandeln könne/ wann der Unterthan alternative die Frohn oder das Gelt schuldig / wem die wohl zukommen? Wann sich die Güter der Bauren vermehren / ob auch die Scharwerck sich mehren solle? Ob der Herr den Unterthan/ der einem andern ums Lohn dienet/ zwingen könne/ ihm vor einem Frembten zu dienen? §. 16.

19. Wie die Frohn-Dienst prohibiret werden können? §. 17.

20. Was der Herr vor Mittel wieder die reluctirende Frohn-Baurn habe? §. 18.

21. Was die Unterthanen vor Remedia wieder des Herrn allzugroß exigirte Frohn-Dienste haben? §. 19.

22. Wann ein Baur seiner Grundt- und Vogt-Herrschafft über 30. Jahr lang für die ungemeßne Scharwerck jährlich ein gewiß pactirtes Gelt verreicht/ und die Herrschafft solches nicht mehr annehmen/ sondern ihne Baurn steigern will/ auch ein solches die Herrschafft selbst bekantlich ist/ daß das pactum so lang verreicht worden/ daß der Baur darbey gelassen werden solle. Struv. *Jurisprud. lib. 1. tit. 4. §. 8. & seqq.*

Hat alles haubtsächlich in dieser Materi der erste Theil fol. 268. gefangen.

Von

Von Schuldt-Sachen / deren An- forder- und Bezahlung.

Bayr. Sum. Proc. 11. tit. 5. art.

1. DAs die vom Glaubiger geschehene Wiedergab der Obligation, eine Erlassung der Schuld nach sich ziehe. Francis. Ignat. Severus *part. 3. cas. 53.* pag. 488. vid. L. V. J. R. J. *part. 4. cap. 3.* §. 11.

2. Kan man in hoffnung erfolgenter Zahlung eine Handtschrifft von sich stellen? Ja.

Wie schüzet sich der Debitor darwieder? Per exceptionem non numeratæ pecuniæ, es sey das verschribene Gelt würcklich nicht gezahlet.

Kan der Debitor dieser exception renunciiren? In der Verschreibung nicht / aber wohl nach der Zeit.

Wie weith ist diese exception privilegiret? daß der Creditor inner zweyen Jahren die würckliche Zahlung erweisen müsse.

Kan dann der Debitor nach Ablauf der zweyen Jahr sich dieses Behelffs bedienen / wann er den Beweiß / daß das verschribene Gelt würcklich nicht bezahlet / wolle über sich nehmen. Aff.

Kan dann diese exception dem Creditori nicht auch zu statten kommen / wann er eine Quittung von sich gestellet / und kein Gelt bekommen? Aff.

Wie lang hat sich der Creditor derselben zu getrösten? Inner 30. Tagen.

Kan

Kan der Creditor nach Ablauff der 30. Tage sich derselben noch gebrauchen. Neg.

Kan man / wann eine eingeklagte Post schon abgetragen / und nachdem die Quittung / daß es schon bezahlet sey / findet / das gezahlte wieder abfordern? aff. Flores Vernales *Cent. 7. Dec. 2. n. 1. & seq.*

3. Von Handschrifften (Literarum obligatione) cit. L. V. J. K. J. *tractat* von *Cautelen part. 2. cap. 7. §. 1. & seqq.* Struv. *Jurisprud. lib. 3. tit. 10. tit. 21.*

4. Von einer wieder gewisse Debitores wegen völlig unabgetragen verbliebenen Capitals erhobenen Klage / was diese für Exceptiones dargegen eingebracht / und ob dardurch die Solutio für erwiesen zuhalten?

Ob / wann Creditor die haubt Verschreibung noch in handen hat / daraus allemahl die Præsumptio non soluti debiti entspringet? Streng *pars. 2. cas. 38. pag. 361.*

5. Von Beweiß einer Schuld-Forderung an einer Dorffs-Gemeinde. Francis. Ignat. Severus *part. 3. cas. 54. pag. 495.*

6. Kan man aus sonderbahrer special Abhandlung die Casus fortuitos auf sich nehmen? Aff.

Wer nun die Casus fortuitos über sich genommen / muß er dann für alle ungefehr vorkommende Schaden stehen? Aff.

Muß er dann auch die Casus insolitissimo über sich ergehen lassen.

Wird

Wird dann lata culpa, die allzugrosse Unvorsichtigkeit den dolo oder Betrug verglichen? Aff. Wann burgerlich gehandelt wird/nicht aber wann criminaliter gehandelt wird. Flores Vernales *Cent.* 6. *Dec.* 6. *n.* 7. 8. 9. 10.

7. Ist es bey der Novation allemahl nöthig/ daß man in dem Aufsatze der Novation mit ausdrucklichen Wertten gedencken müsse? aff.

Wie ist dem Debitori zu rathen/ wann der Creditor die Haubt-Verschreibung verlohren/ oder verlegt? So muß er eine Mortification ausstellen. *Cent.* 8. *Dec.* 4. *n.* 1. 10. *Cent.* 19. *Dec.* 8. *n.* 4. & *seq.* cit. L. V. J. R. J. *part.* 4. *cap.* 3. §. 10.

8. Kan man dem Bothen/ den der Creditor abschicket/ das Geld zu empfangen/ das Geld sicherlich anvertranen? Ja/ dann der Creditor hat den Uberbringer erwehlet/ wann aber der Debitor denselben ausersehen/ so ist die Gefahr des überschickens des Debitoris, e. g. wann der Bothe unterschlagen thäte/ oder ihm von Raubern unter Weegs abgenommen wurde.

Kan dann der Debitor dem Diener das Geld zahlen/ wann er von dem Creditore nur ausgeschicket worden/ ihn zu mahnen? N. *Cent.* 19. *Dec.* 3. *n.* 7. 8. *Dec.* 6.

9. Von was Krafft und Würckung ist eine Oblation? Sie liberirt gleich der Zahlung von der Schuld und Zinßen/ liberiret die Bürgen/und machet Pfand loß.

U Wie

Wie aber / wann der Creditor auf die Citation nicht erscheinet? Es schadet nicht / und hat gleichwol die Oblation seine Krafft.

Wann aber der Creditor sich besorget / es möchte das offerirte Geld abgesetzet werden? Bey der Oblation muß gute gangbare Müntz offerirt werden.

Uber wen gehet dann nach der Oblation der Schade des offerirten Gelds? Der gehet über den Creditorem.

Wann die requisita depositionis nicht in acht genommen / und darauf das Geld abschläget / muß nicht der Schuldmann vor den Schaden stehen? aff.

Wie aber / wann die Oblatio nicht gerichtlich geschehen? Die liberiret nicht von der Schuld / sondern nur à mora.

Ist nicht der Schuldmann / so auf Befelch der Obrigkeit das Geld deponirt / aller Gefahr entkommen? aff. *Cent.* 19. *Dec.* 5. *n.* 4. & *seqq. Dec.* 7.

10. Von der Provocation ex L. si contendat, wie weit es von der Provocation ex L. diffamari unterschieden / wann diese Provocation ex L. si contendat könne angestellt werden / so mit 2 Exempeln zu erleittern / deren das erste von einer Schuld / das andere von einer Vorgschafft genommen / Jacob. Fridericus Ludovici *cap.* 6. §. 1. & *seqq.*

11. Daß eine liquidierliche Gegenforderung nicht

nicht aufgehebt / sondern billich defalcirt werden kan.

Ein Creditor ist nicht schuldig / sich mit weit hinaus sehenden Fristen contentiren zu lassen / es seye dann Sach / daß die Schuld-Prætension von keinem Darlehen / oder paarem Geld herrühre / sondern etwa um empfangene Sachen / in specie um Bier / nach und nach anstehent verblieben / daß mans auf einmahl zu bezahlen nicht schuldig.

Bayr. Land-Recht. tit. 13. art. 7.

Daß / wann einer vergandt / und seine Sach alles distrahirt wird / und sich hernach dessen Vermögen / so weit nicht erstrecke / daß der Schuldner davon hätte contendiret werden können / er Debitor Exceptionem cessionis bonorum billichmäßig zu opponiren hat.

vid. Land-Recht tit. 1. art. 10.

Wann einer in solutum für eine Schuld hafftet / oder daß auch ein Weib nach ihres Manns todt / um die Schulden zu hafften schuldig.

12. Wie man sicher zahlen kan / sonderbar einen Pupillum. cit. L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautelen. part.* 4. *cap.* 1. §. 2.

13. Ob man einen Gevollmächtigten zahlen kan / auch ob einer vor den andern zahlen könne? §. *3*. 4.

14. Ob der Glaubiger die Zahlung Stuckweiß annehmen müsse. §. 5. 6.

15. Es ist bißweilen gefährlich einen Theil der Schuld zu zahlen. §. 9.

16. Wann viel Creditores zu gleich wollen bezahlt seyn/ob der Schuldner einem damit willfahren könne. §.

17. Von Delegationibus (oder wann einer einen bestellet/ der vor ihn zahlen soll) und von Abtrettung der Schulden. *cap.* 2. §. 1. & *seqq.*

18. Wann in beysein Zeugen das Geld ausgezahlet worden/ und Deferirung des Eyds. §. 12. & *seqq.*

19. Der Besitzer kan frembte Schulden umb einen geringen Preiß an sich erhandlen §. 14. 19.

20. Ob ein Jud einem Christen eine Schuld abtretten könne? §. 7.

21. Wann der Schuldner nach geschehener Cession arm wird. §. 20. 21.

22. Eine Novation muß ausdrucklich geschehen. *cap.* 3 §. 1. 2.

23. Von denen Quittungen. §. 3. 4. 5. & *seqq.*

24. Wie ein Glaubiger der nicht schreiben kan/ quittiren soll § 8.

25. Von Gegen-Quittungen. §. 9.

Im ersten Theil *fol.* 248. ist hiervon nach lengst alles mehrers einverleibt.

Von Stifft- und Saal-Büchern.

OB/ und was für eine Prob und Würckung die

Im Alten Stifft- und Saal-Buch Anno 1610. fol. 30. findig.

Jacob Holtzhaußer / hat uf Absterben seines Vattern / Georgen Holtzhaußern / solches Mayr-Guth von seiner hinter bliebenen Mutter Maria / durch Ubergab den 17. Febr. An. 1692. an sich gebracht / worvon des Guths Æstimation nach ab 1000. fl. also gleich gezahlt worden / vor

Zustandt	50. fl.
Abfahrt	25. fl.

Und so ist hierauf ihme Jacoben Holtzhauser / und seinem angehenden Ehe-Weib Eva / neue Leibgedings Gerechtigkeit (doch gegen Cassirung der Wittibin Maria nach auszuhausen gehebten alleinigen Leib) ertheilt worden / worfür in Jährlichen 25. fl. Fristen / allwegen uff Ostern / und dieses 1692sten Jahrs erstes mahl anfangend / zu bezahlen mit 100 fl.

Ley-Kauff so also gleich bezahlt worden 2. species Gold Gulden / oder 6. fl.

Revers.

Dieser ist mit Versprechung all neben stehender Jährlichen Schuldigkeit zu præstiren in optima Juris forma verbetten / auch hierüber zu Gezeugen requirirt worden / die Erbaren &c.

Mayr-Guth zu Tref-fing.

Georg Holtzhaußer besitzt dieses Guth / so ½. Hoff / worauf er / und Maria sein Ehe-Weib unterm dato 13. Mertzen An. 1680. Leib-Gedings Gerechtigkeit erlangt / und raichen Jährlich hiervon

Stifft- und Pfennig-Gült	- - fl.	- - kr.
Vor ein Rauch Semmel		kr.
Vor ein Stifft Viertel Wein		kr.
Summ.	- - fl.	- - kr.

Kuchen-Dienst.

1. Lamm oder	kr.
2. Capaun oder	
1. Ganß / oder	
1. Henn / oder	
6. Hüendel / oder	
100. Ayr / oder	
10. Pfund Schmaltz / oder	
6. Pfund Harb von der Hächel / oder	
Summ.	fl. - kr.

Traidt-Dienst Helßinger Maaß.

Waitzen	Metzen.
Korn	
Gesten	
Haaber	

X

Für die Lands-gebräuchige Roß- oder Fuhr-Scharwerck / neben Vorbehaltung alljährlich den Azlinger Zehend; Item / das alte Heu und Graimet / neben andern Unterthanen einführen zu helffen / reicht er dermahlen

= = fl.

Ist uf jedermahliges Aufbott ins Gejaidt / oder Jagen zu gehen schuldig / gibt aber dermahlen hierfür.

= = fl.

Halt einen Radten-Hund / oder giebt alljährlich hierum

= = fl.

Des Jahrs vor 4. Pfund Harb zu spinnen

= = kr.

Hat ab einem halben Hoff Jährlich zum Schloß N. Scharwerch-Scheitter in der Scharwerck zu führen

= = Klaffter.

Und zu hacken = = Klaffter.

Im Alten Stifft- und Saal-Buch Anno 1610. fol. 61. findig.

Dieser Balthaser Hueber Würth / hat solche Tafehrn von Hantzen Auer durch Kauff pr. 2500. fl. an sich gebracht / und hiervon zahlt worden

Zustandt	125. fl.	- kr.
Abfahrt	62. fl.	30. kr.

Hierauf hat er Hueber vor sich und seine Ehewürthin / unter obig vermeltem 6ten August. Anno 1709. neue Leibgedings-Gerechtigkeit (doch gegen Cassierung sein Auers annoch daruf bestandne alleinige Leibgedings-Gerechtigkeit) erlangt / und vor solche guth gethan

300. fl.

Leyh-Kauff 12. species Thaler.

Leibgeding-Brief & Revers &c.

Tafehrn zu Antliz.

Balthaser Hueber Würth allda / hat uf dieser Tafehrn / so ein gantzer Hoff / neben seiner Ehewürthin Regina unter 6ten Augusti Anno 1709. Leibgedings Gerechtigkeit erlangt / reicht alle Jahr darvon

Stifft- und Eisen-Gült

- - fl. - - kr.

Von der Schenck-Gerechtigkeit

- - fl. - - kr.

Auf Ostern und Weyhnachten / jedesmahls ein Rauch-Semmel / oder allwegen darfür

- - fl. - kr.

Vor 2. Viertel Wein

- - fl. - - kr.

Summ. - - fl. - - kr.

Kuchen-Dienst.

1. Kalb oder

3. Gänß / oder

10. Hüendel / oder

200. Ayr / oder

Summ. - fl. - kr.

Traidt-Dienst Antlizer Maaß.

Waitzen		:	:	Schäffel.
Kern	:	:	:	
Gersten	:	:	:	
Haaber		:	:	

NB.

Ubrige Schuldigkeit ist weiters nachgehends / wie hieroben beym Mayr-Guth / in specie aber dieses zu schreiben

Ist nach Inhalt von handen gegebenen Revers schuldig / zu Verlegung der Tafehrn / all bedürfftig braunes Bier / gleich seinen Vorfahrern / beym Herrschaffts Schloß-Bräuhauß N. bey Verlust seiner Gerechtigkeit / zu nehmen.

Für die Lands-gebräuchige Roß- oder Fuhr-Scharwerck / neben Vorbehaltung alljährlich den Azlinger Zehend; Item / das alte Heu und Graimet / neben andern Unterthanen einführen zu helffen / reicht er dermahlen

= = fl.

Ist uf jedermahliges Aufbott ins Gejaidt / oder Jagen zu gehen schuldig / gibt aber dermahlen hierfür.

= = fl.

Halt einen Radten-Hund / oder giebt alljährlich hierum

= = fl.

Des Jahrs vor 4. Pfund Harb zu spinnen

= = kr.

Hat ab einem halben Hoff Jährlich zum Schloß N. Scharwerch-Scheitter in der Scharwerck zu führen

= = Klaffter.

Und zu hacken = = Klaffter.

Im Alten Stifft- und Saal-Buch Anno 1610. fol. 61. findig.

Dieser Balthaser Hueber Würth / hat solche Tafehrn von Hantzen Auer durch Kauff pr. 2500. fl. an sich gebracht / und hiervon zahlt worden

Zustandt	125. fl.	kr.
Abfahrt	62. fl.	30. kr.

Hierauf hat er Hueber vor sich und seine Ehewürthin / unter obig vermeltem 6ten August. Anno 1709. neue Leibgedings-Gerechtigkeit (doch gegen Cassierung sein Auers annoch daruf bestandne alleinige Leibgedings-Gerechtigkeit) erlangt / und vor solche guth gethan

300. fl.

Leyh-Kauff 12. species Thaler.

Leibgeding-Brief & Revers &c.

Tafehrn zu Antliz.

Balthaser Hueber Würth allda / hat uf dieser Tafehrn / so ein gantzer Hoff / neben seiner Ehewürthin Regina unter 6ten Augusti Anno 1709. Leibgedings Gerechtigkeit erlangt / reicht alle Jahr darvon

Stifft- und Eisen-Gült

fl. kr.

Von der Schenck-Gerechtigkeit

fl. kr.

Auf Ostern und Weyhnachten / jedesmahls ein Rauch-Semmel / oder allwegen darfür

fl. kr.

Vor 2. Viertel Wein

fl. kr.

Summ. fl. kr.

Kuchen-Dienst.

1. Kalb oder

3. Gänß / oder

10. Hüendel / oder

200. Ayr / oder

Summ. fl. kr.

Traidt-Dienst Antlizer Maaß.

Waitzen		:	:	Schäffel.
Kern	:	:	:	
Gersten	:	:	:	
Haaber		:	:	

NB.

Ubrige Schuldigkeit ist weiters nachgehends / wie hieroben beym Mayr-Guth / in specie aber dieses zu schreiben

Ist nach Inhalt von handen gegebenen Revers schuldig / zu Verlegung der Tafehrn / all bedürfftig braunes Bier / gleich seinen Vorfahrern / beym Herrschaffts Schloß-Bräuhauß N. bey Verlust seiner Gerechtigkeit / zu nehmen.

die Herrschafftliche Urbaria, Stifft-Register/ auch Saal- und Grund-Bücher haben? Anth. Wilhelm Ertel, der Freyen Ritterschafft/ *part* 2. *observ.* 7. *pag.* 117. Jacob Döpler *tractat* von Rechnungs-Beamten *part.* 1. *cap.* 15. *pag.* 250. & 251.

Von Formierung eines ordentlichen Stifft- und Saalbuchs/ wie solches ein Beambter anzustellen/ worvon in etwas ein Formular und Modelle beylieget/ und darvon neben obigen Auth. schreibet/ German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. letzterer *tit. pag.* 833.

Man hat hierum auch den ersten Theil *fol.* 295 zu sehen.

Von Schrifften so zur Prob dienen.

WAs vor Clausuln ein Rescript haben/ oder doch tacitè in sich begreiffen soll/ wann es gültig? German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 4. §. 15.

Man hat hierum auch den ersten Theil *fol* 361. zu sehen.

Vom gefundenen Schatz.

1. OB der so einen Schatz gefunden/ behalten könne? Wann er ihn in seinem Eigenthum ohne unzulässige Mittel gefunden/ so gehöret er dem Erfinder allein/ ist er aber durch unzu-

läßige Mittel gefunden / so nimmt ihn der Fiscus hin.

Wie aber / wann er auf des andern Grund und Boden gefunden wird? Dann hat man zu sehen / ob der Schatz mit sonderbaren Fleiß gesuchet worden / und sodann gehöret er dem Gueths-Herrn: Ist er aber ungefehr gefunden / so wird er unter dem Guths-Herrn / und dem so ihn gefunden / getheilet.

Darff man wohl der Wüntschel-Ruthen sich bey Suchung des Schatzes gebrauchen? aff. Weil darbey keine magische Kunst gebrauchet wird.

Wem gehört dann der Schatz so in fundo dotali gefunden worden? Er wird unter beyde getheilet.

Wann der Kauffer ein Guth gekaufft / und nachdem darinnen einen Schatz findet / wem gehöret er? dem Kauffer. Flores Vernales *Cent*. 3. *Dec*. 10. Germ. Philop. *tract*. von klugen Beambten *part*. 1. *tit*. 32. §. 8. & 9. Struv. *Jurisprud*. *lib*. 2. *tit*. 1. §. 56. Joahim Hoppens *Examen lib*. 2. *tit*. 1. *n*. 131. & *seqq*.

2 Wem der gefundene Schatz in einem Hauß / wo einer dem Usumfructum hat / gehöre? Francis. Ignat. Severus *part*. 3. *cas*. 97. *pag*. 8; 1. 778.

Ist auch hiervon im ersten Theil *fol*. 295. was verstandten.

Vom

Vom Spielen.

Karten-Spiel / ob man darmit einen Freyer / oder die Ehe hierdurch zu versprechen erwehlen könne? Joan. Carol. Nævius *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 3. §. 112. *pag.* 249.

Hierum ist im ersten Theil *fol.* 294. & 363. was mehrers enthalten.

Von Schäden-Ersetzungen.

Bayr. Gerichts-Ordnung 7. tit. 21. Gesatz. 12 tit. ersten Gesatzes & seqq. Land-Recht. 15. tit 9. art 17. & 18. tit. &c. 27. tit. &c.

1. Eine Sau ist von einem tobenden Hund gebissen worden / welche hernach / aber eheunter nicht / als nach Verfliessung 4. Wochen verreckt / deswillen gesuchten Schaden. Matth. Abele Seltsame Gerichts-Händel *part.* 2. *cas.* 113. *pag.* 239.

2. Kan der Arzt / daß er undienliche Medicamenta adhibiret / oder unvorsichtig verfahren / um Ersetzung des Schadens / belanget werden? Ja.

Kan eine Dame den jenigen / so ihr aus Beysorge / daß sie die Corrivales lieber hätte / mit dem Scheer-Messer eine starcke Wunde unter das Gesicht geschnitten / und sie also gar ungestalt gemachet / wegen solcher causirten Deformität absonderlich belangen? N.

Wann man aber eines sein Vieh so gregatim geweidet zu werden pfleget / (und also werden Hun-

de und wilde Thier ausgeschlossen) getödtet / kan man Satisfaction fordern? aff.

Kan man auch klagen / wann ihm jemand die Kleider zerschnitten / oder verderbt? aff.

Laßt sich hieher auch bringen / wann man jemand im Schertz verwundet / oder um das Leben bringet? aff.

Ist nicht der jenige / in dessen Hauß Feuer ausgekommen / den der Nachbarschafft zugezogenen Schaden zu ersetzen schuldig? aff. Wann durch sein / und der Seinigen Verwahrloßung und Unvorsichtigkeit das Feuer ausgekommen.

Wer aber / und wie muß erwiesen werden / daß durch des Innwohners Schuld die Feuers-Brunst entstandten? Resp. Der Kläger muß specificiren wer in dem Hauß den Feuer-Schaden gethan / und ob er bey des Herrn Arbeit geschehen. Vernales *Cent.* 8. *Dec.* 8. *num.* 4. & *seq.* Struv. *Jurisprud. lib.* 3. *tit.* 29.

3. Wann einer seine Schwind-Gruben / oder Pfitzen / dieselbe auszusäubern aufthäte / und nach diesem nicht wiederum vermachte / ein Ochs / Kuhe &c. darein fiele / und ertödete; Wann einer seines Nachbarn Zaun verlegete / wordurch das Vieh in die Aecker kommen / und das Graß / oder Wayd abnehmete; So einer auf denen Feldern / oder sonsten Feuer anzündte / welches einen Hauffen abgeschnitten / oder stehendes Getraid abbrennete? Dieser ist schuldig allen vorgefallenen Schaden abzuthun. Ferdin. Ernst Zeller *Repet. Jurid. pag.* 233.

Von

Von dieser Materie ist im ersten Theil *pag.* 263. was mehrers einkommen.

Von denen Siegelmäßigen Persohnen.

Bayr. Decret 5. Junii 1677.

1. WAppen und Schild / ob sich jemand solches nach Belieben fingiren / und zulegen könne? Joan. Carol Nævius *tract.* vom Vatter-Recht *cap.* 6. §. 10.

2. Dergleichen gibt es aber sehr viel im Bayr Land/so gar auch unter denen Beambten ab/so ihnen so gar offene Helm / Schild u. Wappen nach Belieben fingieren und zulegen / wie hiervon eins Theils auch Joan. Casp. Weixer. *pars.* 1. *diss.* 4. *n.* 19. mit diesem Beysatz eine Meldung thut / daß ein solcher / als ein falsarius zur Straff gezogen werden können: Dahero soll eine Herrschafft bey Aufnahm eines Beambtens / vor allem dahin sehen / ob er Siegel-mäßig seye / oder nicht? Auf welch letztern Fall er ihme hierum zu werben hätte / massen ausser deme so wohl eine Herrschafft / als auch Unterthanen / und all contrahirente Theile / unter einem solch nicht Siegel-mäßigen Beambten / zu einem unwiederbringlichen Schaden geführt kunden werden / zugeschweigen erst / da sich ein solcher auch in Aufrichtung eines ordentlichen Testaments / als ein Zeug mit seinem Pettschafft gebrauchen lassen wurde / man wol weiter nicht

melden / wem das rothe Siegel-Wax zu denen Gerichts-Siegeln zu gebrauchen gebühre / so heut zu Tage sehr mißbraucht wird. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag. 42.*

Vom Salvo Conductu.

Bayr. Lands- und Policey-Ordnung 5. Buch. 12. tit.

1. VOm Recht / zu Geleiten / oder der geleitlichen Obrigkeit / worbey zugleich vom sichern Geleit / oder Salvo Conductu. German. Philoparch. *tractat* von klugen Beambten *part. 1. tit. 22. §. 1. & seqq* Anth. Wilhelm Ertels Schau-Platz. 8. Aufzug. §. Bey dieser Materi &c. *pag.* 153. Justinian. Æclic. *n.* 59. *pag.* 146.

2. Welche des Geleit-Schutzes nicht werth / und ihnen nicht gegeben wird. *part. 1. tit. 22. §. 8. pag. 329.*

3. Es fragt sich / wann einer das Geleit-Recht / der andere aber auf der Strasse die hohe und niedere Jurisdiction hat / wer das auf der Strassen begangene Verbrechen abzustraffen berechtiget sey? *tit.* 22. §. 13. & *seqq.*

4. Was die nutzbare Würckungen des Geleits-Rechts betrifft / bestehen solche darinn / daß der Geleits-Herr das pedagium oder Geleits-Geld einnehmen könne / ob er aber auch dergleichen könne fordern? ist eine andere Frag. *tit.* 22. §. 16. *pag.* 336.

5. Der

5. Der Salvus Conductus bestehet in diesem: 1. Daß der Impetrant sicher zu und von Gericht gehen dürffe/ massen wenn auch schon dieses nicht exprimiret wurde/ so trüge es doch dieses General-Geleit auf dem Rucken nach/ sintemahlen hier nicht nur auf das/ was der Concedent, sondern auch der Recipient gedacht hat/ zu sehen. *tit.* 22. §. 20. & *seqq.*

6. Es fragt sich aber/ wann/ und in welchen Verbrechen/ ein Salvus Conductus concedirt werden könne? Worbey in acht zu nehmen/ daß in allen/ so wol Civil- als Criminal Sachen/ der Salvus Conductus statt habe. *tit.* 22. §. 22.

7. Die Obrigkeit/ welche einen Salvum Conductum ertheilet/ ist nicht nur in ihrem Land/ sondern auch in eines andern selbige zu halten verbunden/ und kan dahero bey seiner frembten Obrigkeit nicht ansuchen/ die Sache währenten Gleits zu untersuchen/ und zu bestraffen/ oder daß der Reus gefangen werde/ begehren/ *tit.* 22. §. 23. *pag.* 341

8. Die Zeit betreffent/ wie lang nemlich das sicher Geleith von Kräfften ist/ muß auf den Inhalt des sichern Geleiths gesehen werden/ daß wann es auf eine gewisse Zeit lautet/ inner derselben der Impetrat unangefochteu zu lassen/ welche Zeit aber continue zu verstehen; Das ist/ sie hat mit der Stundt wieder ein Ende/ da die concedirte Zeit vorbey ist.

Wann aber keine Zeit determiniret wird/ ist es

es so wohl vor den Delinquenten, als auch sonsten in Rechten nicht ausgemacht/ wie lang der Salvus conductus wehren soll in dem es theils von dem arbitrio judicis die Sache überlassen. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 22. §. 24.

9. Es fragt sich auch/ weil/ nach dem gemeinen Sprichwortt/ die Citation das gleich mit sich bringe/ ob ein citirter Delinquent erscheinen und sich dabey genugsam gesichert halten könne. *tit.* 22. §. 25. *pag.* 343.

Hiervon ist auch im ersten Theil fol. 312. was einkommen.

Von Burg-Frieden/ Stätten/ deren Burger/ und Obrigkeitliche Aufsicht.

1. VOn den Rechten/ Frey-Stätte aufzurichten/ Burg-Frieden mitzutheilen/ Juden aufzunehmen/ und Monopolia zu Constituieren. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 25.

2. Vom Ursprung der Stätt/ und was eine Statt sey? Philoparch. *part.* 2. *tit.* 39. §. 1. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 14. §. 1. & *seqq.*

3. Wie die Stätt getheilet werden? §. 2.

4. Von denen Reichs Stätten. §. 3.

5. Von Statt Obrigkeiten/ und wie sie beschaffen seyn sollen? §. 4. Struv. *lib.* 1. *tit.* 14. §. 2.

6. In was Persohnen die Stadt-Obrigkeit bestehe und wer davon befreyet. §. 5. Struv. *lib.* 1, *tit.* 14. §. 4 §. 7.

7. Von dem Statt Sigill, ob/ und wann es nöthig aufzutrucken. §. 6.

8. Kein Statt Obrigkeit kan ohne Jurisdiction seyn. §. 7.

9. Hat darauf zusehen/ das die Statt-Güter wohl verwaldet werden. §. 8.

10. Was bey alienation der Satt-Güter zu observiren. §. 9.

11. Die Administratores der Statt-Güter seint Rechnung zu thun schuldig/ und wem. §. 10. Struv. *Jurisprud. lib.* 2, *tit.* 1, §. 7.

12. Von der Statt Obrigkeit Ambt/ was die Sitten der Burger betrifft. §. 11.

13. Von Kleidern/ was darunter begriffen §. 12.

14. Von vielerley Arten der Cleider/ und wer darüber disponiren könne. §. 13.

Was inter Vivos der Kleider halben disponirt werden kan/ oder sich sonst ereignet. §. 14.

15. Was in Materia Testamentorum bey denen Kleidern vor Betrachtung vorfallen. §. 15.

16. Von der Kleider unrechten Gebrauch/ wie man sich und an denselben versündigen/ und wer des Maleficanten Kleider prætendiren könne? §. 16.

17. Wieviel Macht einem Schuldner über der Debitoris Kleider zukomme? §. 17.

18. Der

18. Der Obrigkeit Sorg vor die Jugent/ Wittibin/und Waisen/Pest/ und theurer Zeit/ auch Begräbnus/ soll die starcke Bettler ausschaffen/ auf die arme Häuser/ und Hospitähler acht haben. §. 18.

19. Die Obrigkeit soll auf die Commertia, und Mercaturen sehen. §. 19.

20. Was Obrigkeiten bey den Märckten zu observiren. § 20.

21. Werden unterschiedliche Stuck erzehlet/ die der Statt Obrigkeit zu besorgen obligen. §.21.

22. Von Burgern und Inwohnern/ wie diese von jenen differiren. Vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 39. §. 30. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 13. §. 1. & *seqq.*

23. Was das Burger-Recht sey/ und wie es getheilt werde/und wie vielerley die Burger seyen. §. 31. 32.

24. Von dem ersten modo, ein Burger zu werden/nemlich von der Geburth. §. 33.

25. Von dem andern modo, nemlich der Reception der Burger. §. 34.

26. Was der jenige zu observiren/ welcher zum Burger angenommen werden will? §. 35.

27. Ob einer in zweyen Stätten Burger seyn könne? §. *36* Struv *lib.* 1. *tit.* 13. §. 4.

28. Worinnen der Burger Ambt bestehe. §. 37.

29. Was sie vor operas und onera zu tragen/ in specie vom Wachten/wie vielerley sie sey. und insonderheit vom Nacht-Wachten. §. 38.

30. Wer

30. Wer wachten müsse / und ob sichs mit Gelt lasse abkauffen. §. 39.

31. Wer davon exempt sey. §. 40.

32. Von andern Arthen der Wachten / welche auch andern Unterthanen zukommen. §. 41.

33. Von Bewachtung der Gefangenen / des Getraidts wieder das Wildt. § 42.

34. Von noch einigen Arthen der Wachten bey Jahrmärckten / in Pest - Zeiten / Feuer-Wachten / wieder die Landtstreicher &c. §. 43.

35. Von andern burgerlichen Beschwerden. §. 44.

36. Fernere burgerliche onera und Obligenheiten gegen ihre Obern. §. 45.

37. Von den burgerlichen Juribus, Commodis, und Freyheiten. §. 46.

38. Wie das Burger-Recht verlohren werde. §. 47.

39. Observationes. §. 48.

40. Von Verminder - oder Verringerung des Standts. Struv. *Jurisprud. lib. 1. tit. 16. §. 1. & seqq.*

Von Märckten / und Burgfrieden. Vid. M.

Vom Spielen.

Daß einer im Köglen den Auffsetzer mit gebung eines Streichs vom Kögel zu Todt erschlagen worden / mit Beobachtung der mit untergeloffenen Umständten. Matth. Abele künstliche

Un-

Unordnung *part.* 3. Geschicht. 36. *pag.* 187. Hiervon ist im ersten Theil fol. 294. was mehrers enthalten.

Mühl-Beschau Instruction.

Nach welcher alle und jede Mängel / sowohl bey Aufheb- und Besichtigung der Mühl-Steinen / als auch in viel andere Weeg von denen Beambten / und abgeordneten Mühl-Beschauern zu erkennen / zu *prothocolliren* / und endlich abzustraffen seyn / so über das im ersten Theil meines *Repert. pag.* 220. enthaltnes weiters hervor geben worden.

Straff.

1. WAnn der obere Stein / oder Lauffer von dem Boden / oder Unterstein abgehoben / muß mit einem gleichen Maßstab / und Bleywag / daran die gewöhnliche Zoll abgestochen seyn / gemessen werden / ob der Boden / oder Unterstein recht geradt / und gleich ligt um den Nagel / Mühlstangen / Eißen / Hertz / oder Büxen / ob er nicht zu hoch / oder holl seye / deßgleichen auch wie der Lauffer / oder Oberstein beschaffen / was nun zu hoch / oder holl ist / also das sich der Stein spielt / gibt jedes $\frac{1}{4}$. Zoll Straff 15. kr.

2. Wann der Oberstein oder Lauffer nicht geschrenckt /

schrenckt / oder gerentzscht ist / also daß er kalt mahlen kan / ist die Straff

30. kr.

3. So der Oberstein nicht verwahret / oder löcherig ist / entweders um die Mühlstangen / oder Geschörr / oder an sonsten Scharten hat / also daß das Meel / oder Geträidt durchfält / oder darin ligent verbleibt / ist die Straff

2. fl.

4. Wann der Gangstein breiter ist / weder der Boden-Stein / ist die Straff

1. fl.

5. Wann der Boden-Stein hinter-fürsich / oder auf die Seithen hangt / ist von jeden $\frac{1}{4}$. Zoll Straff

15. kr.

6. Wann der Boden-Stein am Ranck zu hoch / oder die Zarch zu tieff / gibt jeder $\frac{1}{4}$. Zoll Straff

15. kr.

7. Wann der Boden-Stein gar nicht angehauen / oder nicht wohl verwahret / ist die Straff.

30. kr.

8. Das Geschöll / Geschirr / oder Holtzwerck / darin der Boden-Stein gefast / soll sich nicht rühren / oder ledig seyn bey Straff

1. fl.

9. Soll der Boden-Stein höcher nicht als ein Zoll hoch über das Geschöll / oder Geschirr herausgehen / ist es mehr / ist von jedem $\frac{1}{4}$. Zoll

 Straff

Straff

15. kr.

10. Wann die Büxen / darin das Mühl-Eisen in dem Bodenstein gehet / zu tieff / ist die Straff von jedem $\frac{1}{4}$. Zoll

15. kr.

11. So sich das Mühl-Eisen / oder Stangen mitten im Bodenstein rühret / ist Straff

1. fl.

12. Der Lauffer / Gang / oder Oberstein / soll nicht weniger bey dem Maßstab fleißig gemessen werden / ob er gleich seye / oder nicht? Ist selbiger / und der Texel / Mühlhauen / oder Mühl-Eisen / und das Hertz holl / oder zu hoch / oder aber aussen herum / also daß er sich spielt / gibt jedes $\frac{1}{4}$. Zoll Straff

15. kr.

13. Wann der Lauffer ein halb / oder gantzes $\frac{1}{4}$. Zoll von dem Bodenstein zu hoch gericht ist / gibt jedes $\frac{1}{4}$. Zoll Straff

15. kr.

14. Wann der Lauffer am Ranck dinner als 3. Zoll ist / soll von jedem $\frac{1}{4}$. Zoll Straff seyn.

1. fl.

15. Die Mühlhauen / oder Texel / soll dem Gangstein gleich / und nicht tieffer dann ein Virtel Zoll liegen / oder eingehauen seyn / ist es mehr / ist von jedem $\frac{1}{4}$. Zoll Straff.

15. kr.

16. Wann

16. Wann die Mühl bey der eisenen Stangen reisset/ der Lauff/ oder Sarg um und um auf dem Bodenstein nicht recht aufliegt/ oder zu weith/ ist die Straff

40. kr.

17. Beede Stein sollen sich in der Weite solchergestalten miteinander vergleichen/ daß (ausser was die Sarg oder Lauff erfordert) keiner weiter als der ander seyn soll/ bey Straff

30. kr.

18. Die Zarch/ oder Decken über beede den Ober- und Unterstein/ soll mehr nicht/ als ein Zoll in dem Ring um den Bodenstein haben/ darwieder gibt jedes ¼. Zoll Straff

30. kr.

19. Ist das Loch oben in der Zarch weither als 12. Zoll/ gibt jedes Zoll Straff

10. kr.

20. Ist es aber nicht rund/ ist die Straff

15. kr.

21. Wann die Zarch zerbrochen/ oder gar keine verhandten/ macht die Straff.

2. fl.

22. An einem Garbgang aber/ soll die Zarch mehr nicht als ¼. Zoll weither seyn/ ist es mehr/ gibt jedes Viertel Zoll Straff.

30. kr.

23. Wann die Zarch nicht rundt/ sonder ecket/ ist die Straff auch

30. kr.

24. Ist die Zarch löcherig / soll der Müller abgestrafft werden / auch pr.

30 kr.

25. Wann nach Abhebung der Stein ein mehrers dann $\frac{1}{8}$ des Napfs-Schrod / oder Mehl in dem Stein / und Zarch gefunden wird / thut die Straff von jedem $\frac{1}{8}$ Mehl so mehr verhanden

15. kr.

26. Und was über solche Maaß an Fuß-Mehl ersunden wird

15. kr.

27. Die Beutel-Säck sollen allezeit gantz / und nicht zerrissen / oder löcherig seyn / bey Straff

1. fl.

28. Und so viel sich aufgenäthe Fleck über 3. an einem Beutel-Sack bezaigen / ist von jedem Straff 15. kr.

29 Soll ein jeder Mahl-Gang / darauf zu bachen gemahlen wird / seinen Beutel haben / bey Straff 2. fl.

30. Wann das Tuch oder Fürhang am Beutel-Kasten zerrissen / oder nicht allenthalben des Kastens innwendig wenigst ein Span fürgehet / und angebunden / ist die Straff

1. fl.

31. Ist aber der Beutel-Sack aufgetrennt / also daß sich der Schrett oder Mehl darinn verhalten kan / ist die Straff

1. fl.

32. Wann das Loch hinten am Kasten / darin die

die Beutel-Zung gehet / zu weit offen / oder ein Säcklein hat / darin sich das Mehl verhaltet / oder sonst übel vermacht ist / welches inwendig im Kasten um die Zungen mit starcken Leder wohl gehebt beschlagen seyn soll / damit weder das Mehl ausstauben / noch dasselbe / oder der Schrodt sich darin verhalten könne / ist die Straff

30. kr.

33. Wann das Beutel-Geschirr oder Zungen innwendig im Kasten zerbrochen/und mit Nägeln zugelegt / oder gesteckt wird / ist die Straff

15. kr.

34. Sollen alle Gäng mit Beutel-Kasten wohl verwahrt seyn / bey Straff.

1. fl.

35. Sollen alle Tröglein im Beutel-Kasten abgeschafft / und verbotten seyn / bey Straff

2. fl.

36. Ist aber der Beutel-Kasten inwendig unsauber / oder von Feuchtigkeit sehr schmirbig / ist die Straff 15. kr.

37. Wofern eine offne Gassen / oder ein Floder-Mühl verhanden / der Beutel-Kasten nicht recht mit dem Vorhängen beederseits verwahrt / ist die Straff 45. kr.

38 Wann viel Fuß-Mehl in der Mühl liegt / so gemainiglich von dem übel verwahrten Lauff-Beutel-Kasten / und andern herkommt / ist die Straff 45. kr.

39. Sollen alle Mühlen unter dem Camp-

Rödern gepflastert seyn / oder gebrederte Böden haben / bey Straff 2. fl.

40. Wann der Camp-Boden nicht recht vermacht / löcherig oder wässerig ist / wird gestrafft 1. fl.

41. Wann eine Mühl nicht sauber gehalten wird / also daß der Mahl-Gast sein Fuß-Mehl nicht sauber zusammen kehren kan / oder von Spinnen / oder andern unreinen Wesen gefährlich ist / thut die Straff 1 fl.

42. Wann die Maaß ungerecht zu groß / oder zu klein gericht seyn / und mit Zeichen nicht gebrent / auch nicht mit Eisen-Stecken beschlagen seind / oder wann ein Müller ein / oder das andere Maaß gar nicht in der Mühl hat / ist die Straff als von einem gantzen Maaß 1. fl.
Von einem halben 45. kr.
Von einem Viertel-Maaß oder Mäßel 30. kr.
Von einem Achtel oder halben Mäßel. 15. kr.

43. Wann der Steg an dem Maaß eingebrochen / und nicht gleich stehet / Straff 15. kr.

44. Welches Maaß aber keinen Steg hat / Straff 15. kr.

45. Wann das Gast-Tröglein nicht recht verwahrt ist / also daß es sich rührt / oder höher dann ein zwerch Hand vom Stein stehet / Straff 15. kr.

46. Sollen auf die Mühlen aller Orten Wasser- und andere Wände / desgleichen den Kehr-Boden / und über sich auf / sauber und fleißig verschlagen / nicht weniger die einfallende Liechter mit

mit Fenstern (ausser wann das Mühlwerck steubet) allzeit versichert seyn / bey Straff 30. kr.

47. Wann ein Mühl zerbrochene Fenster hat/ also daß es stauben kan/ist die Straff 30. kr.

48. Wann keine gute Sieb vorhanden/ Straf 30. kr.

Hat ein Sieb mehr als 3. Fleck / muß von den mehrern ab jedem Straff geben werden 15. kr.

49. Ist der Nuesch zu denen Wasser-Rödern schadhafft / löcherig / oder auch der Graben nicht wohl verwahret / Straff 30. kr.

50. Die Wasser-Röder / sonderbar bey den rechtschlechtigen Mühlen / sollen allzeit mit nothwendigen Schauffeln versehen / oder wann an einem 2. Schauffel nacheinander / oder sonsten unterschiedlich an einem Radt mehr als 4. manglen/ jede mit 15. kr. das erste mal / das andere mahl aber doppelt mit so viel abgestrafft werden / als nemlichen mit 30. kr.

51. Sollen auch vor allen Mühlthüren / und Eingängen derselben / saubere Strohpeischel längstens von 8. zu 8. Tagen verneuert gefunden / oder da solches nicht geschicht / bey jeder Mühl-Beschau / so das Jahr wenigst 2. mahl vorzunehmen seind / deswegen Straff vorgenommen werden 15. kr.

52. Soll man auch die Wasser-Fall-Bau / und Abfäll / so viel möglich in Würdten erhalten/ daß man bey denen keine Haupt-Mängel (ausser was durch die wilde Wasser bißweilen wider ver-

horsten beschicht) sich zu befahren / wie dann jährlich solche Ambts halber sollen besichtiget / und gegen den Verbrechern / sonderbar aber gegen den Saumseligen / gestalt der Sachen nach / wohl empfindliche Straff fürgenommen werden / und ist dieses die rechte Weiß und Manier/eine Mühl-Beschau vorzunehmen.

Wann nun ein Müller wegen des Mahlens / und sonsten um eines / oder des andern hieoben specificirten Mangels willen gestrafft/er aber solche nicht wenden / und sich wider darmit betreten lassen wird / derselbe soll hernach allzeit doppelt gestrafft werden.

T.

Von Testamenten in genere, und von der Trunckenheit.

Von Testamenten in genere.

1. Von einer gewissen Disposition, welcherwegen gefragt wird / ob sie als ein Testament / oder als eine Schenckung auf dem Todsfall gültig seye ? Oder ob selbe wegen beschehener Insinuation in Krafft eines gerichtlichen erzeugten Testaments behaubtet werden könne ?

Jngleichen ob ein vor einem Dorf-Schuldheiß und Dorff-Schöpfen aufgerichtetes Testament eben so gültig seye / als wann es vor Gericht aufgerichtet worden wäre ? Fabian. Wildericus Streng *pars. 1. cas. 1. pag. 1.*

2. Ob

2. Ob / und wie ferne ein Testament eines gemeinen Manns / in welchen eine Fürstliche Person zum Erben eingesetzet ist / gültig seye?

Ob ein / durch gewisse Statuta, dem Ehe-Gatten zu guten eingeführter Erb-Antheil / von dem andern Ehegenossen in seinem Leben / oder nach seinem Todt durch ein Testament benommen werden könne?

Was erfordert werde / daß man die Possession eines solchen Erb-Antheils / vermög der Rechte in L. ult. C. de Edict. D. Hadr. Toll. erlangen möge? Fabian. Wildericus Streng. *pars. 1. cas. 4. pag. 10.*

3. Von einem Fall / da gefragt worden / ob ein letzter Wille / in Krafft eines von Bauers-Leuthen aufgerichteten privilegirten Testaments / oder doch als ein Fidei Commiss behauptet werden können?

Ob vor eines Richters Bedienten ein mündliches Testament könne aufgerichtet werden? Streng *pars 1. cas. 31. pag 361.*

4. Von einem Testament / bey welchem die Frag vorkommen / ob es in seiner Zierlichkeit / oder formalibus beständig / oder wenigstens als ein Fideicommiss zu halten?

Ob ein Erb / wann er nicht zu gegen gewesen / ex L. fin. C. de Fideicommiss von einem andern den Eyd erfordern könne?

Ob ein Testament / wann man es in einem Puncten genehm gehalten / auch in andern Puncten

cten / und durchgehends genehm gehalten worden sey?

Wie man wegen verzogener Erbschaffts-Gütern verfahren könne? Fabian. Wildericus Streng *pars. 1. cas. 34. pag. 434.*

5. Von einem bedinglichen FideiCommiss.

Ob zu Einführung eines Fideicommiss bittliche Wortt nothwendig gebraucht werden müssen?

Ob zu einem Fideicommiss nothwendig erfordert werde / daß die Zeugen hierzu absonderlich begehrt wurden?

Was erfordert werde / wann man behaupten wolle / daß ein Testament / wegen des Testierers willen / unvollkommen seye?

Ob ein Testament / wegen zu Schulden kommenden Furcht oder Nöthigung / umzustossen sey?

Ob ein Testament gültig / wann es auf eines andern befragen / aufgerichtet worden ist? Streng *pars. 1. cas. 37. pag. 450.*

6. Von einer weithläufftig untersuchten militarischen Testaments Disposition, in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich aufgerichtet / ob selbige / wo nicht denen dasigen Lands / jedoch denen gemeinen Rechten nach / so wohl in formalibus als materialibus, vor beständig zu halten?

Worbey verschiedene zum theil curieuse Fälle erördert werden / Streng *pars. 2. cas. 7. pag. 73.*

7. Stirbt jemandt und lässet ein Tastament oder Stüfftung zuruck / so wird demselben / wann sie

sie denen Rechten gemäß eingerichtet / allerdings nachgegangen / wann schon darinnen der sonst ordentliche modus succedendi ab intestato wäre geändert worden / angezogener Fabian Wildericus Streng *in Appendice cas.* 1. *pag.* 381.

8. Macht ein Vatter eine Disposition unter seinen Kindern / und verordnet / wie er es nach seinen Todt mit seiner Verlassenschafft haben will / so wird deme billich nachgelebt / wann nur 1. die Disposition vom Vatter eigenhändig geschrieben / oder 2. unterschrieben / wann schon 3. keine Zeugen darbey gewesen / oder 4. dieselbe gerichtlich insinuiret werden: Streng *in Append. cas.* 2. *pag.* 382.

9. Eines jeden Orts Statuta und Herkommen werden bey denen lezten Willen allerdings beobachtet / und darüber gehalten; Wann solche nicht wieder GOttes Wort und die natürliche Billichkeit lauffen. Vid. Streng *in Appendice cas.* 3.

10. Vor allen Dingen müssen die Testamenta und lezte Willen also eingerichtet seyn / daß darinnen zum wenigsten die Kinder oder Eltern ihre legitimam bekommen / Streng *in Appendice cas.* 4. In wem solche bestehet / und gefunden würdet. *cas.* 5.

11. Die Testamenta, so von einem Notario und 2. Zeugen (wie offt geschicht) auf gerichtet werden / probieren nichts / und sind zu Recht nicht beständig Streng. *in Appendice cas.* 7. *pag.* 383.

12. Ein

12. Ein Bruder oder Schwester ist nicht eben schuldig seinen Bruder oder Schwester zum Erben einzusetzen / sondern kan dieselbigen vorbeygehen / und das Seinige / nach Belieben / einem andern nehrlichen Manne / Frau / oder Kindt / er sey verwandt / oder frembt / vermachen; Streng *in Appendice caſ.* 10. *pag.* 384.

13. Wann ein Reichs Dame, ein Testament ad pias causas machet / ob sie darzu nothwendtig zwey Gezeugen ad supstantiam, oder nur zu einem Beweißthum ihres lezten Willens beyziehen müsse? Anthon wilhelm Ertel zweyten Theil der freyen Ritterschafft *Obſerv.* 17. *pag.* 248.

14. Von einem geenderten / auch mit einem Ayd bekräfftigten lezten Willen. Francis. Ignat. Severus *part.* 3 *caſ.* 25. *pag.* 225.

15. Ob das Zuwachs-Recht auch auf Käuffer transmittirt werden könne. Vid. Severus *part.* 3. *caſ.* 26. *pag* 233.

16. Ob ein unvollkommenes Testament den Erben zu dessen impletion obligire? Severus *part.* 3. *caſ.* 27. *pag.* 243.

17. Ob ein Ausländer / der an einem Ort / wo das Statutum wenigere Zeugen an einem lezten Willen erfordern / als de Jure Civili requirirt wirdt / kräfftig nach dem Statuto loci testieren könne? *part.* 3. *caſ.* 28. *pag.* 250.

18. Ob ein Vatter seyn in Gegenwarth der Zeugen formirtes Testament ohne dergleichen Solenitäten wieder aufheben könne? *part.* 3. *caſ.* 29. *pag.* 258.

19. Von

19. Von einem zur Pest-Zeit gemachten Testament. *part. 3. cas. 30. pag. 269.*

20. Ob einem Juden von einem Christen per testamentum etwas könne legiret werden? *part. 3. cas. 31. pag. 278.*

21. Ob ein ad acta gegebenes Testament nachgehents ohne wieder Abforderung durch ein solenne Testamentum könne aufgehebt werden? *part. 3. cas. 32. pag. 287.*

22. Ob der Sohn/ welcher des Vatters lezten Willen umstossen will/ den Pflicht-Theil/ oder auch das Vorvermachtnus verliehre? *part. 3. cas. 33. pag. 295.*

23. Wann der Testator ein an Gelt/oder einem andern Stuck vermachtes legat consumiret/oder alieniret/ ob er deswegen das legatum aufheben könne? *part. 3. cas. 34. pag. 302.*

24. Daß eine vätterliche Austheilung des Vermögens unter den Kindern/ ohn einige bey denen Testamenten sonst nöthige solennitäten gültig sey. *part. 3. cas. 35. pag. 309.*

25. Ob ein Ehegatt vor sich/ das mit dem andern aufgerichte Testamentum reciprocum, nach des andern Tod aufheben/ oder verendern könne? *part. 3 cas 36 pag. 317.*

26. Ob die Executores eines lezten Willens können gezwungen werden/ dieses Negotium auch ohne einige Recompensirung zu übernehmen? *part. 3. cas. 37. pag. 327.*

27. Daß das Vermächtnuß nicht gültig sey/ wel-

welches der Legatarius sich selbst in dem Testament zugeschrieben. *part. 3. caf. 38. pag. 335.*

28. Klage der Kinder erster Ehe/über die von ihrer Mutter und andern Mann auf den Todts-Fall aufgerichten Disposition. *part. 3. caf. 39. pag. 342.*

29. Von dem lezten Willen eines Blindten. *part. 3. caf. 40. pag. 353.*

30. Von einem lezten Willen eines Sohns/ worin er den Vatter seinen Glaubigern zum Præjudiz præteriret hat. Vid. Severus *part. 3. caf. 43. pag. 383.*

31. Ob der Vatter sein erstes inter liberus aufgerichtes Testament durch blosse Unterschrifft eines Codicils, aufheben könne? Severus *part. 3. caf. 49. pag. 456.*

32. Kan ein Mutter ihren Sohn / so sein Guth mit Huren durchgebracht / und verschwenderisch lebet / præteriren / und die Nepotes oder des Sohns Kinder zu Erben einsetzen? Aff.

Es kan der Sohn deswegen exherediret werden / wann er den Vatter geschlagen / läst sich das auch thun / wann er nur die Hand aufgehoben / und getrauet den Vatter zuschlagen? Neg. Flores Vernales *Cent. 5. Dec. 4. n. 7. 8.*

33. Von Aufrichtung der Testamenten und lezten Willen. Struv, *lib. 2. tit. 13.*

34. Von der Kriegs-Leuth und anderer privilegierten oder befreyten Testamenten und lezten Willen, *tit. 14.*

35. Wel-

35. Welchen Persohnen zu testiren / oder ihren lezten Willen zu ordnen / zu gelassen oder nicht. *tit.* 15.

36. Von Einsetzung und Benennung der Erben ins gemein / und insonderheit von zu Erben Einsetzung der Kinder / Eltern / und Geschwister / oder deren Enterbung *tit.* 16. & *seqq.*

Hat alles haubtsächlich in dieser Materi der erste Theil fol. 315. gefangen.

Von der Trunckenheit.

1. DAß es moraliter nicht recht sey / wann man sich auf Verordnung der Medici zur Gesundtheit einen Rausch trincken wolle. *Delici-ar. Juridicar. Volum. 2dum*, dritte Abtheilung *pag.* 180.

2. Daß man sich moraliter zu raisoniren ehenter das Leben nehmen / wann es anders darauf ankäme / als zur Trunckenheit oder einer gewissen Quantität des Truncks forciren lassen soll. *pag.* 182.

3. Daß die Gesundtheits Gläser bey Gastereyen an und vor sich selbst eben nicht unzuläßlich seyn? *pag.* 272.

Vom

V.

Von Verzichten / Unkosten / Veränderung der Materien / der Unterthanen Schutz / vätterlicher Gewalt / Verjährungen / auswerffende Sachen / Vormundschafften / Minderjährigen / Vertrag / aydlichen *Transactiones*, und vom Vatterlandt,

Von Verzichten.

1. VOn dem Fall eines unter Bauers Leuthen vorgegangenen Erb-Verzichts / ob solcher in Rechten bestehen könne / oder nicht? Fabian. Wildericus. Streng. *pars.* 2. *cas.* 23. *pag.* 2,6. Item L. V. J. R. J. *pars.* 2. *cap.* 6. §. 4. & *seqq.* Worbey ein formular einer aydlichen Verzicht.

2. Von Verzicht der Rechte / L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautelen part.* 1. *cap.* 5. §. 1. & *seqq. part.* 2. *cap.* 4. *pag.* 188. §. 12. §. 23. *cap.* 6. §. 20. *part.* 3. *cap.* 3. §. 13. & *seqq.*

3. Eine Formul eines aydlichen Verzichts. *cap.* 6. §. 4. 24.

4. Von der Verzicht wegen Verletzung über die Helffte. *part.* 2. *cap.* 8. §. 28. *part.* 3. *cap.* 7. §. 20.

5. Von der Verzicht künfftiger Nothfälle. *cap.* 9. §. 18. *part* 3. *cap.* 7. §. 16.

6. Ob

6. Ob des Bräutigams Renuntiation der Braut nachtheilig sey. *part 3. cap 6. §. 9.*

7. Renunciation der Ausflucht/als ob das Gelt nicht in den Nutzen des Lehens verwandt worden. *cap. 8. §. 33.*

8. Verzicht / daß man anstatt der Zahlung nichts anders angeben wolle. *part. 4. cap. 1. §. 6.*

Im ersten Theil fol. 337.

Von Unkosten.

Bayr. Sum. Proc. 11. tit. 4. 8. & 9. art. Gerichts-Ord. 9 tit. 7. Gesatz 2. tit. ersten Gesatzes & seqq. Land-Recht 15. tit. 1. art. &c.

SEinen selbst eigenen Beutel soll einer seine Sache klagen / und so weiters von diesem. Jacob. Frider. Ludovici. *cap. 41. pag* 305. & 309.

2. Von Unkosten so uts studiren gangen. L. V. J. K. J. *part. 3. cap. 1. §. 9.*

3. Von denen Gerichts-Unkosten / und wie weit dem Appellations-Richter den schuldigen Theil darein / wann schon der andere nicht darum gebetten / zu condemniren zu lassen? Streng *pars. 2. cas. 4.*

Man hat hierum auch den ersten Theil *pag.* 343. zu sehen.

Von Veränderung der Materien.

DUrch Fleiß und Arbeit / da ausser einer andern Materie / Ding oder Zeug was gefertiget wird. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 44. & *seqq.*

Von der Unterwürffigkeit / und wie denen Unterthanen Schutz zu halten.

Bayr. Summ-Processf. 3. tit. 1. art. & seqq. Gerichts-Ordnung 2. & 3. tit. Lands-Freyheit. 2. Theil 27. art.

1. WJe ein Fürst / oder Obrigkeit seine / in eines andern Territorio liegende / und daselbst übel gehaltene Unterthanen / wieder des Territorial-Herrns Gewalt schützen / und schirmen können? Resp. Daß jede Obrigkeit schuldig sey / sich ihrer Unterthanen anzunehmen / ist eine ausgemachte Sach / nur ist die Frag / wann / und wie solches geschehen soll. German. Philoparch *tract.* von klugen Beambten *part.* 1. *tit.* 13. §. 30. *pag.* 247.

2. Ob eines Stands in ein frembtes Gericht e. g. zur Cammer oder Reichs-Hoffrath ꝛc. citirter Unterthan / aufs wenigste nur zu dem Ende erscheinen soll / daß er sein Privilegium allegiere / und docire? *tit.* 21. *§.* 16. *pag.* 307.

3. Ob nicht die Unterthanen diesem ihrem Privilegio

vilegio renunciren / und vor Gericht wieder ihrer Obrigkeit willen durch eine Prorogation der Gerichtbarkeit erscheinen können? Nein. *part.* 1. *tit.* 22. §. 17. & *seqq.*

4 Der öden und deserten Orten / daß solche so viel möglich nicht also wüst und öde gelassen werden sollen. *tit.* 22. §. 10. *pag.* 519.

5. In wie vielerley Verstandt das Wort Unterthan genommen werde / und was ein Unterthan proprie sey. Vid. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 40. §. 1.

6. Von immediaten / und imediaten Reichs-Unterthanen § 2. & *seqq.*

7. Unterschiedliche quæstiones über die materie der Unterthanen. §. 25.

Observationes. §. 26.

Hiervon ist im ersten Theil *fol.* 343. & 347. was mehrers enthalten.

Vom Vätterlichen Gewalt.

1. VOn der andern einfachen Societät unter Eltern und Kindern / und sonderheitlich von denen Eltern und deren Potestät über die Kinder. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 2. *tit.* 18. Struv. *Jurisprud. lib.* 1. *tit.* 5. § 1. & *seqq.*

2. Drey Ursachen der Vätterlichen Gewalt. 1. Die Erzeugung in der Ehe. 2. Die Ehelichmachung / und 3. die Adoptio. Struv. *tit.* 5. § 5.

Joach. Hoppens *Examen lib.* 1. *tit.* 9. *n.* 4. & *seq.*

3. Auf was Weise die Vätterliche Gewalt aufgehoben wird / 1. durch den Todt / 2. durch Standes Verringerung / 3. durch Erlangung hoher Ehren-Stelle / und 4. durch die emancipation oder Loßzehlung. Struv. *lib.* 1. *tit.* 12. §. 1. & *seqq.* vid. Joach. Hopp. *lib.* 1. *tit.* 10. *tit.* 12. *n.* 1. & *seqq. Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum* erste Abtheilung *pag.* 99.

Von dieser Materi ist im ersten Theil *fol.* 346. was mehrers einkommen.

Von Verjährungen.

Bayr. Land-Recht. 9. tit. 1. art. & seqq. 26. tit. 4. & 5. art.

1. Von Verjährung der Dienstbarkeit die Tücher aus einem Bach zu waschen. Francis. Ignat. Severus *part.* 3. *cas.* 99 *pag.* 891.

2. Von der Usucapion und Verjährung ins gemein. Struv. *Jurisprud lib.* 2. *tit.* 7. §. 1. & *seqq.* Joachim Hoppens *Examen lib.* 2. *tit.* 6. *n.* 1. & *seqq. Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum. pag.* 394.

Hat alles haubtsächlich in dieser Materie der erste Theil *fol.* 341. gefangen.

Von denen auswerffenten oder verlohrnen Sachen.

1. Freywillig ausgeworffene / oder weggeschlauderte Dinge / oder aus Noth ausgeworffene Sachen; Item unwissent verlohrne Dinge. Struv. *Jurispr. lib.* 2. *tit.* 1. §. 53. & *seq.* Joach. Hopp. *Exam. l.* 2. *tit.* 1. *n.* 153. & *seqq.*

2. Kan der jenige / der eine gefundene Sache leichtfertiger Weise verhehlet / am Leben gestrafft werden? Nein / Hoppens *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 158.

Von Vormundschafften / und Pupillen.

Bayr-Land-Recht. 5. tit. 1. art. & seqq. Lands-Freyheit 2. Theil 24. art.

1. Von einer ungültigen Vormundschaffts-Setzung in einer Academie Francisc. Ignat. Severus. *part.* 3. *cas.* 91. *pag.* 817.

2. Von Vereusserung der Pupillen-Gütter / wann der Fürst darein consentiret. Severus *part.* 3. *cas.* 96. *pag.* 863.

3. Von Vormundern / und Vormundschafften in genere. German. Philoparch. *part.* 2. *tit.* 22. Struv. *lib.* 1. *tit.* 18. §. 1. *& seqq.*

4. Von den Vormundern und Vormundschafften / in specie aber von der Testamentierlichen / und bestättigten Vormundschafft. *tit.* 23. Struv. *lib.* 1. *tit.* 19. §. 1. *& seq.*

5. Von den Vormundern und Vormundschafften / in specie von der Tutela legitima, worzu auch die Mütter- und Groß-Mütterliche Vormundschafft zu ziehen. *tit.* 24. Struv. *L.* 1. *tit.* 20. §. 1. *& seq.*

6. Von den Vormundern / und Vormundschafften / in specie von der Tutela Dativa, oder

Obrig-

Obrigkeitlichen Vormundschafft / und wer einen Vormund begehren könne / oder müsse. *tit.* 25. Struv. *lib.* 1. *tit.* 21. §. 1. & *seq.*

7. Von den Vormundern und Vormundschafften / in specie von der Tutela honoraria / und andern unvollkommenen Arthen der Vormundschafft. *tit.* 26. Struv. *lib.* 1. *tit.* 22. §. 1. & *seq.*

8. Von den Vormundern und Vormundschafften / in specie von dem Ambt der Vormunder / in Sachen / welche der Administration vorhergehen. *tit.* 27. Struv. *lib.* 1. *tit.* 23. §. 1. & *seq.*

9. Von dem Ambt eines Vormunds / und zwar erstlich was die Education des Pupillens betrifft. *tit.* 28.

10. Von dem Ambt eines Vormunds / bey Administrirung seiner Vormundschafft / und wie er sich bey Alienierung der Pupillarischen Gütter zu verhalten. *tit.* 29.

11. Von dem Ambt des Vormunds bey Interponirung seiner Authorität / was er vor einen Fleiß in seinem Ambt zu erweisen habe / und wie weit aus seiner Administration der Pupill obligirt ist. *tit.* 30.

12 Von der Vormundere Excusation, deren Verdacht und Ambts-Endigung. *tit.* 31. Struv. *lib.* 1. *tit.* 25. §. 1. & *seq.*

13. Von den Actionen / welche die Pupillen wider die Vormundere / ihre Erben / Bürgen / und

und endlich wider die Obrigkeit selbst haben. *tit.* 32. Struv. *lib.* 1. *tit.* 27. § 1. & *seqq.*

14. Von der action, welche die Vormunder wieder die Pupillen haben. *tit.* 33.

15. Von der andern Arth der Vormunder/ Curatores genant/ dann von denen Minoribus, und ihnen zukommenten beneficio Restitutionis in integrum. *tit.* 34.

16. Von Verwaltung der Vormundschafft in genere. Cit. L. V. J. R. J. *tractat* von *Cautelen. part.* 3. *cap.* 2. *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum, pag.* 111. 207.

17. Auf was Weise die Vormundschafft sich endet. Struv. *lib.* 1. *tit.* 24. § 1. & *seq.*

18. Von denen Curatoren und Pflegern deren zwar Mündigen/ jedoch Minderjährigen/ ingleichen der Wahnwitzigen/ Verschwender/ oder in der Ferne Abwesenten/ und anderer. Struv. *lib.* 1. *tit.* 26. §. 1. & *seq.*

19. Von den Curatoribus ad litem oder Kriegischen Vormunden. *tit.* 28. §. 1. & *seq.*

Hiervon ist im ersten Theil *fol.* 338. was mehrers enthalten.

Von denen Minderjährigen.

Bayr. Land-Recht. tit. 5. art. 5.

1. Von dem Fall/ da eine minderjährige Persohn/ ohne Vorwissen und Consens ihres Curatoris, eine ihr legirte Quantität Gelds an

an einen Juden cediret / und sothane Cessio in Rechten bestehen könne ? Fabian. Wildericus Streng. *pars*. 2. *cas*. 22. *pag*. 227.

2. Von dem Recht / der Jahrs-Gebung und der Relaxation des Juramenti ad effectum agendi. German. Philoparch. *tractat* von klugen Beambten *part*. 1. *tit*. 26. §. 1. & *seqq*.

3. Ob ein Majorennisirter seiner unmündigen Geschwisterige Vormundschafft / Krafft der Jahrs Gebung / übernehmen / und also auch dero Güter administriren könne ? Nein. §. 5. *pag*. 388.

4. Wie / wann aber einem minori gereuet / daß er ihme die Jahre hat geben lassen / kan er auch wieder die Jahr-Gebung selbst restitutionem in integrum begehren ? Neg. §. 6.

5. Dabey ist in acht zu nehmen / daß die Jahrs Gebung sich nicht weiters / als in des Fürsten Gebieth / der sie concediret / erstrecke ? §. 7.

6. Warum die Minorennität im 25. Jahr aufhöre / und ob diß Jahr durchgehends observiret werde ? *part*. 2. *tit*. 9. §. 10.

7. Die Minorennes haben das Remedium restitutionis, welches statt hat in etlich nachgeschriebnen Puncten §. 11. & *seqq*.

8. Daß die Minores und also noch ehenter die Pupilli, wann sie gleich bevormundet / weder durch Versaumbnus des Beweises / noch anderer fatalien schaden leiden / und deswegen nicht einmal nöthig haben / sich in integrum restituiren zu lassen / *Deliciar. Juridicar. Volum 2dum pag*. 146. 212.

Man

Man hat hierum auch den ersten Theil fol. 221. zu sehen.

Von den Pactis oder Verträgen.

Bayr. Summ-Process, 2. tit. 1. art. & seqq. Land-Recht. 21. tit. 22. & 23. art. Lands-Freyheit 2. Theil. 14. art.

1. WJe weit heutiges Tags die Pacta verbinden. vid. L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautel. part. cap. 6.* §. 1. *& seqq.*

2. Vertrag zwischen Vattern und Kindern. §. 8.

3. Ob der Vatter de bonis adventitiis, deren vollkommenes Eigenthum dem Sohne gehöret / ohne seinen Consens und Vollmacht könne Vergleich treffen. *Deliciar. Juridicar. Volum* 2*dum pag.* 400.

Ist hiervon im ersten Theil fol. 344. was mehrers enthalten.

Von Transacten.

1. WAs bey einer Transaction erfordert werde / und dessen Urtheil. cit. L. V. J. R. J. *part.* 3. *cap.* 7. §. 1. 2.

2. Ob man über dem jenigen / was einem im Testament vermachet worden / paciscieren könne? Worbey ein Urtheil angeführt wird. ¶. 5. *& seqq.*

3. Eine Transact wegen einer Ubelthat. §. 8.

4. Von Transacten in privat delictis §. 9. 10.

5. Von der Transaction in solchen Fällen vor dem Sentenz. §. 11.

6. Von der Transaction, die durch einen Dritten geschicht. §. 12.

7. Von der general Transaction. §. 15.

8. List und Betrug verhindern die Würckung des aydlichen Transacts, eine formul einer solch aydlichen Transaction, und Erzehlung eines Casus. *Cap.* 7. §. 18. 19.

9. Verzicht wegen Verletzung über die helffte/ so durch ein Responsum erkläret wird/ §. 20. & 21.

10. Wann einer einen Transact nicht halten will/ §. 22.

11. Von der Straffe/ die bey der Transaction gesetzet ist. §. 24.

12. Ein Mittel wie die Strittigkeiten über eine Transaction zu heben. §. 25.

Vom Vatterlandt.

1. GEhorsam gegen dem Vatterlandt/ und denen Eltern. German. Philoparch. *tractat* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 3. §. 7.

2. Von denen Domiciliis, und zwar erstlich von dem generali oder allgemeinem Vatterlandt. *tit.* 36. §. 6.

3. Von dem Special-Vatterlandt oder Domicilio originis, was es sey/ und woher es zu kennen? §. 7.

Von

W.

Von wucherlichen Contracten, Wechsel/ weiblichen Geschlecht/ Wässerungs-Recht/ Wagenweichen/ Landt-Straß/ Post- und andere Weeg/ Item vom Waid-Werck/ Jagen ꝛc.

Von wucherlichen Contracten.

Bayr. Land-Recht und Pollic. Ordn. 2. Buch. 1. tit.

1. VOn der wucherlichen Zinß-Zahlung/ ob solche/ in gegenwärttigen Fall/ in das Capitall einzurechnen/ oder wann die Zinß des Capitals überschritten/ ob selbe wieder zuruck gefordert werden können? Fabian. Wildericus Streng. *pars.* 1. *caf.* 33. *pag.* 393.

2. Bedencken/ wie dem jenigen zu helffen seye/ welcher seinen Glaubiger wucherlichen Zinß beschuldigen will/ solche aber nicht erweisen kan/ weilen der Schuld-Brief zerrissen worden ist. Streng *pars.* 1. *caf.* 54. *pag.* 653.

3. Herrn David Mevii vollständtiger Commentarius von wucherlichen Contracten/ worinnen aller derenselben wohl gegründtete Juris Remedia, wie man in Schuldt- und Credit-Sachen/ Krafft schleunig administrirter Justiz, ohne sondern Verlust/ zu dem Seinigen wieder gelangen könne/ ausführlich enthalten/ deme

zu-

zugleich beygefüget des Herrn Autoris rechtliches Bedencken über die ex Contractu Locationis Conductionis, wann gegen gewisse jährliche Pension von dem Proprietario einige Landt-Güter eingeraumet werden/ öffters entstehente haubt quæstiones, so mit 2. vollständtigen Registern versehen/ zu dem Endte die Capitel nachfolgents anhero verzeichnet worden.

4. Index Capitum Primæ Partis.

Cap. 1. Von dem grossen Nutzen eines wolgefassten Credit-Wesens. pag. 7.

Cap. 2. Von Wiederufhelffung des Credit-Wesens und denen dazu gereichenten Mitteln. pag. 11.

Cap. 3. Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teuschlandt pag. 21.

Cap. 4. Von der Verfassung des Credit-Wesens im Herzogthum Bemen/ in specie von dem Edict über die wucherliche Contracte. pag. 38.

Cap. 5. Von dem wucherlichen Contracten pag. 46.

Cap. 6. Von Maase der Zinßen und wie hoch selbige zu nehmen. pag. 58.

Cap. 7. Von dem Kauff der jährlichen Gülden. pag. 63.

Cap.

Cap. 8. Von dem Anlehen des Landt-Manns auf seyn Getraidt. pag. 67.
Cap. 9. Von der Einleistung. pag. 72.

5. Index Capitum Secundæ Partis.

Cap. 1. Von dem Mittel / wordurch der Credit zu erhalten / und die Creditoren geschwind bey Nichthaltung zu den ihrigen zu verhelffen sey. pag. 76.
Cap. 2. Von denen Contracten und Händeln / welche die Constitution angehet. pag. 83.
Cap. 3. Wie die Schulden nach der Constitution beglaubiget seyn müssen. pag. 88.
Cap. 4. Von den Persohnen so sich der Constitution zu gebrauchen / und die Immission dero Einhalt zu erhalten haben. pag. 101.
Cap. 5. Von den Schuld-Leuthen wieder welche nach der Constitution mag verfahren werden. pag 108.
Cap. 6. Wann nach der Constitution zu dero Hülffe zu gelangen. pag. 128.
Cap. 7. Von denen Gütern worin die Immission geschehen soll. pag. 134.
Cap. 8. Von dem Process auf die Constitution von wucherlichen Contracten / insonderheit von den Richtern / so dieselbige handhaben mögen. pag. 140.
Cap. 9. Von dem Gesuch der Immission und dero für-

fürgehende Verwarnung / pag. 157.
Cap. 10. Von des Richters Veordnung auf des Glaubigers Gesuch. pag. 161.
Cap. 11. Von denen Einreden / so gegen das Gesuch der Immission halber statt haben. pag. 164.
Cap. 12. Von Erkantnus der Immission in des Schuld Manns Güter nach der Constitution. pag. 182.
Cap. 13. Von den verschiedenen Interventionen / welche bey dem Process und Immission sich begeben / pag. 189.
Cap 14. Von den Appellationen. pag. 199.
Cap. 15. Von Verrichtung der Immission. pag. 205.
Cap. 16. Von dem Effect und Würckung der Immission, so viel den Immissum betrifft. pag. 209.
Cap. 17. Von dem Effect der Immission so viel den Schuldner betrifft. pag. 221.
Cap. 18. Worzu der Glaubiger mittelst der Immission zu verhelffen. pag. 224.
Cap. 19. Von dem modis, wodurch der Immission zu entgeben / oder ob sie verrichtet / doch aufhört. pag. 232.
Cap. 20. Von dem foro cassandæ Immissionis und dabey ergehenten Process, pag. 242.
Ist auch hiervon im ersten Theil fol. 357. was verstandten.

Von

Von dem Wechsel.

1. WAs ein Wechsel vor ein Contract seye/ und wie solche pflegen eingericht zu werden. cit. L. V. J. R. J. *tract.* von *Cautelen. part.* 3. *cap.* 5. §. 7. & *seqq.*

2. Ausführlich Leipzigische Wechsel-Ordnung so eingeführt worden 1682. Der auch andere Anmerckungen in sich hält. *f.* 16.

Von weiblichen Geschlecht.

1. DAß das weibliche Geschlecht zum Zeugnus eine Haube/ und zum Nachfolg warum sie solche tragen solle. Joan. Carol. Nævius. *tract.* vom Ehe-Recht *cap.* 7. *q.* 1. *pag.* 679.

2. Ob die Manns- oder Weibs-Bilder favorabler in Jure tractiret/ und worinnen sie einander gleich gehalten werden? Germ. Philop. *tract.* von klugen Beambten. *part.* 2. *tit.* 9. §. 5. Vide. M.

Hiervon ist im ersten Theil fol. 265. was mehrers enthalten.

Von Wiesen- und Wässerungs-Recht.

1. AUf wie viel Weeg und Weiß denen Wiesen geschadet werde. German. Philoparch. *tract.* von klugen Beambten *part.* 2. *tit.* 38. §. 28. 29.

2. Von Wässerungs-Recht der Wiesen. §. 30. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 3. §. 12. & *seqq.*

3. Wer die an denen Wiesen aufgeworffene Gräben zu repariren hat. §. 31.

4. Von Bronnen. *tit.* 39. §. 29.

5. Wem gehöret der alte Wasser-Gang/ wann er vom Fluß verlassen worden? Joachim. Hoppens *Examen lib.* 2. *tit.* 1. *n.* 68. & *seqq.*

Man hat hierum auch den ersten Theil *fol.* 361. zu sehen.

Von Wagenweichen.

Der lehre Wagen soll weichen dem schwören/ der Reittente dem Wagen/ und der gehente dem Reittenten oder einem zu Fuß/ so soll der Wagen also lang still stehen/ daß sie mögen hinfür kommen/ welcher Wagen zum ersten auf die Brucken kommbt/ der soll zu erst überfahren/ er sey lehr oder geladen. Jacob Döpler *tract.* von Rechnungs-Beambten. *part.* 2. *cap.* 5. *pag.* 110. *n.* 123. & *seqq.* Flores Vernales *Cent.* 16. *Dec.* 4. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 3. §. 19.

Hiervon ist auch im ersten Theil fol. 360. was mehrers einkommen.

Reparirung der Landt-Straß/ Post- und anderer Weeg.

Bayr. Pollicey-Ordn. 3. Buchs. 13. tit.

1. WEm die Reparierung der Weeg obliegett

liget / solches bekommbt gar leichtlich seine Decision, nemlichen der Landts-Herr / wann er den Zoll von denen Weegen erheben lasset. German. Philoparch *tract.* von klugen Beambten *part. 1. tit. 31. §. 11. pag. 489.*

2. Wann durch grosse Wasser / Erdbeben / oder anderm / ein Landt-Straß / und Weeg unbrauchbar gemacht wirdt / so muß der Benachbarte über seinen Grundt und Boden einen Weeg leiden. §. 12. 13.

Mandat. vom 27. Junii und Befelchs 4. Novemb. An. 1699.

3. In Chur-Bayrn ist das Aenzgefärth / und wann die Fuhrleuth schon die Pferdt an der Deixel nacheinander mehnen wollen / abgeschafft / und seint die Ubertretter so dieselbe Deixel brauchen / und die Pferd neben einander spannen / so lang und viel nicht von der Stell zu lassen / biß selbe von einem jeden Wagen 4. Rthl. zur Straff erlegt haben werden.

Im ersten Theil fol. 195. & 360.

Vom Weidt-Werck/ Wild-Bahn/ Jagtbarkeiten/ Wildtbret-Schützen.

Bayr. Mand. und Decreta. 10. Octob. An. 1630. 25. Jenner 1663. 29. December 1667. 4. April 1670. 26. April 1677. 5. May. 1678. 13. August. 1678. Landts-Freyheit 3. Theil. 14. art. & seqq. Pollicey-Ordnung 3. B. 14. tit. Getraidts-Ordn. Wildtbredt-Schützen Mand. 25. Jenner 1657. 15. Octob. An 1674.

1. Von der Jagens-Gerechtigkeit/ so zwischen einem Adelichen Lehen-Mann/ und einem Lehen- und darzu auch Landts-Herrn in Streitt gezogen worden.

Von der Clausul, mit allen Herrlichkeiten/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Zugehörungen/ ob hierunter auch das Jagt-Recht begriffen seye? Streng *pars.* 1. *cas.* 42. *pag.* 522. German. Philoparch. *part.* 1. *tit.* 34. *¶.* 4. *& seqq.*

2. Ob man einen Wildtbredt-Schützen/ welcher in eines Reichs Cavaliers eigenthumlichen Forst betretten worden/ mit der wircklichen peinlichen Tortur ankommen/ auch ob die Anschraufung deß Daumen-Stocks für eine wahre Tortur zu ha en seye? Anthon. Wilhelm. Ertel zweyten Theil der freyen Ritterschafft *Observ.* 14. *pag.* 217. Jacob Döpler *tractat* von Rechnungs-Beambten *part.* 2. *cap.* 6. *pag.* 250. *& seqq.*

3. Herzogs Alphonsi zu Ferrar, wegen des Wildt-

Wildtbret schiessens/ denen Unterthanen eingejagte Forcht. Matth. Abele seltzame Gerichts Händel *part*. 2. *cas*. 103. *pag*. 224. 231.

4. Seind die Immen wilder Natur so ein Haußwürth in seinem Garten ziegelt? Aff.

Wie lang ist man des Immen Schwarms Herr? So lang man ihn verfolget/ und Hoffnung hat ihn zu erlangen? Flores. Vernales *Cent*. 3. *Dec*. 9. *num*. 3. 4. Struv. *Jurisprud*. *lib*. 2. *tit*. 1. §. 35. Joachim Hoppens *Examen lib*. 2. *tit*. 1. *n*. 47. & *seqq*.

5. Von der Forstteylichen Obrigkeit/Jagt-und Forst-Recht. German. Philoparch. *tract*. von klugen Beambten *part*. 1. *tit*. 34. *q*. 1. & *seqq*.

6. Was das Jus venandi betrifft/ läst sich heut zu Tag nicht viel mehr disputiren/ quo jure Fürsten/ und andere hohe Potentaten solches privativè, und mit Excludirung der Unterthanen an sich gebracht haben/ da sonst naturali ratione ein jeder das Wild/ wo ers antraff/ fangen/und fällen könnte? *q*. 2. *pag*. 551. Struv. *lib*. 2. *tit*. 1. §. 22. Hoppi *Examen lib*. 2. *tit*. 1. *n*. 49. & *seqq*.

7. Die Art der wilden Thiere/ welche gejagt und gefangen werden können/ ist nicht einerley/ einstheils sein so grausam und schädlich/ daß auch dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß ein jeder sich deren bemächtige/ oder selbige fälle/ dergleichen seind Löwen/ Bären/ Wölffe/

Schlangen ꝛc. Wie es auch die L. L. Romanæ zulassen. §. 3. Struv. *lib.* 2. *tit.* 1. §. 21.

8. Gleich wie das Jagt-Recht auf gewisse Art / und modus requiriret wirdt / also nimbt es auch seine Endtschafft / oder wirdt durch des Exercenten Verbrechen oder versehen / verlohrē. §. 11.

9. Die Jagten werden unterschieden in die Hohe und Niederige. Struv. *Jurisprud. lib.* 2. *tit.* 1. §. 23. & *seqq.*

10. Jagt Ordnungen / und die Zeiten zu Jagen. §. 27. 28.

11 Verbottene Arthen zu Jagen. §. 29 & *seqq.*

Hat alles haubtsächlich in dieser Materi der erste Theil pag. 353. gefangen.

Z.

Von Zeugen / Zinßungen / Item Zehenten / und Zwilling.

Von Zeugen.

1. OB ein Aydlich abgehörter Zeuge / der seinen Herrn zu Lieb deponiret zu haben / gegen jemandten sich vernehmen lassen / zur Revocation seines abgelegten Testimonii zu admittiren / und ob ihme hierin zu glauben / auch wie solchen Falls sich zu verhalten seye? Fabian. Wildericus Streng *pars.* 2. *cas.* 16. *pag.* 184.

2. Wann einem Zeugen ein Laster objiciret wirdt

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guggenberger, Veit,

Juristisches Repertorium worinnen nach Ordnung deß Alphabets über dreytausend rare, curieuse und außerlesene casus iuridici von verschidenen Materien ... angezeigt werden ...
Bd.: [2]

Augspurg 1712

Jur.is. 67-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10932406-9
VD18 80396429-001